



# Staats-Anzeiger

## FÜR DAS LAND HESSEN 1Y6432A

1973

Montag, den 12. Februar 1973

Nr. 7

	Seite		Seite
Der Hessische Ministerpräsident — Staatskanzlei Veröffentlichungen des Hessischen Statistischen Landesamtes in der Zeit vom 13. 1. 1973 bis 26. 1. 1973	273	Der Hessische Sozialminister Hilfe für Obdachlose; hier: Grundsätze zur Verbesserung der Lage der Obdachlosen	294
Der Hessische Minister des Innern Unterhaltszuschuß nach § 12 UZV; hier: Gewährung von Zu- lagen als Teil des Unterhaltszuschusses	274	Anschriftenänderung des Sozialgerichts Darmstadt	297
Fünfte Verordnung zur Änderung der Hessischen Beihilfen- verordnung vom 21. 11. 1972	274	Aufgaben der staatlichen Untersuchungsämter	297
Richtlinien über die Gewährung von Mietbeiträgen an Be- dienetete mit Anspruch auf Trennungsgeld (Mietbeitragsricht- linien) vom 29. 12. 1972	277	Eintragung von Tarifverträgen in das Tarifregister für das Land Hessen	297
Vollzug des Versorgungs-TV vom 1. 1. 1973 an; hier: a) Beitrag zur Pflichtversicherung bei der VBL (§ 8) b) Beitrag zur Höhrversicherung (§ 21)	278	Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Umwelt Flurbereinigung Allendorf, Krs. Hersfeld-Rotenburg	303
Fortbildung von Nachwuchskräften des höheren Dienstes im Geschäftsbereich des Hessischen Ministers des Innern, insbe- sondere Wiesbadener Fortbildungstage und Fortbildungssemi- nare; Fortbildungsveranstaltungen für die Referendararbeitsgemein- schaftsleiter; hier: Haushaltsmittel bei Kap. 03 02 — 525 61	279	Flurbereinigung Elbtal, Ortsteil Hangenmeilingen, Krs. Lim- burg	304
Anerkennung deutscher Kinderausweise	279	Flurbereinigung Elz, Ortsteil Malmeneich, Krs. Limburg	305
Wahrnehmung von Aufgaben auf dem Gebiete des Paßwesens in der Stadt Friedrichsdorf, Hochtaunuskreis	279	Flurbereinigung Eschhofen, Krs. Limburg	305
Einreisebestimmungen der Republik Irland für deutsche Staatsangehörige	279	Flurbereinigung Gershausen, Krs. Hersfeld-Rotenburg	307
Einreisebestimmungen des Königreichs Dänemark für deutsche Staatsangehörige	279	Flurbereinigung Glauburg, Ortsteil Glauburg, Wetteraukreis	308
Gemeinsamer Erlaß betr. Hubschrauber für den Katastrophenschutz und Rettungsdienst im Lande Hessen; hier: Einsatzregelung	280	Flurbereinigung Hattenbach, Krs. Hersfeld-Rotenburg	308
Änderung der Grenze zwischen den Gemeinden Ebersburg und Poppenhausen, Krs. Fulda	280	Flurbereinigung Hausen, Krs. Gießen	309
Genehmigung eines Wappens der Gemeinde Kaufungen, Krs. Kassel	280	Flurbereinigung Kemmerode, Krs. Hersfeld-Rotenburg	310
Der Hessische Minister der Finanzen Geschäftsordnung für die Ämter für Verteidigungslasten des Landes Hessen mit Ergänzungsbestimmungen	280	Flurbereinigung Kirchheim, Krs. Hersfeld-Rotenburg	310
Vermögensbildung der Arbeitnehmer	285	Flurbereinigung Kleba, Krs. Hersfeld-Rotenburg	311
Richtlinien für die Aufstellung der Beiträge zur Haushalts- rechnung des Landes Hessen für das Haushaltsjahr 1972	286	Flurbereinigung Münzenberg und Trais-Münzenberg, Wetterau- kreis	312
Reduzierung von Außendienststellen im Zuge einer Organi- sationsreform; hier: Staatskasse Fulda	289	Flurbereinigung Niederaula, Krs. Hersfeld-Rotenburg	312
Der Hessische Kultusminister Bildung des Kirchenbezirks Upland und Satzung des Kirchen- bezirks Upland	289	Flurbereinigung Obershausen, Oberlahnkreis	313
Umpfarrung der evangelischen Einwohner der Gemeinde Pop- penhausen, Landkreis Fulda	290	Flurbereinigung Reiboldshausen, Krs. Hersfeld-Rotenburg	313
Der Hessische Minister für Wirtschaft und Technik Zweite atomrechtliche Teilgenehmigung für das Kernkraft- werk Biblis, Block B	290	Der Landeswahlleiter für Hessen Nachfolge für den Abgeordneten des Hessischen Landtags Otto Dockhorn (F.D.P.)	314
Zeichenvorschrift für Katasterkarten und Vermessungsrisse	291	Personalmeldungen Im Bereich des Hessischen Ministers des Innern	314
Gemeinsamer Erlaß betr. Öffentliches Auftragswesen in der Europäischen Gemeinschaft; hier: Richtlinien für die Vergabe öffentlicher Bauaufträge	291	Im Bereich des Hessischen Kultusministers	315
		Im Bereich des Hessischen Ministers für Wirtschaft und Technik	317
		Im Bereich des Hessischen Sozialministers	318
		Im Bereich des Hessischen Ministers für Landwirtschaft und Umwelt	318
		Regierungspräsidenten KASSEL	
		Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen in den Land- kreisen Hersfeld-Rotenburg und Fulda — Landschaftsschutz- verordnung für den Soisberg — vom 9. 1. 1973	320
		Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen in den Land- kreisen Frankenberg, Fritzlar-Homberg, Waldeck und Ziegen- hain — Landschaftsschutzverordnung für den Kellerwald — vom 11. 8. 1972	321
		Buchbesprechungen	322
		Öffentlicher Anzeiger Genehmigung zur Einrichtung und zum Betrieb eines Linien- verkehrs mit Kraftfahrzeugen von Braunfels nach Braunfels	334
		Genehmigung zur Einrichtung und zum Betrieb eines Linien- verkehrs mit Kraftfahrzeugen von Steeden nach Limburg	334
		Vorhaben der Firma Heinrich Faßhold, Ziegeleibetrieb, Kau- fungen	334

Seite 273

184

### Der Hessische Ministerpräsident

Veröffentlichungen des Hessischen Statistischen Landes-  
amtes in der Zeit vom 13. 1. 1973 bis 26. 1. 1973

Erhältlich durch den Buchhandel oder unmittelbar beim Hes-  
sischen Statistischen Landesamt, 6200 Wiesbaden, Rhein-  
straße 35/37

Staat und Wirtschaft in Hessen

Heft 1 - Januar 1973 - 28. Jahrgang

Aus dem Inhalt:

Privathaushalte und Bevölkerung in Privathaushalten  
(Weitere Ergebnisse der Volkszählung vom 27. Mai 1970)  
Gemeindezusammenschlüsse in Hessen im zweiten  
Halbjahr 1972

Preis  
DM

1,50

Die Sitzverteilung in den Gemeindevertretungen der  
kreisangehörigen Gemeinden (Nach den Ergebnissen der  
Kommunalwahlen vom 22. Oktober 1972)

Die Entscheidung der Briefwähler bei der Wahl zum  
siebten Deutschen Bundestag

Das öffentliche Straßennetz 1971

Hessischer Zahlenspiegel

Wirtschaftszahlen für das Bundesgebiet

Beilage: Jahresinhaltsverzeichnis 1972

Beiträge zur Statistik Hessens

Nr. 48 - Neue Folge

Das Personal des Landes, der Gemeinden und Ge-  
meindeverbände am 2. 10. 1971

Preis  
DM

3,50

## Statistische Berichte

	Preis DM	Preis DM
<b>CO/Landwirtschaftszählung 1971 — 4</b> Rechtsformen, Betriebssysteme und sozialökonomische Gliederung der landwirtschaftlichen Betriebe und der Forstbetriebe im Mai 1971	3,50	
<b>CO/Landwirtschaftszählung 1971 — 5</b> Bestand und Einsatz landwirtschaftlicher Maschinen gegen Entlohnung, Gebietsstand: Mai 1971	1,—	
<b>C I 4 — j/72</b> Der Anbau von landwirtschaftlichen Zwischenfrüchten in Hessen	—,50	
<b>C III 1 — vj 4/72</b> Die Viehbestände am 4. Dezember 1972 in Hessen (Vorläufiges Ergebnis)	1,—	
<b>E I 1 — m 11/72</b> Die Industrie in Hessen im November 1972	1,50	
<b>E I 2 — m 11/72</b> Die industrielle Produktion in Hessen im November 1972	1,—	
<b>F I 1 — m 11/72</b> Das Bauhauptgewerbe in Hessen im November 1972	1,—	
<b>G I 1 — m 11/72</b> Umsatz- und Beschäftigtenentwicklung im Einzelhandel im November 1972	—,50	
		<b>G III 1 — m 11/72</b> Die Ausfuhr Hessens im November 1972 (Vorläufige Zahlen) 1,—
		<b>H I 1 — m 10/72</b> Die Straßenverkehrsunfälle in Hessen im Oktober 1972 Gebietsstand am 31. Juli 1972 —,50
		<b>H I 1 — m 11/72 (Vorläufige Zahlen)</b> Straßenverkehrsunfälle mit Personenschaden in Hessen im November 1972 — Vorauswertung — Vorläufige Zahlen — Gebietsstand am 31. Juli 1972 —,50
		<b>L I 1 — m 11/72 (früher L II 1)</b> Das Aufkommen an staatlichen Steuern in Hessen im November 1972 —,50
		<b>M I 1 — m 11/72</b> Erzeuger- und Großhandelspreise in Hessen im November 1972 1,50
		<b>M I 2 — m 12/72</b> Verbraucherpreise in Hessen im Dezember 1972 1,50
		<b>P I 1 — unreg./1950—1959</b> Bruttoinlandsprodukt in jeweiligen Preisen und in Preisen von 1962 (Revidierte Ergebnisse 1950 bis 1959) 1,—
		Wiesbaden, 26. 1. 1973 <b>Hessisches Statistisches Landesamt</b> Z 231 — 77 a 241/73 StAnz. 7/1973 S. 273

185

## Der Hessische Minister des Innern

## Unterhaltszuschuß nach § 12 UZV;

hier: Gewährung von Zulagen als Teil des Unterhaltszuschusses

Nach § 12 UZV erhalten Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst — Anwärter — unter bestimmten Voraussetzungen als Unterhaltszuschuß die zuletzt bezogenen Dienstbezüge oder Vergütungen. Mit dieser Regelung soll den Bediensteten der Übertritt in eine Beamtenlaufbahn bzw. die Aufnahme eines Vorbereitungsdienstes finanziell erleichtert werden.

Bei der Entscheidung, welche Zulagen ganz oder teilweise als Teil der Dienstbezüge oder Vergütung weitergewährt werden können, sind wiederholt Zweifel aufgetreten. Zur einheitlichen Anwendung des § 12 UZV bitte ich daher, nach folgenden Grundsätzen zu verfahren:

1. Von den zuletzt zugestandenen Zulagen werden grundsätzlich Beamten auf Widerruf im Vorbereitungsdienst des

einfachen Dienstes	40,— DM,
mittleren Dienstes	67,— DM,
gehobenen und höheren Dienstes	100,— DM,

im Rahmen des § 12 als Unterhaltszuschuß weitergewährt. War der Betrag der unmittelbar vor Beginn des Vorbereitungsdienstes gewährten Zulagen niedriger als der in Satz 1 genannte Betrag, so erhält der Anwärter die zuletzt bezogenen Zulagen als Teil des Unterhaltszuschusses weiter. Satz 1 und 2 gelten auch, wenn der Bedienstete zuletzt eine Funktions- oder Leistungszulage erhielt, die ganz oder teilweise anstelle der Zulage für sonstige Dienste (Art. II § 6 des 1. BesVNG) gezahlt worden war (z. B. Leistungszulage für Schreibkräfte).

2. Die Zulage für Bedienstete technischer Dienstzweige (Art. II § 2 des 1. BesVNG, bei Angestellten in Verbindung mit dem Tarifvertrag über Zulagen an technische Angestellte vom 8. Juli 1970 — StAnz. 1970 S. 1840, 1971 S. 1089 und 1972 S. 1330 — bzw. dem Tarifvertrag über Zulagen an Angestellte nach besoldungsrechtlichen Vorschriften vom 28. September 1970 — StAnz. 1971 S. 282, 1044 und 2044, 1972 S. 370 und 1330), die Polizeizulage (Art. II § 16 des 1. BesVNG) sowie die Feuerwehrzulage (GV Nr. 19 der Anlage I zum HBesG) werden an Stelle der in Nr. 1 genannten Zulagenbeträge im Rahmen des Unterhaltszuschusses nach § 12 UZV weitergezahlt.

3. Soweit mangels eines Kumulationsverbots zulässigerweise vor dem Beginn des Vorbereitungsdienstes dem Bediensteten mehrere Zulagen nebeneinander gezahlt worden sind, können sie auch im Rahmen des Unterhaltszuschusses weitergewährt werden, sofern es sich nicht um Zulagen handelt, die gezielt für die Wahrnehmung besonderer Dienstaufgaben gewährt worden sind (z. B. Prüferzulage nach Art. II § 5 Abs. 2 des 1. BesVNG).

4. Die Zulagen nach der GV Nr. 11 der Anlage I zum HBesG für die Wahrnehmung eines herausgehobenen Dienstpostens, die als Ausgleichszulage gezahlte frühere Zulage nach der GV Nr. 13 der Anlage I zum HBesG (mein Rundschreiben vom 9. Juni 1972 — StAnz. S. 1162) sowie Zulagen nach § 24 BAT werden nicht während des Vorbereitungsdienstes als Teil des Unterhaltszuschusses gewährt. Entsprechendes gilt für Erschwerniszulagen, Aufwandsentschädigungen sowie für die Zulagen nach § 33 Abs. 1 Buchst. c BAT i. V. m. dem Tarifvertrag vom 11. Januar 1962 (StAnz. S. 744).

Soweit bisher anders verfahren wurde, hat es dabei sein Bewenden.

Wiesbaden, 18. 1. 1973

Der Hessische Minister des Innern

I B 22 — P 1515 A — 44

StAnz. 7/1973 S. 274

186

## Fünfte Verordnung zur Änderung der Hessischen Beihilfenverordnung vom 21. November 1972 (GVBl. I S. 377)

## I.

Durch die Fünfte Verordnung zur Änderung der Hessischen Beihilfenverordnung ist der Beihilfeanspruch der freiwillig krankenversicherten Bediensteten, die selbst oder deren berufsichtigungsfähige Angehörige nach § 405 RVO einen Zuschuß zu ihren Krankenversicherungsbeiträgen erhalten, neu geregelt worden. Daneben sind zahlreiche durch Verwaltungsanweisungen getroffene Vorwegregelungen, wie die Anhebung verschiedener Höchstbeträge für beihilfefähige Aufwendungen und die Berücksichtigung der Kosten von Vorsorgeuntersuchungen in die HBeihVO übernommen worden.

## II.

Zur Durchführung der Änderungsverordnung gebe ich folgende Hinweise:

1.1 Auf Grund der zum 1. Januar 1971 in Kraft getretenen Neufassung des § 405 RVO erhalten Angestellte, die

wegen Überschreitens der Jahresarbeitsverdienstgrenze nicht nach § 165 Abs. 1 Nr. 2 RVO versicherungspflichtig oder die nach § 173b RVO oder nach Art. 3 § 1 Abs. 4 des Gesetzes zur Änderung des Mutterschutzgesetzes und der Reichsversicherungsordnung vom 24. August 1965 (BGBl. I S. 912) von der Versicherungspflicht befreit sind, unter bestimmten Voraussetzungen von ihrem Arbeitgeber einen Zuschuß zu ihrem Krankenversicherungsbeitrag. Als Beitragszuschuß hat der Arbeitgeber den Betrag zu zahlen, den er bei Krankenversicherungspflicht des Angestellten zu gewähren hätte, höchstens jedoch die Hälfte des Betrags, den der Bedienstete für seine Krankenversicherung aufwendet. Auf den Beitragszuschuß kann beim Vorliegen der Voraussetzungen des § 405 Abs. 1 RVO grundsätzlich nicht verzichtet werden, selbst wenn bei der Nichtgewährung auf Grund anderer Rechtsvorschriften (z. B. nach der HBeihVO) höhere Leistungen zu erwarten wären.

1.2 Näheres über die Gewährung des Zuschusses des Arbeitgebers zum Krankenversicherungsbeitrag bitte ich insbesondere Abschn. III meines Rundschreibens vom 22. Januar 1971 (StAnz. S. 236) zu entnehmen.

2.1 Freiwillig versicherte Angestellte mit Beitragszuschuß nach § 405 RVO sind auch nach dem neu eingefügten § 4 a HBeihVO nicht verpflichtet, zustehende Sachleistungen in Anspruch zu nehmen (zu vgl. § 4 Abs. 5 Satz 1 HBeihVO). Sie erhalten deshalb weiterhin Beihilfen zu den Aufwendungen, die durch die Inanspruchnahme von Privatärzten, einer höheren als der 3. Pflegeklasse eines Krankenhauses, besserer Heil- und Hilfsmittel und dergleichen entstehen. Allerdings verringern die Leistungen der freiwilligen Krankenversicherung (gesetzliche Krankenkassen, Ersatzkassen, private Krankenversicherungen) die beihilfefähigen Aufwendungen. Dies gilt auch, wenn diese Leistungen nicht in Anspruch genommen werden. Es ist dabei auch ohne Belang, ob der freiwillig Versicherte einen Zuschuß oder eine Geldleistung in Höhe der zustehenden Sachleistungen erhält.

Die Beschränkung des Beihilfeanspruchs der freiwillig krankenversicherten Bediensteten mit Beitragszuschuß nach § 405 RVO auf die Aufwendungen, welche die zustehenden Leistungen der freiwilligen Krankenversicherung übersteigen, gilt nach § 4 a Abs. 2 HBeihVO auch für die Aufwendungen berücksichtigungsfähiger Angehöriger, die von einem Arbeitgeber außerhalb des öffentlichen Dienstes einen Zuschuß nach § 405 a. a. O. erhalten. Die diesen berücksichtigungsfähigen Personen zustehenden Leistungen der freiwilligen Krankenversicherung (Sachleistungen, Geldleistungen) vermindern nach Maßgabe des § 4 a Abs. 1 die beihilfefähigen Aufwendungen. Dies gilt auch, wenn die zustehenden Leistungen nicht in Anspruch genommen worden sind. Die auf Grund einer Beschäftigung außerhalb des öffentlichen Dienstes krankenversicherten berücksichtigungsfähigen Personen sind auch weiterhin nicht auf die bereitstehenden Sachleistungen der Krankenkassen verwiesen, unabhängig davon, ob eine Pflicht- oder freiwillige Versicherung vorliegt. Der Beihilfeberechtigte kann für diese Person die über die zustehenden Sachleistungen hinausgehenden Aufwendungen geltend machen (§ 4 Abs. 4 Satz 4 und § 4 a HBeihVO).

2.3 Für den im öffentlichen Dienst stehenden Beihilfeberechtigten mit Beitragszuschuß (§ 405 RVO) ergab sich der Ausschluß der Beihilfefähigkeit von Sachleistungen bisher schon aus § 4 Abs. 5 Satz 2 HBeihVO, da sich der Arbeitgeber an den Krankenversicherungsbeiträgen beteiligt. Nach § 4 a Abs. 2 HBeihVO sind nunmehr auch die Sachleistungen nicht mehr beihilfefähig, die berücksichtigungsfähige Angehörige (§ 3 HBeihVO) auf Grund einer freiwilligen Mitgliedschaft bei einer gesetzlichen Krankenkasse oder Ersatzkasse erhalten, zu der ein privater Arbeitgeber einen Beitragszuschuß nach § 405 RVO leistet.

3.1 Bei der Ermittlung der zustehenden Leistungen im Sinne von § 4 a Abs. 1 Satz 2 HBeihVO sind die tatsächlichen Beiträge und die Beiträge bei Krankenversicherungspflicht getrennt für den Beihilfeberechtigten und

einzelnen berücksichtigungsfähigen Angehörigen (mit Beitragszuschuß) gegenüberzustellen.

3.2 Der Arbeitgeber ist nur insoweit an der Aufbringung der Beiträge für die Krankenversicherung des Bediensteten beteiligt, als die jeweilige Versicherung oder Zusatzversicherung der Erfüllung der Anspruchsvoraussetzungen des § 405 RVO dient oder bei der Bemessung des Zuschusses berücksichtigt wird.

Leistungen aus Versicherungen (Zusatzversicherungen) sind dann nicht von den beihilfefähigen Aufwendungen abzusetzen, wenn

a) auch ohne diese Versicherung (Zusatzversicherung) die Anspruchsvoraussetzungen des § 405 Abs. 1 Satz 1 letzter Halbsatz RVO vorliegen,

b) die Beiträge zu dieser Versicherung (Zusatzversicherung) bei der Bemessung des Zuschusses nicht berücksichtigt worden sind und

c) die Leistungen aus dieser Versicherung (Zusatzversicherung) besonders abgerechnet oder gesondert ausgewiesen sind.

Es ist nicht erforderlich, daß diese Versicherungen (Zusatzversicherungen) in dem Antrag auf Gewährung des Beitragszuschusses nach § 405 RVO angegeben sind. Liegt eine der in den vorstehenden Buchst. a bis c genannten Voraussetzungen nicht vor, sind die Beiträge und die Leistungen aus den Versicherungen (Zusatzversicherungen) in die Berechnung nach Nr. 4.1 ff. einzubeziehen.

3.3 Versicherungsleistungen sind grundsätzlich nur dann von den beihilfefähigen Aufwendungen abzusetzen, wenn sie zur Verminderung oder Deckung dieser Aufwendungen gewährt werden. Hierzu gehören beispielsweise nicht Leistungen, die als Ersatz für entgangenen Arbeitsverdienst gewährt werden und Leistungen aus einer Sterbegeld(-Zusatz-)versicherung, sofern diese Leistungen gesondert ausgewiesen werden.

3.4 Die dem Bediensteten zustehenden Leistungen aus einer freiwilligen Krankenversicherung sind auch dann von den beihilfefähigen Aufwendungen abzuziehen, wenn der Bedienstete anstelle dieser Leistungen Beitragsrückgewähr in Anspruch nimmt.

3.5 Nach Ablauf der Krankenbezugsfristen des § 37 BAT und damit nach Einstellung der Zahlung des Zuschusses nach § 405 RVO stehen grundsätzlich keine Leistungen mehr zu, welche die beihilfefähigen Aufwendungen verringern könnten.

4.1 Nach § 4 a Abs. 1 Satz 2 HBeihVO ist bei der Ermittlung der zustehenden Leistungen das Verhältnis des tatsächlichen Beitrags und des Beitrags bei Krankenversicherungspflicht zu bilden. Als Beitrag bei Krankenversicherungspflicht ist grundsätzlich der im Falle einer Mitgliedschaft bei einer Orts-, Land-, Innungs- oder Betriebskrankenkasse (§ 225 RVO) zu entrichtende Beitrag zu verstehen.

4.2 Die nach § 4 a HBeihVO anzurechnenden Leistungen der freiwilligen Krankenversicherung vermindern die beihilfefähigen, nicht die tatsächlich entstandenen Aufwendungen. Bei den geltend gemachten Aufwendungen ist deshalb zuerst zu prüfen, inwieweit sie — beispielsweise unter Beachtung von Höchstbeträgen — beihilfefähig sind und danach sind die zustehenden Versicherungsleistungen abzuziehen.

4.3 Übersteigt der Beitrag für eine freiwillige Krankenversicherung des Bediensteten und dessen berücksichtigungsfähige Angehörige den bei einer Krankenversicherungspflicht zu entrichtenden Beitrag, so gelten nach § 4 a HBeihVO die Leistungen der Krankenversicherung nur insoweit als zustehende Leistungen, als sie dem Verhältnis des tatsächlichen Beitrags zu dem Beitrag bei Krankenversicherungspflicht entsprechen. Dabei sind die Beiträge im Zeitpunkt des Beihilfeantrags

- maßgebend. Dies mögen die folgenden Beispiele verdeutlichen:
- a) Der Angestellte (verheiratet, zwei Kinder) hat beihilfefähige Aufwendungen in Höhe von 1200 DM, worauf die private Krankenversicherung 800 DM erstattet. Der Monatsbeitrag zur privaten Krankenversicherung übersteigt nicht den Monatsbeitrag bei Krankenversicherungspflicht. Die Beihilfe beträgt 65 v. H. des Unterschiedsbetrages von 400 DM, also 260 DM.
- b) Der obige Angestellte entrichtet als Monatsbeitrag zur privaten Krankenversicherung 171 DM. Bei Krankenversicherungspflicht würde der Beitrag 114 DM betragen. Zu den Aufwendungen von 1800 DM erstattet die private Krankenversicherung 1200 DM. Als zustehender Betrag sind  $\frac{1200 \cdot 114}{171} = 800$  DM anzusetzen. Die Beihilfe beträgt 65 v. H. des Unterschiedsbetrages (1800 — 800 = 1000), somit = 650 DM.
- 4.4 Bei der Ermittlung des tatsächlichen Beitrags bleibt eine in Anspruch genommene Beitragsrückgewähr außer Ansatz.
- 4.5 Das Verhältnis des tatsächlichen Beitrags zu dem Beitrag bei Krankenversicherungspflicht ist auch zu ermitteln, wenn mehrere Versicherungen (Grund- und Zusatzversicherungen oder verschiedene Versicherungen für den beihilfeberechtigten Bediensteten und seine berücksichtigungsfähigen Angehörigen) bestehen und diese Versicherungen zur Erfüllung der Anspruchsvoraussetzungen des § 405 RVO erforderlich sind oder deren Beiträge bei der Bemessung des Zuschusses vom Arbeitgeber berücksichtigt werden. In diesen Fällen ist ggf. auch der Beitrag zu einer freiwilligen Versicherung in der gesetzlichen Krankenversicherung bei der Ermittlung des Gesamtbetrages zu berücksichtigen.
- 4.6 Treffen mehrere Versicherungen im Sinne von Nr. 4.5 zusammen, sind sie als Einheit anzusehen, ohne Rücksicht darauf, ob im Einzelfall Aufwendungen geltend gemacht werden, für die nur Leistungen aus einer dieser Versicherungen zustehen.
- 4.7 Beispiel zu Nr. 4.4 und 4.5  
Ein Bediensteter bezahlt für seine private Krankenversicherung monatlich 90 DM und für seine nicht erwerbstätige freiwillig in der gesetzlichen Krankenversicherung einschließlich der beiden Kinder versicherte Ehefrau monatlich 110 DM. Bei Krankenversicherungspflicht würde der gesamte Beitrag des Angestellten monatlich 120 DM betragen.  
Die private Krankenkasse des Bediensteten erstattet von den in seiner Person entstandenen Aufwendungen in Höhe von 1200 DM 1000 DM.  
Vom Arbeitgeber bezuschußter Gesamtbeitrag monatlich 90 DM und 110 DM = 200 DM.  
Anzurechnende Leistung =  $\frac{1000 \times 120}{200} = 600$  DM  
Die Beihilfe beträgt 65 v. H. des Unterschiedsbetrages (1200 — 600 = 600), somit 390 DM.
- 4.8 Bei der Berechnung der zustehenden und deshalb anzurechnenden Kassenleistungen zur Ermittlung des Verhältnisses des tatsächlichen Beitrags zu dem Beitrag bei Krankenversicherungspflicht sind beide Beiträge auf volle Deutsche Mark aufzurunden.
- 5.1 Die beihilferechtliche Behandlung der in der gesetzlichen Krankenversicherung pflichtversicherten Personen und deren berücksichtigungsfähigen Angehörigen wird durch § 4 a HBeihVG nicht geändert. Die Pflichtversicherten bleiben auf die Sachleistungen verwiesen. Gewähren die Träger der Krankenversicherung nur Zuschüsse, so sind die übersteigenden Aufwendungen beihilfefähig (§ 4 Abs. 4 Satz 2 HBeihVO).
- 5.2 Einen Beitragszuschuß nach § 405 RVO erhalten Beamte und Versorgungsempfänger nur dann, wenn sie auf Grund einer gesonderten Beschäftigung unter den Personenkreis der §§ 2 und 3 AVG fallen. Sachleistungen der Beamten und Versorgungsempfänger ohne Beitragszuschuß nach § 405 RVO sind deshalb auch weiterhin im Rahmen des § 4 Abs. 5 Satz 2 HBeihVO beihilfefähig.
- 6.1 Durch das Finanzänderungsgesetz 1967 vom 21. Dezember 1967 (BGBl. I S. 1259) ist die Krankenversicherung der Rentner neu geregelt worden. Danach tritt beim Eintritt des Rentenfalles kraft Gesetzes Krankenversicherungspflicht ein (§ 165 Abs. 1 Nr. 3 RVO), sofern nicht auf Antrag eine Befreiung ausgesprochen worden ist (§ 173 a RVO) oder eine Vorrangversicherung (z. B. eine freiwillige Versicherung in der gesetzlichen Krankenkasse, vgl. § 165 Abs. 6 RVO) besteht. Der neugefaßte § 4 Abs. 5 HBeihVO trägt dieser Rechtslage Rechnung.
- 6.2 Abs. 2 der VV zu § 4 Abs. 5 HBeihVO bitte ich im Hinblick auf die Vorschrift des § 4 a HBeihVO aus Gleichheitsgründen ab sofort nicht mehr anzuwenden.
- 6.3 Durch die Neufassung des § 4 Abs. 5 Satz 3 HBeihVO tritt keine Änderung hinsichtlich des Personenkreises ein, der unter die seitherige Regelung fiel. Nicht in der Rentnerkrankenversicherung versicherte Personen, die eine Rente beziehen, sind also auch künftig nicht verpflichtet, zustehende Sachleistungen in Anspruch zu nehmen. So steht es ihnen auch weiterhin frei, beispielsweise die zweite Pflegeklasse eines Krankenhauses aufzusuchen. Nehmen sie Sachleistungen in Anspruch, so ist allerdings deren Geldwert gemäß § 4 Abs. 5 Satz 2 HBeihVO nicht beihilfefähig, wenn der Rentenversicherungsträger sich über § 381 Abs. 4 RVO an dem Krankenversicherungsbeitrag beteiligt.
7. Die für die Maßnahmen zur Früherkennung von Krankheiten maßgebenden Richtlinien des Bundesausschusses der Ärzte und Krankenkassen sind im Bundesarbeitsblatt 1971 S. 509 veröffentlicht.
8. Bisher waren Aufwendungen für nichteheliche Kinder eines männlichen Beihilfeberechtigten nur dann beihilfefähig, wenn er den Nachweis erbringen konnte, daß er diese Aufwendungen getragen hatte. Dieser Nachweis braucht nicht mehr geführt zu werden; es genügt vielmehr, daß dem Beamten für sein nicht selbst beihilfeberechtigtes Kind Kinderzuschlag usw. gezahlt wird. Damit wird der verfassungsrechtlich gebotenen Gleichstellung des nichtehelichen mit dem ehelichen Kind Rechnung getragen.
9. Die Änderung der HBeihVO macht eine Ergänzung des Antragsvordrucks erforderlich. Der geänderte Vordruck kann bei der Landesbeschaffungsstelle bezogen werden. Wird unter Verwendung des derzeitigen Vordrucks eine Beihilfe beantragt, so sind die Beihilfeberechtigten um die nach § 4 a HBeihVO erforderlichen Angaben zu bitten.
10. Soweit bisher abweichend von den Nr. 1 bis 9 vorgefahren worden ist, hat es dabei sein Bewenden.
11. Ich behalte mir weitere Durchführungshinweise vor.

## III.

Folgende Rundschreiben sind nicht mehr anzuwenden und werden aufgehoben:

- Rundschreiben des Ministers der Finanzen vom 25. Juli 1968 (StAnz. S. 1215),
- Rundschreiben des Ministers des Innern vom 2. Dezember 1970 (StAnz. S. 2374),
- Rundschreiben des Ministers des Innern vom 11. März 1971 (StAnz. S. 587),
- Rundschreiben des Ministers des Innern vom 13. Juli 1971 (StAnz. S. 1292),
- Rundschreiben des Ministers des Innern vom 22. Juli 1971 (StAnz. S. 1291),
- Rundschreiben des Ministers des Innern vom 20. April 1972 (StAnz. S. 858).

Ferner entfällt Nr. 1 des Rundschreibens des Ministers der Finanzen vom 21. Juli 1967 (StAnz. S. 975).

Wiesbaden, 24. 1. 1973

Der Hessische Minister des Innern  
I B 23 — P 1820 A — 184  
StAnz. 7/1973 S. 274

187

### Richtlinien über die Gewährung von Mietbeiträgen an Bedienstete mit Anspruch auf Trennungsgeld (Mietbeitragsrichtlinien) vom 29. Dezember 1972

I

Nachstehend gebe ich den Wortlaut der vom Kabinett gebilligten Mietbeitragsrichtlinien vom 29. Dezember 1972 bekannt. Mit den Mietbeiträgen soll es Empfängern von Trennungsgeld ermöglicht werden, sich auf dem Wohnungsmarkt eine Wohnung zu beschaffen, um nicht abwarten zu müssen, bis ihnen der Dienstherr beispielsweise eine landeseigene oder eine in seinem Besetzungsrecht stehende Wohnung anbieten kann. Auf diesem Wege soll dazu beigetragen werden, die Zeit des Getrenntlebens von der Familie abzukürzen. Zu den Mietbeitragsrichtlinien ist folgendes zu bemerken:

1. Die Mietbeitragsrichtlinien sind mit Wirkung vom 1. Dezember 1972 in Kraft getreten; sie gelten nach Abschn. VI Nr. 7 für die Mietbeiträge, die von diesem Tage an bewilligt werden. Ich bin darüber hinaus damit einverstanden, daß Anträgen entsprochen wird, mit denen rückwirkend Mietbeiträge zu seit dem 1. Mai 1972 begründeten Mietverhältnissen erbeten werden.

2. Der Mietbeitrag wird unabhängig von der Höhe der Bezüge des Trennungsgeldempfängers gewährt. Er ist auf den Betrag beschränkt, um den die tatsächliche die zumutbare (Leerraum-) Miete übersteigt, darf aber grundsätzlich 240 DM monatlich nicht übersteigen (Abschn. III Nr. 1). Die Zahlung des Mietbeitrags ist spätestens einzustellen, wenn die Summe der monatlichen Mietbeiträge den 24fachen Betrag des monatlichen Trennungstagegeldes nach § 5 Abs. 1 Satz 2 oder Abs. 2 HTGV erreicht (Abschn. IV Nr. 2). Trennungsgeldzahlungen, die auf Zeiträume vor der Gewährung des Mietbeitrags entfallen, bleiben dabei grundsätzlich unberücksichtigt.

3. Ein Mietbeitrag kann zur Miete einer freifinanzierten oder einer steuerbegünstigten Wohnung, nicht jedoch für eine im Eigentum oder im Besetzungsrecht eines öffentlich-rechtlichen Dienstherrn stehenden Wohnung gewährt werden (Abschn. II Nr. 2). Desgleichen stehen keine Mietbeiträge beim Bezug von Eigenheimen oder Eigentumswohnungen zu.

4. Nach Ablauf des Zeitraums, für den ein Mietbeitrag gewährt worden ist, leben Ansprüche auf Trennungsgeld nicht wieder auf. Den Mietbeitragsempfängern soll nach Möglichkeit vor Ende der Laufzeit des Mietbeitrags eine familien-gerechte Wohnung am neuen Dienstort (einschließlich dessen Nachbarorte und Einzugsgebiet) zugewiesen werden.

5. Die Empfänger von Trennungsgeld bitte ich in geeigneter Form auf die neu erlassenen Mietbeitragsrichtlinien hinzuweisen.

Wiesbaden, 26. 1. 1973

Der Hessische Minister des Innern  
I B 23 — P 1766 A — 1  
StAnz. 7/1973 S. 277

\*

### Richtlinien über die Gewährung von Mietbeiträgen an Bedienstete mit Anspruch auf Trennungsgeld (Mietbeitragsrichtlinien) vom 29. Dezember 1972

Auf Grund des § 15 Abs. 2 des Hessischen Umzugskosten-gesetzes (HUKG) ergehen folgende Richtlinien:

#### I. Grundsatz

1. Bediensteten, denen gemäß § 2 HUKG die Umzugskosten-vergütung zugesagt wurde und die Anspruch auf Trennungsgeld nach § 5 Abs. 1 oder 2 der Hessischen Trennungsgeld-verordnung (HTGV) haben, können zur leichteren Beschaf-fung einer Wohnung am neuen Dienstort oder in seiner Nähe und gleichzeitigen Einsparung von Trennungsgeld monatliche Mietbeiträge bewilligt werden. Voraussetzung hierfür ist, daß der Bedienstete voraussichtlich nicht vor Ablauf eines Jahres nach dem Bezug der Wohnung eine angemessene Wohnung zu einer zumutbaren Miete am neuen Dienstort einschließlich seiner Nachbarorte und seines Einzugsgebietes erhalten kann.

2. Mietbeiträge nach diesen Richtlinien werden nur gewährt, wenn der Bedienstete keinen Mietzuschuß nach dem Zweiten Wohnungsgesetz vom 14. Dezember 1970 (BGBl. I S. 1637) bezieht oder er für dieselbe Wohnung keinen Wohnungs-beschaffungsbeitrag nach den Richtlinien über die Gewäh-rung eines Beitrags zur Wohnungsbeschaffung des Mini-sters der Finanzen vom 27. Oktober 1965 (StAnz. S. 1362) in Anspruch nimmt. Es steht den Bediensteten jedoch frei, zwi-schen Mietzuschuß, Wohnungsbeschaffungsbeitrag oder Miet-beitrag zu wählen.

3. Die Mietbeiträge gehören zum steuerpflichtigen Arbeits-lohn.

#### II. Voraussetzung für die Gewährung eines Mietbeitrags

1. Der Mietbeitrag darf nur für eine Wohnung am neuen Dienstort oder in solcher Entfernung vom neuen Dienstort bewilligt werden, daß der Bedienstete in der ordnungs-mäßigen Wahrnehmung seiner Dienstgeschäfte nicht beein-trächtigt wird.

2. Ein Mietbeitrag wird nicht gewährt für Wohnungen, die im Eigentum oder im Besetzungsrecht eines öffentlich-recht-lichen Dienstherrn im Geltungsbereich des Hessischen Beam-tengesetzes stehen.

#### III. Höhe des Mietbeitrages

1. Der Mietbeitrag kann bis zur Höhe des Unterschiedsbei-trages zwischen der nach dem Mietvertrag zu zahlenden Leerraummiete (Nr. 2) und der zumutbaren Miete (Nr. 4) — jeweils ohne Nebenkosten und Umlagen — bewilligt werden. Er darf 240,— DM im Monat nicht übersteigen. Gehören zur häuslichen Gemeinschaft des Bediensteten mehr als 5 Perso-nen im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 2 und 3 HUKG, so kann mit Zustimmung des Ministers des Innern ein höherer monat-licher Beitrag bewilligt werden.

2. Die nach dem Mietvertrag zu zahlende Leerraummiete ist nur insoweit zu berücksichtigen, als sie auf eine angemes-sene Zimmerzahl und Wohnfläche entfällt.

Die angemessene Zimmerzahl bestimmt sich nach der Größe und Zusammensetzung der Familie. Für den Bediensteten und jede mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebende Per-son im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 2 und 3 HUKG wird höch-stens je ein Zimmer berücksichtigt. Besondere persönliche oder familiäre Verhältnisse des Bediensteten können berück-sichtigt werden.

3. Für die angemessene Wohnungsgröße gelten die Vor-schriften der Wohnungsbindungsrichtlinien in der jeweiligen Fassung\*).

4. Die Miete ist zumutbar, wenn sie einer Miete für eine vergleichbare, mit staatlichen Wohnungsfürsorgemitteln des Landes Hessen neu zu errichtende Wohnung entspricht oder wenn sie niedriger ist.

Auskunft über die zumutbare Miete erteilt der zuständige Regierungspräsident — Dezernat für das Wohnungs- und Siedlungswesen.

5. Wird ein Wohnraum zusätzlich beansprucht für Personen, die nicht die Voraussetzungen des § 4 Abs. 3 Satz 2 und 3 HUKG erfüllen, bleibt der darauf entfallende Mietanteil bei Anwendung der Nr. 2 und 3 unberücksichtigt.

6. Ist der Unterschiedsbetrag zwischen der zu zahlenden und der zumutbaren Miete geringer als 10,— DM, so wird kein Mietbeitrag gewährt. Der Mietbeitrag ist auf volle DM ab-zurunden.

7. Der Mietbeitrag wird monatlich im voraus gezahlt.

8. Die Höhe des Mietbeitrags ist nach jeweils 12 Monaten zu überprüfen und veränderten Verhältnissen anzupassen (z. B. hinsichtlich der maßgebenden Zimmerzahl, der Wohnfläche sowie der Höhe der Miete für vergleichbare, mit staatlichen Wohnungsfürsorgemitteln des Landes neu zu errichtende Wohnungen). Die Zwölfmonatsfrist beginnt mit dem Tage, für den der Mietbeitrag erstmals gewährt wurde. In den Lauf der Frist fallende Veränderungen werden erst mit Ablauf der Frist wirksam. Erhöht sich die nach dem Mietvertrag zu zahlende Miete, so kann der Mietbeitrag auf einen spätestens drei Monate nach dem Tage der Bekanntgabe der Miet-erhöhung gestellten Antrag hin vom Ersten des Monats an erhöht werden, von dem an die erhöhte Miete zu zahlen ist.

\*) Z. Z. gilt die Fassung vom 11. 1. 1972 (St.Anz. S. 148).

Den Bediensteten ist bei der Bewilligung eines Mietbeitrags aufzugeben, alle Veränderungen, die für dessen Höhe von Bedeutung sein können, der Bewilligungsbehörde umgehend mitzuteilen.

#### IV. Einstellung der Zahlungen

1. Der Mietbeitrag darf längstens bis zu dem Zeitpunkt gewährt werden, zu dem der Bedienstete eine angemessene Wohnung zu einer zumutbaren Miete am neuen Dienstort einschließlich seiner Nachbarorte und seines Einzugsgebietes beziehen kann.

2. Die Zahlung des Mietbeitrags ist bereits vor dem in Nr. 1 genannten Zeitpunkt einzustellen, wenn die Summe der monatlichen Mietbeiträge den 24fachen Monatsbetrag des zu stehenden Trennungstagegeldes nach § 5 Abs. 1 Satz 2 oder Abs. 2 HTGV erreicht.

#### V. Gewährung von Mietbeiträgen in besonderen Fällen

1. Endet das Dienstverhältnis oder das Arbeitsverhältnis eines Mietbeitragsempfängers infolge Erreichens der Altersgrenze, infolge Dienst-, Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit oder durch Tod, so wird der Mietbeitrag dem früheren Bediensteten oder seinen Hinterbliebenen nach den allgemeinen Bestimmungen bis zum Erreichen des Höchstbetrages weitergewährt.

2. Wird ein Mietbeitragsempfänger mit Zusage der Umzugskostenvergütung an einen anderen Ort versetzt, so wird der Mietbeitrag im Rahmen der allgemeinen Bestimmungen und Höchstbeträge bis zum Zeitpunkt des tatsächlichen oder möglichen Umzugs an den neuen Dienstort weitergezahlt. Gegebenenfalls ist Trennungsgeld daneben weiterzugewähren. Bezieht der Trennungsgeldempfänger am neuen Dienstort oder in dessen Nähe erneut eine Wohnung des freien Wohnungsmarktes, so kann ihm im Rahmen dieser Richtlinien ein weiterer Mietbeitrag bewilligt werden. Die Höhe des Mietbeitrags für die bisherige Wohnung ist dabei ohne Bedeutung.

#### VI. Schlußbestimmungen

1. Der Antrag auf Gewährung eines Mietbeitrags ist vor Abschluß des Mietvertrages zu stellen.

2. Bewilligungsbehörden sind die obersten Landesbehörden oder die von ihnen bestimmten nachgeordneten Behörden.

3. Die Bewilligungsbehörde hat dem zuständigen Regierungspräsidenten — Dezernat für das Wohnungs- und Siedlungswesen — eine Abschrift des Bewilligungsbescheides zuzuleiten.

4. Die Mietbeiträge sind bei Titel 453 01 zu buchen.

5. Eine Wohnung, für die ein Mietbeitrag gewährt wird oder gewährt worden ist, gilt als vorläufige Wohnung im Sinne des § 12 HUKG. Die Anerkennung als vorläufige Wohnung entfällt mit Wirkung vom Ersten des Monats, in dem die Miete für diese Wohnung der zumutbaren Miete nach Abschnitt III nicht mehr übersteigt, es sei denn, daß die Wohnung auch aus anderen Gründen als vorläufig anerkannt worden ist oder anerkannt worden wäre, wenn der Bedienstete dies vor dem Bezug der Wohnung beantragt hätte. Neben Trennungsgeld darf ein Mietbeitrag aus demselben Anlaß nicht gewährt werden.

6. Bei der Vergabe von Wohnungen für Trennungsgeldempfänger stehen die Empfänger von Mietbeiträgen gleichrangig neben den Empfängern von Trennungsgeld. Nach Möglichkeit ist ihnen rechtzeitig, d. h. vor Ausschöpfung der Höchstbeiträge, eine Wohnung zuzuteilen.

7. Diese Richtlinien treten am 1. Dezember 1972 in Kraft. Sie gelten für die Mietbeiträge, die an diesem Tage oder später bewilligt werden.

188

#### Vollzug des Versorgungs-TV vom 1. Januar 1973 an;

hier: a) Beitrag zur Pflichtversicherung bei der VBL (§ 8),  
b) Beitrag zur Höherversicherung (§ 21)

Bezug: Zu a: Abschnitt C Unterabschnitt I Nrn. 4 und 5, zu b: Abschnitt E Unterabschnitt VI Nr. 3 des HmDF-Rundschreibens vom 30. Mai 1968 (StAnz. S. 977), zuletzt geändert durch mein Rundschreiben vom 21. Januar 1972 (StAnz. S. 275)

#### I. Zu a:

1. Die Beitragsbemessungsgrenze in der Rentenversicherung der Angestellten (§ 112 Abs. 1 und 2 AnVG) beträgt für das Kalenderjahr 1973 nach der Bekanntmachung des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung vom 8. Dezember 1972 (BAnz. Nr. 233/1972) 2300,— DM monatlich.

2. Aus dieser Festsetzung und aus der bis zum 30. Juni 1973 maßgebenden Fassung des § 8 Versorgungs-TV ergeben sich i. V. mit der RV-Bezugsgrößenverordnung 1973 (BGBl. 1972 I S. 2302) für den Zeitraum vom 1. Januar bis zum 30. Juni 1973 folgende Änderungen der in Abschnitt C Unterabschnitt I Nrn. 4 und 5 enthaltenen Beispiele:

#### a) Arbeitnehmeranteil

aa) 0,75 v. H. von 2000,— DM	=	15,— DM
bb) Beitrag zur gesetzlichen Rentenversicherung nach der Beitragsklasse 2000 = 360,— DM, davon die Hälfte	180,— DM	
abzüglich Zuschuß des Arbeitgebers zur Lebensversicherung (50 v. H. von 250,— DM)	125,— DM	55,— DM
		<u>70,— DM</u>

Würde der Angestellte eine monatliche Lebensversicherungsprämie von 150,— DM aufwenden, ergäbe sich folgender Arbeitnehmeranteil:

aa) 0,75 v. H. von 2000,— DM	=	15,— DM
bb) Beitrag zur gesetzlichen Rentenversicherung nach der Beitragsklasse 2000 = 360,— DM, davon die Hälfte	180,— DM	
abzüglich Zuschuß des Arbeitgebers zur Lebensversicherung	75,— DM	105,— DM
		<u>120,— DM</u>

#### b) Arbeitgeberanteil

aa) 1,75 v. H. von 2000,— DM	=	35,— DM
bb) Beitrag zur gesetzlichen Rentenversicherung nach der Beitragsklasse 2000 = 360,— DM, davon die Hälfte	180,— DM	
abzüglich Zuschuß zur Lebensversicherung	125,— DM	55,— DM
		<u>90,— DM</u>

Würde der Angestellte eine monatliche Lebensversicherungsprämie von 150,— DM aufwenden, ergäbe sich folgender Arbeitgeberanteil:

aa) 1,75 v. H. von 2000,— DM	=	35,— DM
bb) Beitrag zur gesetzlichen Rentenversicherung nach der Beitragsklasse 2000 = 360,— DM, davon die Hälfte	180,— DM	
abzüglich Zuschuß zur Lebensversicherung	75,— DM	105,— DM
		<u>140,— DM</u>

3. Für die Zeit vom 1. Juli 1973 an ist in den vorgenannten Beispielen ein Arbeitnehmeranteil nach § 8 Abs. 4 Versorgungs-TV i. d. F. des Abschnitts III des Fünften Änderungsstarifvertrages zum Versorgungs-TV vom 25. Mai 1972 (StAnz. S. 1261) zu entrichten.

Der Arbeitnehmeranteil entspricht in den gewählten Beispielen dem bis zum 30. Juni 1973 zu entrichtenden Erhöhungsbetrag von 55,— bzw. 105,— DM. Der Arbeitgeberanteil beträgt

a) 2,5 v. H. von 2000,— DM	=	50,— DM
b) zuzüglich des in vorstehender Nr. 2 Buchst. b errechneten Erhöhungsbetrages von	55,— DM	
	zus.	<u>105,— DM</u>

bzw.

a) 2,5 v. H. von 2000,— DM	=	50,— DM
b) zuzüglich des Erhöhungsbetrages von	105,— DM	
		<u>155,— DM</u>

**II. Zu b:**

Auf Grund des § 3 Abs. 3 der RV-Bezugsgrößenverordnung 1973 (BGBl. I 1972 S. 2302) erhält Abschnitt E Unterabschnitt VI Nr. 3 Satz 1 des Bezugsgrundschreibens folgende Fassung:

„Der für in der gesetzlichen Rentenversicherung pflichtversicherte Angestellte vom 1. Januar 1973 an in Betracht kommende Beitrag für die Höherversicherung ergibt sich aus der nachstehenden Tabelle:

Monatliches Arbeitsentgelt DM	Monatsbetrag DM	Davon trägt der	
		Arbeitgeber DM	Arbeitnehmer DM
bis 692,31	18,—	12,—	6,—
von 692,32 bis 1661,54	72,—	48,—	24,—
von 1661,55 bis 2769,23	144,—	80,—	64,—
von 2769,24 bis 3876,92	216,—	80,—	136,—
von 3876,93 und mehr	288,—	80,—	208,—“

Wiesbaden, 19. 1. 1973

**Der Hessische Minister des Innern**  
I B 42 — P 2174 A — 335

StAnz. 7/1973 S. 278

189

Herren Regierungspräsidenten  
Darmstadt — Kassel

**1. Fortbildung von Nachwuchskräften des höheren Dienstes im Geschäftsbereich des Hessischen Ministers des Innern, insbesondere Wiesbadener Fortbildungstage und Fortbildungsseminare;**

**2. Fortbildungsveranstaltung für die Referendararbeitsgemeinschaftsleiter;**

hier: Haushaltsmittel bei Kap. 03 02—525 61

Bezug: Mein Erlaß vom 7. 5. 1971 (n. v.)

Für die Fortbildung der Nachwuchskräfte des höheren Dienstes im Geschäftsbereich des Hessischen Ministers des Innern, insbesondere für die Wiesbadener Fortbildungstage und Fortbildungsseminare, sowie für die Fortbildungsveranstaltungen für die Leiter der Arbeitsgemeinschaften für Gerichtsreferendare, sind im Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 1973 und 1974 bei Kap. 03 02 — 525 61 Mittel veranschlagt. Zu Lasten dieser Haushaltsstelle gehen alle Kosten, die im Zusammenhang mit der Durchführung der Fortbildung von Nachwuchskräften sowie der Referendararbeitsgemeinschaftsleiter im Geschäftsbereich des Hessischen Ministers des Innern entstehen. Hierzu zählen der gesamte Sachaufwand für die Fortbildungsveranstaltungen, Studienreisen u. ä., insbesondere die Reisekosten der Teilnehmer und die Vergütungen für die Referenten.

Ich bitte, Kosten aus Anlaß dieser Fortbildungsveranstaltungen, insbesondere die Reisekostenvergütungen für die Teilnehmer, möglichst innerhalb von vier Wochen nach Beendigung jeder Veranstaltung abzurechnen und unmittelbar bei Kap. 03 02 — 525 61 zu buchen. Die Haushaltsmittel gelten hiermit im Rahmen des jeweiligen Bedarfs als zugewiesen. Zum Zwecke der Haushaltsüberwachung ist mir die Höhe der bei Kap. 03 02 — 525 61 in Anspruch genommenen Mittel jeweils spätestens fünf Wochen nach Beendigung jeder Veranstaltung unaufgefordert mitzuteilen.

Mein Erlaß vom 7. 5. 1971 — I A 4 — 8 e 08 — (n. v.) wird hiermit aufgehoben.

Wiesbaden, 24. 1. 1973 **Der Hessische Minister des Innern**  
I B 51 — 8 e 08

StAnz. 7/1973 S. 279

190

**Anerkennung deutscher Kinderausweise**

Bezug: Erlaß vom 27. 8. 1969 (StAnz. S. 1578)

Nach Nr. 3 des Bezugserrlasses gehört Thailand zu den Staaten die deutsche Kinderausweise als Paßersatz (§ 1 Abs. 1 Nr. 2 PaßVO) nicht anerkennen. Wie die Botschaft der Bundesrepublik Deutschland in Bangkok berichtet, sind in der letzten Zeit für Deutsche, deren Kinder mit Kinderausweisen

nach Thailand einreisen wollten, wiederholt Schwierigkeiten entstanden. Das thailändische Außenministerium hat auf Anfrage erneut erklärt, daß thailändische Behörden deutsche Kinderausweise nicht als Grenzübergangspapier anerkennen könnten. Deutsche Kinder müssen daher nach thailändischen Bestimmungen entweder einen eigenen Paß besitzen oder im Familienpaß der Eltern eingetragen sein.

Wiesbaden, 24. 1. 1973 **Der Hessische Minister des Innern**  
III A 31 — 23 c 02

StAnz. 7/1973 S. 279

191

**Wahrnehmung von Aufgaben auf dem Gebiet des Paßwesens in der Stadt Friedrichsdorf, Hochtaunuskreis**

Nach amtlichen Feststellungen gehört die Stadt Friedrichsdorf, Hochtaunuskreis, zu den Gemeinden mit 10 000 und mehr Einwohnern.

Damit sind die bisher vom Landrat des Hochtaunuskreises als Paßbehörde wahrgenommenen Aufgaben für das Gebiet der Stadt Friedrichsdorf auf den Bürgermeister als Ortspolizeibehörde übergegangen (§ 59 Abs. 1 HKO in Verbindung mit § 2 Abs. 2 Nr. 4 der Verordnung über die Verteilung der Aufgaben der Landesverwaltung auf der Kreisstufe vom 24. März 1953 — GVBl. S. 39 — und § 1 Abs. 1 Nr. 1 der Verordnung über die Zuweisung von Aufgaben der Gefahrenabwehr an die allgemeinen Polizeibehörden vom 18. Juli 1972 — GVBl. I S. 255 — in Verbindung mit § 57 Abs. 1 Nr. 4 HSOG und § 150 HGO).

Wiesbaden, 25. 1. 1973 **Der Hessische Minister des Innern**  
III A 31 — 23 c 02

StAnz. 7/1973 S. 279

192

**Einreisebestimmungen der Republik Irland für deutsche Staatsangehörige**

Wie die Botschaft der Bundesrepublik Deutschland in Dublin berichtet hat, benötigen deutsche Staatsangehörige seit dem 1. Januar 1973 — dem Tage des Eintritts der Republik Irland in die EWG — zur Einreise nach Irland auch dann keinen Sichtvermerk mehr, wenn sie beabsichtigen, dort eine Erwerbstätigkeit aufzunehmen. Zur Einreise genügt ein gültiger Paß oder Personalausweis.

Im Falle der beabsichtigten Arbeitsaufnahme muß bei der Einreise eine Arbeitserlaubnis vorgelegt werden, die durch Vermittlung des zukünftigen irischen Arbeitgebers im voraus beschafft werden muß.

Somit ist in der Übersicht zu meinem Erlaß vom 18. 2. 1971 (StAnz. S. 416) unter dem Stichwort „Irland“ der Vermerk hinter dem Wort „frei“ durch folgende Fassung zu ersetzen: „für die Einreise genügt ein gültiger Paß oder Personalausweis“.

Wiesbaden, 30. 1. 1973 **Der Hessische Minister des Innern**  
III A 31 — 23 c 02

StAnz. 7/1973 S. 279

193

**Einreisebestimmungen des Königreichs Dänemark für deutsche Staatsangehörige**

Wie die dänische Reichspolizei der Botschaft der Bundesrepublik Deutschland in Kopenhagen mitgeteilt hat, benötigen deutsche Staatsangehörige seit dem 1. Januar 1973 — dem Tage des Eintritts Dänemarks in die EWG — zur Einreise nach Dänemark auch dann keinen Sichtvermerk mehr, wenn sie beabsichtigen, dort eine selbständige oder unselbständige Erwerbstätigkeit aufzunehmen. Zur Einreise genügt ein gültiger Paß oder Personalausweis.

Die dänische Aufenthaltserlaubnis wird beim Nachweis eines Arbeitsangebots von der dänischen Reichspolizei nach der Einreise erteilt. Für ihre Erteilung ist der Besitz eines gültigen Passes erforderlich.

Somit ist in der Übersicht zu meinem Erlaß vom 18. 2. 1971 (StAnz. S. 416) unter dem Stichwort „Dänemark“ der Vermerk hinter dem Wort „frei“ durch folgende Fassung zu ersetzen: „für die Einreise genügt ein gültiger Paß oder Personalausweis“.

Wiesbaden, 30. 1. 1973 **Der Hessische Minister des Innern**  
III A 31 — 23 c 02

StAnz. 7/1973 S. 279

**194****Hubschrauber für den Katastrophenschutz und Rettungsdienst im Lande Hessen;**

hier: Einsatzregelung

Bezug: Gemeinsamer Erlaß des Hessischen Ministers des Innern und des Hessischen Sozialministers vom 3. 8. 1972

**Gemeinsamer Erlaß**

Die Ziffer I, 3 des o. g. Erlasses wird wie folgt geändert:

**„Einsatzzeiten**

Die Einsatzbereitschaft des Hubschraubers (Rufname: „Christoph 2“) und der Bodenfunkstelle (Rufname: „Christoph Rhein-Main“) beginnt bei Sonnenaufgang, jedoch frühestens um 6.00 Uhr, und endet bei Sonnenuntergang.“

Wiesbaden, 18. 1. 1973 **Der Hessische Minister des Innern**  
VI 7/6 — 24 t — 12 — 01**Der Hessische Sozialminister**  
StS — III B 3 — 18 c 12/20  
St.Anz. 7/1973 S. 280**195****Änderung der Grenze zwischen den Gemeinden Ebersburg und Poppenhausen, Landkreis Fulda**

Die Hessische Landesregierung hat am 16. Januar 1973 beschlossen:

„Auf Grund der §§ 16 und 17 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103) wird mit Wirkung vom 1. März 1973 nachstehende Grenzänderung vorgenommen

1. Aus dem Gebiet der Gemeinde Ebersburg werden ausgegliedert und in das Gebiet der Gemeinde Poppenhausen eingegliedert:

Flur 4, Flurstücke 6/2 (241 qm), 6/3 (27 qm), 8/3 (151 Quadratmeter) = 419 qm.

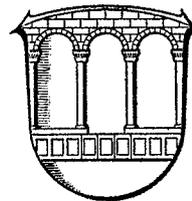
2. Aus dem Gebiet der Gemeinde Poppenhausen werden ausgegliedert und in das Gebiet der Gemeinde Ebersburg eingegliedert:

Flur 8, Flurstücke 43/4 (172 qm), 43/5 (60 qm) = 232 qm.

Wiesbaden, 25. 1. 1973

**Der Hessische Minister des Innern**  
IV A 11 — 3 k 08 — 3/73  
St.Anz. 7/1973 S. 280**196****Genehmigung eines Wappens der Gemeinde Kaufungen, Landkreis Kassel**

Der Gemeinde Kaufungen im Landkreis Kassel, Regierungsbezirk Kassel, ist gemäß § 14 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103) das nachstehend beschriebene und abgebildete Wappen genehmigt worden:



„Auf Blau eine romanische silberne Arkadengruppe mit Brüstung über grünem Schildfuß.“

**Kaufungen**

Wiesbaden, 23. 1. 1973

**Der Hessische Minister des Innern**  
IV A 22 — 3 k 06 — 35/73  
St.Anz. 7/1973 S. 280**197****Der Hessische Minister der Finanzen****Geschäftsordnung für die Ämter für Verteidigungslasten (VLAGO) des Landes Hessen mit Ergänzungsbestimmungen****Inhaltsverzeichnis****A. Geschäftsordnung**

- § 1 Zweck der Geschäftsordnung
- § 2 Aufgaben des Vorstehers
- § 3 Vertretung
- § 4 Geschäftsverteilung
- § 5 Sachgebiet des Vorstehers
- § 6 Sachgebietsleiter
- § 7 Leiter der Geschäftsstelle
- § 8 Nebenstellen
- § 9 Lohnstellen
- § 10 Zeichnungsrecht
- § 11 Erste Behandlung der Eingänge
- § 12 Geschäftsgangsvermerke
- § 13 Erledigung der Eingänge
- § 14 Schriftverkehr im allgemeinen
- § 15 Verkehr mit Behörden
- § 16 Berichte an die Oberfinanzdirektion
- § 17 Vollziehung der Schriftstücke
- § 18 Absendung der Schriftstücke
- § 19 Landessiegel
- § 20 Aktenverwaltung
- § 21 Verwaltung der Drucksachen — Geschäftsbedürfnisse — Bücher und Dienstgeräte
- § 22 Technische Hilfsmittel
- § 23 Wegweiser — Amtstafeln
- § 24 Haus- und Feuerlöschordnung
- § 25 Ergänzende Bestimmungen
- § 26 Inkrafttreten

**B. Anhang****1. Ergänzende Bestimmungen gem. § 25**

- § 1 Dienststunden
  - § 2 Dienstreisen
  - § 3 Urlaub
  - § 4 Dienstbefreiung
  - § 5 Erkrankungen
  - § 6 Zeugnisse und Arbeitsbescheinigungen
  - § 7 Personalaktenführung
2. Richtlinien über den Umfang des Zeichnungsrechts für den Leiter der Geschäftsstelle und den Sachbearbeiter nach § 10 Abs. 3 VLAGO
  3. Verzeichnis über den Umfang des Zeichnungsrechts nach § 10 Abs. 3 VLAGO
    - I. Zeichnungsrecht für den Leiter der Geschäftsstelle
    - II. Einfaches Zeichnungsrecht für die Sachbearbeiter
    - III. Erweitertes Zeichnungsrecht für Sachbearbeiter für Personenschäden und damit zusammenhängende Sachschäden aus Unrechts- und Gefährdungshandlungen der alliierten Streitkräfte

**A. Geschäftsordnung für die Ämter für Verteidigungslasten (VLAGO)****§ 1 Zweck der Geschäftsordnung**

Die Geschäftsordnung regelt den Geschäftsgang bei den Ämtern für Verteidigungslasten des Landes Hessen.

**§ 2 Aufgaben des Vorstehers**

(1) Der Vorsteher leitet die Dienstgeschäfte des Amtes und ist Dienstvorgesetzter der Verwaltungsangehörigen seiner Dienststelle.

**(2) Wesentliche Aufgaben des Vorstehers:**

1. Er setzt die Arbeitskräfte im Sinne einer rationellen und sparsamen Verwaltungsführung sachgemäß ein und sorgt für die ordnungsmäßige und rechtzeitige Erledigung der Amtsgeschäfte. Er überwacht ständig den gesamten Dienstbetrieb.
2. Er hält nach Bedarf, mindestens aber einmal im Jahr, Amtsbesprechungen ab. Sie sollen in erster Linie der Kontaktpflege zwischen dem Vorsteher und den Sachgebietsleitern, Sachbearbeitern und Mitarbeitern sowie der Erörterung personeller, verwaltungsmäßiger und fachlicher Fragen dienen, die für alle Angehörigen des Amtes von Interesse sind.

Dienstbesprechungen (Fachbesprechungen) mit den Sachgebietsleitern und Sachbearbeitern führt er durch, wenn ein sachliches Bedürfnis hierzu besteht. Der Teilnehmerkreis ist je nach den zur Erörterung stehenden Fragen auf die Angehörigen der in Betracht kommenden Sach- oder Arbeitsgebiete zu beschränken.

Über den Inhalt und das Ergebnis der Amtsbesprechung oder Dienstbesprechung ist ein Protokoll zu fertigen.

3. Er hat gutes Einvernehmen mit den örtlichen Behörden und den für den Amtsbereich zuständigen Dienststellen der in Hessen stationierten ausländischen Streitkräfte zu pflegen.
4. Über Angelegenheiten von allgemeiner oder grundsätzlicher Bedeutung hat er der Oberfinanzdirektion zu berichten.
5. Er hat sich der Ausbildung und Fortbildung der Verwaltungsangehörigen besonders anzunehmen.
6. Er hat dafür zu sorgen, daß Angestellte nur solche Tätigkeiten ausüben, die den Tätigkeitsmerkmalen ihrer Vergütungsgruppe entsprechen und Beamte nur Dienstposten wahrnehmen, deren Bewertung ihrer Besoldungsgruppe entspricht, soweit ihnen nicht ein anderes Arbeitsgebiet des Geschäftsverteilungsplans zugewiesen wird.

**§ 3 Vertretung**

- (1) Die Oberfinanzdirektion bestimmt den ständigen Vertreter des Vorstehers.
- (2) Der Vorsteher bestimmt den Stellvertreter des ständigen Vertreters.

**§ 4 Geschäftsverteilung**

- (1) Die Geschäfte des Amtes für Verteidigungslasten werden in Sachgebiete, diese in Arbeitsgebiete aufgeteilt.
- (2) Der Sachgebietsleiter leitet ein Sachgebiet. Der Sachbearbeiter ist für ein Arbeitsgebiet zuständig; ihm können zur Unterstützung Mitarbeiter zugewiesen werden. Hilfskräfte verrichten den Post-, Boten-, Vervielfältigungs- und Hausmeisterdienst sowie ähnliche Dienste.
- (3) Für die Zahl der Sach- und Arbeitsgebiete ist ausschließlich das sachliche Bedürfnis maßgebend. Neue Sach- oder Arbeitsgebiete dürfen nur mit Genehmigung der Oberfinanzdirektion eingerichtet werden.

Ein Sachgebiet umfaßt mehrere Arbeitsgebiete. Die Arbeitsgebiete werden örtlich oder sachlich abgegrenzt.

- (4) Der Vorsteher stellt für jedes Jahr einen Geschäftsverteilungsplan nach dem Stand vom 1. Januar auf und legt ihn bis zum 20. Januar der Oberfinanzdirektion vor. Der Geschäftsverteilungsplan führt alle Arbeitskräfte entsprechend ihrem tatsächlichen Einsatz auf und regelt die Vertretung der Sachgebietsleiter und Sachbearbeiter. Als Vertreter eines Sachgebietsleiters ist ein anderer Sachgebietsleiter, als Vertreter eines Sachbearbeiters ein anderer Sachbearbeiter zu bestimmen. Ein Sachbearbeiter ist grundsätzlich nur einem Sachgebietsleiter zuzuteilen. Die Sachgebiete werden mit römischen, die Arbeitsgebiete mit arabischen Ziffern bezeichnet. Die Oberfinanzdirektion kann Änderungen des Geschäftsverteilungsplans anordnen. Wesentliche Änderungen des Geschäftsverteilungsplans sind der Oberfinanzdirektion anzuzeigen.

**§ 5 Sachgebiet des Vorstehers**

Der Vorsteher ist stets Sachgebietsleiter für die allgemeinen Verwaltungssachen (Organisation, Haushalt und Personal). Er ist außerdem Sachgebietsleiter für mindestens ein fachliches Arbeitsgebiet, wenn nicht die Oberfinanzdirektion eine Ausnahme zuläßt.

**§ 6 Sachgebietsleiter**

Der Sachgebietsleiter sorgt für die ordnungsmäßige und zweckentsprechende Geschäftsführung innerhalb seines Sachgebiets. Er erteilt den ihm zugewiesenen Verwaltungsangehörigen die erforderlichen dienstlichen Weisungen. Er hat vorbehaltlich der Regelung des § 10 Abs. 3 die Entwürfe seiner Sachbearbeiter zu prüfen und übernimmt durch ihre Zeichnung die Verantwortung, unbeschadet der Verantwortung des Sachbearbeiters. Rechtlich schwierige oder besonders wichtige Vorgänge soll er selbst erledigen.

**§ 7 Leiter der Geschäftsstelle**

Der Vorsteher bestellt zur Erfüllung der ihm nach § 5 Satz 1 obliegenden Dienstgeschäfte einen geeigneten Verwaltungsangehörigen zum Leiter der Geschäftsstelle. Er hat die Funktion eines Sachbearbeiters. Ihm obliegt die Bearbeitung der allgemeinen Verwaltungssachen und er unterstützt den Vorsteher bei der Beaufsichtigung des Dienstbetriebs.

**§ 8 Nebenstellen**

- (1) Im Bedarfsfalle können vom Hessischen Minister der Finanzen Nebenstellen der Ämter für Verteidigungslasten eingerichtet werden.
- (2) Die Nebenstelle ist ein räumlich getrennter Teil des Amtes für Verteidigungslasten und untersteht der Dienst- und Fachaufsicht des Vorstehers.
- (3) Die Oberfinanzdirektion bestellt den Leiter der Nebenstelle, der Vorsteher den Vertreter.
- (4) Zur Vereinfachung des Geschäftsganges führt die Nebenstelle den fachlichen Schriftverkehr — außer mit übergeordneten Behörden — unmittelbar. Die Bestimmungen des § 10 (1) werden hiervon nicht berührt.
- (5) Die Schreiben der Nebenstelle führen den Briefkopf (z. B.): „Amt für Verteidigungslasten ... — Nebenstelle ...“. Der Leiter der Nebenstelle zeichnet — sofern er nicht gleichzeitig ständiger Vertreter des Vorstehers ist — stets mit dem Zusatz: „Im Auftrag“, im Entwurf abgekürzt „I. A.“.

**§ 9 Lohnstellen**

- (1) Für den Arbeitnehmer der in Hessen stationierten ausländischen Streitkräfte können im Bedarfsfall von der Oberfinanzdirektion Lohnstellen bei den Ämtern für Verteidigungslasten eingerichtet werden.
- (2) Die Lohnstelle entspricht in der Regel einem Sachgebiet, eine kleinere Lohnstelle einem Arbeitsgebiet.
- (3) Die Lohnrechner berechnen die Löhne und Gehälter der Arbeitnehmer der ausländischen Streitkräfte und führen die damit zusammenhängenden Arbeiten aus.
- (4) Bei größeren Lohnstellen können mit Genehmigung des Ministers der Finanzen mehrere Lohnrechner zu einer Abrechnungsgruppe zusammengefaßt werden. Bei den Lohnstellen ohne Abrechnungsgruppen sind die Arbeiten der Lohnrechner durch besondere Nachprüfer zu überprüfen. Die Nachprüfer unterstehen dem Vorsteher (Leiter der Nebenstelle) unmittelbar. Mit Zustimmung der Oberfinanzdirektion können sie einem anderen Sachgebietsleiter unterstellt werden.
- (5) Zur Vornahme dringender Auszahlungen von Löhnen, Gehältern und Reisekosten an Arbeitnehmer der ausländischen Streitkräfte ist bei jedem Amt für Verteidigungslasten mit Lohnstelle eine Zahlstelle gemäß § 8 (1) VKO einzurichten. Ist die rechtzeitige Leistung dieser Zahlungen durch die zuständige Kasse gewährleistet, so kann mit Zustimmung der Oberfinanzdirektion von der Einrichtung einer Zahlstelle abgesehen werden.

**§ 10 Zeichnungsrecht**

- (1) Der Vorsteher zeichnet abschließend:
  1. Berichte und sonstige Schreiben an übergeordnete Behörden,
  2. Sachen, deren Zeichnung er sich *allgemein oder im Einzelfall* vorbehalten hat,

3. Sachen von grundsätzlicher Tragweite oder politischer Bedeutung,
4. Sachen, deren Bearbeitung besonders verantwortungsvoll ist, z. B. wegen ihrer geldlichen oder wirtschaftlichen Bedeutung oder ihrer einschneidenden Wirkung für den Anspruchsberechtigten,
5. wichtige Kassen- und Rechnungssachen,
6. Amtsverfügungen.

(2) Die Sachgebietsleiter haben für ihr Sachgebiet das Zeichnungsrecht, soweit nicht der Vorsteher abschließend zeichnet.

(3) Die Oberfinanzdirektion Frankfurt/M. kann den Leiter der Geschäftsstelle und die Sachbearbeiter allgemein und im Einzelfall zur Zeichnung von Angelegenheiten ihres Arbeitsgebietes (§ 4), insbesondere solcher, die im wesentlichen eine büromäßige Erledigung erfordern, ermächtigen. Über den Umfang des Zeichnungsrechts erläßt der Minister der Finanzen Richtlinien (Anhang Nr. 2).

#### § 11 Erste Behandlung der Eingänge

(1) Die Eingänge, mit Ausnahme der in den Absätzen 3 und 4 bezeichneten, werden in der Posteingangsstelle geöffnet, unter Angabe der Zahl der Anlagen mit dem Eingangsstempel — in der Regel auf der ersten Seite oben rechts — versehen und in besonderen Eingangsmappen, nach Sachgebieten und Arbeitsgebieten geordnet, dem Vorsteher vorgelegt. Anlagen von besonderer Bedeutung werden besonders aufgeführt. Sind einem Schreiben Postwertzeichen für die Antwort beigelegt, so genügt ein entsprechender Vermerk auf dem Eingang. Stimmen die Anlagen mit der vom Einsender angegebenen Zahl nicht überein, so ist dies auf dem Schriftstück zu vermerken. Eilige Sachen werden als solche äußerlich gekennzeichnet.

(2) Erlasse, Verfügungen und Schriftstücke von grundsätzlicher Bedeutung sind in einem Brieftagebuch oder einer Kartei einzutragen.

(3) Eingänge, die auf die persönliche Anschrift des Vorstehers lauten oder mit dem Vermerk „Streng Geheim“, „Geheim“, „VS-Vertraulich“, „Eigenhändig“ oder „Persönlich“ versehen sind, und alle Eingänge von übergeordneten Behörden werden dem Vorsteher ungeöffnet vorgelegt.

(4) Schreiben dienstlichen Inhalts, die an Verwaltungsangehörige persönlich gerichtet sind oder ihnen an Amtsstelle übergeben werden, werden von diesen mit dem Eingangstag und ihrem Namenszeichen versehen und in die Posteingangsstelle gegeben. Sendungen mit der Aufschrift „An das Amt für Verteidigungslasten, zu Händen des ...“ werden wie Sendungen ohne Zusatz behandelt.

(5) Wenn Name und Wohnung des Absenders oder der Tag der Absendung nicht deutlich erkennbar sind, wird der Briefumschlag bei dem Schriftstück belassen. Ebenso ist bei Wertsendungen, Eilsendungen und förmlichen Zustellungen zu verfahren.

#### § 12 Geschäftsgangsvermerke

Der Vorsteher sieht die Eingänge durch und versieht sie mit Geschäftsgangsvermerk. Die Sachgebietsleiter verfahren entsprechend. Hierfür und für sonstige Vermerke im Laufe der Bearbeitung ist dem Vorsteher der Grünstift, dem ständigen Vertreter der Rotstift, den Sachgebietsleitern der Blaustift vorbehalten. Es bedeuten:

Namenszeichen oder Strich	= Kenntnis genommen
+	= Schlußzeichnung der Verfügung
R	= Rücksprache
v. Abg.	= Bericht oder Schreiben vor Abgang vorlegen
n. Abg.	= Bericht oder Schreiben nach Abgang vorlegen
z. U.	= Reinschrift zur Schlußzeichnung vorlegen (§ 17 [3])
Eilt	= bevorzugte Bearbeitung
Sofort	= unverzüglich vor allen Sachen bearbeiten

#### § 13 Erledigung der Eingänge

(1) Können Eingänge, die einer Antwort bedürfen, nicht binnen 3 Wochen beantwortet werden, so sind Zwischenbescheide zu erteilen.

(2) Fristen sind sorgfältig einzuhalten, ggf. ist rechtzeitig Fristverlängerung zu beantragen. Die Berichtstermine sind nur dann gewahrt, wenn die Berichte am Tage des Ablaufs der Frist bei der angeforderten Stelle eingehen.

(3) Berichte sind spätestens innerhalb von vier Wochen nach Eingang zu erstatten, wenn die Oberfinanzdirektion keine bestimmte Frist für die Berichterstattung gesetzt hat.

(4) Wird die Wiedervorlage eines Schriftstückes angeordnet, so ist, wenn zweckmäßig, der Grund durch ein Stichwort anzugeben.

(5) Sendungen, die für das empfangende Amt für Verteidigungslasten nicht bestimmt sind (Irrläufer) oder für deren Erledigung es nicht zuständig ist, werden unverzüglich an die zuständige Stelle weitergeleitet. Der Absender wird wenn erforderlich, von der Abgabe benachrichtigt (Abgabennachricht nach Vordruck).

#### § 14 Schriftverkehr im allgemeinen

(1) Alle Schriftstücke sollen höflich, in der Form knapp, klar und leicht verständlich abgefaßt sein und dennoch die Sache erschöpfend darlegen. Besondere Einleitungen, ersetzbare Fremdwörter und abgekürzte Fachausdrücke sind im allgemeinen zu vermeiden. Ablehnende Bescheide sollen menschliches Verständnis für die Lage des Empfängers erkennen lassen.

(2) In Schreiben an Privatpersonen und in Schreiben an Verwaltungsangehörige in persönlichen Angelegenheiten sind Höflichkeitsanreden (z. B. „Sehr geehrte(r) Herr/Frau/Fräulein ...“) und eine geeignete Grußformel (z. B. „Mit vorzüglicher Hochachtung“, „Hochachtungsvoll“) zu gebrauchen. Von der Höflichkeitsanrede und der Grußformel kann abgesehen werden, wenn sie nach der Person des Empfängers oder nach Art und Inhalt des Schreibens unangebracht erscheinen. In förmlichen Bescheiden und Beschlüssen sind keine Höflichkeitsformeln zu verwenden. Gleiches gilt im Schriftverkehr mit anderen Dienststellen.

(3) Die Schreiben des Amtes für Verteidigungslasten tragen:

1. die Bezeichnung „Amt für Verteidigungslasten ...“ bzw. „Amt für Verteidigungslasten ... — Nebenstelle ...“,
2. das Aktenzeichen, die Brieftagebuchkartei oder Listennummer und das Stellenzeichen des Sachbearbeiters bzw. Sachgebietsleiters laut Geschäftsverteilungsplan,
3. Ort und Datum der abschließenden Zeichnung des Entwurfs, die Angaben der Straße und Hausnummer des Amtes für Verteidigungslasten, der Fernsprecheinrichtung und der Sprechstunden.

(4) Nach der Anschrift des Empfängers und vor dem Text ist der Sachbetreff kurz anzugeben. Darunter folgt das veranlassende Schreiben mit Datum und Geschäftszeichen (Bezug); besteht kein Vorgang, ist dies im Behördenverkehr durch den Zusatz „o. V.“ ersichtlich zu machen. Unter dem Sachbetreff bzw. Bezug sind auch Zahl und Art der Anlagen anzugeben. Die Anlagen sind erforderlichenfalls besonders zu bezeichnen.

#### § 15 Verkehr mit Behörden

(1) Die Ämter für Verteidigungslasten können mit sämtlichen Behörden der Ortsinstanz in Verbindung treten, mit Behörden der Mittelinstanz nur dann, wenn die Oberfinanzdirektion den unmittelbaren Verkehr nicht untersagt hat. Der Verkehr mit Zentralbehörden ist über die Oberfinanzdirektion zu führen. Hat die Zentralbehörde unmittelbaren Bericht angefordert, so ist der Oberfinanzdirektion eine Abschrift des Berichts vorzulegen.

(2) Beim Verkehr mit Dienststellen der ausländischen Stationierungsstreitkräfte ist sinngemäß zu verfahren.

(3) Im Schriftverkehr mit Behörden wird möglichst die unschriftliche Form gewählt.

(4) Im inneren Verkehr der Verwaltung werden die amtlichen Abkürzungen gebraucht.

#### § 16 Berichte an die Oberfinanzdirektion

(1) In Berichten ist unter dem Sachbetreff und der Angabe des veranlassenden Schreibens der Berichterstatter anzugeben, bei schwierigen Berichten der Berichtverfasser, wenn der Bericht eine selbständige Arbeitsleistung des Sachbearbeiters ist. In einem Bericht sollen nicht Sachen verschiedener Sachgebiete behandelt werden. Falls dies nicht zu vermeiden ist, ist die erforderliche Zahl von Abschriften beizufügen.

Das gleiche gilt für Berichte in Personalsachen, die mehrere Personen betreffen. Die Berichte haben am Schluß eingerückt den Berichtsantrag hervorzuheben.

(2) Listen, Nachweisungen usw. sind ohne besonderen Begleitbericht nur mit einem kurzen, auf die erste Seite zu setzenden Vermerk vorzulegen.

### § 17 Vollziehung der Schriftstücke

(1) Die Bearbeiter, soweit sie nicht selbst zeichnungsbefugt sind, versehen ihre Entwürfe unten rechts mit Namenszeichen und Datum und legen sie mit Vorgängen dem Zeichnungsberechtigten vor.

(2) Der Vorsteher zeichnet ohne Zusatz, auch wenn er nur mit der Wahrnehmung der Geschäfte beauftragt ist. Der ständige Vertreter des Vorstehers zeichnet stets „I. V.“, der Vertreter des ständigen Vertreters und die anderen Zeichnungsberechtigten zeichnen stets „I. A.“. In den Reinschriften werden „In Vertretung“ und „Im Auftrag“ ausgeschrieben.

(3) Handschriftlich sind zu vollziehen:

1. Berichte an vorgesetzte Dienststellen,
2. wichtige Schreiben anderer Art, z. B. Schreiben ins Ausland an übergeordnete Behörden oder an Abgeordnete,
3. Kassenanweisungen (Auszahlungs- und Annahmearrangements),
4. Verfügungen in wichtigen Personalsachen (z. B. Disziplinarmaßnahmen),
5. Urkunden, die nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen zu ihrer rechtlichen Wirksamkeit handschriftlicher Vollziehung bedürfen (z. B. Quittungen, Vollmachten).

Der Name des Unterschreibenden ist unter die Unterschrift eingeklammert in Maschinenschrift zu setzen.

(4) Die nicht handschriftlich zu unterzeichnenden Reinschriften beglaubigt die Kanzlei, in dem sie den Namen dessen, der den Entwurf gezeichnet hat, unter die Reinschrift setzt und schriftlich oder mit Stempelaufdruck hinzufügt:

(Kzl. Stempel)  
Beglaubigt  
(Name)  
(Amts- oder Dienstbez.)

Der Vorsteher ordnet schriftlich an, welche Verwaltungsangehörigen mit der Beglaubigung betraut werden.

(5) Namenszugstempel dürfen nicht verwendet werden.

### § 18 Absendung der Schriftstücke

(1) Die Reinschriften der unterzeichneten Entwürfe sind unverzüglich zu fertigen und zusammen mit Entwurf, Anlage und vorbereitetem Umschlag offen der Absendestelle zuzuleiten. Diese vergewissert sich vor der Versendung nochmals, daß die Schriftstücke unterschrieben und mit den richtigen und vollständigen Anlagen versehen sind.

(2) Auf dem Entwurf ist der Tag der Fertigung und der Absendung der Reinschrift zu vermerken.

### § 19 Landessiegel

(1) Die Ämter für Verteidigungslasten führen das Landesiegel nach den landesgesetzlichen Bestimmungen.

(2) Der Vorsteher ermächtigt die zur Führung von Dienstsiegeln befugten Bediensteten schriftlich. Der Kreis der Berechtigten soll möglichst klein gehalten werden.

(3) Dienstsiegel sind zu numerieren, listenmäßig zu erfassen und gegen Empfangsbescheinigung auszuhändigen. Ihr Verlust ist sofort anzuzeigen.

(4) Dienstsiegel dürfen nur zu dienstlichen Zwecken benutzt werden.

### § 20 Aktenverwaltung

(1) Die Akten der Ämter für Verteidigungslasten werden eingeteilt in:

- a) Allgemeine und besondere Akten (A- und B-Akten),
- b) Einzelakten,
- c) Personalakten, Personalnebenakten.

(2) Allgemeine Vorschriften, Erlasse, Verfügungen und Schriftstücke von grundsätzlicher Bedeutung kommen in die A-Akten. Schriftstücke, die sich auf Einzelfälle beziehen, kommen in die B-Akten, soweit sie nicht zu den Einzelakten oder zu den Personalakten zu nehmen oder wegzulegen sind. B-Akten werden nur nach Bedarf angelegt.

(3) Schriftstücke, die für die persönlichen Verhältnisse der Verwaltungsangehörigen von wesentlicher Bedeutung sind, werden zu Personalakten vereinigt.

Die Personalakten der Beamten der BesGr. A 12 und höher und die der Angestellten der Verg.Gr. IIa und höher werden bei dem Minister der Finanzen, die der übrigen Verwaltungsangehörigen bei der Oberfinanzdirektion geführt. Die Personalnebenakten sowie die Personalakten der Verwaltungsarbeiter führen die Ämter für Verteidigungslasten.

(4) Die Sachgebietsleiter und Sachbearbeiter haben Handakten zu führen, in denen die ihr Sach- bzw. Arbeitsgebiet betreffenden Abdrucke von Erlassen, Verfügungen usw. zu sammeln sind. Beim Wechsel des Arbeitsplatzes sind die Handakten dem Nachfolger zu übergeben.

(5) Die A- und B-Akten werden in Ordnern abgeheftet, die stehend aufbewahrt werden (Buchablage). Für die anderen Akten können Aktendeckel oder Aktenrücken benutzt werden, die liegend aufbewahrt werden (Flachablage).

(6) Die Akten sind möglichst in verschließbaren Schränken aufzubewahren, die außerhalb der Dienststunden unter Verschluss zu halten sind. Für geheimzuhaltende Schriftstücke gelten die besonderen Bestimmungen der Verschlusssachen-nachweisung.

(7) Für die Dauer der Aufbewahrung, für die Aussonderung und für die Vernichtung abgelegter Akten gelten die dazu ergangenen besonderen Bestimmungen.

(8) Weitere Einzelheiten über die Aktenverwaltung bestimmt der Vorsteher.

### § 21 Verwaltung der Drucksachen — Geschäftsbedürfnisse — Bücher und Dienstgeräte

(1) Jedes Amt für Verteidigungslasten bezieht nach den verfügbaren Mitteln, soweit die Beschaffung nicht zentral vorgenommen wird:

1. Die zum Dienstgebrauch erforderlichen amtlichen Blätter, insbesondere das Gesetz- und Verordnungsblatt und den Staatsanzeiger für das Land Hessen, das Bundesgesetzblatt, das Gemeinsame Ministerialblatt und das Ministerialblatt des Bundesministers der Finanzen,
2. die zum Dienstgebrauch geeigneten und benötigten Erläuterungsbücher und Fachzeitschriften sowie eine Tageszeitung, die für den Amtsbezirk von Wichtigkeit ist.

(2) Über die Bücher und Zeitschriften wird ein Bücherverzeichnis geführt.

(3) Die Dienstgeräte und Ausstattungsgegenstände werden in einem Gerätebuch nachgewiesen.

(4) Dienstsiegel, Stempel und wertvolle Dienstgeräte werden unter Verschluss aufbewahrt und gegen Diebstahl gesichert.

### § 22 Technische Hilfsmittel

Die technischen Hilfsmittel sind weitgehend auszunutzen und pfleglich zu behandeln. Sie sind nach den dafür bestehenden Dienstanweisungen zu bedienen. Instandsetzungen sind nur durch geeignete Fachkräfte vornehmen zu lassen.

### § 23 Wegweiser — Amtstafeln

(1) Am Eingang zu den Amtsräumen ist ein deutlich lesbarer Wegweiser, der Besuchern das Zurechtfinden im Gebäude erleichtert, anzubringen. Weitere Hinweise sind auf den Fluren und an den Türen anzubringen.

(2) Für öffentliche Bekanntmachungen des Amtes für Verteidigungslasten ist eine Amtstafel an sichtbarer Stelle anzubringen.

### § 24 Haus- und Feuerlöschordnung

(1) Der Vorsteher stellt für die Diensträume eine Haus- und Feuerlöschordnung auf, soweit die Oberfinanzdirektion sich nicht den Erlaß vorbehalten hat. Wenn die Haus- und Feuerlöschordnung vom Vorsteher aufgestellt wird, ist sie der Oberfinanzdirektion vorzulegen.

(2) Die Haus- und Feuerlöschordnung ist, in einen auffallenden Deckel gebunden, in jedem Dienstzimmer aufzuhängen. In diesen Deckel sind auch die Anordnungen aufzunehmen, die der Leiter der Lohnstelle für die Bergung der Zahlungsmittel, der Stammkarten und anderer wichtiger Dokumente bei Gefahr zu treffen hat.

(3) Die Verwaltungsangehörigen sind von Zeit zu Zeit über die Bestimmungen der Haus- und Feuerlöschordnung zu unterrichten und über den Gebrauch der verfügbaren Handfeuerlöscher zu belehren.

(4) Der Vorsteher hat auch dafür zu sorgen, daß alle zur Sicherung der Diensträume, Lagerräume, der Zahlstelle usw. erforderlichen Anordnungen getroffen und streng durchgeführt werden. Dazu gehört auch die Sicherung der Akten und Belege gegen Diebstahl und unbefugte Einsicht.

#### § 25 Ergänzende Bestimmungen

Ergänzende Bestimmungen über Dienststunden, Urlaub, Dienstbefreiung, Erkrankungen, Dienstzeugnisse und die Führung der Personalakten sind in dem anschließenden Anhang Nr. 1 zusammengefaßt.

#### § 26 Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung für die Ämter für Verteidigungslasten sowie die Bestimmungen gemäß Anhang Nr. 1—3 treten mit Wirkung vom 1. Januar 1973 in Kraft.

Die Geschäftsordnung für die Ämter für Verteidigungslasten sowie die Ergänzenden Bestimmungen gemäß § 25 vom 27. 9. 1965 — O 2130 A — 8 — I A 22 (n. v.), ergänzt und geändert durch Erlasse vom 10. 10. 1966 — O 2130 A — 8 — I A 24 (n. v.), 18. 7. 1967 — O 2120 A — 8 — I A 24 (n. v.) — und 8. 11. 1971 — O 2120 A — 8 — I A 23 (n. v.), werden aufgehoben.

Wiesbaden, 25. 1. 1973

Der Hessische Minister der Finanzen  
O 2120 A — 8 — I A 23

StAnz. 7/1973 S. 280

\*

Anhang Nr. 1

### B. Ergänzende Bestimmungen gem. § 25 der Geschäftsordnung für die Ämter für Verteidigungslasten

#### § 1 Dienststunden

(1) Die Dienststunden richten sich nach den landesrechtlichen Vorschriften. Der Vorsteher kann in begründeten Ausnahmen mit Zustimmung des Personalrats für einzelne Verwaltungsangehörige die Dienststunden abweichend von Satz 1 regeln.

(2) Die Verwaltungsangehörigen sind zur Leistung von gelegentlichen Überstunden ohne besondere Vergütung nach den beamten- und tarifrechtlichen Vorschriften verpflichtet. Gelegentliche Überstunden bis zu insgesamt sechs Arbeitstagen innerhalb eines Kalendermonats werden vom Vorsteher, darüber hinaus von der OFD angeordnet. Überstunden von Verwaltungsangehörigen, die nicht durch Arbeitsbefreiung ausgeglichen werden, ordnet der Minister der Finanzen an.

(3) Besucher sollen auch außerhalb der Sprechzeiten empfangen werden, wenn es die Dienstgeschäfte erlauben.

#### § 2 Dienstreisen

(1) Dienstreisen werden im Rahmen der reisekostenrechtlichen Bestimmungen vom Vorsteher angeordnet. Dienstätigkeiten können auch, auf Weisung des Vorstehers, von den Sachgebietsleitern angeordnet werden.

#### § 3 Urlaub

(1) Die Gewährung von Urlaub (Erholungsurlaub, Urlaub für ein Kur- oder Heilverfahren, Genesungsurlaub, Zusatzurlaub, Sonderurlaub) richtet sich nach den beamten- und tarifrechtlichen Vorschriften.

(2) Erholungsurlaub, Urlaub für ein Kur- oder Heilverfahren und Zusatzurlaub gewährt der Vorsteher, Genesungsurlaub bis zu drei Wochen die Oberfinanzdirektion.

(3) Urlaub für den Vorsteher gewährt die Oberfinanzdirektion. Der Vorsteher kann sich Erholungsurlaub bis zur Dauer von fünf Arbeitstagen selbst nehmen. Er hat Beginn und Ende des sich selbst erteilten Urlaubs der Oberfinanzdirektion vor Urlaubsantritt anzuzeigen.

(4) Für die Gewährung von Genesungsurlaub von mehr als drei Wochen und von Sonderurlaub ist der Minister der Finanzen zuständig.

(5) Der Urlaubsantrag ist nach Möglichkeit spätestens drei Tage vor Urlaubsantritt zu stellen. Er muß enthalten:

- a) Beginn und Ende des beantragten Urlaubs,
- b) die Urlaubsanschrift,
- c) den Sichtvermerk des Sachgebietsleiters und des Vertreters des Antragstellers.

Erforderliche Unterlagen sind beizufügen.

(6) Rechtzeitig gestellte Anträge auf Erholungsurlaub gelten als genehmigt, wenn sie nicht abgelehnt worden sind.

(7) Die Wiederaufnahme des Dienstes nach dem Urlaub ist der Geschäftsstelle anzuzeigen. Eine durch Erkrankung oder Unfall bedingte Unterbrechung des Urlaubs muß durch ein ärztliches Zeugnis nachgewiesen werden.

(8) Der Urlaub wird von der Geschäftsstelle in eine Urlaubskarte eingetragen. Die abgeschlossene Karte ist zu den Personalakten zu nehmen.

#### § 4 Dienstbefreiung

(1) Der Vorsteher kann im Rahmen der gesetzlichen und tarifrechtlichen Bestimmungen jeweils Dienstbefreiung bis zu sechs Werktagen, die Oberfinanzdirektion jeweils bis zu zwölf Werktagen erteilen. Darüber hinaus bedarf es der Genehmigung des Ministers der Finanzen.

(2) Dienstbefreiung für den Vorsteher erteilt die Oberfinanzdirektion. In dringenden Fällen kann er sich selbst jeweils bis zu sechs Werktagen vom Dienst befreien. Grund, Beginn und Dauer der Dienstbefreiung sind der Oberfinanzdirektion vorher anzuzeigen.

(3) Rechtzeitig gestellte Anträge gelten als genehmigt, wenn sie nicht abgelehnt worden sind.

(4) Die Dienstbefreiung wird in die Urlaubskarte eingetragen.

#### § 5 Erkrankungen

(1) Bleiben Verwaltungsangehörige wegen Erkrankung dem Dienst fern, so haben sie die Dienstunfähigkeit der Geschäftsstelle unverzüglich anzuzeigen. Bei Dienst- oder Arbeitsunfällen sind außerdem Zeitpunkt und Ort des Unfalls mit einer Schilderung des Unfallhergangs und unter Benennung etwaiger Zeugen anzugeben. Bei Erkrankungen, die länger als drei Arbeitstage dauern, ist eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen, die die voraussichtliche Dauer der Erkrankung enthalten soll. Eine Bescheinigung der Krankenkasse ersetzt die ärztliche Bescheinigung. Beruht die Dienstunfähigkeit auf dem Verschulden eines Dritten, gegen den ein Schadenersatzanspruch geltend gemacht werden kann, ist dies der Geschäftsstelle mitzuteilen.

(2) Der Oberfinanzdirektion sind anzuzeigen

- a) Erkrankungen des Vorstehers oder seines Vertreters im Amte bei einer Dauer von mehr als fünf Arbeitstagen,
- b) Erkrankungen von anderen Verwaltungsangehörigen bei mehr als dreimonatiger Dauer, es sei denn, daß wegen der Gewährung von Krankenbezügen eine frühere Mitteilung erforderlich ist.

(3) Die Anzeige nach Abs. 2 ist sofort zu erstatten, wenn ein Vertreter bestellt werden muß oder wenn die voraussichtliche Krankheitsdauer die angegebenen Zeitabschnitte überschreiten wird.

(4) Ist ein Verwaltungsangehöriger innerhalb der letzten zwölf Monate bereits wegen Krankheit dem Dienst ferngeblieben, ist der Oberfinanzdirektion zu berichten, wenn die Krankheitsdauer einschließlich der erneuten Erkrankung drei Monate überschritten hat und noch keine Anzeige nach Abs. 2 oder 3 erstattet worden ist.

(5) Die Beendigung der Krankheit haben die Verwaltungsangehörigen der Geschäftsstelle mitzuteilen. Der Oberfinanzdirektion ist die Wiederaufnahme des Dienstes anzuzeigen, wenn über die Erkrankung berichtet worden ist.

(6) Die Erkrankungen werden von der Geschäftsstelle in die Krankheitskarte eingetragen. Die abgeschlossene Krankheitskarte ist zu den Personalakten zu nehmen.

#### § 6 Zeugnisse und Arbeitsbescheinigungen

(1) Der Vorsteher erteilt den Verwaltungsangehörigen bei gegebenem Anlaß ein Zeugnis über Art und Dauer ihrer Tätigkeit, das auf Verlangen auch Auskunft über Führung und Leistung geben muß. Die Ausstellung von Arbeitsbescheinigungen richtet sich nach den tarifrechtlichen Bestimmungen.

(2) Über Anträge auf Abänderung eines Zeugnisses entscheidet die Oberfinanzdirektion, wenn der Vorsteher dem Antrag nicht abhelfen kann.

(3) Eine Abschrift des vom Vorsteher erteilten Zeugnisses ist zu den Personalakten zu nehmen.

## § 7 Personalaktenführung

(1) Die bei dem Amt für Verteidigungslasten geführten Personalakten werden von der Geschäftsstelle verschlossen aufbewahrt.

(2) Beurteilungen und Gutachten sind Bestandteil der Personalakten. Sie sind gesondert zu heften und werden vom Vorsteher oder dem von ihm Beauftragten verschlossen aufbewahrt.

\*

### Anhang Nr. 2

#### Richtlinien über den Umfang des Zeichnungsrechts für den Leiter der Geschäftsstelle und den Sachbearbeiter nach § 10 Abs. 3 VLAGO

1. Die Sachen, für die ein Zeichnungsrecht nach § 10 Abs. 3 VLAGO in Betracht kommt, sind im Anhang Nr. 3 Abschnitt I bis III zusammengefaßt.
2. Zeichnungsberechtigte nach diesen Vorschriften haben Sachen, die besondere rechtliche oder tatsächliche Schwierigkeiten aufweisen, dem Sachgebietsleiter zur abschließenden Zeichnung vorzulegen; andere Sachen können sie vorlegen.
3. Der Sachgebietsleiter kann sich das abschließende Zeichnungsrecht von Sachen vorbehalten, für das der Leiter der Geschäftsstelle oder der Sachbearbeiter das Zeichnungsrecht haben.
4. Werden in den Fällen, in denen der Leiter der Geschäftsstelle oder der Sachbearbeiter eine Sache abschließend zeichnen darf, Vordrucke verwendet, die auch die Zeichnung durch den Sachgebietsleiter vorsehen, so zeichnet der Leiter der Geschäftsstelle oder der Sachbearbeiter in dem für ihn vorgesehenen Feld. Das für den Sachgebietsleiter vorgesehene Feld ist durchzustreichen.

\*

### Anhang Nr. 3

#### Verzeichnis über den Umfang des Zeichnungsrechts nach § 10 Abs. 3 VLAGO

##### I. Zeichnungsrecht für den Leiter der Geschäftsstelle

1. Anforderung von Bewerbungsunterlagen bei Neueinstellung von Angestellten und Arbeitern.
2. Anforderung von polizeilichen Führungszeugnissen und Ersuchen um Auskunft aus dem Strafregister.
3. Aufforderung zur Vorstellung von Bewerbern.
4. Anforderung von Personalakten und anderen Personalunterlagen bei Übernahme von Arbeitskräften aus anderen Verwaltungen.
5. Übersendung von Personalnebenakten von versetzten Beamten und Angestellten an die neue Dienststelle.
6. An- und Abmeldungen bei dem Arbeitsamt, den Krankenkassen und der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder bei der Einstellung und beim Ausscheiden von Angestellten und Arbeitern.
7. Anforderung von fehlenden Unterlagen zu Anträgen auf Gewährung einer Unterstützung, einer Beihilfe, eines Vorschusses oder eines Darlehens.
8. Übersendung von Einstellungsrichtlinien.
9. Beglaubigung von Abschriften von Zeugnissen und Urkunden, die für die Personal(neben)-Akten benötigt werden.
10. Bescheinigung über abgeleistete Dienstzeiten (nicht Zeugnisse).
11. Bescheinigung über die Höhe des Lohnes und des Gehaltes für Arbeiter und Angestellte.
12. Bescheinigung über Krankheiten.
13. Auskünfte über gezahlte Bezüge, einbehaltene Lohnsteuer, Sozialversicherungsbeiträge usw.
14. Benachrichtigung der Staatskasse über Zuweisung und Zurücknahme von Haushaltsmitteln laut Verfügung der Oberfinanzdirektion.
15. Anforderung von Angeboten und Bestellen von Büromaterial.
16. Bestellzettel und Lieferscheine über Vordrucke und Büromaterial.

17. Z.d.A.-Verfügungen von erledigten Umläufen.

18. Vorbereitende Feststellungen für die Festsetzung des Mietwerts für Dienst- und Werkdienstwohnungen.

##### II. Einfaches Zeichnungsrecht für die Sachbearbeiter

1. Eingangsbestätigungen.
2. Weiterleitung von Irrläufern.
3. Rückfragen bei Posteingängen, die ohne nähere Geschäftszeichen oder Betreffangabe eingehen.
4. Rückfragen bei fehlenden Anlagen, Warenproben usw.
5. Ersuchen um Beseitigung formeller Unvollständigkeiten in Vordrucken und Schriftstücken.
6. Zwischenbescheide im Ernstfalle, d. s. erstmalige Schreiben, die lediglich eine Mitteilung über den Stand der Angelegenheit oder darüber enthalten, daß die Antwort (Entscheidung) nicht vor Ablauf einer gewissen Zeit erteilt werden kann.
7. Abgabennachrichten.
8. Erinnerungen im Ernstfalle.
9. Übersendung von Vordrucken.
10. Anforderung fehlender Akten und sonstiger Schriftstücke.
11. Begleitschreiben bei Weiterleitung von Akten an Gutachterstellen.
12. Kontrollmitteilungen an die Finanzämter.
13. Einholung der Erklärung der Streitkräfte über das Vorliegen eines Schadens nach Art. 8 FV bzw. VIII (5) NTS.
14. Sonstige einfache Sachen, die lediglich eine büromäßige Erledigung erfordern.

##### III. Erweitertes Zeichnungsrecht für Sachbearbeiter für Personenschäden und damit zusammenhängenden Sachschäden aus Unrechts- und Gefährdungshandlungen der alliierten Streitkräfte

1. a) Dienstliche (Art. VIII [5] NTS) und außerdienstliche (Art. VIII [6] NTS) Truppschadensfälle, wenn die vom unmittelbar Geschädigten geforderte Schadenssumme 2000,— DM nicht übersteigt,
  - b) wenn die zu a) geltend gemachten Ansprüche der Antragsteller, die auf gesetzlichem Forderungsübergang beruhen, im Einzelfall 1500,— DM nicht übersteigen.
2. Schadensfälle, in denen nach der grundlegenden Entscheidung über Rentenänderungsanträge im Sinne des § 323 ZPO zu entscheiden ist und die geforderte neue Rente nicht mehr als 10% von dem bisherigen Rentenbetrag abweicht und wegen des gesamten Jahresbetrags der Rente der Vertreter des Finanzinteresses nicht beteiligt werden muß (6000,— DM).
3. Ablehnung der Anträge zu 2.
4. Stationierungs- und Truppschadensfälle, in denen bereits eine Anerkennung wegen vorbehaltener Zukunftsschäden ausgesprochen wurde, wenn später auf Grund dieses Anerkenntnisses eine weitere Entschädigung gefordert wird und diese Forderung im Einzelfall 2000,— DM nicht übersteigt.

198

##### Vermögensbildung der Arbeitnehmer

Im Falle von Anträgen auf vermögenswirksame Anlage von Teilen des Arbeitslohnes, ggf. in Verbindung mit einem Antrag auf Gewährung einer vermögenswirksamen Leistung des Arbeitgebers an Verwaltungsangehörige, ist es wegen der erforderlichen Verwaltungsarbeit notwendig, den Festsetzungs-, Berechnungs- und Auszahlungsstellen einen Bearbeitungszeitraum zwischen Antragstellung und erstmaliger Auszahlung zu belassen. Aus diesem Grunde müssen die genannten Anträge bei der zuständigen Stelle so rechtzeitig gestellt werden, daß die erstmalige Auszahlung fristgerecht erfolgen kann. Dabei soll von der Möglichkeit, für die einmalige Anlage von Teilen des Arbeitslohnes einen bestimmten Termin festzulegen, kein Gebrauch gemacht werden. Es bleibt den Verwaltungsangehörigen somit im Rahmen der geltenden Bestimmungen freigestellt, zu welchem Zeitpunkt sie sich für die einmaligen Anlagen von Teilen des Arbeitslohnes entscheiden.

Diese grundsätzliche Regelung gilt mit folgender Maßgabe:

1. Anträge der Beamten müssen bis zum 15. eines Monats bei der Besoldungskasse Hessen zur Berücksichtigung im 2. Monat nach Antragstellung eingegangen sein. Im Falle von Neueinstellungen im 4. Quartal sind die Anträge vor dem letzten Zahlungstermin vorzulegen, spätestens jedoch zum 10. 12. des jeweiligen Jahres.
2. Anträge von Angestellten, für die die Staatskasse Kassel zuständige Vergütungsstelle ist, müssen spätestens am 25. eines Monats bei der Vergütungsstelle vorliegen, wenn die Anträge bei der Vergütungszahlung für den folgenden Monat berücksichtigt werden sollen.
3. In allen übrigen Fällen (Angestellte und Arbeiter) müssen die Anträge bis zum Ende eines Monats bei der Festsetzungsstelle zur Berücksichtigung im 2. Monat nach Antragstellung eingegangen sein. Die Festsetzungsstellen sind gehalten, die Anträge innerhalb von 10 Tagen nach dem genannten Antragstermin den Berechnungsstellen zuzuleiten.

Bei Neueinstellungen im 4. Quartal können unverzüglich gestellte Anträge noch berücksichtigt werden, falls

- a) im Jahr der Einstellung noch Vergütungs- oder Lohnzahlungen geleistet werden und
- b) 15 Tage vor der letztmaligen Vergütungs- oder Lohnzahlung für den Verwaltungsangehörigen der Berechnungsstelle die Kassenanweisung von der Festsetzungsstelle zugegangen ist.

Ich bitte, diesen Erlaß jedem Verwaltungsangehörigen in geeigneter Form bekanntzugeben.

Mein Erlaß vom 3. 9. 1970 (zuletzt veröffentlicht in StAnz. 1971 S. 2096) wird aufgehoben.

Der Hauptpersonalrat hat diesem Erlaß zugestimmt.

Wiesbaden, 19. 1. 1973 **Der Hessische Minister der Finanzen**  
H 2083 A — 1 — I A 23  
StAnz. 7/1973 S. 285

199

An die obersten Landesbehörden

#### Richtlinien für die Aufstellung der Beiträge zur Haushaltsrechnung des Landes Hessen für das Haushaltsjahr 1972

1. Für die Aufstellung der Beiträge zur Haushaltsrechnung für das Jahr 1972 sind die Vorschriften der §§ 80 bis 87 LHO maßgebend.

Soweit Verwaltungsvorschriften zu den einzelnen Paragraphen der Landeshaushaltsordnung noch nicht ergangen sind, gelten die bisherigen haushaltsrechtlichen Verwaltungsvorschriften weiter, sofern sie mit der LHO vereinbar sind.

Auf die von mir herausgegebene „Vorläufige Übergangsregelung auf dem Gebiet des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens“ — Vorl. VV-LHO — (StAnz. 1971 S. 11) wird hingewiesen.

#### 2. Äußere Form der Haushaltsrechnung

- 2.1 Die Haushaltsrechnung wird gemäß § 80 Abs. 3 LHO aufgestellt. Die Gliederung ergibt sich aus § 81 LHO.
- 2.2 Zur Vereinfachung und besseren Übersicht erhalten die Anlagen zu den Beiträgen die gleiche Nummernfolge wie die nach § 85 LHO der Haushaltsrechnung beizufügenden Übersichten, und zwar:

- |            |  |
|------------|--|
| Anlage I   | Erläuterung der außerplanmäßigen Einnahmen, Übersicht über die über- und außerplanmäßigen Ausgaben einschließlich der Vorgriffe und ihre Begründung sowie Nachweis der Mehrausgaben, die auf Grund des § 3 HG 1971/1972 und des Nachtragshaushaltsgesetzes 1972 oder entsprechender Haushaltsvermerke gedeckt bzw. ausgeglichen sind (§ 85 Abs. 1 Nr. 1 LHO) vgl. Tz. 4.1. |
| Anlage II  | Übersicht über die Einnahmen und Ausgaben sowie den Bestand an Sondervermögen und Rücklagen (§ 85 Abs. 1 Nr. 2 LHO) vgl. Tz. 4.2.  |
| Anlage III | Gruppierungsübersicht mit den Soll- und den Istbeträgen nach Hauptgruppen  |

- |            |   |
|------------|---|
|            | wird durch HMdF erstellt (§ 85 Abs. 1 Nr. 3 LHO) vgl. Tz. 4.3.  |
| Anlage IV  | Funktionsübersicht mit den Soll- und den Istbeträgen nach Hauptfunktionen   |
|            | wird durch HMdF erstellt (§ 85 Abs. 1 Nr. 4 LHO) vgl. Tz. 4.4.  |
| Anlage V   | Übersicht über den Jahresabschluß bei Landesbetrieben (§ 85 Abs. 1 Nr. 5 LHO) vgl. Tz. 4.5.   |
| Anlage VI  | Übersicht über die Gesamtbeträge der nach § 59 LHO erlassenen Ansprüche nach Geschäftsbereichen (§ 85 Abs. 1 Nr. 6 LHO) vgl. Tz. 4.6. |
| Anlage VII | Übersicht über die nichtveranschlagten Einnahmen aus der Veräußerung von Vermögensgegenständen (§ 85 Abs. 1 Nr. 7 LHO) vgl. Tz. 4.7.  |

Außerdem sind beizufügen:

- |             |  |
|-------------|--|
| Anlage VIII | Übersicht über die Inanspruchnahme von Verpflichtungsermächtigungen und Zusage<br>vgl. Tz. 4.8.  |
| Anlage IX   | Übersicht der Staatsschulden nach Art. 144 Satz 2 der Verfassung des Landes Hessen<br>wird durch HMdF erstellt (§ 86 Nr. 2 LHO)                |
| Anlage X    | Finanzierungsübersicht<br>wird durch HMdF erstellt   |
| Anlage XI   | Kreditfinanzierungsplan<br>wird durch HMdF erstellt  |
| Anlage XII  | Übersicht über die Einnahmen und Ausgaben des Hessischen Investitionsfonds<br>wird durch HMdF erstellt   |
| Anlage XIII | Verkürzte Darstellung der Haushaltsrechnung der Hessischen Zentrale für Datenverarbeitung (HZD) und der Kommunalen Gebietsrechenzentren (KGRZ) |

#### 3. Beiträge für den Einzelplan (§ 70 RWB)

- 3.1 Anstelle des Musters 21 zu § 70 RWB ist die zweite Ausfertigung der Zentralrechnung als Beitrag zur Haushaltsrechnung zu verwenden (vgl. Rechnungslegungserlaß vom 27. 10. 1972 Nr. 2.4.9.1. — StAnz. S. 2102). Ich bitte, die Beiträge ohne Anschreiben zu übersenden und die Anlagen — gegebenenfalls Fehlanzeigen — auf dem Titelblatt zu vermerken.
- 3.2 In diesem Beitrag sind in Spalte 9 die überplanmäßigen Ausgaben, die Haushaltsvorgriffe und die außerplanmäßigen Ausgaben — alle in Schwarz — einzutragen. Mehrausgaben, die gedeckt bzw. ausgeglichen sind, sind in Spalte 9 der Zentralrechnung nicht einzutragen. Die Spalte 9 ist aufzurechnen; dabei ist jeweils die Kapitelsumme und am Schluß die Einzelplansumme zu bilden.
- 3.3 Bei der Aufstellung der Beiträge und der Anlage I bitte ich folgendes zu beachten:
  - 3.3.1 Überplanmäßige Ausgaben (gegebenenfalls Vorgriffe) entstehen in der Regel, wenn die Istaushgaben die zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel überschreiten.
  - 3.3.2 Bei Ausgabeansätzen, die durch aufgekommene Mehreinnahmen bei einem Einnahmetitel auf Grund gegenseitiger Haushaltsvermerke verstärkt werden können, entsteht eine überplanmäßige Ausgabe erst dann, wenn Haushaltsansatz und Mehreinnahme und gegebenenfalls übertragener Ausgabereist überschritten werden.
  - 3.3.3 Bei gegenseitiger oder einseitiger Deckungsfähigkeit gemäß § 20 LHO oder § 3 HG 1971/1972 entsteht eine überplanmäßige Ausgabe nur, soweit die Mehrausgabe eines Titel nicht durch Minderausgaben bei den deckungsfähigen Titeln gedeckt werden kann. Das bedeutet, daß zunächst alle Deckungsmöglichkeiten auszuschöpfen sind, ehe eine Mehrausgabe überplanmäßig nachgewiesen wird. Die Einwilligung zu überplanmäßigen Haushaltsausgaben nach § 37 Abs. 1 LHO bei einem dieser Titel schafft keine zusätzlichen Deckungsmittel. Haben bei einem Titel die Istaushgaben den Betrag der Einwilligung nicht erreicht, so kann der Differenzbetrag nicht zur Deckung einer Mehrausgabe bei einem deckungsberechtigten Titel verwendet werden.

3.3.4 Unter die gegenseitige Deckungsfähigkeit nach § 20 LHO fallen auch die Titel 425 03 und 426 03. Hierbei setze ich voraus, daß zur Deckung von Mehrausgaben bei den genannten Titeln nur Einsparungen aus freien Stellen in Anspruch genommen werden.

3.3.5 Bei der Deckungsmöglichkeit von Sachtiteln unter den Voraussetzungen des § 3 Abs. 3 HG 1971/1972 bitte ich die Obergrenze von 25% hinsichtlich der Deckungsfähigkeit zu beachten.

Bei einer Überschreitung von mehr als 25% sind zunächst 25% zu decken und nur der die 25%-Grenze übersteigende Betrag ist überplanmäßig nachzuweisen.

3.4 Ein Beitrag für die Gesamtrechnung (Muster 22 RWB) ist nicht aufzustellen.

4. Den Beiträgen zur Landeshaushaltsrechnung sind folgende Anlagen beizufügen (§§ 85 und 86 LHO).

4.1 Anlage I:

Erläuterung der außerplanmäßigen Einnahmen, Übersicht über die über- und außerplanmäßigen Ausgaben einschließlich der Vorgriffe und ihre Begründung sowie Nachweis der Mehrausgaben, die auf Grund des § 3 HG 1971/1972 und des Nachtragshaushaltsgesetzes 1972 oder entsprechender Haushaltsvermerke gedeckt bzw. ausgeglichen sind.

4.1.1 In die Anlage I sind aufzunehmen:

- alle außerplanmäßigen Einnahmen,
- alle über- und außerplanmäßigen Ausgaben,
- alle Vorgriffe,

alle Mehrausgaben, die auf Grund des § 3 HG 1971/1972 und des Nachtragshaushaltsgesetzes 1972 oder entsprechender Haushaltsvermerke gedeckt bzw. ausgeglichen sind.

Die Beträge sind einzeln für jeden Titel in der sich aus der Zentralrechnung ergebenden Reihenfolge aufzuführen, und zwar:

4.1.2 Außerplanmäßige Einnahmen sind mit ihrem Betrag nur in Spalte 2 aufzunehmen. In Spalte 5 ist ihre Zweckbestimmung anzugeben. Eine Begründung oder Erläuterung ist nicht erforderlich (Beispiel 1, Muster 1).

4.1.3 Gedeckte oder ausgeglichene Mehrausgaben sind außer in Spalte 2 auch in Spalte 3 aufzuführen. In Spalte 5 ist der deckungs- oder ausgleichspflichtige Titel anzugeben (Beispiel 2, Muster 1).

4.1.4 Über- und außerplanmäßige Ausgaben sind sowohl in Spalte 2 als auch in Spalte 4 aufzuführen. In Spalte 4 bitte ich die Beträge der außerplanmäßigen Ausgaben mit einer durchgehenden Linie zu unterstreichen (Beispiele 3a und 3b, Muster 1).

4.1.5 Haushaltsvorgriffe sind mit ihrem Istbetrag nur in Spalte 4 der Anlage I einzutragen und mit einer unterbrochenen Linie zu unterstreichen (Beispiel 4, Muster 1).

4.1.6 Jede nachgewiesene überplanmäßige oder außerplanmäßige Ausgabe sowie jeder Vorgriff sind in Spalte 5 für sich zu begründen. Abweichend von § 71 Abs. 1 RWB werden in die Anlage I zur Haushaltsrechnung 1972 nachstehende Sammelbegründungen aufgenommen. Zur Vereinfachung und einheitlichen Gestaltung der Haushaltsrechnung bitte ich, bei den in Frage kommenden Titeln auf die allgemeine Begründung hinzuweisen, es sei denn, andere Gründe haben zu den Überschreitungen geführt.

„Allgemeine Begründung a)

Bei den Titeln

421 01 und 421 02,  
422 01 (11, 21, 31), 422 02 (12, 22, 32), 422 61 und 422 62,  
425 01 (11, 21, 31), 425 02 (12, 22, 32) und 425 03,  
426 01 (11), 426 02 (12) und 426 03,  
431 und 432,  
441, 443 — ausgenommen 443 04 — und 446,  
427 02 oder Kapitel 04 06, 04 08 und 04 11,  
427 04 der Kapitel 04 06, 04 08 und 04 11,

Kap. 04 21 — 426 71,

04 41 — 425 71,

04 42 — 425 71,

04 43 — 425 71,

Tit. 981 00, 01 oder 02 der Kapitel 04 11, 04 15, 04 23,

04 41, 04 42, 04 43,

04 55, 04 61 und

04 63,

Kap. 09 11 — 425 72,

09 14 — 429 71 und 429 72,

09 23 — 429 73,

09 24 — 427 71, 429 72 u. 429 73, 422 77, 425 77, 426 77,

09 32 — 429 71,

09 33 — 429 71,

09 43 — 425 72 und 425 73, 426 72 und 426 73,

09 47 — 429 71 und 429 72,

09 51 — 429 71, 429 72, 429 81 und 429 84,

09 52 — 429 72,

09 53 — 429 71,

17 04 — 429 71 und 429 72

haben gesetzliche oder tarifliche Bestimmungen, Verordnungen und Erlasse zu Mehrausgaben geführt.

Ich habe diesen Überschreitungen mit Erlassen vom

3. 11 1972 — H 1000/72 — III A 11 — und  
13. 12. 1972 — H 1104 — allg. — III A 41 (n. v.)

allgemein zugestimmt.

Soweit Überschreitungen aus den vorstehenden Gründen entstanden sind, wurde auf die Begründung im einzelnen verzichtet.

Allgemeine Begründung b)

Die Haushaltsmittel bei den Titeln

422 .. (Unterstützungen)

451 00 (Zuschüsse zur Gemeinschaftsverpflegung)

453 01 (Trennungsgeld usw.)

453 61 (Trennungsgeld usw.)

453 62 (Trennungsgeld usw.)

sind in der Regel nach Erfahrungssätzen veranschlagt.

Soweit die Überschreitungen im Einzelfall nicht besonders begründet sind, haben die Haushaltsansätze für die tatsächlichen Zahlungen nicht ausgereicht. Für die Leistung der Mehrausgabe bestand in den meisten Fällen eine rechtliche Verpflichtung.“

4.1.7 Hinsichtlich der Titelgruppen und Gruppentitel sind in der Anlage I folgende Unterscheidungen zu beachten:

4.1.8 Auf die Aufnahme von Titelgruppen in die Anlage I wird verzichtet, sofern bei der Titelgruppe insgesamt keine Mehrausgabe entsteht und die Deckungsfähigkeit der Gruppentitel nicht durch einen Haushaltsvermerk aufgehoben ist.

4.1.9 Außerplanmäßige Gruppentitel sind jedoch mit Betrag und Zweckbestimmung anzugeben. Als deckungs- oder ausgleichspflichtiger Titel ist in diesem Falle die Titelgruppe einzutragen (Beispiel 5, Muster 1).

4.1.10 Für außerplanmäßige Titelgruppen sind entsprechende Eintragungen in den Spalten 1, 2, 4 und 5 vorzunehmen (Beispiel 6, Muster 1).

4.1.11 Ist bei einer Titelgruppe in Spalte 8 der Zentralrechnung eine Mehrausgabe nachgewiesen und enthält diese Titelgruppe neben anderen Gruppentiteln einen außerplanmäßigen Gruppentitel, dann ist die Darstellung in der Anlage I nach Beispiel 7 in Muster 1 vorzunehmen. In diesem Fall ist die außerplanmäßige Bewilligung nur als außerplanmäßige Buchungsstelle innerhalb einer Titelgruppe anzusehen (Beispiel 7, Muster 1).

4.1.12 Liegen Überschreitungen bei Titelgruppen vor, so ist in Spalte 1 die Titelgruppenbezeichnung und in Spalte 2 der Gesamtbetrag der Überschreitung einzutragen, den Spalte 8 der Zentralrechnung als Summe der Titelgruppe ausweist.

Berührt die Gesamtüberschreitung nur einen Gruppentitel oder verteilt sie sich zwar auf mehrere Gruppen-

titel, ist die Begründung jedoch für alle Gruppentitel gleich, so ist auch in Spalte 4 der Gesamtbetrag der Überschreitung anzugeben. In Spalte 5 ist die Begründung nur einmal aufzuführen. Verteilt sich die Gesamtüberschreitung der Titelgruppe auf mehrere Gruppentitel und ist die Begründung für jeden Gruppentitel verschieden, handelt es sich jedoch nur um eine Überschreitungstyp (z. B. nur üpl.), dann ist in Spalte 4 der Gesamtbetrag der Überschreitung einzutragen. In Spalte 5 ist die Überschreitung auf die Gruppentitel aufzuteilen (Gruppentitelbezeichnung, Betrag und Einzelbegründung) (Beispiel 8, Muster 1).

Entfällt die Gesamtüberschreitung auf mehrere Überschreitungstypen (üpl., apl. und Vorgriffe), dann sind die Beträge in Spalte 4 getrennt nach Überschreitungstypen einzutragen. Die Spalte 5 ist entsprechend auszufüllen.

Die in Muster 1 aufgeführten Beispiele erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

- 4.1.13 Die Begründung ist klar und kurz zu fassen und muß erkennen lassen, welcher unvorhersehbare Umstand und welches unabweisbare Bedürfnis die Haushaltsüberschreitung erforderlich gemacht haben (§§ 45, 46 RWB). Sie muß insbesondere Aufschluß darüber geben, warum die Ausgabe nicht veranschlagt oder bis zur Bewilligung durch einen späteren Haushaltsplan nicht zurückgestellt werden konnte.

Am Schluß der Begründung ist anzugeben, bei welcher Haushaltsstelle und in welcher Höhe die gemäß § 37 LHO im Antrag nach Muster 14 RWB angebotene und von mir geforderte Einsparung vorgenommen worden ist; sie kann selbstverständlich nur einmal als Deckung bzw. Ausgleich dienen. Ein allgemeiner Hinweis, wie z. B. „Einsparung innerhalb des Einzelplans“, genügt nicht.

Die Angabe der Einsparungen bitte ich sorgfältig zu prüfen. Grundsätzlich sind nur Einsparungen anzugeben, die ich in meinem Zustimmungserlaß gefordert habe.

Sind bei deckungspflichtigen Titeln in den Anträgen nach Muster 14 RWB im Verlauf des Haushaltsjahres angebotene und von mir in meinem Zustimmungserlaß geforderte Einsparungen am Ende des Haushaltsjahres nicht erzielt worden, weil bei der Aufstellung der Haushaltsrechnung die Deckungspflicht gegenüber etwaigen Einsparungen Vorrang hat (vgl. Nr. 3.3.3), dann bitte ich, in solchen Fällen — im Benehmen mit meiner Haushaltsabteilung — entweder die Einsparung an anderer Stelle vorzunehmen oder, soweit dies nicht möglich ist, sie aufheben zu lassen.

Auf die Angabe von Datum und Aktenzeichen meiner Zustimmung gemäß § 37 Abs. 1 LHO wird verzichtet. Liegt meine Zustimmung zur Haushaltsüberschreitung oder außerplanmäßigen Ausgabe nicht vor, dann ist neben der Begründung darzulegen, weshalb der Antrag nicht oder nicht rechtzeitig gestellt oder vom Finanzminister abgelehnt worden ist.

Bei Überschreitungen bis zu 500 DM im Einzelfall (maßgebend ist der Überschreibungsbetrag in Spalte 2 der Anlage I) wird auf die Begründung verzichtet. In diesen Fällen ist in Spalte 5 nur zu vermerken „Geringfügig“. Dies gilt auch bei außerplanmäßigen Ausgaben und in den Fällen, wo eine allgemeine Begründung nach 4.1.6 anzugeben wäre.

- 4.1.14 In Spalte 4 der Anlage I sind am Schluß die Summen der überplanmäßigen Ausgaben, der Vorgriffe und der außerplanmäßigen Ausgaben und die Gesamtsumme hiervon zu bilden. Die Gesamtsumme muß jeweils mit der entsprechenden Summe in Spalte 9 der Zentralrechnung übereinstimmen; Überträge entfallen. In Spalte 2 sind die Summen der außerplanmäßigen Einnahmen und der Mehrausgaben zu bilden. Spalte 3 ist ebenfalls aufzurechnen.

#### 4.2 Anlage II:

Übersicht über die Einnahmen und Ausgaben sowie den Bestand an Sondervermögen und Rücklagen (§ 85 Absatz 1 Nr. 2 LHO) nach anl. Muster 2.

- 4.2.1 In die Übersicht sind alle Sondervermögen aufzunehmen.

- 4.2.2 Bei dem Nachweis der Bestände ist von den in der Haushaltsrechnung des Vorjahres nachgewiesenen Endbeständen auszugehen (s. Anlage II Haushaltsrechnung 1971 S. 192 ff.). Im übrigen müssen die in der Übersicht angegebenen Einnahmen, Ausgaben und Bestände mit denen der Kassenbücher übereinstimmen; Abweichungen sind gegebenenfalls zu erläutern.

- 4.2.2.1 Zum Kassenbestand rechnet in der Regel nur der bare und unbare Geldbestand, der für Auszahlungen frei verfügbar ist. Beträge, die auf Sparkonten, in Wertpapieren oder in Darlehen angelegt sind, bitte ich, in der Vermerkspalte nachrichtlich anzugeben (vgl. Darstellung in der Haushaltsrechnung 1971).

- 4.2.3 Die Angaben über den Bestand der Rücklagen des Landes werden von mir erbracht.

#### 4.3 Anlage III:

Gruppierungsübersicht mit den Soll- und den Istbeträgen nach Hauptgruppen (§ 85 Abs. 1 Nr. 3 LHO).

- 4.3.1 Diese Übersicht wird durch den Hessischen Minister der Finanzen auf Grund der von der HZD gelieferten Unterlagen erstellt.

#### 4.4 Anlage IV:

Funktionenübersicht mit den Soll- und den Istbeträgen nach Hauptfunktionen (§ 85 Abs. 1 Nr. 4 LHO).

- 4.4.1 Diese Übersicht wird durch den Hessischen Minister der Finanzen auf Grund der von der HZD gelieferten Unterlagen erstellt.

#### 4.5 Anlage V:

Übersicht über den Jahresabschluß bei Landesbetrieben (§ 85 Abs. 1 Nr. 5 LHO).

- 4.5.1 Die Anlage V wird in zwei Abschnitte gegliedert:

- 4.5.2 a) Bilanzen sowie Gewinn- und Verlustrechnungen der Hessischen Staatsbäder, der Ferienhotels des Landes Hessen, der Hessischen Lotterieverwaltung und der Burgen und Schlösser des Landes Hessen (Gaststätten und Hotels).

- 4.5.2.1 Ich bitte, mir diese Unterlagen zu übersenden ohne Rücksicht darauf, ob der Rechnungshof die Abschlüsse geprüft hat.

- 4.5.3 b) Übersicht über die Einnahmen und Ausgaben der übrigen Landesbetriebe nach anl. Muster 3.

- 4.5.3.1 Ich bitte, die Einnahmen und Ausgaben der Domänen und der Staatsdarien in der gleichen Weise aufzugliedern wie in der Haushaltsrechnung 1971. Kassenbestände, die auf Sparkonten eingezahlt sind, sowie Rücklagen sind nachrichtlich zu vermerken.

#### 4.6 Anlage VI:

Übersicht über die Gesamtbeträge der nach § 59 LHO erlassenen Ansprüche nach Geschäftsbereichen (§ 85 Abs. 1 Nr. 6 LHO) nach anl. Muster 4.

- 4.6.1 In diese Übersicht ist der Gesamtbetrag der in den einzelnen Geschäftsbereichen nach § 59 Abs. 1 Nr. 3 LHO und nach § 131 AO erlassenen Beträge aufzunehmen. Dabei ist zu beachten, daß eine Niederschlagung nach § 54 RHO und § 66 RWB einen Erlaß im Sinne des § 59 Abs. 1 Nr. 3 LHO bedeutet (Vorl. VV-LHO zu § 59 LHO).

- 4.6.2 Da es sich bei diesen Beträgen sowohl um Einnahmen als auch um zurückzuzahlende Ausgaben handeln kann, ist die Nachweisung zutreffendenfalls in die Abschnitte „a) Einnahmen“ und „b) Ausgaben“ zu gliedern. Erlassene Beträge sind in dem Rechnungsjahr nachzuweisen, in dem sie angeordnet worden sind.

- 4.6.3 Bei den Landessteuern (Kap. 17 01) sind die Beträge für jede in Betracht kommende Steuerart aufzugliedern. Die Betragsspalten der Übersicht sind aufzurechnen. Ich bitte dafür zu sorgen, daß alle erlassenen Beträge vollständig aufgenommen werden.

**4.7 Anlage VII:**

Übersicht über die nichtveranschlagten Einnahmen aus der Veräußerung von Vermögensgegenständen (§ 85 Abs. 1 Nr. 7 LHO) nach anl. Muster 5.

4.7.1 In Spalte 2 sind die Eintragungen mit der Bezeichnung des Einzelplans zu beginnen. Die Zweckbestimmungen der Festtitel können abgekürzt werden und sind nur bei der ersten Eintragung anzugeben. Ich bitte darauf zu achten, daß alle Fälle erfaßt werden.

4.7.2 In die Übersicht sind nicht aufzunehmen:

4.7.2.1 Betriebseinnahmen und ähnliche (z. B. Einnahmen aus Gemüse-, Obst- und Weinverkauf, Verkauf von Ansichtskarten, Veröffentlichungen, Verzeichnisse).

4.7.2.2 Mehreinnahmen gegenüber dem Haushaltsbetrag, sofern sie 1000 DM nicht übersteigen.

4.7.3 In Spalte 6 ist die überplanmäßige oder außerplanmäßige Einnahme kurz zu erläutern.

Für Mehrerlöse bei den Titeln 113 01 und 132 01 genügt in der Regel eine vorangestellte Erläuterung etwa des Inhalts, daß die Mehreinnahme bei Titel 113 01 hauptsächlich auf unvorhergesehene Verkäufe, vermehrten Anfall von Altmaterial und Erzielung höherer Verkaufserlöse, die Mehreinnahme bei Titel 132 01 auf höhere Gebote in den Versteigerungen zurückzuführen sind. Die Spalten der Übersicht sind nicht aufzurechnen.

**4.8 Anlage VIII:**

Übersicht über die Inanspruchnahme von Verpflichtungsermächtigungen und Zusagen nach anl. Muster 6.

4.8.1 Nach einem Beschluß des Landtags vom 11. 12. 1963 ist mit der jährlichen Haushaltsrechnung eine Übersicht vorzulegen, aus der die Beanspruchung der Verpflichtungsermächtigungen (§ 38 LHO) durch die einzelnen Ressorts ersichtlich ist. In der Übersicht sind die Titel nicht nur aufzuführen, wenn der Haushaltsplan 1971/1972 einschließlich Nachtrag zum Haushaltsplan 1972 Verpflichtungsermächtigungen enthält, sondern auch, wenn ich im Einzelfall gemäß § 38 Abs. 1 Satz 2 LHO der Übernahme von Verbindlichkeiten zugestimmt habe.

4.9 Den Beiträgen ist eine von dem Dienststellenleiter oder seinem Stellvertreter vollzogene Erklärung beizufügen, daß in dem abgelaufenen Haushaltsjahr 1972 keine weiteren Einzahlungen, als in den Büchern der zuständigen Kassen nachgewiesen, angenommen sind (§ 71 Abs. 3 RWB). Die Abgabe dieser Erklärung gehört zu den Pflichten eines Behördenleiters, der sich Gewiß-

heit gegebenenfalls durch Anfordern gleichlautender Erklärungen von den Leitern der ihm nachgeordneten Dienststellen verschaffen kann.

4.10 Fehlanzeigen zu den Anlagen I, II und V bis VIII sind erforderlich. Ich bitte jedoch, sie nicht getrennt für jede Anlage auf einem besonderen Bogen zu erstatten, sondern auf dem Beitrag zusammenzufassen (vgl. Nummer 3.1).

4.11 Muster\*) für die Anlagen sind den obersten Landesbehörden gesondert zugegangen.

Wiesbaden, 22. 1. 1973

**Der Hessische Minister der Finanzen**  
H 3043 A 72 — III C 04, 41  
StAnz. 7/1973 S. 286

\*) hier nicht veröffentlicht

**200**

### **Reduzierung von Außendienststellen im Zuge einer Organisationsform;**

hier: Staatskasse Fulda

Die Staatskasse Fulda wird mit Wirkung vom 28. 2. 1973 aufgelöst. Ab 1. 3. 1973 geht der bisherige Zuständigkeitsbereich der Staatskasse Fulda auf die Staatskasse Bad Hersfeld über. Die Staatskasse Fulda hat zu veranlassen, daß in den örtlichen Tageszeitungen ihres Zuständigkeitsbereichs eine Veröffentlichung über die Auflösung der Staatskasse und die Übernahme der Kassengeschäfte durch die Staatskasse Bad Hersfeld unter Angabe der Anschrift sowie der Postscheck- und Bankverbindungen erscheint. Darüber hinaus ist den in Betracht kommenden Behörden die Zuständigkeitsänderung jeweils schriftlich mitzuteilen.

Den versetzenden Verwaltungsangehörigen wird Umzugskostenvergütung nach dem Hess. Umzugskostengesetz und Trennungsgeldverordnung nach Maßgabe der Hess. Trennungsgeldverordnung unter Beachtung meines Erlasses vom 11. 7. 1970 — O 1006 A — 33 — I A 23 — (n. v.) gewährt.

Die Auflösung der Staatskasse Fulda sowie die ordnungsgemäße Aufgabenübernahme durch die Staatskasse Bad Hersfeld werden durch das Staatl. Rechnungsprüfungsamt Kassel überwacht. Nach Vollzug der Auflösung erstattet das Staatl. Rechnungsprüfungsamt Kassel Bericht. Der Hauptpersonalrat hat gem. § 66 Abs. 2 HPVG mitgewirkt.

Wiesbaden, 23. 1. 1973

**Der Hessische Minister der Finanzen**  
O 1006 A — 33 — I A 23  
StAnz. 7/1973 S. 289

**201**

## **Der Hessische Kultusminister**

### **Bildung des Kirchenbezirks Upland und Satzung des Kirchenbezirks Upland**

Die evangelischen Kirchengemeinden Eimelrod (mit Deisfeld und Hemmighausen), Korbach-Alleringhausen, Korbach-Rhena, Neerda (mit Bömighausen), Rattlar, Schwalefeld, Schweinsbühl, Usseln, Wellinghausen und Willingen im Kirchenkreis des Eisenbergs haben auf der Grundlage übereinstimmender Beschlüsse ihrer Kirchenvorstände unter Anerkennung der vereinbarten Satzung die Bildung eines Zweckverbandes zur gemeinsamen Wahrnehmung einzelner Aufgaben rechtsverbindlich erklärt.

Gemäß § 3 Absatz 4 des Kirchengesetzes über die Gesamt- und Zweckverbände in der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 18. März 1969 (KA S. 25) wird die vom Landeskirchenamt genehmigte Satzung nachstehend bekanntgemacht:

**Satzung des Kirchenbezirks Upland**  
(Zweckverband Evangelischer Kirchengemeinden)

#### **§ 1**

Der Kirchenbezirk Upland besteht aus den evangelischen Kirchengemeinden Eimelrod (mit Deisfeld und Hemmighau-

sen), Korbach-Alleringhausen, Korbach-Rhena, Neerda (mit Bömighausen), Rattlar, Schwalefeld, Schweinsbühl, Usseln, Wellinghausen und Willingen; die aufgeführten Kirchengemeinden bilden die Kirchspiele Eimelrod, Rhena, Usseln und Willingen.

Er führt den Namen „Kirchenbezirk Upland (Zweckverband Evangelischer Kirchengemeinden)“. Er hat seinen Sitz in Eimelrod.

#### **§ 2**

Der Kirchenbezirk hat folgende Aufgaben:

1. Intensivierung und Koordinierung des kirchlichen Lebens in den Kirchengemeinden sowie Planung und Durchführung von Veranstaltungen auf übergemeindlicher Ebene;
2. Anstellung und Vergütung von Mitarbeitern des Kirchenbezirks;
3. Fortbildung und Zurüstung von Mitarbeitern der einzelnen Kirchengemeinden.

#### **§ 3**

Die Organe des Kirchenbezirks sind die Bezirksvertretung und der Bezirksvorstand.

**Die Bezirksvertretung****§ 4**

Die Bezirksvertretung besteht aus allen Mitgliedern der Kirchenvorstände der Verbandsgemeinden sowie den hauptamtlichen Mitarbeitern des Kirchenbezirks.

**§ 5**

Den Vorsitz in der Bezirksvertretung führt ein Kirchenvorstandsmitglied der dem Zweckverband angehörenden Kirchenvorstände. Er wird von der Bezirksvertretung für 3 Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Ist der Vorsitzende ein Pfarrer, so soll sein Stellvertreter ein gewähltes oder berufenes Kirchenvorstandsmitglied sein und umgekehrt.

**§ 6**

Die Bezirksvertretung tritt jährlich mindestens einmal zu einer ordentlichen Sitzung zusammen.

Ihr ist vorbehalten:

1. Die Kirchenbezirks-Umlage festzusetzen und über den Haushaltsplan des Kirchenbezirks zu beschließen;
2. die Rechnungslegung des Bezirksvorstandes entgegenzunehmen und ihm Entlastung zu erteilen;
3. den Stellenplan zu beschließen;
4. Über Änderungen und Ergänzungen der Satzung sowie über die Auflösung des Kirchenbezirks zu beschließen. Hierzu bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritteln der in § 4 beschriebenen gesetzlichen Mitgliederzahl.

**§ 7**

Der Vorsitzende lädt die Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung mindestens eine Woche vor dem Sitzungstermin ein. Zu außerordentlichen Sitzungen beruft der Vorsitzende erforderlichenfalls kurzfristig ein, wenn der Bezirksvorstand oder der Kirchenvorstand einer Gemeinde es beantragt.

Soweit sich aus den vorstehenden Bestimmungen nichts anderes ergibt, gelten im übrigen Artikel 29 bis 31 der Grundordnung entsprechend.

**Der Bezirksvorstand****§ 8**

Dem Bezirksvorstand gehören an:

1. Der Vorsitzende der Bezirksvertretung, der auch im Vorstand den Vorsitz führt;
2. der stellvertretende Vorsitzende der Bezirksvertretung, der auch stellvertretender Vorsitzender ist;
3. die übrigen Gemeindepfarrer des Kirchenbezirks;
4. je ein Kirchenvorstandsmitglied aus jedem Kirchenspiel. Für jedes nach Nr. 4 von den Kirchenvorständen gewähltes Mitglied ist ein Stellvertreter zu wählen. Auch wenn ein Vertretungsfall nicht vorliegt, sind die Stellvertreter zu den Sitzungen einzuladen. In diesem Fall nehmen sie mit beratender Stimme teil. Die nach Nr. 4 Gewählten bedürfen der Bestätigung durch die Bezirksvertretung.

**§ 9**

Für die Zuständigkeit des Bezirksvorstandes findet § 12 des Kirchengesetzes über die Gesamt- und Zweckverbände in der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 18. März 1969 (KA S. 25) entsprechende Anwendung. Artikel 29 bis 31

der Grundordnung gelten für die Geschäftsführung sinngemäß.

Insbesondere hat der Bezirksvorstand auch über die Erfüllung der in § 2 näher beschriebenen Aufgaben des Kirchenbezirks zu wachen.

**§ 10**

Die für die Aufgaben des Kirchenbezirks notwendigen Mittel werden von den Kirchengemeinden im Umlageverfahren entsprechend ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit aufgebracht. Dabei sollen die Schlüsselzahlen der Landeskirchensteuer berücksichtigt werden. Die Kasse des Kirchenbezirks wird vom Kirchlichen Rentamt in Korbach geführt.

**§ 11**

Vor dem 1. Juli 1975 kann keine Kirchengemeinde aus dem Kirchenbezirk ausscheiden.

Im Falle der Auflösung des Kirchenbezirks oder des Austritts einer Kirchengemeinde findet über das gemeinsame Vermögen des Kirchenbezirks eine Auseinandersetzung statt.

**§ 12**

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Kassel, 5. 12. 1972

Die vorstehende Satzung wird hiermit bekanntgemacht.

Wiesbaden, 17. 1. 1973

**Der Hessische Kultusminister**

V C 5.1 — 881/11

StAnz. 7/1973 S. 289

202

**Umpfarrung der evangelischen Einwohner der Gemeinde Poppenhausen, Landkreis Fulda****Umpfarrungsurkunde**

Der Bischof der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck hat gemäß Artikel 9 Absatz 3 der Grundordnung der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 22. Mai 1967 (KA S. 19) nach Anhörung der Beteiligten folgendes festgesetzt:

**§ 1**

Die evangelischen Einwohner der Gemeinde Poppenhausen, Landkreis Fulda, scheidet aus der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Gersfels, Kirchenkreis Fulda, aus und werden in die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Dalherda Kirchenkreis Fulda, eingepfarrt.

**§ 2**

Diese Urkunde tritt am 1. Januar 1973 in Kraft.

Die vorstehende Urkunde wird hiermit bekanntgemacht.

Wiesbaden, 17. 1. 1973

**Der Hessische Kultusminister**

V C 5.1 — 881/11

StAnz. 7/1973 S. 290

203

**Der Hessische Minister für Wirtschaft und Technik****Zweite atomrechtliche Teilgenehmigung für das Kernkraftwerk Biblis, Block B**

Gemäß § 7 b des Atomgesetzes vom 23. Dezember 1959 (BGBl. I S. 814), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juni 1970 (BGBl. I S. 805), gebe ich bekannt:

Im Einvernehmen mit dem Hessischen Sozialminister und dem Hessischen Minister des Innern habe ich am 22. Januar 1973 dem Rheinisch-Westfälischen Elektrizitätswerk Aktiengesellschaft, Essen, der Kraftwerk Union Aktiengesellschaft, Erlangen, und der Hochtief Aktiengesellschaft für Hoch- und Tiefbauten, vormals Gebr. Helfmann, Frankfurt am Main, die zweite atomrechtliche Teilgenehmigung für die Errichtung eines Kernkraftwerkes in der Gemarkung Biblis/Rhein (Kernkraftwerk Biblis, Block B) erteilt. Durch diese zweite Teil-

genehmigung werden die Fertigstellung des Sicherheitsbehälters, der Sekundärabschirmung, des Hilfsanlagegebäudes, die Errichtung des Abluftkamins, der Stahlbetoneinbauten des Sicherheitsbehälters, des Zwischentraktes und des Schaltanlagegebäudes genehmigt.

Eine Ausfertigung der zweiten Teilgenehmigung für das Kernkraftwerk Biblis, Block B, liegt in der Zeit vom 14. Februar 1973 bis 28. Februar 1973 einschließlich

1. bei dem Gemeindevorstand der Gemeinde Biblis, Kreis Bergstraße, Darmstädter Straße, Rathaus, Zimmer 10,
2. bei dem Landrat des Kreises Bergstraße, Heppenheim/Bergstraße, Gräfstraße 5, Zimmer 52,

jeweils während der Dienststunden zur Einsicht aus.

Mit dem Ende dieser Auslegungsfrist gilt diese zweite atom-

rechtliche Teilgenehmigung für die Errichtung des Kernkraftwerkes Biblis, Block B, vom 22. Januar 1973 gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Wiesbaden, 31. 1. 1973

**Der Hessische Minister  
für Wirtschaft und Technik**  
IV b 1 — 992.0503

StAnz. 7/1973 S. 290

**201**

**Zeichenvorschrift für Katasterkarten und Vermessungsrisse**

Bezug: a) RdErl. d. Hess. Min. d. Fin. v. 25. 7. 1969 — Az. w. o. — (StAnz. S. 1622)

b) RdErl. d. Hess. Min. d. Fin. v. 25. 5. 1964 — K 4070 A — 15 — VI/2 (Anhang 4 zu Bezugs-erlaß a)

Ich bitte, ab sofort Flurkarten nur noch einfarbig in Schwarz herzustellen. Soweit zweifarbige Flurkarten vorliegen, sind diese künftig in Schwarz fortzuführen, bis durch die nächste Kartenerneuerung ebenfalls eine einfarbige Ausgabe entsteht.

In den Bezugs-erlaß zu a) bitte ich, Ziffer 5 der Vorbemerkungen ersatzlos zu streichen und die Ziffer „6“ in „5“ zu ändern. Den Bezugs-erlaß zu b) hebe ich hiermit auf.

Wiesbaden, 23. 1. 1973

**Der Hessische Minister  
für Wirtschaft und Technik**  
IV c 2 — K 4000 A — 84

StAnz. 7/1973 S. 291

**205**

**Öffentliches Auftragswesen in der Europäischen Gemeinschaft;**

hier: Richtlinien für die Vergabe öffentlicher Bauaufträge

**Gemeinsamer Erlaß**

Der Rat der Europäischen Gemeinschaften hat am 26. Juli 1971 die nachstehenden Richtlinien für die Vergabe öffentlicher Bauaufträge verabschiedet und im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 185 vom 16. August 1971 bekanntgemacht:

1. Richtlinie zur Aufhebung der Beschränkungen des freien Dienstleistungsverkehrs auf dem Gebiet der öffentlichen Bauaufträge und bei öffentlichen Bauaufträgen, die an die Auftragnehmer über ihre Agenturen oder Zweigniederlassungen vergeben werden. — 71/304/EWG — (Liberalisierungsrichtlinie),
2. Richtlinie über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Bauaufträge — 71/305/EWG — (Koordinierungsrichtlinie).

Die **Liberalisierungsrichtlinie** verpflichtet die Mitgliedstaaten, insbesondere Beschränkungen für Bewerber aus anderen EWG-Ländern bei der Vergabe öffentlicher Bauaufträge aufzuheben und diese Bewerber wie inländische Bewerber zu behandeln. Bei der Vergabe von Bauaufträgen ist demzufolge — ohne Rücksicht auf die Höhe des Auftragswerts — folgendes zu beachten:

- a) bei öffentlicher Ausschreibung sind die Verdingungsunterlagen an alle im Wirtschaftsgebiet der Europäischen Gemeinschaften ansässigen Bewerber abzugeben, die sich gewerbsmäßig mit der Ausführung von Leistungen der ausgeschriebenen Art befassen;
- b) bei öffentlicher Ausschreibung darf in der Aufforderung zur Abgabe eines Angebots die Abgabe der Verdingungsunterlagen nicht beschränkt werden, etwa durch den Hinweis „solange der Vorrat reicht“;
- c) bei der Beschreibung der Leistungen dürfen Bezeichnungen für bestimmte Erzeugnisse oder Verfahren (z. B. Markennamen) nur verwendet werden, wenn andere — auch gleichwertige — Erzeugnisse oder Verfahren aus zwingenden Gründen ausgeschlossen sein

sollen; ausnahmsweise ist dies mit dem Zusatz „oder gleichwertiger Art“ zulässig, wenn eine Beschreibung durch hinreichend genaue, allgemeinverständliche Zeichnungen nicht möglich ist. Ausdrücklich vorgeschrieben werden dürfen bestimmte Erzeugnisse oder Verfahren sowie bestimmte Ursprungsorte und Bezugsquellen nur dann, wenn dies durch die Art der geforderten Bauleistung gerechtfertigt ist.

Die **Koordinierungsrichtlinie** verpflichtet die Mitgliedstaaten, die nationalen Vergabevorschriften den Bestimmungen dieser Richtlinie anzupassen. Dies erfolgt durch Einarbeitung der Bestimmungen der Richtlinie in die Neufassung der Verdingungsordnung für Bauleistungen Teil A (VOB/A). Bis zu deren Verabschiedung durch die Mitgliederversammlung des Deutschen Verdingungsausschusses für Bauleistungen sind alle Aufträge für Baumaßnahmen des Bundes, der Länder, der Gemeinden, der Gemeindeverbände und der bundesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, deren geschätzter Angebotswert 1 Mill. Rechnungseinheiten, das sind gegenwärtig 3,66 Mill. DM, und mehr beträgt, in Ergänzung der Bestimmungen der VOB/A ab sofort nach den unter den Abschnitt I bis III dargestellten Verfahrensregelungen zu vergeben. Dem geschätzten Auftragswert ist der Wert der vom Auftraggeber beizustellenden Stoffe und Bauteile einschließlich Betriebsstoffen und Hilfsstoffen zu Tagespreisen zuzusetzen

Die nachstehenden Bestimmungen sind nicht anzuwenden bei Bauaufträgen

- auf Grund eines internationalen Abkommens mit einem dritten Land, das in bezug auf die Auftragsvergabe andere Bestimmungen als diese Richtlinie enthält;
- an Unternehmen eines dritten Landes auf Grund eines internationalen Abkommens, das die in der Gemeinschaft ansässigen Unternehmen ausschließt;
- auf Grund des besonderen Verfahrens einer internationalen Organisation.

Hierunter fällt u. a. die Vergabe von Aufträgen zur Durchführung von Baumaßnahmen der gemeinsam finanzierten NATO-Infrastruktur.

**I.**

1. Bauaufträge, bei denen der geschätzte Auftragswert 3,66 Mill. DM und mehr beträgt, dürfen außer in den unter Abschnitt III Nr. 6 genannten Fällen nur nach folgenden Verfahren vergeben werden:
  - a) „Offenes Verfahren“ — dem entspricht die öffentliche Ausschreibung gemäß VOB,
  - b) „Nicht offenes Verfahren“ — dem entsprechen
    - die beschränkte Ausschreibung mit **vorangehendem öffentlichen Teilnahmewettbewerb** und
    - die freihändige Vergabe mit **vorangehendem öffentlichen Teilnahmewettbewerb**.

Aufträge dürfen nicht zu dem Zweck aufgeteilt werden, den Betrag der geschätzten Auftragssumme von 3,66 Mill. DM zu unterschreiten.

2. Die Vergabestelle hat die Vergabe der Aufträge außer in den inländischen Veröffentlichungsblättern auch im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften bekanntzugeben.
3. Die Bekanntmachung ist nach den zu diesem Erlaß abgedruckten Anlagen 1 und 2 abzufassen.

Das Muster A — offenes Verfahren — ist für die Aufforderung zur Angebotsabgabe,

das Muster B — nicht offenes Verfahren — als Muster für die Aufforderung, Teilnahmeanträge abzugeben, zu verwenden.

Der Umfang der Bekanntmachung ist beschränkt; sie darf eine Seite des Amtsblatts der EG, d. h. rund 650 Worte, nicht überschreiten. Die Gliederung des Musters nach den Ordnungsnummern 1 bis 15 bzw. 1 bis 11 ist einzuhalten. Der im Muster bei den einzelnen Zahlen angegebene Text ist jedoch nicht zu wiederholen, da jede Ausgabe des Amtsblatts der EG mit einer oder mehreren Bekanntmachungen von Aufträgen das jeweilige Muster enthalten wird, auf das sich die Bekanntmachung bezieht.

Die Bekanntmachung ist in deutscher Sprache an das Amtsblatt der EG zu senden. Die Kosten für die Veröffentlichung trägt die Europäische Gemeinschaft.

4. Alle Unterlagen, die zur Prüfung der Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit verlangt werden, müssen in den Bekanntmachungen nach Nr. 3 genannt werden.
5. Die Bekanntmachung ist an die inländischen Veröffentlichungsblätter und an das Amtsblatt der EG (Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften, Luxemburg 1, Postfach 1003) gleichzeitig abzusenden. Der Absendetermin ist aktenkundig zu machen.
6. Die Bekanntmachungen in dem Amtsblatt der EG und in den inländischen Veröffentlichungsblättern müssen inhaltgleich sein.

## II.

Die Bekanntmachung im Amtsblatt der EG entspricht im wesentlichen den bisher üblichen Bekanntmachungen. Zu den einzelnen Nummern ist insbesondere folgendes zu beachten:

### 1. Muster A: Offenes Verfahren

#### Zu Nr. 2

Eintragung: „Öffentliche Ausschreibung nach der Verdingungsordnung für Bauleistungen — Teil A — (VOB/A)“

#### Zu Nr. 3 b

Übliche Beschreibung von Art und Umfang der zu erbringenden Leistungen.

#### Zu Nr. 6 a

Die Frist für den Eingang der Angebote muß gerechnet vom Tag der Absendung der Bekanntmachung an mindestens 36 Kalendertage betragen.

Können die Angebote nur nach einer Ortsbesichtigung oder Einsichtnahme in ausgelegte Verdingungsunterlagen erstellt werden, so ist diese Frist entsprechend zu verlängern.

Bei der Fristbestimmung ist der Tag und auch die Stunde anzugeben, die in Nr. 7 b genannt wird.

#### Zu Nr. 6 c

Eintragung: „deutsch“

#### Zu Nr. 7 a

Eintragung: „Bieter und ihre Bevollmächtigten“

#### Zu Nr. 8

Wenn Bürgschaften gefordert werden, zusätzliche Eintragung: „Es werden nur Bürgschaften eines in der Bundesrepublik Deutschland zugelassenen Kreditversicherers oder Kreditinstitutes angenommen.“

#### Zu Nr. 9

Eintragung: „Abschlags- und Schlusszahlungen nach der Verdingungsordnung für Bauleistungen — Teil B“ — (VOB/B)

Hinweis: Wenn Vorauszahlungen gewährt werden sollen, ist zusätzlich einzutragen: „Vorauszahlungen sind in den Verdingungsunterlagen geregelt.“

#### Zu Nr. 10

Keine Angaben, da dies in der BRD nicht in Betracht kommt.

#### Zu Nr. 11

Folgende Angaben können verlangt werden:

- a) Umsatz des Bewerbers in den letzten 3 abgeschlossenen Geschäftsjahren, soweit er Bauleistungen und andere Leistungen betrifft, die mit der zu vergebenden Leistung vergleichbar sind, unter Einschluß des Anteils bei Arbeitsgemeinschaften oder anderen gemeinschaftlichen Bietern;
- b) Zahl der in den letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahren jahresdurchschnittlich beschäftigten Arbeitskräfte, ggf. gegliedert nach Berufsgruppen;
- c) dem Bewerber für die Ausführung der zu vergebenden Leistung zur Verfügung stehende technische Ausrüstung;
- d) Eintragung in das Berufsregister am Sitz oder Wohnsitz des Bewerbers.

### Zu Nr. 13

Eintragung: „Der Zuschlag wird nach § 25 VOB/A auf das Angebot erteilt, das unter Berücksichtigung aller technischen und wirtschaftlichen Gesichtspunkte als das annehmbarste erscheint.“

Sofern in einzelnen Fällen wegen der Besonderheit der Leistung besondere Wertungskriterien angewendet werden sollen, ist die Eintragung zu ergänzen: „Weitere Zuschlagskriterien sind in der Aufforderung zur Angebotsabgabe aufgeführt.“ Dort sind diese Kriterien soweit wie möglich in der Reihenfolge der ihnen zuerkannten Bedeutung anzugeben.

### 2. Muster B: Nicht offenes Verfahren

Die für das Muster A gegebenen Hinweise gelten entsprechend.

#### Zu Nr. 6a

Die Frist für den Antrag auf Teilnahme beträgt gerechnet vom Tag der Absendung der Bekanntmachung an mindestens 21 Kalendertage. Kann diese Frist aus dringlichen Gründen nicht eingehalten werden, so kann sie verkürzt werden. Sie muß jedoch mindestens 12 Kalendertage betragen.

## III.

Im übrigen ist bei der Vergabe folgendes zu beachten:

Die Anträge auf Teilnahme können zur Fristwahrung außer schriftlich auch telegraphisch, fernmündlich oder durch Fernschreiben übermittelt werden; sie müssen jedoch vom Antragsteller brieflich bestätigt werden.

### 1. Folgende weitere Fristen sind zu beachten:

- a) Beim nicht offenen Verfahren muß die Frist für den Eingang der Angebote mindestens 21 Kalendertage — gerechnet vom Tag der Absendung der Aufforderung zur Angebotsabgabe an — betragen.

Können die Angebote nur nach einer Ortsbesichtigung oder Einsichtnahme in ausgelegte Verdingungsunterlagen erstellt werden, so ist diese Frist entsprechend zu verlängern.

Kann die Frist aus dringlichen Gründen nicht eingehalten werden, so kann sie verkürzt werden. Sie muß jedoch mindestens 10 Kalendertage betragen.

- b) Beim nicht offenen Verfahren müssen rechtzeitig beantragte zusätzliche Auskünfte über die Verdingungsunterlagen spätestens 6 Kalendertage vor Ablauf der Frist für den Eingang der Angebote erteilt werden. Wurde die Angebotsfrist aus dringlichen Gründen verkürzt, müssen die zusätzlichen Auskünfte spätestens 4 Kalendertage vor Ablauf der Frist erteilt werden.

2. Beim nicht offenen Verfahren ist eine beschränkte Anzahl geeigneter Bewerber zur Angebotsabgabe aufzufordern. Die Aufforderung an die ausgewählten Bewerber hat gleichzeitig und schriftlich zu erfolgen.

Die Bewerber aus anderen EWG-Mitgliedstaaten sind unter den gleichen Bedingungen zur Angebotsabgabe aufzufordern wie Inländer.

3. Beim nicht offenen Verfahren sind in der Aufforderung zur Angebotsabgabe die in § 17 Nr. 1 Buchst. a bis l VOB/A aufgeführten Angaben zu machen. Darüber hinaus ist aufzunehmen:

- a) bei den Angaben nach § 17 Nr. 1 Buchst. h VOB/A (Ort und Zeit des Eröffnungstermins) ein Hinweis, daß dies auch der Zeitpunkt ist, bis zu dem die Angebote eingehen müssen. Außerdem ist anzugeben, welche Personen zum Eröffnungstermin zugelassen sind,

- b) ein Hinweis, daß die Angebote in deutscher Sprache abzufassen sind,

- c) die Höhe der geforderten Sicherheitsleistungen,

- d) ein Hinweis auf die der Aufforderung zur Angebotsabgabe vorangegangene Bekanntmachung.

4. Von der Teilnahme am Wettbewerb können Unternehmer ausgeschlossen werden

- a) über deren Vermögen das Konkursverfahren oder das Vergleichsverfahren eröffnet oder die Eröffnung beantragt worden ist;
- b) die sich in Liquidation befinden;
- c) die nachweislich eine schwere Verfehlung begangen haben, die ihre Zuverlässigkeit als Bewerber in Frage stellt;
- d) die ihre Verpflichtungen zur Zahlung von Steuern und Abgaben sowie der Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung nicht ordnungsgemäß erfüllt haben;
- e) im Vergabeverfahren vorsätzlich unzutreffende Erklärungen in bezug auf ihre Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit abgegeben haben.

Von den Bietern können entsprechende Bescheinigungen der zuständigen Stellen oder Erklärungen verlangt werden.

5. Die zur Prüfung der Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit von den Bewerbern verlangten Nachweise über

- den Umsatz (vgl. Abschnitt II/1 zur Nr. 11 a)
- die Zahl der jahresdurchschnittlich beschäftigten Arbeitskräfte (vgl. Abschnitt II/1 zur Nr. 11 b)
- die Eintragung in das Berufsregister (vgl. Abschnitt II/1 zu Nr. 11 d) und
- das Nichtvorliegen der unter Abschnitt III Nr. 4 Buchst. a—c und e aufgeführten Tatbestände

können durch eine von der zuständigen Stelle ausgestellte Bescheinigung erbracht werden, aus der hervorgeht, daß der Bewerber in einer amtlichen Liste in einer Gruppe geführt wird, die den genannten Leistungsmerkmalen entspricht.

Solche offiziellen Listen der für öffentliche Bauarbeiten zugelassenen Unternehmer werden derzeit nur in Italien und in Belgien geführt.

6. Die vorstehenden Verfahrensregeln brauchen — auch für Aufträge mit einem geschätzten Auftragswert von 3,66 Mill. DM und mehr — nicht angewendet zu werden, wenn

- a) nur ein Unternehmen für die Ausführung der Leistung in Betracht kommt;
- b) eine ordnungsgemäße Beschreibung der Leistung vor der Vergabe nicht möglich ist;
- c) ein Anschlußauftrag vergeben wird, sofern die geschätzten Kosten aller Anschlußaufträge die Hälfte der Kosten des Hauptauftrags nicht überschreiten;
- d) die vorgeschriebenen Bewerbungs- und Angebotsfristen wegen der Dringlichkeit der Leistung nicht eingehalten werden können;
- e) nach vorheriger Durchführung des offenen bzw. nicht offenen Verfahrens keine annehmbaren Angebote abgegeben oder keine ordnungsgemäßen Teilnahmeanträge gestellt worden sind und eine Wiederholung des Verfahrens kein brauchbares Ergebnis erwarten läßt, vorausgesetzt, daß die ursprünglich vorgesehene Leistung nach Art, Umfang und Ausführungsbedingungen grundsätzlich nicht geändert wird;
- f) die auszuführende Leistung Geheimhaltungsvorschriften unterworfen ist.

7. Die Bundesrepublik Deutschland ist verpflichtet, der Kommission der Europäischen Gemeinschaften die Anzahl und den Wert der Aufträge mitzuteilen, bei deren Vergabe aus einem der in Nr. 6 genannten Gründe von den unter I, II und III Nrn. 1—5 dargestellten Verfahrensregeln abgesehen wurde. Diese Vergabefälle sind von den Vergabestellen nach Anzahl und Wert der Aufträge den zuständigen obersten Landesbehörden jeweils bis zum 31. 3. mitzuteilen.

#### IV.

Vorstehende Regelung wird hiermit für die Behörden des Landes, die Bauaufträge vergeben, für verbindlich erklärt. Ausgenommen ist die Straßenbauverwaltung des Landes. Für die Straßenbauverwaltung des Landes hat der Hessische Minister für Wirtschaft und Technik in Anpassung an die besonderen Verhältnisse des Straßenbaus mit Runderlaß StB

1/73 vom 10. Januar 1973 (StAnz. S. 251) eine entsprechende Regelung getroffen.

Die Anwendung dieses gemeinsamen Erlasses auf die Gemeinden und Gemeindeverbände wird durch Erlaß des Hessischen Ministers des Innern geregelt werden.

Wiesbaden, 19. 1. 1973 **Der Hessische Minister für Wirtschaft und Technik**  
II b 3 (4) — 610.012

**Der Hessische Minister der Finanzen**  
O 1095 — 1 — IV A 71

**Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Umwelt**  
VI B 6 — 96 g — 02.01 — 28203/72  
StAnz. 7/1973 S. 291

\*

Anlage 1 — Muster A

#### Offenes Verfahren

1. Name und Anschrift der Vergabestelle (Artikel 16 Buchstabe e)<sup>1)</sup>:
2. Verfahrensart (Artikel 16 Buchstabe b):
3. a) Ausführungsort (Artikel 16 Buchstabe c):  
b) Art und Umfang der zu erbringenden Leistungen sowie wesentliche Merkmale der Arbeiten (Artikel 16 Buchstabe c):  
c) Besteht der Auftrag aus mehreren Losen: Größenordnung der einzelnen Lose und Möglichkeit, ein Angebot für ein Los, mehrere Lose oder für sämtliche Lose einzureichen (Artikel 16 Buchstabe c):  
d) Angaben über den Gegenstand des Auftrags, wenn dieser auch die Anfertigung von Entwürfen vorsieht (Artikel 16 Buchstabe c):
4. Etwa vorgeschriebene Ausführungsfrist (Artikel 16 Buchstabe d):
5. a) Name und Anschrift der Stelle, bei der die Verdingungsunterlagen und zusätzliche Unterlagen angefordert werden können (Artikel 16 Buchstabe f):  
b) Tag, bis zu dem die vorgenannten Unterlagen angefordert werden können (Artikel 16 Buchstabe f):  
c) (gegebenenfalls) Betrag und Bedingungen für die Zahlung dieses Betrages, der zu entrichten ist, um die genannten Unterlagen zu erhalten (Artikel 16 Buchstabe f):
6. a) Tag, bis zu dem die Angebote eingehen müssen (Artikel 16 Buchstabe g):  
b) Anschrift der Stelle, bei der sie einzureichen sind (Artikel 16 Buchstabe g):  
c) Sprache bzw. Sprachen, in denen sie abzufassen sind (Artikel 16 Buchstabe g):
7. a) Personen, die bei der Öffnung der Angebote anwesend sein dürfen (Artikel 16 Buchstabe h):  
b) Tag, Stunde und Ort der Öffnung (Artikel 16 Buchstabe h):
8. (gegebenenfalls) Geforderte Kauttionen und Sicherheiten (Artikel 16 Buchstabe i):
9. Wesentliche Finanzierungs- und Zahlungsbedingungen und/oder Hinweise auf die Vorschriften, in denen sie enthalten sind (Artikel 16 Buchstabe j):
10. (gegebenenfalls) Rechtsform, die der Unternehmenszusammenschluß haben muß, dem der Auftrag erteilt worden ist (Artikel 16 Buchstabe k):
11. Wirtschaftliche und technische Mindestbedingungen, die vom Unternehmer zu erfüllen sind (Artikel 16 Buchstabe l):

<sup>1)</sup> Die in Klammern stehenden Artikel verweisen auf die Richtlinie des Rates Nr. 71/305/EWG vom 26. Juli 1971 (ABl. Nr. L 185 vom 16. 8. 1971, S. 5).

12. Frist, während der die Bieter an ihre Angebote gebunden sind (Artikel 16 Buchstabe m):
  13. Kriterien, die bei der Auftragserteilung angewandt werden. Andere Kriterien als der niedrigste Preis werden angegeben, falls sie nicht in den Verdingungsunterlagen genannt werden (Artikel 29):
  14. Andere Auskünfte:
  15. Tag der Absendung der Bekanntmachung (Artikel 16 Buchstabe a):
- \*
- Anlage 2 — Muster B

#### Nicht offenes Verfahren

1. Name und Anschrift der Vergabestelle (Artikel 17 Buchstabe a)<sup>1)</sup>:
2. Verfahrensart (Artikel 17 Buchstabe a):
3. a) Ausführungsort (Artikel 17 Buchstabe a):  
b) Art und Umfang der zu erbringenden Leistungen sowie wesentliche Merkmale der Arbeiten (Artikel 17 Buchstabe a):  
c) Besteht der Auftrag aus mehreren Losen; Größenordnung der einzelnen Lose und Möglichkeit, ein Angebot für ein Los, mehrere Lose oder für sämtliche Lose einzureichen (Artikel 17 Buchstabe a):  
d) Angaben über den Gegenstand des Auftrags, wenn dieser auch die Anfertigung von Entwürfen vorsieht (Artikel 17 Buchstabe a):

4. Etwa vorgeschriebene Ausführungsfrist (Artikel 17 Buchstabe a):
5. (gegebenenfalls) Rechtsform, die der Unternehmenszusammenschluß haben muß, dem der Auftrag erteilt worden ist (Artikel 17 Buchstabe a):
6. a) Tag, bis zu dem die Anträge auf Teilnahme eingehen müssen (Artikel 17 Buchstabe b):  
b) Anschrift der Stelle, bei der sie einzureichen sind (Artikel 17 Buchstabe b):  
c) Sprache bzw. Sprachen, in denen sie abzufassen sind (Artikel 17 Buchstabe b):
7. Tag, bis zu dem die Aufforderung zur Angebotsabgabe abgesandt wird (Artikel 17 Buchstabe c):
8. Auskünfte über die Lage des Unternehmers sowie wirtschaftliche und technische Mindestbedingungen, die vom Unternehmer zu erfüllen sind (Artikel 17 Buchstabe d):
9. Kriterien, die bei der Auftragserteilung angewandt werden, wenn sie in der Aufforderung zur Angebotsabgabe nicht genannt werden (Artikel 18 Buchstabe d):
10. Andere Auskünfte:
11. Tag der Absendung der Bekanntmachung (Artikel 17 Buchstabe a):

<sup>1)</sup> Die in Klammern stehenden Artikel verweisen auf die Richtlinie des Rates Nr. 71/305/EWG vom 26. Juli 1971 (ABl. Nr. L 185 vom 16. 8. 1971, S. 5).

206

### Der Hessische Sozialminister

An die Herren Regierungspräsidenten  
Darmstadt, Kassel

Sozialämter

Gesundheitsämter

Jugendämter

#### Hilfe für Obdachlose;

hier: Grundsätze zur Verbesserung der Lage der Obdachlosen

Mit den nachstehenden Grundsätzen wird angestrebt, die soziale Lage der Obdachlosen in Obdachlosenunterkünften (Soziale Brennpunkte) zu verbessern.

Die für die Betreuung von Obdachlosen oder von Obdachlosigkeit bedrohten Personen in Betracht kommenden öffentlichen Träger von sozialen Aufgaben werden gebeten, nach diesen Grundsätzen zu verfahren.

#### 1. Ausgangspunkt und Zielsetzung

##### 1.1 Allgemeines

Das Land Hessen wird mit Hilfe der nachfolgenden Grundsätze ein weiteres Stück auf dem Weg zurücklegen, den Obdachlosen ein menschenwürdiges Leben zu ermöglichen, wie Artikel 1 und 2 des Grundgesetzes sowie Artikel 3 und 4 der Verfassung des Landes Hessen es vorsehen. Die bisherigen Anstrengungen haben nicht ausgereicht, den in einer Obdachlosensiedlung (Sozialer Brennpunkt) wohnenden Menschen zu einem menschenwürdigen Leben zu verhelfen. Die öffentliche Verwaltung muß daher bemüht sein, durch vorbeugende Maßnahmen Obdachlosigkeit zu verhindern und sich das Ziel setzen, die bestehenden Obdachlosensiedlungen aufzulösen oder zu einem normalen Wohngebiet auszubauen. Die Ausgestaltung unseres Gemeinwesens als Sozialstaat in den Artikeln 20 und 28 des Grundgesetzes muß insbesondere für die Sozialverwaltungen als Aufforderung zum Handeln verstanden werden. Die Sozialverwaltung kann sich erst dann zufriedengeben, wenn es keine sozialen Randgruppen aus materieller Not mehr gibt.

#### 1.2 Ziel

Ziel dieser Empfehlungen ist es, der hessischen Sozialverwaltung Grundsätze an die Hand zu geben, nach denen sie bei der Bekämpfung von Obdachlosigkeit und der Auflösung Sozialer Brennpunkte vorgehen kann. Die nachfolgenden Grundsätze stützen sich auf die Erfahrungen und Untersuchungen, die in letzter Zeit im Rahmen der sozialpolitischen Anstrengungen und konkreten Hilfen durch Organisationen und Gruppen in den Obdachlosengettos gemacht worden sind. Die „Hinweise zur Obdachlosenhilfe“ des Deutschen Städte-tages sind berücksichtigt worden. Diese Grundsätze dienen dem Zweck, die praktischen Maßnahmen der öffentlichen Träger von sozialen Aufgaben zu unterstützen und Hinweise zur Bewältigung der anstehenden Probleme zu geben. Ferner sollen diese Grundsätze der Anfang einer Koordinierung der verschiedenen Bemühungen um die Lösung der Obdachlosensfrage sein.

##### 1.2.1 Behördliche Aufgaben

Diese Grundsätze fordern in erster Linie die Sozial-, Jugend- und Gesundheitsämter auf, sich der Obdachlosensfrage anzunehmen. Unbeschadet der rechtlichen Verpflichtung der Obdachlosen, sich um eine Unterkunft selbst zu bemühen, sollten die öffentlichen Träger davon ausgehen, daß jeder obdachlos Gewordene sich nach seinen Kräften angestrengt hat, um sein Obdachlosenschicksal abzuwenden. Die Behörden sollen berücksichtigen, daß kaum eine Familie oder ein einzelner freiwillig den Weg in ein Obdachlosenghetto antritt. Die schlechte soziale Ausgangslage der Obdachlosen oder der von Obdachlosigkeit Bedrohten verpflichtet die öffentliche Verwaltung, die soziale Schwäche einzelner Bürger aufzufangen und sie solange zu betreuen, bis sie wieder aus eigener Kraft ihr Leben meistern können.

Die Anwendung des Verschuldensbegriffes auf Obdachlose oder auf Personen, die von der Obdachlosigkeit bedroht sind, entspricht nicht modernen sozialpolitischen Maßstäben. Die Behandlung nach Verschuldensgrundsätzen muß verständlicherweise scheitern, weil Verschulden und soziale Schwäche in der Regel in

keinem sichtbaren sozialen Zusammenhang stehen. Dort, wo der Verschuldensbegriff seinen rechtspolitischen Standort wie im Straf- und Zivilrecht hat, besitzt er eine belastungshindernde Funktion. Alle Maßnahmen sollen auf die Eingliederung der Familien in die übrige Bevölkerung ausgerichtet sein. Den Eltern, die die anstehenden Probleme teilweise oder vorübergehend nicht bewältigen können, muß Hilfe und Unterstützung zur Lösung ihrer Erziehungsprobleme und zur Beseitigung ihrer eigenen Schwäche gegeben werden.

#### 1.2.2 Rechtslage und Auftrag

Die bestehende Rechtslage, insbesondere auf dem Gebiet des Polizei- und Wohnungsrechts, bleibt unberührt. Diese Rechtslage darf die Verwaltungen jedoch nicht daran hindern, Maßnahmen zu treffen, die ein Eingreifen des Polizeirechts im Einweisungsverfahren überflüssig machen. Die öffentliche Sozialverwaltung ist aufgefordert, mit allen mit Obdachlosigkeit befaßten Behörden die Probleme aus sozialpolitischer Sicht zu erläutern, um zu verhindern, daß wertvolle Erkenntnisse aus dem Sozialbereich bei der Bekämpfung der Obdachlosigkeit nicht zum Zuge kommen.

#### 1.3 Gesetzliche Grundlagen

Die Rechtsgrundlagen der Sozialarbeit für Obdachlose sind das Bundessozialhilfegesetz und das Jugendwohlfahrtsgesetz. Beide Gesetze sind voll auszuschöpfen, um eine Einweisung in ein Obdachlosengeitto zu vermeiden.

#### 1.4 Folgekosten

Erfolgversprechende Maßnahmen, die über den gesetzlichen Rahmen hinausgehen, sind unter dem Gesichtspunkt zu betrachten, daß eine rechtzeitige Hilfe erhebliche Folgekosten für die gesamte Bevölkerung verhindert. Es muß darauf hingewiesen werden, daß die Kosten für den Heimaufenthalt eines Kindes, der durch den Familienzerrfall in einem Obdachlosengeitto ausgelöst wird, die jährlichen Kosten einer rechtzeitigen Betreuung weit übertreffen. Hinzu kommt, daß im Gefolge des sozialen Abstiegs, der mit einem Aufenthalt in einem Obdachlosengeitto verbunden ist, öfter als in der Gesamtbevölkerung Arbeitslosigkeit eintritt. Die damit verbundenen Kosten fallen der Gesellschaft zur Last. Gesehen werden sollte auch, daß die schlechten sanitären und hygienischen Verhältnisse, die sich in einem Obdachlosengeitto bilden, körperliche und seelische Gesundheitsschäden entstehen lassen, die der gesamten Bevölkerung der betreffenden Gemeinde schaden können.

#### 1.5 Koordinierung durch die Sozialämter

Die Sozialämter sollten bemüht sein, alle mit einem Obdachlosengeitto befaßten Dienststellen zu unterrichten und bei Neueinweisungen deren Stellungnahme einzuholen.

Die Sozialämter sollten anstreben, daß auf kommunaler Ebene Arbeitskreise entstehen, die entsprechende Maßnahmen zur Beseitigung der Obdachlosigkeit einleiten können.

Für die Zusammenarbeit soll eine gemeinsame Regelung erarbeitet werden. Es empfiehlt sich im allgemeinen, die Federführung der mit der Sozialhilfe befaßten Dienststelle zu belassen.

In Anlehnung an § 95 BSHG sollte eine Arbeitsgemeinschaft gebildet werden, an der die örtlichen Verbände der freien Wohlfahrtspflege sowie die kirchlichen Vereinigungen beteiligt werden.

### 2. Begriff der Obdachlosigkeit

#### 2.1 Obdachlos im Sinne dieser Empfehlung ist

- a) jeder Selbsthafte, der ohne Unterkunft ist,
- b) jeder, dem der Verlust seiner ständigen oder vorübergehenden Unterkunft unmittelbar bevorsteht,
- c) jeder, dessen Unterkunft nach objektiven Anforderungen derart unzureichend ist, daß sie keinen menschenwürdigen Schutz vor den Unbilden der Witterung bildet oder die Benutzung der Unter-

kunft mit Gefahren verbunden ist, und der dabei nach seinen Einkommens-, Vermögens-, Familienverhältnissen sowie aus sonstigen Gründen nicht in der Lage ist, sich und seinen engsten Angehörigen, mit denen er gewöhnlich zusammenlebt (Ehegatte, Kinder), aus eigenen Kräften eine Unterkunft zu beschaffen.

2.1.1 Obdachlos ist auch, wer, ohne eine Wohnung zu haben, in der öffentlichen Hand gehörenden, nur der vorübergehenden Unterbringung dienenden Unterkünften untergebracht oder auf Grund des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung in eine Normalwohnung eingewiesen worden ist.

2.1.2 Obdachlos im Sinne dieser Empfehlung ist nicht,

- a) wer nicht selbsthaft ist und nach seiner Lebensart auch keine Anzeichen für eine künftige Selbsthaftigkeit erkennen läßt (u. a. Land- und Stadtreicher, Landfahrer);
- b) wer unter einem Wohnungsnotstand leidet, weil er auf Grund seines Gesundheitszustandes, seines Alters oder anderer Umstände in Verbindung mit seiner Mittellosigkeit in den von ihm bewohnten Räumen unzureichend untergebracht ist.

### 3. Verhinderung der Obdachlosigkeit mit Hilfe der Sozialarbeit

Die bestehende Situation in den Sozialen Brennpunkten läßt sich nur verbessern, wenn die Zahl der Obdachlosen insgesamt rückläufig wird.

#### 3.1 Vorbeugende Maßnahmen

Die Sozialdienste der Landkreise und Gemeinden sollen frühzeitig in Erfahrung bringen, welche Familien oder Personen ihres Betreuungsbezirkes Gefahr laufen, obdachlos zu werden. Durch rechtzeitige Vorplanung und Betreuungsmaßnahmen soll verhindert werden, daß Wohnungsverluste oder sozial auffälliges Verhalten Ausgangspunkt eines Einweisungsverfahrens werden. Die betroffenen Bürger werden regelmäßig auf Beratungsstellen aufmerksam gemacht werden müssen. Bei drohender Kündigung, letztlich wegen sozialer Unangepaßtheit, muß den Ursachen dieser Unangepaßtheit nachgegangen werden. Sachgemäße therapeutische Maßnahmen sind vorzuschlagen.

#### 3.2 Mietkostenübernahme, Familienanalyse

Bei Nichtzahlung der Miete haben die Sozialämter in jedem Falle zu prüfen, bis zu welchem Grad Hilfe nach § 15 a BSHG gewährt werden kann. Bei der Prüfung, ob und gegebenenfalls welche Hilfe in Betracht kommt, ist zu berücksichtigen, welche Gesamtkosten durch die Einweisung in ein Obdachlosengeitto für die gesamte Staatsgemeinschaft entstehen. Insbesondere ist zu überlegen, daß der Bau von entsprechenden Auffangwohnungen erheblich mehr kosten würde als eine kurzfristige Mietkostenübernahme. Daneben ist den subjektiven Ursachen nachzugehen, die die Zahlungsunfähigkeit ausgelöst haben.

Für jede Familie, die Gefahr läuft, in ein Obdachlosengeitto eingewiesen zu werden, sollte eine Analyse, verbunden mit einem Therapieversuch, erstellt werden mit dem Ziel, eine Einweisung zu verhindern und langfristig die Ursachen der Gefährdung zu beseitigen.

3.3 Verhinderung der Einweisung durch Ausschöpfen anderer Hilfsmaßnahmen  
Für jeden neuen Fall von Obdachlosigkeit wird durch die Sozialämter ein Katalog von Hilfsmaßnahmen erstellt, der von vornherein sichert, daß alle Möglichkeiten ausgeschöpft worden sind, um eine Einweisung in ein Obdachlosengeitto zu verhindern. Solange nicht alle Möglichkeiten für eine anderweitige Unterbringung faktisch überprüft worden sind, darf einer Einweisung weder zugestimmt noch sie vorgenommen werden. Der Leiter des Sozialamtes bildet einen Stab, der längerfristige Methoden zur Bekämpfung der Obdachlosigkeit entwickelt. Das letztere gilt jedoch nur dann, wenn eine ins Gewicht fallende Zahl von Obdachlosen in dem betroffenen Geschäftsbereich vorhanden ist.

- 3.4 Keine Einweisung für Familien mit Kindern oder Kranken**  
Familien mit Kindern oder Familien, bei denen Kinder erwartet werden oder bei denen ein Familienmitglied nicht nur für kurze Zeit erkrankt ist, sollen nicht in Obdachlosensiedlungen eingewiesen werden. Den Einweisungsbehörden muß bei jedem Fall vor Augen gehalten werden, daß die Schäden, die Kinder und Erwachsene durch die Einweisung erleiden, so nachhaltig sind, daß sie später nicht mehr behoben werden können. In die Überlegungen mit einzubeziehen ist, daß Familien häufig dann erst ihre Kinderzahl erheblich vergrößern, wenn sie in einem Sozialen Brennpunkt wohnen. Die mit der Wiedereingliederung verbundenen Folgekosten sind sehr viel größer als die, die mit der Nichteinweisung verbunden sind.
- 3.5 Keine Einweisung für Bürger in höherem Lebensalter**  
Bürger in höherem Lebensalter sollen im Bedarfsfall in ein Alten- oder Altenpflegeheim vermittelt werden (§ 75 BSHG). Ältere Bürger, die wegen Mittellosigkeit oder Erkrankung nicht mehr in der Lage sind, den Anforderungen eines Mietverhältnisses zu genügen, sollten auch nicht im Notfalle in eine Obdachlosensiedlung eingewiesen werden. Sollte sich nach Ausschöpfung aller Möglichkeiten keine andere Lösung finden, ist die vorgesetzte Behörde einzuschalten.
- 4. Betreuung von Obdachlosensiedlungen (Soziale Brennpunkte)**  
Die Betreuung Sozialer Brennpunkte soll mit Unterstützung des Landes verstärkt in Angriff genommen werden mit dem Ziel, in absehbarer Zeit Verhältnisse zu schaffen, die keine Benachteiligungen der Bewohner von Obdachlosensiedlungen nach sich ziehen.
- 4.1 Zusammenarbeit mit nichtbehördlichen Gruppen**  
Unbeschadet der Tatsache, daß Hilfe für Obdachlose eine Aufgabe kommunaler Stellen ist, sollen Sozial-, Jugend- und Gesundheitsämter mit den in den Sozialen Brennpunkten tätigen Gruppen möglichst zusammenarbeiten. Unterstützt werden sollen insbesondere diejenigen Gruppen, die mit ständigen Mitarbeitern über längere Zeit fachkundige Sozialarbeit in den Sozialen Brennpunkten leisten. Sozial-, Jugend- und Gesundheitsämter sollten ihre Betreuungsarbeit mit der der Kirchen und freien Gruppen abstimmen.
- 4.2 Hilfs- und Beratungsdienste**  
Die öffentlichen Dienststellen sollen insbesondere darauf hinwirken, daß die vorhandenen Hilfs- und Beratungsdienste in den Sozialen Brennpunkten tätig werden. Das Sozialamt soll, in Zusammenarbeit mit den freien Verbänden, Kirchen und dem Wohnerrat, ein Jahresprogramm für Hilfs- und Beratungsdienste aufstellen. Das Programm soll auf die Wiedereingliederung der Obdachlosen in die Gemeinschaft ausgerichtet sein.
- 4.3 Beauftragte für Obdachlosenfragen**  
Die Sozialämter beauftragen, sofern in ihrem Geschäftsbereich Soziale Brennpunkte vorhanden sind, einen ihrer Mitarbeiter mit der Organisation der Betreuungsarbeit. Der Beauftragte soll sich eingehende Kenntnisse über die Obdachlosenfragen in seinem Geschäftsbereich verschaffen.
- 5. Selbstverwaltung in Sozialen Brennpunkten**  
Bei allen Maßnahmen zur Wiedereingliederung von Bewohnern Sozialer Brennpunkte in die Gesellschaft ist davon auszugehen, daß ohne Mithilfe der Bewohner die gesteckten Ziele nicht erreicht werden können. Deshalb ist bei allen Maßnahmen der Sozialverwaltung der Grundsatz der eigenverantwortlichen Beteiligung der Bewohner oder Bewohnervertreter weitgehend zu berücksichtigen.
- 5.1 Wahl eines Wohnerrates**  
Der Beauftragte für Soziale Brennpunkte des zuständigen Sozialamtes regt die Bewohner des Sozialen Brennpunktes an, in einer Bewohnerversammlung aus ihren Reihen Vertreter zu wählen, die ihre Interessen wahrnehmen können (Wohnerrat).
- 5.2 Aufgaben des Wohnerrates**  
Der Wohnerrat soll als Sprecher der Bewohner Sozialer Brennpunkte auftreten und die Behörden bei Maßnahmen beraten. Der Wohnerrat kann sachkundige Personen zur Unterstützung heranziehen. Sozial-, Jugend- und Gesundheitsämter sollen die Vertreter der Bewohner in allen Angelegenheiten, soweit nicht Rechtsvorschriften entgegenstehen, heranziehen und mit ihnen die anstehenden Fragen beraten. Bei der Errichtung und Unterhaltung von Einrichtungen in Sozialen Brennpunkten sollen die Bewohner in Eigenverantwortung beteiligt werden.
- 5.3 Anhörungsverpflichtung und Mitwirkungsrechte**  
Der Wohnerrat wird bei Einweisungen und Ausgliederungen gehört. Bei dem Betrieb von Gemeinschaftseinrichtungen in Sozialen Brennpunkten sollen ihm Mitwirkungsrechte eingeräumt werden.
- 6. Wiedereingliederung der Obdachlosen**  
Sozial-, Jugend- und Gesundheitsämter konzentrieren ihre Bemühungen weiter auf das Ziel, die Eingliederung der in Sozialen Brennpunkten lebenden Familien in die Gesellschaft in einem übersehbaren Zeitraum zu erreichen. Die bisherigen Einzelbemühungen müssen deshalb organisiert werden, damit durch wirkungsvolle Zusammenarbeit die bestehenden Zustände verändert werden.
- 6.1 Bereitstellung von Sozialwohnungen für Bewohner von Sozialen Brennpunkten**  
Die Sozialämter sollen darauf hinwirken, daß ein angemessener Teil der neu erstellten Sozialwohnungen bevorzugt dem Kreis der Bewohner Sozialer Brennpunkte zur Verfügung gestellt wird. Dabei muß denjenigen Personen und Familien, die von einer Obdachlosensiedlung in eine Normalwohnung umgezogen sind, solange personelle und sächliche Unterstützung gewährt werden, bis sie als wieder eingegliedert betrachtet werden können. Bei der Vermittlung von Wohnungen soll diejenige Familie oder Person vordringlich berücksichtigt werden, bei der die Gefahr sozialer Dauerschäden am größten ist. Die Gefährdung der Kinder ist besonders zu beachten. Der Wohnerrat ist bei der Auswahl zu hören. Mitglieder des Wohnerrates können in eigener Sache nicht mitbeschließen.
- 6.2 Nachgehende Betreuung**  
Die nachgehende Betreuung durch die Sozial-, Jugend- und Gesundheitsämter, jeder für seinen Kompetenzbereich, ist bei einer Ausgliederung aus einem Sozialen Brennpunkt sicherzustellen. Nach Aufhebung des Betreuungsverhältnisses soll ein kurzer Bericht darüber gefertigt werden, warum die weitergehende Betreuung nunmehr überflüssig ist.
- 6.3 Nachbarschaftsfragen**  
Die nachgehende Betreuung der Sozial- und Jugendämter soll insbesondere das Verhältnis zur Nachbarschaft mit einbeziehen. Bei der Auswahl der Bewerber sind bestehende Bindungen nachbarschaftlicher Art inner- und außerhalb Sozialer Brennpunkte zu berücksichtigen. Örtlich zuständige Organe von Kirchen und sozialen Vereinigungen sollen in geeigneter Weise eingeschaltet werden, insbesondere wenn dies dem Eingliederungsprozeß dienlich ist.
- 6.4 Dreistufensystem**  
Die Wiedereingliederung auf dem Wege des Dreistufensystems, das von Bewohnern Sozialer Brennpunkte als diskriminierend empfunden wird, wird zukünftig nicht mehr praktiziert.

**7. Gesundheitshilfe**

Eine der wesentlichsten Maßnahmen bei der Sanierung Sozialer Brennpunkte wird es sein, die Gesundheit der Bewohner Sozialer Brennpunkte zu überwachen und gegebenenfalls zu bessern. Dazu wird notwendig sein, verfügbare Daten über deren Gesundheitszustand zu sammeln, gegebenenfalls zu ergänzen und auszuwerten.

**7.1 Betreuungsangebot in den Sozialen Brennpunkten**

Die physische und psychische Gesundung der Bewohner Sozialer Brennpunkte ist eine unabdingbare Voraussetzung, sie in die Gesellschaft einzugliedern. Der mangelhafte Gesundheitszustand der Gettobewohner überträgt sich auch auf deren Kinder. Damit schließt sich der Kreis der sozialen Instabilität.

Eine wirkungsvolle gesundheitliche Betreuung ist nur möglich, wenn die Gesundheitsämter ihr Angebot auf Untersuchung und Überwachung den Verhaltensweisen der Gettobewohner anpassen.

Bei allen Vorhaben ist zu berücksichtigen, daß ein längerer Aufenthalt in Sozialen Brennpunkten bis heute meist physische und psychische Schäden hervorruft, die sich vor allem auch in Passivität und apathischer Verhaltensweise äußern. Ein regelmäßiger Arztbesuch der Eltern oder Kinder kann nicht vorausgesetzt werden. Die Betreuung muß deshalb in den Sozialen Brennpunkten angeboten werden.

**7.2 Beratungsplan für Gesundheitsfragen**

Gesundheitliche Beratungsdienste in den Sozialen Brennpunkten sollen die gesundheitlichen Defizite der Bewohner beseitigen helfen. Die Gesundheitsämter setzen sich deshalb mit dem Beauftragten für Obdachlosenwesen in Verbindung und arbeiten mit ihm ein Beratungsprogramm für die Sozialen Brennpunkte ihres Zuständigkeitsbereiches aus.

**7.3 Seuchenhygienische Betreuung**

Seuchenhygienische Gefahren nehmen überdurchschnittlich ihren Ursprung in den Wohnungen Sozialer Brennpunkte. Die Überwachung dieser Wohnungen nach allgemeinen hygienischen Gesichtspunkten im Sinne des Abschnittes VI des Bundesseuchengesetzes vom 18. 7. 1961 sowie die Kontrolle solcher Personen, bei denen der Verdacht besteht, daß sie Krankheitserreger aufgenommen haben oder diese ausscheiden, stellen in diesem Zusammenhang Schwerpunkte der Aufgaben des Gesundheitsamtes dar.

**7.4 Gesundheitliche Betreuung der von Obdachlosigkeit bedrohten Personen**

Die Gesundheitsämter beraten die Sozialdienste bei der Betreuung von Bürgern, die von Obdachlosigkeit bedroht sind. Der Beauftragte für Obdachlose stellt hierzu die entsprechenden Kontakte her.

**8. Öffentlichkeitsarbeit**

Sozial-, Jugend- und Gesundheitsämter informieren unter Federführung des Beauftragten für Soziale Brennpunkte in regelmäßigen Abständen die Öffentlichkeit in ihrem Zuständigkeitsbereich über die Probleme der Obdachlosigkeit. Nach den Erfahrungen der Landesregierung kann mit einer aufgeschlossenen Haltung der Presse gegenüber den Problemen der Obdachlosigkeit gerechnet werden. Der Öffentlichkeit soll deutlich gemacht werden, daß Notstände wie Obdachlosigkeit weder der Würde des einzelnen Menschen noch der Würde der gesamten Gesellschaft entsprechen.

**9. Hinweise auf Förderungsrichtlinien**

Die Landesregierung hat für die in den vorhergehenden Abschnitten gegebenen Empfehlungen erstmalig Mittel vorgesehen. Die für die Vergabe dieser Mittel erforderlichen Richtlinien werden im Rahmen der Richtlinien für die Förderung nichtinvestierter sozialer Maßnahmen (Maßnahmenförderungsrichtlinien — MFR) zu Beginn des Jahres 1973 erlassen.

Gleichzeitig werden die in den vorhergehenden Abschnitten gegebenen Empfehlungen ergänzt durch die Richtlinien für die Förderung sozialer Gemeinschaftseinrichtungen (Investitionsförderungsrichtlinien — IFR) vom 1. 6. 1971 (StAnz. S. 1014 ff.).

Wiesbaden, 9. 1. 1973

**Der Hessische Sozialminister**

M — II A 1 — 50 m 04

StAnz. 7/1973 S. 294

**207****Anschriftenänderung des Sozialgerichts Darmstadt**

Das Sozialgericht Darmstadt ist umgezogen. Die neue Anschrift lautet:

Sozialgericht Darmstadt

6 1 0 0 D a r m s t a d t

Hilpertstraße 20

Telefon (06151) 8 27 27—28

Wiesbaden, 29. 1. 1973

**Der Hessische Sozialminister**

ZB — 7 o 16

StAnz. 7/1973 S. 297

**208****Aufgaben der staatlichen chemischen Untersuchungsämter**

Bezug: Mein Erlaß vom 6. 12. 1972 (StAnz. 1973 S. 16)

In dem o. a. Erlaß muß es unter Ziff. 4.1 anstatt Nr. 1.6.4 richtig heißen:

Nr. 1.7.4.

Wiesbaden, 26. 1. 1973

**Der Hessische Sozialminister**

III A 6 b — 20 a 04

StAnz. 7/1973 S. 297

**209****Eintragung von Tarifverträgen in das Tarifregister für das Land Hessen**

Im Monat Dezember 1972 wurden die nachstehend aufgeführten Tarifverträge in das Tarifregister für das Land Hessen eingetragen

1. Nr. 101/245 — Tarifvertrag vom 31. 10. 1972 zur Ergänzung der Erklärung zu Protokoll zum Tarifvertrag vom 17. 4. 1972 über die Zusatzversorgung der Arbeitnehmer in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben einschl. des landwirtschaftl. Obst- und Gemüsebaues, des Weinbaues sowie der Teichwirtschaft und der Fischzucht im Bundesgebiet einschl. West-Berlin.  
Tarifvertragsparteien:  
Gesamtverband der Deutschen Land- und Forstwirtschaftlichen Arbeitgeberverbände und Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft — Hauptvorstand —.
2. Nr. 101/246 — Gehaltstarifvertrag vom 27. 7. 1972 — gültig ab 1. 7. 1972 — für die Milchkontrollangestellten des Landeskontrollverbandes Hessen-Nassau e. V.  
Tarifvertragsparteien:  
Arbeitgeberverband Frankfurt/M. und Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr — Bezirksverwaltung Hessen —
3. Nr. 102/133 — Tarifvertrag vom 30. 10. 1972 — gültig ab 1. 11. 1972 — zur Änderung des Bundesrahmentarifvertrages für die gewerbl. Arbeitnehmer im Garten- und Landschaftsbau im Bundesgebiet einschl. West-Berlin (Kündigungsfristen).  
Tarifvertragsparteien:  
Bundesverband Garten- und Landschaftsbau e. V., Bonn-Bad Godesberg, und Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft, Kassel, Wilhelmshöhe.
4. Nr. 201/212 — Tarifvertragliche Vereinbarung Nr. 309 vom 24. 7. 1972 — gültig ab 1. 9. 1972/1. 1. 1973 — zur Änderung und Ergänzung der tariflichen Vereinbarung Nr. 280 vom 21. 12. 1970 betr. Sonderregelung für die in den Forstbetrieben und den forstlichen Nebenbetrieben der Städte Frankfurt/M., Offenbach/M. und Wiesbaden beschäftigten Waldarbeiter (Kündigungsfristen).  
Tarifvertragsparteien:  
Hessischer Arbeitgeberverband der Gemeinden und Kommunalverbände e. V. und Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr — Bezirksverwaltung Hessen — sowie Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft — Landesbezirk Hessen —.

5. Nr. 305/192 — Lohntarifvertrag vom 1. 11. 1972 — gültig ab 1. 1. 1973 — für die gewerbl. Arbeitnehmer der Firma Giebeler GmbH (Schieferwerke Wissenbach), Wissenbach/Dillkreis.  
Tarifvertragsparteien:  
Firma Giebeler GmbH, Wissenbach/Dillkreis, und IG Bergbau und Energie, Bochum.
6. Nr. 305/193 — Tarifvertrag vom 11. 12. 1972 — gültig ab 1. 1. 1973 — über die Verkürzung der Arbeitszeit für die Arbeitnehmer der Firma Barbara Rohstoffbetriebe GmbH, Betriebsgruppe Lahn-Dill-Gebiet und Verwaltung Betzdorf.  
Tarifvertragsparteien:  
Unternehmensverband Eisenerzbergbau e. V. und IG Bergbau und Energie.
7. Nr. 406/64 — Manteltarifvertrag vom 28. 9. 1972 — gültig ab 1. 9. 1972 — für die Angestellten einschl. der Auszubildenden der Ziegelindustrie im Bundesgebiet (ausgenommen Bayern, Rheinland-Pfalz und Saarland).  
Tarifvertragsparteien:  
Bundesverband der Deutschen Ziegelindustrie e. V., Bonn, (i. V. folgender Landesverbände: Fachverband Ziegelindustrie Nord e. V., Oldenburg; Fachverband Ziegelindustrie Niedersachsen e. V., Hannover; Fachverband Ziegelindustrie Nordrh.-Westfalen e. V., Essen; Fachvereinigung Ziegelindustrie Hessen e. V., Offenbach/M.; Fachverband Ziegelindustrie Baden-Württemberg e. V., Stuttgart) und Deutsche Angestellten-Gewerkschaft, Bundesvorstand, Hamburg.
8. Nr. 409/278 — Lohntarifvertrag vom 20. 9. 1972 — gültig ab 1. 8. 1972 — für die gewerbl. Arbeitnehmer sowie Vergütungen für Auszubildende.
9. Nr. 409/279 — Tarifvertrag vom 20. 9. 1972 — gültig ab 1. 9. 1972 — über die Zahlung von Weihnachtsgeld an die gewerbl. Arbeitnehmer und Auszubildenden.  
Zu 8. u. 9. betr. gewerbl. Arbeitnehmer und Auszubildende der Hohlglas veredelnden und verarbeitenden Industrie (Herstellung von a) Ampullen und lampengeblasenen Verpackungsgläsern, b) Glasapparaten, Glasinstrumenten einschl. Thermometern und Aräometern sowie Ganzglasspritzen, c) Veredelung von Hohlglas und Beleuchtungsglas aller Art einschl. Kristall-Lüstererzeugung (ausgenommen sind Hüttenveredelung und Herstellung und Veredelung von Lüsterbehang —).  
Zu 8. u. 9. Tarifvertragsparteien:  
Verein der Glasindustrie e. V., München, und IG Chemie-Papier-Keramik, Hauptvorstand, Hannover.
10. Nr. 809/104 — Gehaltstarifvertrag für die Angestellten vom 23. 8. 1972 — gültig ab 1. 10. 1972 —.
11. Nr. 809/105 — Tarifvertrag vom 23. 8. 1972 — gültig ab 1. 10. 1972 — über Vergütungen und Urlaubsgeld für Auszubildende.
12. Nr. 809/106 — Lohntarifvertrag für die gewerbl. Arbeitnehmer vom 23. 8. 1972 — gültig ab 1. 10. 1972 — nebst Protokollnotiz vom gleichen Tage.
13. Nr. 809/107 — Tarifvertrag vom 23. 8. 1972 — gültig ab 1. 10. 1972 — über die Gewährung betrieblicher Sonderzahlungen an alle Arbeitnehmer.  
Zu 10. bis 13. betr. Arbeitnehmer des Kraftfahrzeughandwerks und -handels im Lande Hessen.  
Zu 10. bis 13. Tarifvertragsparteien:  
Fachverband Kraftfahrzeughandel und -gewerbe im VKT Hessen e. V., Frankfurt/M., sowie Landesinnungsverband Hessen des Kraftfahrzeughandwerks, Wiesbaden, und Deutsche Angestellten-Gewerkschaft, Landesverband Hessen, Frankfurt/M.
14. Nr. 1200/360 — Lohngruppenkatalog für die Schaumstoff- und Kunststoffverarbeitung (Firma WERO, Fuldata 1) in der Textilindustrie im Lande Hessen vom 10. 11. 1972.  
Tarifvertragsparteien:  
Landesvereinigung Hessen der deutschen Textilindustrie e. V. — Sozialpolitischer Ausschuß —, Bad Hersfeld, und Gewerkschaft Textil-Bekleidung — Bezirksleitung Frankfurt/M. —.
15. Nr. 1300/153 — Lohntarifvertrag für die gewerbl. Arbeitnehmer vom 9. 10. 1972 — gültig ab 1. 9. 1972 — nebst Protokollnotiz vom gleichen Tage.
16. Nr. 1300/154 — Gehaltstarifvertrag für die kaufm. und techn. Angestellten sowie Werkmeister vom 9. 10. 1972 — gültig ab 1. 9. 1972 — nebst Protokollnotiz vom gleichen Tage.
17. Nr. 1300/155 — Tarifvertrag vom 9. 10. 1972 — gültig ab 1. 9. 1972 — über Vergütungen für alle Lehrlinge und Anlernlinge.  
Zu 15. bis 17. abgeschlossen mit der IG Chemie-Papier-Keramik. Bezirksleitung Hessen, Frankfurt/M.
18. Nr. 1300/156 — Gehaltstarifvertrag für die kaufm. und techn. Angestellten sowie Werkmeister vom 9. 10. 1972 — gültig ab 1. 9. 1972 — nebst Protokollnotiz vom gleichen Tage.
19. Nr. 1300/157 — Tarifvertrag vom 9. 10. 1972 — gültig ab 1. 9. 1972 — über Vergütungen für kaufm. und techn. Lehrlinge und Anlernlinge.  
Zu 18. u. 19. abgeschlossen mit der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft, Landesverband Hessen, Frankfurt/M.  
Zu 15. bis 19. betr. Arbeitnehmer der Papier-, Pappen-, Zellstoff- und Holzstoff-Erzeugungsindustrie im Lande Hessen.  
Zu 15. bis 19. Tarifvertragsparteien:  
Arbeitgeberverband der Papier-, Pappen-, Zellstoff- und Holzstoffindustrie für das Land Hessen e. V., Wiesbaden, und vorstehend genannte Arbeitnehmerorganisationen.
20. Nr. 1401a/58 — Tarifvertrag vom 1. 10. 1972 — gültig ab 1. 1. 1972 — über eine betriebliche Sonderzahlung (13. Monatseinkommen) an alle Arbeitnehmer des Schriftgießereigewerbes im Bundesgebiet einschl. West-Berlin.  
Tarifvertragsparteien:  
Arbeitgeberverband der Schriftgießereien, Offenbach/M., und IG Druck und Papier, Hauptvorstand, Stuttgart.
21. Nr. 1401b/20 — Lohntarifvertrag vom 25. 7. 1972 — gültig ab 1. 8. 1972 — für die gewerbl. Arbeitnehmer sowie Vergütungen für gewerbl. Auszubildende des reprografischen Gewerbes im Bundesgebiet und West-Berlin.  
Tarifvertragsparteien:  
Fachverband der Reprografie-Betriebe und Lichtpausereien e. V., Wuppertal-Elberfeld, und IG Druck und Papier, Stuttgart.
22. Nr. 1901/173 — Lohntarifvertrag für die gewerbl. Arbeitnehmer vom 23. 11. 1972 — gültig ab 1. 11. 1972.
23. Nr. 1901/174 — Gehaltstarifvertrag für die kaufm. und techn. Angestellten sowie Meister (ausgenommen Reisende) vom 23. 11. 1972 — gültig ab 1. 11. 1972 —.  
Zu 22. u. 23. abgeschlossen mit der Gewerkschaft Nahrung-Genuß-Gaststätten — Landesbezirk Hessen/Rheinland-Pfalz/Saar —.
24. Nr. 1901/179 — Gehaltstarifvertrag für die kaufm. und techn. Angestellten sowie Meister (ausgenommen Reisende) vom 23. 11. 1972 — gültig ab 1. 11. 1972 —, abgeschlossen mit dem Deutschen Handels- und Industriearbeitenden-Verband, Landesverband Rheinland-Pfalz/Hessen, Frankfurt/M., dem Verband Deutscher Techniker, Essen, sowie dem Verband der weiblichen Angestellten e. V., Hannover.  
Zu 22. bis 24. betr. Arbeitnehmer der Süddeutschen Mühlenwerke AG Werke Frankfurt/M. und Worms.
25. Nr. 1901/177 — Lohntarifvertrag für die gewerbl. Arbeitnehmer vom 8. 12. 1972 — gültig ab 1. 12. 1972 —.
26. Nr. 1901/178 — Gehaltstarifvertrag für die kaufm. und techn. Angestellten sowie Meister (ausgenommen Reisende) vom 8. 12. 1972 — gültig ab 1. 12. 1972 —.  
Zu 25. u. 26. betr. Arbeitnehmer der Handlungsmühlen im Lande Hessen.  
Zu 25. u. 26. abgeschlossen wie zu lfd. Nrn. 22. u. 23.  
Zu 22. bis 26. Tarifvertragsparteien:  
Vereinigte Arbeitgeberverbände Nahrung und Genuß Hessen, Rheinland-Pfalz e. V., Wiesbaden, und vorstehend genannte Arbeitnehmerorganisationen.
27. Nr. 1901/175 — Lohntarifvertrag vom 15. 12. 1972 — gültig

- tig ab 1. 1. 1973 — für die gewerbl. Arbeitnehmer sowie Vergütungen für Auszubildende.
28. Nr. 1901/176 — Tarifvertrag vom 15. 12. 1972 — gültig ab 1. 1. 1973 — über vermögenswirksame Leistungen an die Arbeitnehmer.  
Zu 27. u. 28. betr. Arbeitnehmer des Müllerhandwerks im Lande Hessen.  
Zu 27. u. 28. Tarifvertragsparteien:  
Hessischer Müllerbund, Frankfurt/M., und Gewerkschaft Nahrung-Genuß-Gaststätten, Landesbezirk Hessen/Rheinland-Pfalz/Saar, Frankfurt/M.
29. Nr. 1905d/121 — Tarifvertrag vom 23. 11. 1972 — gültig ab 4. 12. 1972 — über die Erhöhung der Schlachtlöhnsätze für die Lohnschlächter des Städtischen Schlachthofes, Frankfurt/M.  
Tarifvertragsparteien:  
Fleischerinnung Groß Frankfurt, Frankfurt/M., Schlachthof, sowie Verein der Groß-Schlächter und Fleisch-Großhändler in Hessen e. V., Frankfurt/M., und Gewerkschaft Nahrung-Genuß-Gaststätten, Landesbezirk Hessen/Rheinland-Pfalz/Saar, Frankfurt/M.
30. Nr. 1906/81 — Manteltarifvertrag für alle Arbeitnehmer vom 15. 1. 1971 — gültig ab 1. 1. 1971 — nebst Protokollnotiz vom gleichen Tage.
31. Nr. 1906/82 — Tarifvertrag vom 18. 10. 1971 — gültig ab 1. 1. 1972 — zur Änderung des Manteltarifvertrages für alle Arbeitnehmer vom 15. 1. 1971 (u. a. Arbeitszeitkürzung).
32. Nr. 1906/83 — Tarifvertrag vom 18. 10. 1971 — gültig ab 1. 1. 1972 — über Löhne, Gehälter und Ausbildungsvergütungen für alle Arbeitnehmer.
33. Nr. 1906/84 — Tarifvertrag vom 9. 11. 1972 — gültig ab 1. 1. 1973 — zur Änderung des Manteltarifvertrages für die Arbeitnehmer vom 15. 1. 1971 (Allgemeine Entlohnungsgrundsätze).
34. Nr. 1906/85 — Tarifvertrag vom 9. 11. 1972 — gültig ab 1. 1. 1973 — über Löhne, Gehälter und Vergütungen für gewerbl. Arbeitnehmer, Angestellte und kaufm. Auszubildende.  
Zu 30. bis 34. betr. Arbeitnehmer der Firma H. W. Appel Feinkost-AG, Hannover, und deren Auslieferungsläger in Frankfurt/M. und Essen.  
Zu 30. bis 34. Tarifvertragsparteien:  
Sozialpolitische Arbeitsgemeinschaft der Ernährungsindustrie in Niedersachsen/Bremen e. V., Hannover, und Gewerkschaft Nahrung-Genuß-Gaststätten, Landesbezirksverwaltung Niedersachsen/Bremen, Hannover.
35. Nr. 1906/86 — Lohntarifvertrag für die gewerbl. Arbeitnehmer vom 19. 12. 1972 — gültig ab 1. 12. 1972 —.
36. Nr. 1906/87 — Gehaltstarifvertrag für die kaufm. und techn. Angestellten sowie Meister vom 19. 12. 1972 — gültig ab 1. 12. 1972 —.  
Zu 35. u. 36. betr. Arbeitnehmer in den Betrieben der Feinkostherstellung, Fischkonservenherstellung und Fischräuchereien im Lande Hessen.  
Zu 35. u. 36. abgeschlossen mit der Gewerkschaft Nahrung-Genuß-Gaststätten, Landesbezirk Hessen/Rheinland-Pfalz/Saar, Frankfurt/M.
37. Nr. 1912/288 — Gehaltstarifvertrag vom 19. 9. 1972 — gültig ab 1. 9. 1972 — für die Angestellten sowie Entgelte für Auszubildende der Brauereien im Lande Hessen, abgeschlossen mit dem Deutschen Handels- und Industrieangestellten-Verband — Landesverband Rheinland-Pfalz/Hessen —, Frankfurt/M., dem Verband Deutscher Techniker, Essen, sowie dem Verband der weiblichen Angestellten e. V., Hannover
38. Nr. 1913i/111 — Lohntarifvertrag für die gewerbl. Arbeitnehmer vom 14. 11. 1972 — gültig ab 1. 11. 1972/1. 4. 1973 (Arbeitszeitkürzung mit Lohnausgleich).
39. Nr. 1913i/112 — Gehaltstarifvertrag für die kaufm. und techn. Angestellten sowie Meister vom 14. 11. 1972 — gültig ab 1. 11. 1972/1. 4. 1973 (Arbeitszeitkürzung).  
Nr. 38. und 39. betr. Arbeitnehmer der Erfrischungsgetränke-Industrie sowie Erfrischungsgetränke- und Bierhandlungen im Lande Hessen.
- Zu 38. und 39. abgeschlossen wie zu lfd. Nrn. 35 und 36. Zu 35. bis 39. Tarifvertragsparteien:  
Vereinigte Arbeitgeberverbände Nahrung und Genuß Hessen, Rheinland-Pfalz e. V., Wiesbaden, und vorstehend genannte Arbeitnehmerorganisationen.
40. Nr. 1912/282 — Lohntarifvertrag vom 27. 10. 1972 — gültig ab 1. 10. 1972 — für die gewerbl. Arbeitnehmer sowie Vergütungen für Auszubildende.
41. Nr. 1912/283 — Gehaltstarifvertrag für die kaufm. und techn. Angestellten sowie Meister vom 27. 10. 1972 — gültig ab 1. 10. 1972.
42. Nr. 1912/284 — Tarifvertrag vom 27. 10. 1972 — gültig ab 1. 1. 1973 — über vermögenswirksame Leistungen an alle Arbeitnehmer.
43. Nr. 1912/285 — Tarifvertrag vom 27. 10. 1972 — gültig ab 1. 10. 1972 — zur Änderung des Manteltarifvertrages für die gewerbl. Arbeitnehmer vom 2. 7. 1969 (Tagegelder).  
Zu 40. bis 43. betr. Arbeitnehmer der Brauereien und Mälzereien in Fulda und Umgebung.  
Zu 40. bis 43. Tarifvertragsparteien:  
Arbeitgeberverband für Fulda und Umgebung e. V., Fulda, und Gewerkschaft Nahrung-Genuß-Gaststätten, Landesbezirk Hessen/Rheinland-Pfalz/Saar, Frankfurt/M.
44. Nr. 1912/286 — Lohntarifvertrag sowie Ausbildungsvergütung vom 31. 10. 1972 — gültig ab 1. 9. 1972 — nebst Protokollnotiz vom gleichen Tage.
45. Nr. 1912/287 — Tarifvertrag vom 31. 10. 1972 — gültig ab 1. 1. 1973 — über vermögenswirksame Leistungen.  
Zu 44. und 45. betr. gewerbl. Arbeitnehmer und Auszubildende der Brauerei Gebr. Euler, Wetzlar.  
Zu 44. und 45. Tarifvertragsparteien:  
Brauerei Gebr. Euler, Wetzlar, und Gewerkschaft Nahrung-Genuß-Gaststätten, Landesbezirk Hessen/Rheinland-Pfalz/Saar, Frankfurt/M.
46. Nr. 2001b/22 — Lohntarifvertrag vom 31. 10. 1972 — gültig ab 1. 11. 1972/1. 1. 1973 — (Lohn, Arbeitszeitkürzung mit Lohnausgleich, Urlaubsdauer) für die gewerbl. Arbeitnehmer des Damenschneiderhandwerks im Lande Hessen.
47. Nr. 2001b/23 — Tarifvertrag vom 31. 10. 1972 — gültig ab 1. 11. 1972 — über Vergütungen, Arbeitszeit und Urlaub für die Auszubildenden des Damenschneiderhandwerks im Lande Hessen.  
Zu 46. und 47. Tarifvertragsparteien:  
Landesinnungsverband für das Damenschneiderhandwerk Hessen, Frankfurt/M., und Gewerkschaft Textil-Bekleidung — Bezirk Frankfurt/M.
48. Nr. 2100/843 — Lohntarifvertrag vom 7. 11. 1972 — gültig ab 1. 1. 1973 — für die gewerbl. Arbeitnehmer der Bodenlegerbetriebe im Bundesgebiet einschl. West-Berlin.  
Tarifvertragsparteien:  
Bundesverband des Bodenlegerhandwerks e. V., Koblenz, und Gewerkschaft Holz und Kunststoff, Hauptvorstand, Düsseldorf.
49. Nr. 2100/844 — Lohntarifvertrag vom 22. 8. 1972 — gültig ab 1. 8. 1972.
50. Nr. 2100/845 — Tarifvertrag über die Neuregelung der Auslösungssätze vom 22. 8. 1972 — gültig ab 1. 8. 1972.  
Zu 49. und 50. betr. gewerbl. Arbeitnehmer des Bauten- und Eisenschutzgewerbes im Bundesgebiet.  
Zu 49. und 50. Tarifvertragsparteien:  
Zentralverband des Deutschen Baugewerbes e. V., Bonn, sowie Hauptverband der Deutschen Bauindustrie e. V., Bundesfachabteilung Bauten- und Eisenschutz, Frankfurt/M., und IG Bau-Steine-Erden im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland, Frankfurt/M.
51. Nr. 2100/842 — Tarifvertrag vom 23. 11. 1972 — gültig ab 1. 12. 1972 — über einen Wintergeldausgleich für die Poliere und Schachtmeister des Baugewerbes im Bundesgebiet, abgeschlossen mit der IG Bau-Steine-Erden im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland, Frankfurt/M.
52. Nr. 2100/846 — Tarifvertrag vom 23. 11. 1972 — gültig ab 1. 12. 1972 — über einen Wintergeldausgleich für die Po-

- liere und Schachtmeister des Baugewerbes im Bundesgebiet, abgeschlossen mit der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft, Bundesvorstand, Hamburg.
53. Nr. 2100/847 — Tarifvertrag vom 7. 12. 1972 — gültig ab 1. 1. 1973 — für die gewerbl. Arbeitnehmer des Baugewerbes im Bundesgebiet betr. Aufteilung des an die tariflichen Sozialkassen des Baugewerbes abzuführenden Gesamtbetrages, abgeschlossen wie zu lfd. Nr. 51.  
Zu 51. bis 53. Tarifvertragsparteien:  
Zentralverband des Deutschen Baugewerbes e. V., Bonn, und Hauptverband der Deutschen Bauindustrie e. V., Frankfurt/M., und vorstehend genannte Arbeitnehmerorganisationen.
54. Nr. 2203/213 — Tarifvertrag vom 20. 7. 1972 — gültig ab 1. 7. 1972 — über vermögenswirksame Leistungen an alle Arbeitnehmer der Versorgungs- und Verkehrsunternehmen der Gruppe Hessen (Mitgliedsunternehmen der Arbeitgebervereinigung energiewirtschaftlicher Unternehmen e. V.).  
Tarifvertragsparteien:  
Arbeitgebervereinigung energiewirtschaftlicher Unternehmen e. V., Hannover, und Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr — Bezirksleitung Hessen — sowie Deutsche Angestellten-Gewerkschaft — Landesverband Hessen.
55. Nr. 2203/214 — Tarifvertrag vom 16. 10. 1972 — gültig ab 1. 11. 1972 — über die Wahl der gewerkschaftlichen Vertrauensleute und deren Stellvertreter.
56. Nr. 2203/215 — Tarifvertrag vom 16. 10. 1972 — gültig ab 1. 11. 1972 — über die Konkretisierung und Erweiterung der Beteiligungsrechte des Betriebsrates nach dem BVG. Zu 55. und 56. betr. Arbeitnehmer der Städtischen Werke AG, Kassel.  
Zu 55. und 56. Tarifvertragsparteien:  
Städtische Werke AG, Kassel, und Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Bezirk Hessen, Frankfurt/M.
57. Nr. 2203/216 — Tarifvertrag vom 3. 11. 1972 — gültig ab 1. 10. 1972 — über die Konkretisierung und Erweiterung der Beteiligungsrechte des Betriebsrates nach dem BVG.
58. Nr. 2203/217 — Tarifvertrag vom 3. 11. 1972 — gültig ab 1. 10. 1972 — über die Wahl der gewerkschaftlichen Vertrauensleute und deren Stellvertreter.  
Zu 57. und 58. betr. Arbeitnehmer der Kasseler Verkehrsgesellschaft AG, Kassel.  
Zu 57. und 58. Tarifvertragsparteien:  
Kasseler Verkehrsgesellschaft AG und Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr — Bezirk Hessen.
59. Nr. 2303b/31 — Rahmentarifvertrag vom 19. 9. 1972 — gültig ab 1. 1. 1973 — für die gewerbl. Arbeitnehmer des Gebäudereiniger-Handwerks im Bundesgebiet (ohne Hamburg) nebst den beiden Protokollnotizen vom gleichen Tage.  
Tarifvertragsparteien:  
Bundes-Innungsverband des Gebäudereiniger-Handwerks, Bonn, und IG Bau-Steine-Erden, Hauptvorstand, Frankfurt/M.
60. Nr. 2400/312 — Lohnvertrag vom 5. 5. 1972 — gültig ab 1. 5. 1972 — für die gewerbl. Arbeitnehmer und Auszubildenden des genossenschaftlichen Groß- und Außenhandels im Lande Hessen.  
Tarifvertragsparteien:  
Landesverband des genossenschaftlichen Groß- und Außenhandels in Hessen e. V., Frankfurt/M., und Deutsche Angestellten-Gewerkschaft, Landesverband Hessen, Frankfurt/M.
61. Nr. 2500/188 — Manteltarifvertrag vom 16. 10. 1972 — gültig ab 1. 1. 1973 — für alle Arbeitnehmer des Einzelhandels in den Landkreisen Limburg und Oberlahn nebst Protokollnotiz vom gleichen Tage.  
Tarifvertragsparteien:  
Einzelhandelsverband Limburg-Oberlahn e. V., Sozialpolitischer Ausschuß, Limburg/Lahn, und Gewerkschaft Handel, Banken und Versicherungen, Landesbezirk Hessen, Frankfurt/M., sowie Deutsche Angestellten-Gewerkschaft, Landesverband Hessen, Frankfurt/M.
62. Nr. 2603b/160 — Rahmentarifvertrag vom 9. 10. 1972 — gültig ab 1. 1. 1973.
63. Nr. 2603b/161 — Tarifvertrag vom 9. 10. 1972 — gültig ab 1. 1. 1973 — über die Gewährung vermögenswirksamer Leistungen.  
Zu 62. und 63. betr. gewerbl. Arbeitnehmer in der Wohnungswirtschaft im Bundesgebiet und West-Berlin.  
Zu 62. und 63. Tarifvertragsparteien:  
Arbeitgeberverband der Wohnungswirtschaft e. V., Frankfurt/Main, und Gewerkschaft Handel, Banken und Versicherungen, Hauptvorstand, Düsseldorf, sowie IG Bau-Steine-Erden, Hauptvorstand, Frankfurt/M.
64. Nr. 2701/537 — Zusatztarifvertrag vom 25. 9. 1972 — gültig ab 1. 3./1. 10. 1972 — zum Tarifvertrag für die Teilzahlungsbanken betr. zusätzliche Mantelbestimmungen und Gehaltszuschlag für die Arbeitnehmer der Westdeutschen Teilzahlungsbank GmbH im Bundesgebiet.  
Tarifvertragsparteien:  
Westdeutsche Teilzahlungsbank GmbH und Gewerkschaft Handel, Banken und Versicherungen — Hauptvorstand.
65. Nr. 2702a/315 — Tarifvertrag vom 3. 11. 1972 — gültig ab 1. 11. 1972 — zur Neufestsetzung der Gehälter für die Angestellten des privaten Versicherungsgewerbes im Bundesgebiet.  
Tarifvertragsparteien:  
Arbeitgeberverband der Versicherungsunternehmungen in Deutschland und Deutscher Handels und Industrieangestellten-Verband sowie Verband der weiblichen Angestellten e. V.
66. Nr. 2702a/316 — Tarifvertrag vom 23. 11. 1972 — gültig ab 1. 11. 1972 — über die Erhöhung der Grundgehälter für die Arbeitnehmer im Innendienst der Volksfürsorge Lebensversicherung AG im Bundesgebiet.  
Tarifvertragsparteien:  
Volksfürsorge Lebensversicherung AG, Hamburg, und Gewerkschaft Handel, Banken und Versicherung, Hauptvorstand, Düsseldorf.
67. Nr. 2702c-4/410 — Tarifvertrag vom 17. 11. 1972 — gültig ab 1. 8. 1972 — über die Gewährung von Zulagen an die im technischen Aufsichtsdienst beschäftigten Angestellten der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften im Bundesgebiet.  
Tarifvertragsparteien:  
Bundesverband der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften e. V., Kassel, und Verband der Beamten und Angestellten der gesetzlichen Unfallversicherung e. V., Bonn, Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Hauptvorstand, Stuttgart, sowie Deutsche Angestellten-Gewerkschaft, Bundesvorstand, Hamburg.
68. Nr. 2702c-4/411 — Tarifvertrag vom 17. 11. 1972 — gültig ab 1. 1. 1972 — über den Rationalisierungsschutz für Angestellte.
69. Nr. 2702c-4/412 — Vergütungstarifvertrag für die zum Sozialversicherungsfachangestellten Auszubildenden vom 17. 11. 1972 — gültig ab 1. 1. 1972.  
Zu 68. und 69. betr. Angestellte und Auszubildende der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften und landwirtschaftlichen Alterskassen im Bundesgebiet.  
Zu 68. und 69. Tarifvertragsparteien:  
Bundesverband der landw. Berufsgenossenschaften e. V., Kassel, sowie Gesamtverband der landw. Alterskassen, Kassel, und Verband der Beamten und Angestellten der gesetzlichen Unfallversicherung, Bonn, Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Hauptvorstand, Stuttgart, sowie Deutsche Angestellten-Gewerkschaft, Bundesvorstand, Hamburg.
70. Nr. 2702c-6/284 — Tarifvertrag vom 19. 10. 1972 über die Verlängerung der Gültigkeit des Tarifvertrages über die Zahlung einer Gefahrenezulage an die in den Tbc-Sanatorien oder auf Infektionsstationen beschäftigten Angestellten der Landesversicherungsanstalt Hessen vom 1. 3. 1968.  
Tarifvertragsparteien:  
Landesversicherungsanstalt Hessen und Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr — Bezirksverwaltung Hessen.

71. Nr. 2702c-6a/1021 — Tarifvertrag Nr. 259 vom 19. 9. 1972 — gültig ab 1. 1. 1972, abgeschlossen mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr — Hauptvorstand, Stuttgart, sowie der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft, Bundesvorstand, Hamburg.
72. Nr. 2702c-6a/1022 — Tarifvertrag Nr. 259 vom 19. 9. 1972 — gültig ab 1. 1. 1972, abgeschlossen mit dem Bund der Sozialversicherungs-Beamten und -Angestellten, Bonn.
73. Nr. 2702c-6a/1023 — Tarifvertrag Nr. 259 vom 19. 9. 1972 — gültig ab 1. 1. 1972, abgeschlossen mit dem Deutschen Handels- und Industrieangestellten-Verband — Landesverband Berlin — sowie der Gewerkschaft öffentlicher Dienst im Christl. Gewerkschaftsbund Deutschlands.
74. Nr. 2702c-6a/1024 — Tarifvertrag Nr. 259 vom 19. 9. 1972 — gültig ab 1. 1. 1972, abgeschlossen mit dem Verband der weiblichen Angestellten e. V., Hauptverwaltung, Hannover.  
Zu 71. bis 74. betr. Gewährung einer Zulage für Dienst zu ungünstigen Zeiten an Angestellte in den Kurkliniken/Sanatorien der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte im Bundesgebiet.
75. Nr. 2702c-6a/1025 — Tarifvertrag Nr. 260 vom 17. 7. 1972 — gültig ab 1. 1. 1972, abgeschlossen mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Hauptvorstand, Stuttgart.
76. Nr. 2702c-6a/1026 — Tarifvertrag Nr. 260 vom 17. 7. 1972 — gültig ab 1. 1. 1972, abgeschlossen wie zu lfd. Nr. 72.
77. Nr. 2702c-6a/1027 — Tarifvertrag Nr. 260 vom 17. 7. 1972 — gültig ab 1. 1. 1972, abgeschlossen mit der Gewerkschaft öffentlicher Dienst im Christl. Gewerkschaftsbund Deutschlands.  
Zu 75. bis 77. betr. Gewährung einer Zulage für Dienst zu ungünstigen Zeiten an Arbeiter in den Kurkliniken/Sanatorien der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte im Bundesgebiet.  
Zu 71. bis 77. Tarifvertragsparteien:  
Bundesversicherungsanstalt für Angestellte — Berlin-Wilmersdorf, und vorstehend genannte Arbeitnehmerorganisationen.
78. Nr. 2804/539 — Tarifvertrag Nr. 312 vom 6. 10. 1972 — gültig ab 1. 11. 1972 — zur Änderung und Ergänzung des TV Ang (Manteländ. Beendigung des Arbeitsverhältnisses, unkündbare Angestellte), abgeschlossen mit der Deutschen Postgewerkschaft, Hauptvorstand, Frankfurt/Main.
79. Nr. 2804/540 — Tarifvertrag Nr. 312 vom 16. 10. 1972 — gültig ab 1. 11. 1972 — zur Änderung und Ergänzung des TV Ang (Manteländ. Beendigung des Arbeitsverhältnisses, unkündbare Angestellte), abgeschlossen mit dem Deutschen Postverband, Hauptvorstand, Bonn, sowie der Christlich-demokratischen Postgewerkschaft, Hauptvorstand, Bonn.
80. Nr. 2804/541 — Tarifvertrag Nr. 313 vom 19. 10. 1972 — gültig ab 1. 12. 1972 — über die Änderung des Verzeichnisses der Tätigkeitsmerkmale — Anlage 2 zum TV Ang, abgeschlossen wie zu lfd. Nr. 78.
81. Nr. 2804/542 — Tarifvertrag Nr. 313 vom 30. 11. 1972 — gültig ab 1. 12. 1972 — über die Änderung des Verzeichnisses der Tätigkeitsmerkmale — Anlage 2 zum TV Ang, abgeschlossen wie zu lfd. Nr. 79.  
Zu 78. bis 81. betr. Angestellte der Deutschen Bundespost im Bundesgebiet.  
Zu 78. bis 81. Tarifvertragsparteien:  
Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen, Bonn, und vorstehend genannte Arbeitnehmerorganisationen.
82. Nr. 2808/288 — Tarifvertrag vom 1. 7. 1972 — gültig ab 1. 7. 1972 — über die Übergangsvorsorge des Cockpitpersonals der Condor Flugdienst GmbH im Bundesgebiet.  
Tarifvertragsparteien:  
Arbeitsrechtliche Vereinigung Hamburg e. V. und Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr — Hauptvorstand.
83. Nr. 2808/289 — Tarifvertrag vom 11. 10. 1972 — gültig ab 10. 10. 1972 — über die Gewährleistung von Neuwahlen zur Personalvertretung für das Bordpersonal der Deutschen Lufthansa AG im Bundesgebiet.  
Tarifvertragsparteien:  
Arbeitsrechtliche Vereinigung Hamburg e. V., Hamburg, und Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Hauptvorstand, Stuttgart, sowie Deutsche Angestellten-Gewerkschaft, Bundesvorstand, Hamburg.
84. Nr. 2808/290 — Gehaltstarifvertrag vom 16. 11. 1972 — gültig ab 1. 1. 1973 — für die Arbeitnehmer der IBERIA — Spaniens Luftlinien — im Bundesgebiet.  
Tarifvertragsparteien:  
IBERIA — Spaniens Luftlinien und Deutsche Angestellten-Gewerkschaft — Bundesvorstand — Bundesgruppe Luft- und Raumfahrt, Hamburg.
85. Nr. 3000A/327 — Tarifvertrag vom 23. 6. 1972 — gültig ab 1. 7. 1972 — über eine Stufenzulage gem. § 63 Ziff. 2 TV AL II für die Arbeitnehmer bei den Stationierungsstreitkräften im Bundesgebiet, abgeschlossen mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr — Hauptvorstand, IG Metall — Vorstand — Gewerkschaft Nahrung-Genuß-Gaststätten — Hauptverwaltung — sowie der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft — Bundesvorstand.
86. Nr. 3000A/328 — Änderungsvereinbarung Nr. 7 vom 22. 6. 1972 — gültig ab 1. 7. 1972 — zum Anhang C TV AI II für das Fernmeldepersonal (Angestellte) in Fernmeldezentralen der Stationierungsstreitkräfte im Bundesgebiet (Manteländ. u. a. Gehaltsgruppeneinteilung).
87. Nr. 3000A/329 — Änderungsvereinbarung Nr. 8 vom 4. 8. 1972 — gültig ab 1. 9. 1972 — zum Anhang C TV AL II für Angestellte in Datenverarbeitungs-Einrichtungen der Stationierungsstreitkräfte im Bundesgebiet (Manteländ. u. a. Gehaltsgruppeneinteilung).  
Zu 86. und 87. abgeschlossen mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr — Hauptvorstand, IG Metall — Vorstand, Gewerkschaft Nahrung-Genuß-Gaststätten — Hauptverwaltung — IG Druck und Papier — Hauptvorstand — sowie der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft — Bundesvorstand.  
Zu 85. bis 87. Tarifvertragsparteien:  
Bundesrepublik Deutschland — vertreten durch den Bundesminister für Wirtschaft und Finanzen — und vorstehend genannte Arbeitnehmerorganisationen.
88. Nr. 3001/2141 — Anschlußtarifvertrag vom 12. 4. 1972 zum Monatslohntarifvertrag Nr. 3 für die Arbeiter, Tarifvertrag über Vergütungen für die arbeiterrentenversicherungspflichtigen Lehrlinge, Tarifvertrag zur Änderung des 15. Ergänzungstarifvertrages zum Manteltarifvertrag für die Arbeiter, Tarifvertrag zur Änderung des Tarifvertrages über einen Zuschlag an Arbeiter vom 19. 2. 1971 sowie zum Tarifvertrag über die Bewertung der Sachleistungen für Arbeiter — alle vom 19. 1. 1972 — der kommunalen Verwaltungen und Betriebe im Bundesgebiet.  
Tarifvertragsparteien:  
Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände e. V. und Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft — Hauptvorstand.
89. Nr. 3001/2142 — Anschlußtarifvertrag vom 10. 6. 1972 — gültig ab 1. 6. 1972, abgeschlossen mit der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst im Christl. Gewerkschaftsbund Deutschlands, Bundesvorstand.
90. Nr. 3001/2143 — Anschlußtarifvertrag vom 10. 6. 1972 — gültig ab 1. 6. 1972, abgeschlossen mit dem Deutschen Berufsverband des Sozialarbeiter und Sozialpädagogen e. V.
91. Nr. 3001/2144 — Anschlußtarifvertrag vom 10. 6. 1972 — gültig ab 1. 6. 1972, abgeschlossen mit dem Berufsverband der Sozialarbeiter/Sozialpädagogen — Bundesverband e. V.
92. Nr. 3001/2145 — Anschlußtarifvertrag vom 10. 6. 1972 — gültig ab 1. 6. 1972, abgeschlossen mit der Gemeinschaft tariffähiger Verbände im Deutschen Beamtenbund.

93. Nr. 3001/2146 — Anschlußtarifvertrag vom 10. 6. 1972 — gültig ab 1. 6. 1972 — abgeschlossen mit dem Verband der weiblichen Angestellten — Hauptverwaltung.
94. Nr. 3001/2147 — Anschlußtarifvertrag vom 10. 6. 1972 — gültig ab 1. 6. 1972, abgeschlossen mit der Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft im DGB — Hauptvorstand. Zu 89. bis 94. betr. Anschlußtarifverträge zum Tarifvertrag vom 9. 6. 1972 zur Änderung und Ergänzung der Anlage 1a zum BAT — Vergütungsordnung — für Angestellte (Wirtschaftspersonal gem. SR 2 a und SR 2 b) in Anstalten und Heimen der Länder im Bundesgebiet.
95. Nr. 3001/2148 — Änderungstarifvertrag Nr. 4 vom 27. 10. 1972 — gültig ab 1. 10. 1972 — zum Tarifvertrag über die Lohnzuschläge gem. § 29 MTL II für die Arbeiter der Länderverwaltungen und -Betriebe im Bundesgebiet, abgeschlossen mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr — Hauptvorstand. Zu 89. bis 95. Tarifvertragsparteien: Tarifgemeinschaft deutscher Länder und vorstehend genannte Arbeitnehmerorganisationen.
96. Nr. 3001/2139 — 3001a/1771 — Änderungstarifvertrag Nr. 1 vom 15. 6. 1972 — gültig ab 1. 7. 1972 — zum Tarifvertrag über Zulagen an technische Angestellte vom 8. 7. 1970.
97. Nr. 3001/2140 — 3001a/1772 — Tarifvertrag vom 15. 6. 1972 — gültig ab 1. 7. 1972 — zur Änderung und Ergänzung der Anlage 1a — Vergütungsordnung — zum BAT für Angestellte in technischen Berufen. Zu 96. und 97. betr. Angestellte des Bundes, der Länderverwaltungen und -Betriebe und der kommunalen Verwaltungen und Betriebe im Bundesgebiet. Zu 96. und 97. Tarifvertragsparteien: Bundesrepublik Deutschland — vertreten durch den Bundesminister des Innern, Tarifgemeinschaft deutscher Länder sowie Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände und Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr — Hauptvorstand — sowie Deutsche Angestellten-Gewerkschaft — Bundesvorstand.
98. Nr. 3001a/1770 — Änderungstarifvertrag Nr. 3 vom 15. 6. 1972 — gültig ab 1. 7. 1972 — zum Tarifvertrag über Zulagen an Angestellte nach besoldungsrechtlichen Vorschriften vom 15. 3. 1971, abgeschlossen mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr — Hauptvorstand — sowie der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft — Bundesvorstand.
99. Nr. 3001a/1773 — Anschlußtarifvertrag vom 16. 10. 1972 zum Änderungstarifvertrag vom 11. 8. 1971 und zum Änderungstarifvertrag Nr. 2 vom 12. 11. 1971 zum Tarifvertrag über Zulagen an Angestellte nach besoldungsrechtlichen Vorschriften vom 15. 3. 1971, abgeschlossen mit dem Verband der weiblichen Angestellten e. V. — Hauptverwaltung. Zu 98. und 99. betr. Angestellte der Bundesverwaltung im Bundesgebiet. Zu 98. und 99. Tarifvertragsparteien: Bundesrepublik Deutschland — vertreten durch den Bundesminister des Innern — und vorstehend genannte Arbeitnehmerorganisationen.
100. Nr. 3001a/1774 — Anschlußtarifvertrag vom 21. 11. 1972 zu folgenden Tarifverträgen für die Angestellten der Deutschen Bundesbank im Bundesgebiet: Tarifvertrag vom 2. 3. 1972 zur Neufassung der Anlage 1 — Vergütungsordnung, Tarifvertrag über den Rationalisierungsschutz vom 7. 6. 1972, 1. Tarifvertrag vom 15. 6. 1972 zur Änderung des Tarifvertrages betr. Neufassung der Anlage 1 — Vergütungsordnung — vom 2. 3. 1972, Änderungstarifvertrag Nr. 1 vom 15. 6. 1972 zum Tarifvertrag über Zulagen an technische Angestellte vom 23. 4. 1971 sowie Änderungstarifvertrag Nr. 1 vom 15. 6. 1972 zum Tarifvertrag über Zulagen an Angestellte vom 30. 4. 1971. Tarifvertragsparteien: Deutsche Bundesbank — Direktorium — und Deutscher Handels- und Industrieangestellten-Verband — Hauptvorstand.
- Bindende Festsetzungen für die Heimarbeit**
101. Nr. H-1209/51 — Bindende Festsetzung über Urlaub für die in der Maschinenstickerei in Heimarbeit Beschäftigten vom 11. 10. 1972 — gültig ab 1. 1. 1973, veröffentlicht im Bundesanzeiger Nr. 208 vom 4. 11. 1972, beschlossen von dem Heimarbeitsausschuß für Maschinenstickerei.
102. Nr. H-1211/30 — Bindende Festsetzung zur Änderung der bindenden Festsetzung von Entgelten und Arbeitszeiten für die Herstellung von Netzen aller Art von Hand (ausgenommen: Netze für die Hochseefischerei, Fahrradnetze und Netzhandschuhe) in Heimarbeit vom 1. 11. 1972 — gültig ab 1. 1. 1973 — (Entgelte).
103. Nr. H-1211/31 — Bindende Festsetzung über den Urlaub für die in der Herstellung von Netzen aller Art von Hand (ausgenommen: Netze für die Hochseefischerei und Fahrradnetze) in Heimarbeit Beschäftigten vom 1. 11. 1972 — gültig ab 1. 1. 1973.
104. Nr. H-1211/32 — Bindende Festsetzung zur Änderung der bindenden Festsetzung von Entgelten und Arbeitszeiten für die Herstellung von Fahrradnetzen in Heimarbeit vom 1. 11. 1972 — gültig ab 1. 1. 1973 — (Entgelte). Zu 102. bis 104. Veröffentlicht im Bundesanzeiger Nr. 220 vom 24. 11. 1972, beschlossen von dem Heimarbeitsausschuß für die Herstellung von Netzen aller Art.
105. Nr. H-1708/9 — Bindende Festsetzung zur Änderung der bindenden Festsetzung von Arbeitsbedingungen für die in der Herstellung von Knöpfen, Schnallen und Schließen für Bekleidung und Wäsche in Heimarbeit Beschäftigten vom 16. 7. 1971 — gültig ab dem Tage nach der Veröffentlichung im Bundesanzeiger — veröffentlicht im Bundesanzeiger Nr. 148 vom 13. 8. 1971.
106. Nr. H-1708/10 — Bindende Festsetzung zur Änderung der bindenden Festsetzung über Arbeitsbedingungen für die in der Herstellung von Knöpfen, Schnallen und Schließen für Bekleidung und Wäsche in Heimarbeit Beschäftigten vom 20. 7. 1972 — gültig ab 1. 8. 1972 — (Entgelte), veröffentlicht im Bundesanzeiger Nr. 150 vom 12. 8. 1972. Zu 105. und 106. Beschlossen von dem Heimarbeitsausschuß für Knöpfe, Schnallen und Schließen für Bekleidung und Wäsche.
107. Nr. H-2000/614 — Bindende Festsetzung zur Änderung der bindenden Festsetzung von Entgelten für die Herstellung von Morgenröcken und Morgenjacken für Damen sowie Kleinkindermänteln und verwandten Erzeugnissen in Heimarbeit vom 26. 10. 1972 — gültig ab 1. 10. 1972 —, veröffentlicht im Bundesanzeiger Nr. 218 vom 18. 11. 1972, beschlossen von dem Heimarbeitsausschuß für die Herstellung von Damenoberbekleidung und verwandten Erzeugnissen.
108. Nr. H-2000/615 — Bindende Festsetzung zur Änderung der bindenden Festsetzung von Entgelten für die Herstellung von Oberbekleidung, Unterbekleidung (auch Wäsche) und Sportkleidung aus gewirkten und maschinengestrickten Stoffen in Heimarbeit vom 26. 10. 1972 — gültig ab 1. 10. 1972, veröffentlicht im Bundesanzeiger Nr. 218 vom 18. 11. 1972, beschlossen von dem Heimarbeitsausschuß für die Herstellung von Oberbekleidung, Unterbekleidung und Sportkleidung aus gewirkten und gestrickten Stoffen.
109. Nr. H-2000/616 — Bindende Festsetzung von Entgelten für die Herstellung von Damen- und Mädchenoberbekleidung in Heimarbeit vom 26. 10. 1972 — gültig ab 1. 10. 1972 — veröffentlicht im Bundesanzeiger Nr. 218 vom 18. 11. 1972, beschlossen von dem Heimarbeitsausschuß für die Herstellung von Damenoberbekleidung und verwandten Erzeugnissen sowie dem Heimarbeitsausschuß für die Herstellung von Oberbekleidung, Unterbekleidung und Sportkleidung aus gewirkten und gestrickten Stoffen.
110. Nr. H-2000/617 — Bindende Festsetzung zur Änderung der bindenden Festsetzung von Entgelten und Fertigungszeiten für die Herstellung von Wattierungen für Herrenoberbekleidung (Großstücke) in Heimarbeit vom 2. 11. 1972 — gültig ab 1. 10. 1972 — (Entgelte).
111. Nr. H-2000/618 — Bindende Festsetzung zur Änderung der bindenden Festsetzung von Entgelten für die Herstellung von Herren- und Knabenoberbekleidung und verwandten Erzeugnissen vom 2. 11. 1972 — gültig ab 1. 10. 1972.

112. Nr. H-2000/619 — Bindende Festsetzung zur Änderung der bindenden Festsetzung von Entgelten und Fertigungszeiten für die Herstellung von Lodenbekleidung in Heimarbeit vom 2. 11. 1972 — gültig ab 1. 10. 1972 — (Entgelte).
113. Nr. H-2000/620 — Bindende Festsetzung von Entgelten für die Herstellung von Hausmänteln und Hausjacken für Herren in Heimarbeit vom 2. 11. 1972 — gültig ab 1. 10. 1972 — (Änderung Entgelte).
114. Nr. H-2000/621 — Bindende Festsetzung zur Änderung der bindenden Festsetzung von Entgelten und Fertigungszeiten für die in der Herstellung von Herren- und Knabenjacken aus gewebten Stoffen und Leder und der Herstellung von Damen- und Mädchenjacken aus Leder in Heimarbeit Beschäftigten vom 2. 11. 1972 — gültig ab 1. 10. 1972 — (Entgelte).
115. Nr. H-2000/622 — Bindende Festsetzung zur Änderung der bindenden Festsetzung von Entgelten für die Herstellung von Herren- und Knabenoberbekleidung (Großstücke und Westen) in Heimarbeit vom 2. 11. 1972 — gültig ab 1. 10. 1972.
116. Nr. H-2000/623 — Bindende Festsetzung zur Änderung der bindenden Festsetzung von Entgelten und Fertigungszeiten für die in der Herstellung von Herren- und Knabenhosen ab Größe 7 (alt) bzw. 122 (neu) in Heimarbeit Beschäftigten vom 2. 11. 1972 — gültig ab 1. 10. 1972 — (Entgelte).  
Zu 110. bis 116. Veröffentlicht im Bundesanzeiger Nr. 227 vom 5. 12. 1972, beschlossen von dem Heimarbeitsausschuß für die Herstellung von Herren- und Knabenoberbekleidung und verwandten Erzeugnissen.
117. Nr. H-2000/624 — Bindende Festsetzung zur Änderung der bindenden Festsetzung von Entgelten und Fertigungszeiten für die Herstellung von Dienstbekleidung in Heimarbeit vom 14. 11. 1972 — gültig ab 1. 10. 1972 — (Entgelte), veröffentlicht im Bundesanzeiger Nr. 230 vom 8. 12. 1972, beschlossen von dem Heimarbeitsausschuß für die Herstellung von Dienstbekleidung.
118. Nr. H-2000/625 — H-2001/94 — Bindende Festsetzung zur Änderung der bindenden Festsetzung über Mindestarbeitsbedingungen (Löhne) für fremde Hilfskräfte der Heimarbeit in der Herstellung von Damenoberbekleidung, Herren- und Knabenoberbekleidung und Wäsche vom 3. 11. 1972 — gültig ab 1. 10. 1972, veröffentlicht im Bundesanzeiger Nr. 224 vom 30. 11. 1972, beschlossen von dem Entgeltausschuß für fremde Hilfskräfte der Heimarbeit in der Herstellung von Damenoberbekleidung und verwandten Erzeugnissen, dem Entgeltausschuß für fremde Hilfskräfte der Heimarbeit in der Herstellung von Herren- und Knabenoberbekleidung und verwandten Erzeugnissen sowie dem Entgeltausschuß für fremde Hilfskräfte der Heimarbeit in der Herstellung von Wäsche und verwandten Erzeugnissen.
119. Nr. H-2001/93 — Bindende Festsetzung zur Änderung der bindenden Festsetzung von Entgelten und Fertigungszeiten für die Herstellung von Wäsche und verwandten Erzeugnissen in Heimarbeit vom 2. 11. 1972 — gültig ab 1. 10. 1972, veröffentlicht im Bundesanzeiger Nr. 224 vom 30. 11. 1972, beschlossen von dem Heimarbeitsausschuß für die Herstellung von Wäsche und verwandten Erzeugnissen.
120. Nr. H-2005/77 — Bindende Festsetzung zur Änderung der bindenden Festsetzung von Entgelten und Fertigungszeiten für die Herstellung von Krawatten in Heimarbeit vom 16. 11. 1972 — gültig ab 1. 10. 1972, veröffentlicht im Bundesanzeiger Nr. 230 vom 8. 12. 1972, beschlossen von dem Heimarbeitsausschuß für die Herstellung von Krawatten.

Durch die Eintragung der Tarifverträge in das Tarifregister und deren Bekanntmachung im Staatsanzeiger für das Land Hessen wird nicht über die Rechtsgültigkeit der eingetragenen Tarifverträge entschieden.

Tarifexemplare sind nur bei den Vertragsparteien erhältlich.  
Wiesbaden, 9. 1. 1973

Der Hessische Sozialminister  
I A 3 — 2607

StAnz. 7/1973 S. 297

210

## Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Umwelt

### Flurbereinigung Allendorf, Krs. Hersfeld-Rotenburg

#### Flurbereinigungsbeschluss

Auf Grund des § 4 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) vom 14. 7. 1953 (BGBl. I S. 591) wird folgender Beschluss erlassen:

- Die Flurbereinigung der Grundstücke der Gemarkung Allendorf, Kreis Hersfeld-Rotenburg, wird hiermit angeordnet.
- Als Flurbereinigungsgebiet wird die gesamte Gemarkung von Allendorf einschließlich der Ortslage und des Waldes festgelegt. Es hat eine Größe von 527 ha, worin eine Waldfläche von 369 ha enthalten ist. Die Grenzen des Flurbereinigungsgebietes sind auf der Gebietskarte\*), die einen Bestandteil dieses Beschlusses bildet, durch einen orange Farbstreifen kenntlich gemacht.
- Die Gemeinschaft der Teilnehmer am Flurbereinigungsverfahren führt den Namen:  
„Teilnehmergeinschaft der Flurbereinigung von Allendorf, Kreis Hersfeld-Rotenburg, mit dem Sitz in Kirchheim, Ortsteil Allendorf“.  
Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.
- Die Beteiligten werden nach § 14 FlurbG aufgefordert, Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, innerhalb von 3 Monaten nach Bekanntgabe dieses Beschlusses beim Hessischen Amt für Landeskultur in Bad Hersfeld, Dudenstraße 15, anzumelden.

Werden Rechte nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann das Hessische Amt für Landeskultur die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

\*) hier nicht veröffentlicht

Der Inhaber eines o. a. Rechtes muß die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

5. Nach § 34 bzw. nach § 85/5 FlurbG ist von der Bekanntgabe dieses Beschlusses ab bis zur Ausführungsanordnung in folgenden Fällen die Zustimmung des Hessischen Amtes für Landeskultur erforderlich:

- Wenn die Nutzungsart der Grundstücke im Flurbereinigungsgebiet geändert werden soll; dies gilt nicht für Änderungen, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören;
- wenn Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedigungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen;
- wenn Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze beseitigt werden sollen. Die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen möglich, soweit landeskulturelle Belange nicht beeinträchtigt werden;
- wenn Holzeinschläge vorgenommen werden sollen, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen.

Sind entgegen den Absätzen a) und b) Änderungen vorgenommen, Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Verfahren unberücksichtigt bleiben; das Hessische Amt für Landeskultur kann den früheren Zustand nach § 137 FlurbG wieder herstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen dem Absatz c) vorgenommen worden, so muß das Hessische Amt für Landeskultur Ersatzpflanzungen anordnen.

Werden entgegen dem Absatz d) Holzeinschläge vorgenommen, so kann das Hessische Amt für Landeskultur anordnen, daß derjenige, der das Holz fällt, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

6. Der entscheidende Teil dieses Beschlusses wird in der Gemeinde Kirchheim und den Nachbargemeinden Wahlshausen und Ibra öffentlich bekanntgemacht.

Gleichzeitig wird der Beschluß mit Begründung und der Gebietskarte zur Einsichtnahme durch die Beteiligten bei dem Bürgermeister in Kirchheim und in den o. a. Nachbargemeinden zwei Wochen lang ausgelegt.

**Rechtsmittelbelehrung:** Gegen diesen Beschluß kann binnen zwei Wochen Widerspruch beim Landeskulturamt Hessen in Wiesbaden, Parkstr. 44, als oberer Flurbereinigungsbehörde erhoben werden. Der Lauf der Frist beginnt am 1. Tage der öffentlichen Bekanntmachung. Der Widerspruch ist schriftlich einzulegen oder zur Niederschrift beim Landeskulturamt Hessen in Wiesbaden zu erklären.

Wiesbaden, 28. 12. 1972

**Landeskulturamt Hessen**  
KF 345 — 27.514/72

StAnz. 7/1973 S. 303

211

**Flurbereinigung Elbtal, Ortsteil Hangenmeilingen, Krs. Limburg**

**Flurbereinigungsbeschluß**

Auf Grund des § 4 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) vom 14. 7. 1953 (BGBl. I S. 591) wird folgender Beschluß erlassen:

1. Die Flurbereinigung der Grundstücke der Gemarkung Hangenmeilingen, Kreis Limburg, wird hiermit angeordnet.

2. Als Flurbereinigungsgebiet wird die gesamte Gemarkung mit Ausnahme der westlich der B 54 gelegenen Grundstücke, wie in der Anlage aufgeführt, festgestellt. Es hat eine Größe von 253,8021 ha, worin eine Waldfläche von 63,1682 ha enthalten ist. Die Grenzen des Flurbereinigungsgebietes sind auf der Gebietskarte\*), die einen Bestandteil dieses Beschlusses bildet, durch einen grünen bzw. orange Farbstreifen kenntlich gemacht.

3. Die Gemeinschaft der Teilnehmer am Flurbereinigungsverfahren führt den Namen:

„Teilnehmergemeinschaft der Flurbereinigung  
von Hangenmeilingen, Kreis Limburg,  
mit dem Sitz in Elbtal — Ortsteil Hangenmeilingen.

Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechtes.

4. Die Beteiligten werden nach § 14 FlurbG aufgefordert, Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, innerhalb von 3 Monaten nach Bekanntgabe dieses Beschlusses beim Hessischen Amt für Landeskultur in Limburg, Am Renngraben 7, anzumelden. Werden Rechte nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann das Kulturamt die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Der Inhaber eines o. a. Rechtes muß die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

5. Nach § 34 bzw. nach § 85/5 FlurbG ist von der Bekanntgabe dieses Beschlusses ab bis zur Ausführungsanordnung in folgenden Fällen die Zustimmung des Kulturamtes erforderlich:

a) Wenn die Nutzungsart der Grundstücke im Flurbereinigungsgebiet geändert werden soll; dies gilt nicht für

Änderungen, die zum ordnungsmäßigen Wirtschaftsbetrieb gehören;

b) wenn Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen;

c) wenn Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze beseitigt werden sollen. Die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen möglich, soweit landeskulturelle Belange nicht beeinträchtigt werden;

d) wenn Holzeinschläge vorgenommen werden sollen, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen.

Sind entgegen den Absätzen a) und b) Änderungen vorgenommen, Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Verfahren unberücksichtigt bleiben; das Kulturamt kann den früheren Zustand nach § 137 FlurbG wieder herstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen dem Absatz c) vorgenommen worden, so muß das Kulturamt Ersatzpflanzungen anordnen.

Werden entgegen dem Absatz d) Holzeinschläge vorgenommen, so kann das Kulturamt anordnen, daß derjenige, der das Holz fällt, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

6. Der entscheidende Teil dieses Beschlusses wird in der Gemeinde Elbtal, Kreis Limburg, und den Nachbargemeinden Ellar, Stadt Hadamar (beide Krs. Limburg) öffentlich bekanntgemacht. Gleichzeitig wird der Beschluß mit Begründung und der Gebietskarte zur Einsichtnahme durch die Beteiligten bei dem Bürgermeister in Elbtal, Kreis Limburg, und in den o. a. Nachbargemeinden zwei Wochen lang ausgelegt.

**Rechtsmittelbelehrung:** Gegen diesen Beschluß kann binnen 2 Wochen Widerspruch beim Landeskulturamt Hessen in Wiesbaden, Parkstraße 44, als oberer Flurbereinigungsbehörde erhoben werden. Der Lauf der Frist beginnt am 1. Tage der öffentlichen Bekanntmachung. Der Widerspruch ist schriftlich einzulegen oder zur Niederschrift beim Landeskulturamt Hessen zu erklären.

Wiesbaden, 29. 12. 1972

**Landeskulturamt Hessen**  
WF 443 — Hangenmeilingen —  
28475/72

StAnz. 7/1973 S. 304

\*

**Anlage**

zum Flurbereinigungsbeschluß von Hangenmeilingen,  
Kreis Limburg

Gemäß Nr. 2 des o. a. Flurbereinigungsbeschlusses von Hangenmeilingen werden die nachstehend aufgeführten Grundstücke, die westlich der B 54 gelegen sind, nicht zum Verfahren zugezogen:

Flur 10, Flurstücke 1, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 208, 209, 210, 211, 212, 213, 214, 215, 216, 217, 240, 249/2, 250/2, 251/2;

Flur 19, Flurstücke 6, 7, 8, 9, 10, 11, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 49, 50, 51, 52, 53, 54, 147, 148, 149, 150, 151, 152, 153, 154, 155, 156, 157, 158, 159, 160, 172, 173, 175/12, 176/12;

Flur 20, Flurstücke 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 49, 50, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 57, 58, 59, 60, 61, 62, 63, 64, 65, 66, 67, 68, 69, 70, 71, 72, 73, 74, 75, 76, 77, 216, 217, 218, 219, 220, 221, 222, 223, 224, 225, 226, 243, 249/7, 250/66.

Die vorstehend aufgeführten Grundstücke haben eine Größe von insgesamt 28,6950 ha.

\*) hier nicht veröffentlicht

212

**Flurbereinigung Elz, Ortsteil Malmeneich, Krs. Limburg****Flurbereinigungsbeschluß**

Auf Grund des § 4 des Flurbereinigungs-gesetzes (FlurbG) vom 14. 7. 1953 (BGBl. I S. 591) wird folgender Beschluß erlassen:

1. Die Flurbereinigung der Grundstücke der Gemarkung Malmeneich, Kreis Limburg, wird hiermit angeordnet.

2. Als Flurbereinigungsgebiet wird die gesamte Gemarkung festgestellt. Es hat eine Größe von 77,2757 ha. Die Grenzen des Flurbereinigungsgebietes sind auf der Gebietskarte\*, die einen Bestandteil dieses Beschlusses bildet, durch einen grünen Farbstreifen kenntlich gemacht.

3. Die Gemeinschaft der Teilnehmer am Flurbereinigungsverfahren führt den Namen:

„Teilnehmergemeinschaft der Flurbereinigung von Malmeneich, Kreis Limburg,“  
mit dem Sitz in Elz, Ortsteil Malmeneich.

Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

4. Die Beteiligten werden nach § 14 FlurbG aufgefordert, Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigten, innerhalb von 3 Monaten nach Bekanntgabe dieses Beschlusses beim Hessischen Amt für Landeskultur in Limburg (Lahn), Am Renngraben 7, anzumelden. Werden Rechte nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann das Kulturamt die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Der Inhaber eines o. a. Rechtes muß die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntmachung des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

5. Nach § 34 bzw. nach § 85/5 FlurbG ist von der Bekanntgabe dieses Beschlusses ab bis zur Ausführungsanordnung in folgenden Fällen die Zustimmung des Kulturamtes erforderlich:

- a) Wenn die Nutzungsart der Grundstücke im Flurbereinigungsgebiet geändert werden soll; dies gilt nicht für Änderungen, die zum ordnungsmäßigen Wirtschaftsbetrieb gehören;
- b) wenn Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen;
- c) wenn Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze beseitigt werden sollen. Die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen möglich, soweit landeskulturelle Belange nicht beeinträchtigt werden;
- d) wenn Holzeinschläge vorgenommen werden sollen, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen.

Sind entgegen den Absätzen a) und b) Änderungen vorgenommen, Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Verfahren unberücksichtigt bleiben; das Kulturamt kann den früheren Zustand nach § 137 FlurbG wieder herstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen dem Absatz c) vorgenommen worden, so muß das Kulturamt Ersatzpflanzungen anordnen.

Werden entgegen dem Absatz d) Holzeinschläge vorgenommen, so kann das Kulturamt anordnen, daß derjenige, der das Holz fällt, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

6. Der entscheidende Teil dieses Beschlusses wird in der Gemeinde Elz, Kreis Limburg, und den Nachbargemeinden Hadamar, Kreis Limburg, Hundsangen, Niedererbach, Obererbach (alle Unterwesterwaldkreis) öffentlich bekanntgemacht. Gleichzeitig wird der Beschluß mit Begründung und der Gebietskarte zur Einsichtnahme durch die Beteiligten bei dem Bürgermeister in Elz und in den o. a. Nachbargemeinden zwei Wochen lang ausgelegt.

\*) hier nicht veröffentlicht

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diesen Beschluß kann binnen 2 Wochen Widerspruch beim Landeskulturamt Hessen in Wiesbaden, Parkstraße 44, als oberer Flurbereinigungsbehörde erhoben werden. Der Lauf der Frist beginnt am 1. Tage der öffentlichen Bekanntmachung. Der Widerspruch ist schriftlich einzulegen oder zur Niederschrift beim Landeskulturamt Hessen zu erklären.

Wiesbaden, 29. 12. 1972

**Landeskulturamt Hessen**

WF 442 — Malmeneich — 28474/72  
St.Anz. 7/1973 S. 305

213

**Flurbereinigung Eschhofen, Krs. Limburg****Flurbereinigungsbeschluß**

Auf Grund des § 4 des Flurbereinigungs-gesetzes (FlurbG) vom 14. 7. 1953 (BGBl. I S. 591) wird folgender Beschluß erlassen:

1. Die Flurbereinigung der Grundstücke der Gemarkungen Eschhofen und Mühlen, Kreis Limburg, wird hiermit angeordnet.

2. Als Flurbereinigungsgebiet werden die gesamten Gemarkungen Eschhofen und Mühlen mit Ausnahme der Ortslage und des südwestlich der BAB gelegenen Gemarkungsteiles festgestellt. Es hat eine Größe von 405,2389 ha, worin eine Waldfläche von 20,5689 ha enthalten ist. Die Grenzen des Flurbereinigungsgebietes sind auf der Gebietskarte\*, die einen Bestandteil dieses Beschlusses bildet, durch einen grünen bzw. orange Farbstreifen kenntlich gemacht.

3. Die Gemeinschaft der Teilnehmer am Flurbereinigungsverfahren führt den Namen:

„Teilnehmergemeinschaft der Flurbereinigung von Eschhofen, Kreis Limburg,“  
mit dem Sitz in Eschhofen.

Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

4. Die Beteiligten werden nach § 14 FlurbG aufgefordert, Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, innerhalb von 3 Monaten nach Bekanntgabe dieses Beschlusses beim Hessischen Amt für Landeskultur in Limburg (Lahn), Am Renngraben 7, anzumelden. Werden Rechte nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann das Hessische Amt für Landeskultur die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Der Inhaber eines o. a. Rechtes muß die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

5. Nach § 34 bzw. nach § 85/5 FlurbG ist von der Bekanntgabe dieses Beschlusses ab bis zur Ausführungsanordnung in folgenden Fällen die Zustimmung des Hessischen Amtes für Landeskultur erforderlich:

- a) Wenn die Nutzungsart der Grundstücke im Flurbereinigungsgebiet geändert werden soll; dies gilt nicht für Änderungen, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören;
- b) wenn Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen;
- c) wenn Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze beseitigt werden sollen. Die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen möglich, soweit landeskulturelle Belange nicht beeinträchtigt werden;
- d) wenn Holzeinschläge vorgenommen werden sollen, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen.

Sind entgegen den Absätzen a) und b) Änderungen vorgenommen, Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Verfahren unberücksichtigt bleiben; das Hessische

\* ) hier nicht veröffentlicht

Amt für Landeskultur kann den früheren Zustand nach § 137 FlurbG wieder herstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen dem Absatz c) vorgenommen worden, so muß das Hessische Amt für Landeskultur Ersatzpflanzungen anordnen.

Werden entgegen dem Absatz d) Holzeinschläge vorgenommen, so kann das Hessische Amt für Landeskultur anordnen, daß derjenige, der das Holz fällt, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

6. Der entscheidende Teil dieses Beschlusses wird in der Gemeinde Eschhofen, Kreis Limburg, und der Nachbargemeinden Dehrn, Stadt Limburg und Linter, Kreis Limburg, sowie der Stadt Runkel, Oberlahnkreis, öffentlich bekanntgemacht. Gleichzeitig wird der Beschluß mit Begründung und der Gebietskarte zur Einsichtnahme durch die Beteiligten bei dem Bürgermeister in Eschhofen und in den o. a. Nachbargemeinden zwei Wochen lang ausgelegt.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diesen Beschluß kann binnen 2 Wochen Widerspruch beim Landeskulturamt Hessen in Wiesbaden, Parkstraße 44, als oberer Flurbereinigungsbehörde erhoben werden. Der Lauf der Frist beginnt am 1. Tage der öffentlichen Bekanntmachung. Der Widerspruch ist schriftlich einzulegen oder zur Niederschrift beim Landeskulturamt Hessen zu erklären.

Wiesbaden, 29. 12. 1972

Landeskulturamt Hessen  
WF 441 — Eschhofen — 28473/72  
St.Anz. 7/1973 S. 305

\*

#### Flurbereinigungsverfahren Eschhofen

Vom Verfahren ausgeschlossen

#### Gemarkung Mühlen

Flur 13, Flurstücke 194: 1,38 Ar, 6: 13,81 Ar, 7/1: 14,49 Ar, 8/1: 10,86 Ar, 8/2: 1,70 Ar, 9: 7,79 Ar, 207/10: 4,63 Ar, 208/10: 4,00 Ar, 174: 6,13 Ar, 11: 5,87 Ar, 277/12: 4,77 Ar, 278/12: 3,74 Ar, 13/1: 6,33 Ar, 13/2: 6,32 Ar, 15/1: 8,76 Ar, 16: 5,79 Ar, 17: 9,39 Ar, 18: 12,75 Ar, 19: 13,83 Ar, 176: 2,70 Ar, 21: 12,71 Ar, 201/20: 13,72 Ar, 186: 32,66 Ar, 301: 2,26 Ar, 302: 5,95 Ar, 303: 11,49 Ar, 304: 9,62 Ar, 305: 5,78 Ar, 306: 5,76 Ar, 307: 5,93 Ar, 308: 5,63 Ar, 309: 5,29 Ar, 310: 7,69 Ar, 311: 5,98 Ar, 312: 6,44 Ar, 313: 8,17 Ar, 314: 5,47 Ar, 315: 6,98 Ar, 316: 7,23 Ar, 317: 5,11 Ar, 318: 5,14 Ar, 319: 5,39 Ar, 320: 5,77 Ar, 321: 5,83 Ar, 322: 6,10 Ar, 323: 6,79 Ar, 324: 7,43 Ar, 325: 7,42 Ar, 326: 7,28 Ar, 327: 7,70 Ar, 328: 7,26 Ar, 329: 6,39 Ar, 330: 6,70 Ar, 331: 6,39 Ar, 332: 6,69 Ar, 333: 27,69 Ar, 334: 7,19 Ar, 325: 18,19 Ar, 336: 6,24 Ar, 337/1: 9,80 Ar, 338: 7,75 Ar, 339: 7,25 Ar, 340/2: 7,74 Ar, 341/3: 7,39 Ar, 342/2: 9,36 Ar, 343/1: 4,32 Ar, 344/1: 3,25 Ar, 345: 5,79 Ar, 346: 7,79 Ar, 347: 4,00 Ar, 348: 4,90 Ar, 349: 4,02 Ar, 350: 4,05 Ar, 351: 4,37 Ar, 352: 4,01 Ar, 353/1: 6,00 Ar, 354: 10,15 Ar, 355: 5,41 Ar, 356: 5,40 Ar, 357: 5,40 Ar, 358: 5,37 Ar, 359: 6,22 Ar, 360: 5,81 Ar, 361: 5,82 Ar, 362: 6,67 Ar, 363: 6,00 Ar, 364: 5,86 Ar, 365: 6,07 Ar, 366: 6,29 Ar, 367: 18,73 Ar, 368: 7,00 Ar, 369: 6,63 Ar, 370: 8,40 Ar, 371: 5,94 Ar, 372: 5,95 Ar, 373: 10,55 Ar, 374: 6,66 Ar, 375/1: 10,18 Ar, 375/2: 11,50 Ar, 376: 6,54 Ar, 377: 23,80 Ar, 378: 9,98 Ar, 379: 6,16 Ar, 380: 5,84 Ar, 381: 3,42 Ar, 382: 2,20 Ar, 383: 2,20 Ar, 384: 11,16 Ar, 185: 6,51 Ar, 115: 1,35 Ar; zusammen 822,99 Ar.

Flur 14, Flurstücke 1: 10,72 Ar, 2: 7,42 Ar, 3: 2,80 Ar, 4: 1,86 Ar, 5: 3,32 Ar, 6: 6,54 Ar, 7: 2,38 Ar, 8: 4,16 Ar, 80: 1,68 Ar, 84/9: 5,15 Ar, 85/10: 5,24 Ar, 12: 3,15 Ar, 13: 3,60 Ar, 76: 2,67 Ar, 14: 7,06 Ar, 15: 2,93 Ar, 16: 4,87 Ar, 17: 0,17 Ar, 18: 6,39 Ar, 19/1: 3,29 Ar, 20/1: 1,97 Ar, 21: 6,40 Ar, 22: 4,34 Ar, 23: 2,30 Ar, 24: 7,72 Ar, 77/6: 15,66 Ar, 31: 16,79 Ar, 34: 8,42 Ar, 35: 1,95 Ar, 36: 6,81 Ar, 37: 1,71 Ar, 38: 1,92 Ar, 39: 2,92 Ar, 40: 9,11 Ar, 32: 7,62 Ar, 33: 9,52 Ar, 41: 18,24 Ar, 42: 4,16 Ar, 43/1: 16,42 Ar, 44: 3,42 Ar, 45: 4,98 Ar, 46/1: 5,02 Ar, 48: 1,70 Ar, 78/1: 8,53 Ar, 49: 3,30 Ar, 50/1: 6,38 Ar, 51/1: 0,14 Ar, 52/1: 7,15 Ar, 53/1: 6,75 Ar, 55: 6,30 Ar, 56: 7,60 Ar, 57: 3,87 Ar, 58/1: 3,94 Ar, 59/2: 3,82 Ar, 81/3: 4,26 Ar, 60/1: 2,93 Ar, 83/60: 2,75 Ar, 61: 7,95 Ar, 62: 3,45 Ar, 63/2: 6,02 Ar, 64/2: 6,51 Ar, 65/1: 9,35 Ar, 43/2: 0,83 Ar, 11: 1,36 Ar, 77/7: 9,81 Ar; zusammen 357,43 Ar.

Flur 15, Flurstücke 269: 11,21 Ar, 270: 9,91 Ar, 271: 9,73 Ar, 272: 9,48 Ar, 273: 9,24 Ar, 274: 9,49 Ar, 275: 7,81 Ar, 276: 7,34 Ar, 277:

6,63 Ar, 278: 5,34 Ar, 279: 7,23 Ar, 280: 9,42 Ar, 281: 9,00 Ar, 282: 8,98 Ar, 283: 8,97 Ar, 284: 9,16 Ar, 285: 6,97 Ar, 286: 6,92 Ar, 287: 6,58 Ar, 288: 6,01 Ar, 289: 5,11 Ar, 290: 1,72 Ar, 291: 0,87 Ar, 292: 23,93 Ar, 268: 23,58 Ar; zusammen 220,63 Ar.

Vom Verfahren ausgeschlossen:

#### Gemarkung Eschhofen

Flur 13, 29, 30, 31, 33 tlw., 34 tlw., 36

Flur 13 ganz: 4 852,18 Ar.

Flur 29 ganz: 1 291,85 Ar.

Flur 30 ganz: 2 841,26 Ar.

Flur 31 ganz: 2 871,56 Ar.

Flur 33, Flurstücke 24/1—36, 38, 41/1, 50, 51<sup>2</sup>, 52, 53, 54, 55 bis 57: 904,81 Ar.

Flur 34, Flurstücke 75—85: 931,22 Ar.

Flur 36 ganz: 1 301,12 Ar; zusammen 14 994,00 Ar.

Flur 16, Flurstücke 159: 5,69 Ar, 128: 2,71 Ar, 129/1: 1,42 Ar, 130/1: 1,50 Ar, 131/1: 1,77 Ar, 132/1: 2,70 Ar, 133/1: 1,40 Ar, 134/1: 2,90 Ar, 135/1: 3,03 Ar, 136/1: 5,53 Ar, 136/2: 9,60 Ar, 136/3: 5,94 Ar, 136/4: 7,40 Ar, 136/5: 7,31 Ar, 160/1: 5,36 Ar, 170: 2,46 Ar, 218/140: 10,37 Ar, 219/140: 5,91 Ar, 214/140: 8,14 Ar, 140/1: 7,26 Ar, 161/1: 2,98 Ar, 141: 13,52 Ar, 142: 13,51 Ar, 143: 13,75 Ar, 144: 3,41 Ar; zusammen 145,57 Ar.

Flur 17, Flurstücke 1: 14,68 Ar, 2: 6,81 Ar, 72/3: 7,34 Ar, 4/1: 9,08 Ar, 5: 3,54 Ar, 6: 3,60 Ar, 7: 3,52 Ar, 8: 5,22 Ar, 9: 5,35 Ar, 10/1: 7,03 Ar, 11: 1,76 Ar, 12/1: 4,11 Ar, 82/13: 4,23 Ar, 81/13: 3,88 Ar, 14: 4,49 Ar, 15: 4,87 Ar, 16/1: 7,08 Ar, 17/1: 8,38 Ar, 18: 5,38 Ar, 19: 12,28 Ar, 73/64: 6,44 Ar, 20: 4,38 Ar, 79/21: 3,37 Ar, 80/21: 4,15 Ar, 71: 1,80 Ar, 65: 5,83 Ar, 22: 1,72 Ar, 23/1: 3,68 Ar, 24/2: 6,48 Ar, 25: 9,98 Ar, 77/26: 4,89 Ar, 78/27: 4,47 Ar, 28: 2,88 Ar, 29: 3,81 Ar, 30: 4,81 Ar, 31: 8,59 Ar, 66/4: 23,12 Ar, 75/67: 2,09 Ar, 36: 1,28 Ar, 37: 1,08 Ar, 38: 2,09 Ar, 39: 1,58 Ar, 40: 2,87 Ar, 41: 1,30 Ar, 42: 2,95 Ar, 43: 1,40 Ar, 68: 1,24 Ar, 46: 1,85 Ar, 47/1: 1,35 Ar, 48/2: 2,52 Ar, 76/44: 3,48 Ar, 49/1: 2,18 Ar, 50: 4,94 Ar, 51: 1,92 Ar, 52: 3,71 Ar, 53: 4,17 Ar, 54: 2,28 Ar, 55: 1,39 Ar, 56: 2,14 Ar, 57: 2,28 Ar, 69: 7,54 Ar, 70: 0,62 Ar, 58: 2,58 Ar, 59: 3,36 Ar, 60: 2,26 Ar, 61: 2,71 Ar, 62: 2,82 Ar, 63: 3,87 Ar; zusammen 300,88 Ar.

Flur 18, Flurstücke 1: 2,40 Ar, 110/2: 4,36 Ar, 111<sup>2</sup>: 2,20 Ar, 3: 3,64 Ar, 4: 5,42 Ar, 5: 6,69 Ar, 95: 1,79 Ar, 6: 4,07 Ar, 7: 2,85 Ar, 8/1: 3,84 Ar, 8/2: 3,34 Ar, 9/1: 10,65 Ar, 9/2: 0,09 Ar, 118/10: 0,11 Ar, 10/1: 0,09 Ar, 10/2: 6,23 Ar, 11: 7,17 Ar, 12: 6,69 Ar, 13: 13,31 Ar, 14: 5,57 Ar, 15: 1,90 Ar, 16: 1,09 Ar, 124/18: 0,96 Ar, 125/18: 1,80 Ar, 19: 4,88 Ar, 20: 3,34 Ar, 21: 7,41 Ar, 22: 6,84 Ar, 114/23: 5,47 Ar, 115/23: 3,54 Ar, 24: 6,51 Ar, 25: 2,69 Ar, 26: 2,24 Ar, 27: 4,16 Ar, 28: 2,96 Ar, 17: 0,74 Ar, 29/1: 0,02 Ar, 29/2: 7,07 Ar, 30: 5,42 Ar, 31: 8,62 Ar, 32/1: 5,73 Ar, 32/2: 0,64 Ar, 33/1: 0,89 Ar, 33/2: 8,05 Ar, 34: 2,13 Ar, 35: 7,89 Ar, 94/1: 19,77 Ar, 96: 23,18 Ar, 97: 6,14 Ar, 98: 4,58 Ar, 36: 4,56 Ar, 37: 5,88 Ar, 99: 1,55 Ar, 38/1: 4,20 Ar, 38/2: 3,87 Ar, 39/1: 3,38 Ar, 40: 2,95 Ar, 41: 7,66 Ar, 42: 5,12 Ar, 43: 6,73 Ar, 44: 1,37 Ar, 45: 3,65 Ar, 46: 10,54 Ar, 47: 2,08 Ar, 48: 9,27 Ar, 49: 6,25 Ar, 50: 4,86 Ar, 108: 2,09 Ar, 100: 7,34 Ar, 51: 5,63 Ar, 52: 10,25 Ar, 53: 7,15 Ar, 54/1: 7,27 Ar, 55/1: 1,21 Ar, 56: 2,25 Ar, 57: 0,80 Ar, 58: 1,47 Ar, 59: 1,22 Ar, 60: 1,40 Ar, 61: 2,89 Ar, 102/1: 8,45 Ar, 62/1: 0,85 Ar, 63/1: 4,95 Ar, 104: 1,99 Ar, 64: 5,49 Ar, 65: 5,72 Ar, 66: 7,20 Ar, 103: 0,60 Ar, 120/87: 3,72 Ar, 121/68: 2,33 Ar, 128/106: 0,24 Ar, 105: 6,03 Ar, 69/1: 8,34 Ar, 70: 4,83 Ar, 71/1: 3,22 Ar, 72: 3,53 Ar, 73: 3,34 Ar, 123/74: 2,04 Ar, 122/74: 0,04 Ar, 75: 1,32 Ar, 76: 9,45 Ar, 77: 8,24 Ar, 78: 7,23 Ar, 79: 9,81 Ar, 80: 1,65 Ar, 81: 3,15 Ar, 82: 5,52 Ar, 83: 1,75 Ar, 84: 8,92 Ar, 85: 6,82 Ar, 86/1: 0,53 Ar, 86/2: 5,07 Ar, 86/3: 10,26 Ar, 87: 2,61 Ar, 88/3: 13,46 Ar, 89: 1,29 Ar, 90/1: 9,08 Ar, 91: 7,30 Ar, 92: 4,70 Ar, 93/1: 1,89 Ar, 107/2: 3,45 Ar, 129/106: 12,61 Ar; zusammen 589,88 Ar.

Flur 19, Flurstücke 2/1: 44,94 Ar, 95/3: 12,50 Ar, 96/3: 12,50 Ar, 4/2: 9,79 Ar, 4/3: 3,82 Ar, 4/4: 0,57 Ar, 5/3: 1,94 Ar, 5/4: 6,75 Ar, 5/1: 2,11 Ar, 109/5: 3,22 Ar, 86/1: 3,08 Ar, 89/5: 1,16 Ar, 89/4: 3,57 Ar, 11/1: 0,38 Ar, 11/2: 11,59 Ar, 12/1: 0,22 Ar, 12/2: 5,13 Ar, 13/1: 7,66 Ar, 14/1: 7,25 Ar, 14/2: 3,44 Ar, 15/4: 6,17 Ar, 15/5: 5,43 Ar, 15/6: 0,77 Ar, 16/1: 8,93 Ar, 110/17: 1,46 Ar, 111/17: 1,46 Ar, 18: 6,28 Ar, 19/1: 12,02 Ar, 20/1: 7,95 Ar, 21: 3,65 Ar, 22: 7,51 Ar, 23/1: 6,71 Ar, 23/2: 4,27 Ar, 24/3: 6,38 Ar, 25: 16,06 Ar, 100/26: 1,67 Ar, 114/26: 14,08 Ar, 115/26: 0,39 Ar, 27: 5,00 Ar, 28: 6,75 Ar, 29: 6,54 Ar, 30: 6,08 Ar, 31: 7,26 Ar, 32: 4,99 Ar, 91: 23,86 Ar, 116/71: 3,00 Ar, 117/71: 2,50 Ar, 113/71: 4,48 Ar, 72: 4,30 Ar, 73: 4,91 Ar, 74: 7,50 Ar, 75: 6,80 Ar, 104/76: 5,60 Ar, 105/77: 5,51 Ar, 78: 8,00 Ar, 79: 6,07 Ar, 81: 4,05 Ar, 97/82: 2,91 Ar, 98/83: 10,55 Ar, 84: 9,64 Ar, 85: 12,82 Ar, 90/1: 3,81 Ar; zusammen 415,76 Ar.

Flur 20, Flurstücke 243: 47,69 Ar, 256: 4,98 Ar, 257: 1,89 Ar, 258: 4,96 Ar, 259: 6,02 Ar, 260: 6,31 Ar, 263/1: 16,85 Ar, 264: 5,30 Ar, 265: 6,01 Ar, 364/129: 6,09 Ar, 266: 4,57 Ar, 130: 6,18 Ar, 131: 5,04 Ar, 132: 10,63 Ar, 352/133: 6,28 Ar, 353/133: 6,29 Ar, 354/133: 6,29 Ar, 332/134: 6,25 Ar, 268: 5,52 Ar, 269: 3,47 Ar, 270: 9,24 Ar, 271: 2,68 Ar, 272: 2,74 Ar, 273: 2,65 Ar, 274: 2,66 Ar, 275: 2,63 Ar, 276: 2,62 Ar, 277: 2,55 Ar, 278: 2,61 Ar, 137/1: 9,86 Ar, 144/1: 4,89 Ar, 309/144: 7,38 Ar, 240: 25,24 Ar, 95: 10,00 Ar, 94: 7,54 Ar, 93: 7,53 Ar, 92: 7,72 Ar, 91: 14,13 Ar, 90: 5,96 Ar, 89: 10,74 Ar, 88: 8,77 Ar, 87: 8,69 Ar, 86: 7,67 Ar, 85: 8,62 Ar, 84: 9,72 Ar, 83/1: 3,62 Ar, 83/2: 4,25 Ar, 82: 4,82 Ar, 242: 9,85 Ar, 254/1: 2,41 Ar, 241: 8,87 Ar, 19: 10,26 Ar, 20: 7,88 Ar, 21: 13,99 Ar, 22: 13,99 Ar, 23: 16,65 Ar, 24: 9,12 Ar, 25: 20,40 Ar, 227/3: 4,96 Ar, 43: 9,15 Ar, 44: 5,74 Ar, 45: 7,60 Ar, 46: 3,66 Ar, 47: 3,70 Ar, 48: 7,59 Ar, 228: 3,72 Ar, 261/42: 13,77 Ar, 260/42: 13,78 Ar, 259/42: 13,78 Ar, 258/42: 13,78 Ar, 41: 15,06 Ar, 233/4: 3,88 Ar, 49: 3,18 Ar, 50: 3,34 Ar, 51: 7,82 Ar, 52: 8,97 Ar, 273/53: 4,80 Ar, 81: 2,18 Ar, 80/1: 31,74 Ar, 234: 3,00 Ar, 54: 17,07 Ar, 55: 9,50 Ar, 56/1: 7,01 Ar, 56/2: 7,28 Ar, 292/56: 14,59 Ar, 235/1: 2,41 Ar, 79: 12,90 Ar, 78: 9,14 Ar, 77: 7,00 Ar, 224/1: 5,62 Ar, 224/2: 11,11 Ar, 224/5: 3,16 Ar, 220/4: 206,99 Ar, 220/2: 6,58 Ar, 223: 20,76 Ar, 392: 11,51 Ar, 391: 11,71 Ar, 390: 9,84 Ar, 389: 8,86 Ar, 388: 8,20 Ar, 387: 8,17 Ar, 386: 9,44 Ar, 385: 6,87 Ar, 384: 12,76 Ar, 383: 13,43 Ar, 382/1: 0,39 Ar, 382/2: 12,58 Ar, 381: 12,98 Ar, 380: 12,98 Ar, 379/1: 12,50 Ar, 378: 11,28 Ar, 377: 9,80 Ar, 376: 8,03 Ar, 375: 6,59 Ar, 374: 8,55 Ar, 373/1: 11,06 Ar, 373/2: 0,15 Ar, 373/3: 0,14 Ar, 373/4: 0,02 Ar, 7/2: 0,01 Ar, 7/1: 6,16 Ar, 221/1: 17,85 Ar, 221/2: 0,08 Ar, 387/1: 7,67 Ar, 368: 8,54 Ar, 369: 9,48 Ar, 370: 8,18 Ar, 371: 8,47 Ar, 372: 10,58 Ar; zusammen 1 288,75 Ar.

Flur 35, Flurstücke 1: 6,11 Ar, 2: 4,20 Ar, 3: 4,31 Ar, 4/1: 21,44 Ar, 5/1: 4,59 Ar, 6: 3,94 Ar, 7/1: 6,27 Ar, 7/2: 8,60 Ar, 8: 3,30 Ar, 9: 3,08 Ar, 10: 3,80 Ar, 11: 4,63 Ar, 12: 3,41 Ar, 13/1: 3,18 Ar, 14: 1,65 Ar, 15: 1 6,66 Ar, 16: 3,97 Ar, 17: 3,22 Ar, 18: 7,90 Ar, 19: 5,46 Ar, 20: 1,67 Ar, 21: 5,40 Ar, 22: 5,46 Ar, 23: 5,94 Ar, 24: 6,85 Ar, 25: 7,04 Ar, 26: 5,51 Ar, 27/1: 2,76 Ar, 27/2: 2,77 Ar, 28: 1 5,43 Ar, 29/1: 6,59 Ar, 30: 5,21 Ar, 31: 6,76 Ar, 32: 5,44 Ar, 33: 10,77 Ar, 34: 5,69 Ar, 35: 4,98 Ar, 36: 4,67 Ar, 37: 5,28 Ar, 38: 5,32 Ar, 39: 5,14 Ar, 40/2: 1,03 Ar, 40/3: 4,95 Ar, 41/1: 6,05 Ar, 42: 4,02 Ar, 43/1: 9,34 Ar, 45/1: 8,63 Ar, 46: 7,13 Ar, 47: 4,81 Ar, 48: 4,51 Ar, 49: 3,91 Ar, 50: 6,32 Ar, 51: 5,24 Ar, 52: 5,45 Ar, 53: 9,87 Ar, 54: 8,55 Ar, 55: 8,48 Ar, 56: 6,76 Ar, 57: 6,53 Ar, 58: 6,53 Ar, 59: 6,57 Ar, 60: 2,62 Ar, 61: 4,96 Ar, 62: 2,32 Ar, 63: 3,26 Ar, 64: 6,00 Ar, 65: 5,72 Ar, 66: 5,92 Ar, 67: 6,41 Ar, 68: 5,38 Ar, 69: 5,18 Ar, 70: 5,20 Ar, 71: 16,90 Ar, 72: 8,45 Ar, 73/1: 7,75 Ar, 73/2: 0,28 Ar, 74: 10,16 Ar, 75: 9,47 Ar, 76: 1 2,56 Ar, 76/2: 6,79 Ar, 77: 14,79 Ar, 78: 12,55 Ar, 79: 6,34 Ar, 80: 6,14 Ar, 81/1: 6,45 Ar, 82/1: 1,53 Ar, 83: 6,55 Ar, 84: 6,15 Ar, 85: 5,32 Ar, 86: 4,73 Ar, 87: 4,77 Ar, 88: 4,81 Ar, 89: 5,29 Ar, 90: 5,52 Ar, 91: 5,43 Ar, 92: 4,34 Ar, 93: 4,34 Ar, 94: 5,46 Ar, 95: 4,98 Ar, 96: 4,98 Ar, 97: 4,91 Ar, 98: 5,00 Ar, 99: 3,35 Ar, 100: 3,35 Ar, 101: 3,37 Ar, 102: 3,37 Ar, 103/1: 1,70 Ar, 103/2: 5,06 Ar, 104: 3,42 Ar, 105: 7,04 Ar, 106: 3,59 Ar, 107: 4,04 Ar, 108: 4,47 Ar, 109: 4,46 Ar, 110: 4,44 Ar, 111: 4,44 Ar, 112: 4,44 Ar, 113: 4,43 Ar, 114/1: 8,06 Ar, 116: 7,57 Ar, 117: 4,50 Ar, 118: 4,64 Ar, 119: 4,64 Ar, 120: 4,64 Ar, 121: 4,64 Ar, 122: 4,40 Ar, 128/1: 18,93 Ar, 124: 6,42 Ar, 127: 4,54 Ar, 129: 2,76 Ar, 130: 5,78 Ar, 131: 5,78 Ar, 132: 6,30 Ar, 133: 5,96 Ar, 134: 11,46 Ar, 135: 8,03 Ar, 136: 6,43 Ar, 137/1: 3,95 Ar, 137/2: 3,99 Ar, 137/4: 6,79 Ar, 138/2: 23,12 Ar, 138/3: 0,85 Ar, 139: 9,60 Ar, 140/1: 10,61 Ar, 141/1: 8,99 Ar, 142/1: 7,42 Ar, 143/1: 7,80 Ar, 144/1: 11,95 Ar, 145/2: 11,74 Ar, 146: 5,56 Ar, 147: 4,18 Ar, 148: 7,17 Ar, 149: 6,23 Ar, 150: 3,20 Ar, 151: 10,21 Ar, 152: 3,00 Ar, 153: 10,30 Ar, 154: 2,72 Ar, 155: 10,16 Ar, 156: 2,55 Ar, 157: 11,15 Ar, 158: 3,54 Ar, 159/1: 12,63 Ar, 160/1: 44,40 Ar, 161: 9,17 Ar, 163: 1,07 Ar; zusammen 1 039,29 Ar.

#### Zusammenstellung

##### Gemarkung Eschhofen:

Flur 16: 145,57 Ar,  
Flur 17: 300,88 Ar,  
Flur 18: 589,88 Ar,  
Flur 19: 415,76 Ar,  
Flur 20: 1 288,75 Ar,  
Flur 35: 1 039,29 Ar.  
Flur 13, 29, 30, 31, 33, 34, 36: 14 994,00 Ar.

##### Gemarkung Mühlen:

Flur 13: 822,99 Ar,  
Flur 14: 357,43 Ar,  
Flur 15: 220,63 Ar.

Insgesamt vom Verfahren ausgeschlossen 20 175,18 Ar.

## Flurbereinigung Gershausen, Krs. Hersfeld-Rotenburg

### Flurbereinigungsbeschuß

Auf Grund des § 4 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) vom 14. 7. 1953 (BGBl. I S. 591) wird folgender Beschuß erlassen:

1. Die Flurbereinigung der Grundstücke der Gemarkung Gershausen, Kreis Hersfeld-Rotenburg, wird hiermit angeordnet.

2. Als Flurbereinigungsgebiet wird die gesamte Gemarkung von Gershausen, einschließlich der Ortslage und des Waldes festgelegt. Es hat eine Größe von 235 ha, worin eine Waldfläche von 17 ha enthalten ist. Die Grenzen des Flurbereinigungsgebietes sind auf der Gebietskarte\*), die einen Bestandteil dieses Beschlusses bildet, durch einen orange Farbstreifen kenntlich gemacht.

3. Die Gemeinschaft der Teilnehmer am Flurbereinigungsverfahren führt den Namen:

„Teilnehmergemeinschaft der Flurbereinigung von Gershausen, Kreis Hersfeld-Rotenburg, mit dem Sitz in Kirchheim, Ortsteil Gershausen“.

Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

4. Die Beteiligten werden nach § 14 FlurbG aufgefordert, Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, innerhalb von 3 Monaten nach Bekanntgabe dieses Beschlusses beim Hessischen Amt für Landeskultur in Bad Hersfeld, Dudenstraße 15, anzumelden.

Werden Rechte nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann das Hessische Amt für Landeskultur die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Der Inhaber eines o. a. Rechtes muß die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

5. Nach § 34 bzw. nach § 85/5 FlurbG ist von der Bekanntgabe dieses Beschlusses ab bis zur Ausführungsanordnung in folgenden Fällen die Zustimmung des Hessischen Amtes für Landeskultur erforderlich:

- Wenn die Nutzungsart der Grundstücke im Flurbereinigungsgebiet geändert werden soll; dies gilt nicht für Änderungen, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören;
- wenn Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen;
- wenn Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze beseitigt werden sollen. Die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen möglich, soweit landeskulturelle Belange nicht beeinträchtigt werden;
- wenn Holzinschläge vorgenommen werden sollen, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen.

Sind entgegen den Absätzen a) und b) Änderungen vorgenommen, Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Verfahren unberücksichtigt bleiben; das Hessische Amt für Landeskultur kann den früheren Zustand nach § 137 FlurbG wieder herstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen dem Absatz c) vorgenommen worden, so muß das Hessische Amt für Landeskultur Ersatzpflanzungen anordnen.

Werden entgegen dem Absatz d) Holzinschläge vorgenommen, so kann das Hessische Amt für Landeskultur anordnen, daß derjenige, der das Holz fällt, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

6. Der entscheidende Teil dieses Beschlusses wird in der Gemeinde Kirchheim und den Nachbargemeinden Niederaula öffentlich bekanntgemacht.

\*) hier nicht veröffentlicht

Gleichzeitig wird der Beschluß mit Begründung und der Gebietskarte zur Einsichtnahme durch die Beteiligten bei dem Bürgermeister in Kirchheim und in der o. a. Nachbargemeinde zwei Wochen lang ausgelegt.

**Rechtsmittelbelehrung:** Gegen diesen Beschluß kann binnen zwei Wochen Widerspruch beim Landeskulturamt Hessen in Wiesbaden, Parkstr. 44, als oberer Flurbereinigungsbehörde erhoben werden. Der Lauf der Frist beginnt am 1. Tage der öffentlichen Bekanntmachung. Der Widerspruch ist schriftlich einzulegen oder zur Niederschrift beim Landeskulturamt Hessen in Wiesbaden zu erklären.

Wiesbaden, 28. 12. 1972

**Landeskulturamt Hessen**  
KF 347 — 27.516/72

St.Anz. 7/1973 S. 307

215

### Flurbereinigung Glauburg, Ortsteil Glauburg, Wetteraukreis

#### Flurbereinigungsbeschluß

Auf Grund des § 4 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) vom 14. 7. 1953 (BGBl. I S. 591) wird folgender Beschluß erlassen:

1. Die Flurbereinigung der Grundstücke der Gemarkung Glauburg und Stockheim teilweise wird hiermit angeordnet.

2. Als Flurbereinigungsgebiet werden die in der Anlage 1 aufgeführten Grundstücke der Gemarkungen Glauburg und Stockheim teilweise festgestellt. Es hat eine Größe von 783 ha, worin eine Waldfläche von 187 ha enthalten ist. Die Grenzen des Flurbereinigungsgebietes sind auf der Gebietskarte\*) durch einen orange Farbstreifen gekennzeichnet. Die Gebietskarte\*) und die Anlage 1 bilden einen Bestandteil dieses Beschlusses.

3. Die Gemeinschaft der Teilnehmer am Flurbereinigungsverfahren führt den Namen:

„Teilnehmergemeinschaft der Flurbereinigung von Glauburg, Wetteraukreis“  
mit dem Sitz in Glauburg, Ortsteil Glauburg, Wetteraukreis.

Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

4. Die Beteiligten werden nach § 14 FlurbG aufgefordert, Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, innerhalb von 3 Monaten nach Bekanntgabe dieses Beschlusses beim Hessischen Amt für Landeskultur in Gießen, Behördenhaus, Ostanlage 47, anzumelden. Werden Rechte nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann das Hess. Amt für Landeskultur die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Der Inhaber eines o. a. Rechtes muß die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

5. Nach § 34 bzw. nach § 85/5 FlurbG ist von der Bekanntgabe dieses Beschlusses ab bis zur Ausführungsanordnung in folgenden Fällen die Zustimmung des Hess. Amtes für Landeskultur erforderlich:

- Wenn die Nutzungsart der Grundstücke im Flurbereinigungsgebiet geändert werden soll; dies gilt nicht für Änderungen, die zum ordnungsmäßigen Wirtschaftsbetrieb gehören;
- wenn Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen;
- wenn Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze beseitigt werden sollen. Die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen möglich, soweit landeskulturelle Belange nicht beeinträchtigt werden;
- wenn Holzeinschläge vorgenommen werden sollen, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen.

\*) hier nicht veröffentlicht

Sind entgegen den Absätzen a) und b) Änderungen vorgenommen, Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Verfahren unberücksichtigt bleiben; das Hess. Amt für Landeskultur kann den früheren Zustand nach § 137 FlurbG wieder herstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen dem Absatz c) vorgenommen worden, so muß das Hess. Amt für Landeskultur Ersatzpflanzungen anordnen.

Werden entgegen dem Absatz c) Holzeinschläge vorgenommen, so kann das Hess. Amt für Landeskultur anordnen, daß derjenige, der das Holz fällt, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

6. Der entscheidende Teil dieses Beschlusses wird in der Gemeinde Glauburg und den Nachbargemeinden Ranstadt, Florstadt, Altenstadt, Ortenberg und Büdingen öffentlich bekanntgemacht. Gleichzeitig wird der Beschluß mit Begründung und der Gebietskarte zur Einsichtnahme durch die Beteiligten bei dem Bürgermeister in Glauburg und in den o. a. Nachbargemeinden zwei Wochen lang ausgelegt.

**Rechtsmittelbelehrung:** Gegen diesen Beschluß kann binnen zwei Wochen Widerspruch beim Landeskulturamt Hessen in Wiesbaden, Parkstr. 44, als oberer Flurbereinigungsbehörde erhoben werden. Der Lauf der Frist beginnt am 1. Tage der öffentlichen Bekanntmachung. Der Widerspruch ist schriftlich einzulegen oder zur Niederschrift beim Landeskulturamt Hessen zu erklären.

Wiesbaden, 28. 12. 1972

**Landeskulturamt Hessen**  
DF 517 — 28227/72

St.Anz. 7/1973 S. 308

\*

#### Anlage 1

#### Flurbereinigungsverfahren Glauburg, Wetteraukreis

Zum Flurbereinigungsgebiet gehören:

Die Gemarkung Glauburg ganz,

und von der Gemarkung Stockheim Flur 11 ganz, Flur 12 ganz, Flur 13 ganz, Flur 14 ganz, Flur 15 ganz, Flur 16 ganz, Flur 17, ausgenommen die Flurstücke 4/3, 4/4, 4/5, 4/6, 4/7, 4/8, 4/9, 4/10, 4/11, 4/12, 4/13, 4/17, 4/19 und 4/20.

Die Verfahrensfläche beträgt 783 ha.

216

### Flurbereinigung Hattenbach, Krs. Hersfeld-Rotenburg

#### Flurbereinigungsbeschluß

Auf Grund des § 4 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) vom 14. 7. 1953 (BGBl. I S. 591) wird folgender Beschluß erlassen:

1. Die Flurbereinigung der Grundstücke der Gemarkung Hattenbach, Kreis Hersfeld-Rotenburg, wird hiermit angeordnet.

2. Als Flurbereinigungsgebiet wird die gesamte Gemarkung von Hattenbach einschl. der Ortslage und des Waldes, mit Ausnahme des Flurstückes Gemarkung Hattenbach Flur 7, Flurst. Nr. 10/38, festgestellt. Es hat eine Größe von 1352 ha, worin eine Waldfläche von 682 ha enthalten ist. Die Grenzen des Flurbereinigungsgebietes sind auf der Gebietskarte\*), die einen Bestandteil dieses Beschlusses bildet, durch einen orange Farbstreifen kenntlich gemacht.

3. Die Gemeinschaft der Teilnehmer am Flurbereinigungsverfahren führt den Namen:

„Teilnehmergemeinschaft der Flurbereinigung von Hattenbach, Kreis Hersfeld-Rotenburg“,  
mit dem Sitz in Niederaula, Ortsteil Hattenbach.

Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

4. Die Beteiligten werden nach § 14 FlurbG aufgefordert, Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen,

\*) hier nicht veröffentlicht

innerhalb von 3 Monaten nach Bekanntgabe dieses Beschlusses beim Hessischen Amt für Landeskultur in Bad Hersfeld, Dudenstraße 15, anzumelden.

Werden Rechte nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann das Hessische Amt für Landeskultur die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Der Inhaber eines o. a. Rechtes muß die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

5. Nach § 34 bzw. nach § 85/5 FlurbG ist von der Bekanntgabe dieses Beschlusses ab bis zur Ausführungsanordnung in folgenden Fällen die Zustimmung des Hessischen Amtes für Landeskultur erforderlich.

- Wenn die Nutzungsart der Grundstücke im Flurbereinigungsgebiet geändert werden soll; dies gilt nicht für Änderungen, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören;
- wenn Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen;
- wenn Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze beseitigt werden sollen. Die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen möglich, soweit landeskulturelle Belange nicht beeinträchtigt werden;
- wenn Holzeinschläge vorgenommen werden sollen, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen.

Sind entgegen den Absätzen a) und b) Änderungen vorgenommen, Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Verfahren unberücksichtigt bleiben; das Hessische Amt für Landeskultur kann den früheren Zustand nach § 137 FlurbG wieder herstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen dem Absatz c) vorgenommen worden, so muß das Hessische Amt für Landeskultur Ersatzpflanzungen anordnen.

Werden entgegen dem Absatz d) Holzeinschläge vorgenommen, so kann das Hessische Amt für Landeskultur anordnen, daß derjenige, der das Holz fällt, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

6. Der entscheidende Teil dieses Beschlusses wird in der Gemeinde Niederaula und den Nachbargemeinden Kirchheim und Breitenbach a. H. öffentlich bekanntgemacht.

Gleichzeitig wird der Beschluß mit Begründung und der Gebietskarte zur Einsichtnahme durch die Beteiligten bei dem Bürgermeister in Niederaula und in den o. a. Nachbargemeinden zwei Wochen lang ausgelegt.

**Rechtsmittelbelehrung:** Gegen diesen Beschluß kann binnen zwei Wochen Widerspruch beim Landeskulturamt Hessen in Wiesbaden, Parkstr. 44, als oberer Flurbereinigungsbehörde erhoben werden. Der Lauf der Frist beginnt am 1. Tage der öffentlichen Bekanntmachung. Der Widerspruch ist schriftlich einzulegen oder zur Niederschrift beim Landeskulturamt Hessen in Wiesbaden zu erklären.

Wiesbaden, 28. 12. 1972 **Landeskulturamt Hessen**  
KF 350 — 27.518/72

StAnz. 7/1973 S. 308

217

### Flurbereinigung Hausen, Krs. Gießen

#### Ergänzungsbeschluß Nr. 1

1. Auf Grund des § 8 Abs. 2 in Verbindung mit § 4 des Flurbereinigungsgesetzes vom 14. 7. 1953 (BGBl. I S. 591) wird der Flurbereinigungsbeschluß vom 12. Dezember 1967 (StAnz. 1968 S. 346) betr. die Durchführung des Flurbereinigungsverfahrens von Hausen, Kreis Gießen, wie folgt geändert:

In dem vorgenannten Flurbereinigungsverfahren Hausen werden die Grundstücke

**Gemarkung Schiffenberg**

Flur 1, Flurstücke 1, 3/1, 6, 7/1, 8—18

Flur 2, Flurstücke 1—5  
Flur 15, Flurstücke 1 und 10  
zugezogen.

2. Damit umfaßt die Gesamtgröße des Flurbereinigungsgebietes rd. 299 ha (einschließlich einer Waldfläche von rd. 58 ha).

3. Die Grenzen des Flurbereinigungsgebietes sind aus der Gebietskarte\*), die gleichfalls einen Bestandteil dieses Ergänzungsbeschlusses bildet, ersichtlich.

4. Die Beteiligten werden nach § 14 FlurbG aufgefordert, Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, innerhalb von 3 Monaten nach Bekanntgabe dieses Beschlusses beim Hessischen Amt für Landeskultur in Gießen, Behördenhaus, Ostanlage 47, anzumelden. Werden Rechte nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann das Hessische Amt für Landeskultur die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Der Inhaber eines o. a. Rechtes muß die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

5. Nach § 34 bzw. nach § 85/5 FlurbG ist von der Bekanntgabe dieses Beschlusses ab bis zur Ausführungsanordnung in folgenden Fällen die Zustimmung des Hess. Amtes für Landeskultur erforderlich:

- Wenn die Nutzungsart der Grundstücke im Flurbereinigungsgebiet geändert werden soll; dies gilt nicht für Änderungen, die zum ordnungsmäßigen Wirtschaftsbetrieb gehören;
- wenn Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen;
- wenn Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze beseitigt werden sollen. Die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen möglich; soweit landeskulturelle Belange nicht beeinträchtigt werden;
- wenn Holzeinschläge vorgenommen werden sollen, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen.

Sind entgegen den Absätzen a) und b) Änderungen vorgenommen, Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Verfahren unberücksichtigt bleiben; das Hess. Amt für Landeskultur kann den früheren Zustand nach § 137 FlurbG wieder herstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen dem Absatz c) vorgenommen worden, so muß das Hess. Amt für Landeskultur Ersatzpflanzungen anordnen.

Werden entgegen dem Absatz d) Holzeinschläge vorgenommen, so kann das Hess. Amt für Landeskultur anordnen, daß derjenige, der das Holz fällt, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

6. Der entscheidende Teil dieses Ergänzungsbeschlusses wird in der Gemeinde Pohlheim und den Nachbargemeinden Gießen, Leihgestern, Großen-Linden und Fernwald öffentlich bekanntgemacht. Gleichzeitig wird der Beschluß mit Begründung und der Gebietskarte zur Einsichtnahme durch die Beteiligten bei den Bürgermeisterämtern der genannten Gemeinden zwei Wochen lang ausgelegt.

**Rechtsmittelbelehrung:** Gegen diesen Beschluß kann binnen zwei Wochen Widerspruch beim Landeskulturamt Hessen in Wiesbaden, Parkstraße 44, als oberer Flurbereinigungsbehörde erhoben werden. Der Lauf der Frist beginnt mit dem 1. Tage der öffentlichen Bekanntmachung. Der Widerspruch ist schriftlich einzulegen oder zur Niederschrift beim Landeskulturamt Hessen zu erklären.

Wiesbaden, 3. 1. 1973

**Landeskulturamt Hessen**

DF 473 — Hausen — 27067/72

StAnz. 7/1973 S. 309

\*) hier nicht veröffentlicht

218

**Flurbereinigung Kemmerode, Krs. Hersfeld-Rotenburg****Flurbereinigungsbeschluß**

Auf Grund des § 4 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) vom 14. 7. 1953 (BGBl. I S. 591) wird folgender Beschluß erlassen:

1. Die Flurbereinigung der Grundstücke der Gemarkung Kemmerode, Kreis Hersfeld-Rotenburg, wird hiermit angeordnet.

2. Als Flurbereinigungsgebiet wird die gesamte Gemarkung von Kemmerode einschließlich der Ortslage und des Waldes festgestellt. Es hat eine Größe von 188 ha, worin eine Waldfläche von 50 ha enthalten ist. Die Grenzen des Flurbereinigungsgebietes sind auf der Gebietskarte\*), die einen Bestandteil dieses Beschlusses bildet, durch einen orange Farbstreifen kenntlich gemacht.

3. Die Gemeinschaft der Teilnehmer am Flurbereinigungsverfahren führt den Namen:

„Teilnehmergemeinschaft der Flurbereinigung von Kemmerode, Kreis Hersfeld-Rotenburg“, mit dem Sitz in Kirchheim, Ortsteil Kemmerode.

Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

4. Die Beteiligten werden nach § 14 FlurbG aufgefordert, Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, innerhalb von 3 Monaten nach Bekanntgabe dieses Beschlusses beim Hessischen Amt für Landeskultur in Bad Hersfeld, Dudenstraße 15, anzumelden.

Werden Rechte nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann das Hessische Amt für Landeskultur die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Der Inhaber eines o. a. Rechtes muß die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

5. Nach § 34 bzw. nach § 85/5 FlurbG ist von der Bekanntgabe dieses Beschlusses ab bis zur Ausführungsanordnung in folgenden Fällen die Zustimmung des Hessischen Amtes für Landeskultur erforderlich:

- a) Wenn die Nutzungsart der Grundstücke im Flurbereinigungsgebiet geändert werden soll; dies gilt nicht für Änderungen, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören;
- b) wenn Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen;
- c) wenn Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze beseitigt werden sollen. Die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen möglich, soweit landeskulturelle Belange nicht beeinträchtigt werden;
- d) wenn Holzeinschläge vorgenommen werden sollen, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen.

Sind entgegen den Absätzen a) und b) Änderungen vorgenommen, Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Verfahren unberücksichtigt bleiben; das Hessische Amt für Landeskultur kann den früheren Zustand nach § 137 FlurbG wieder herstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen dem Absatz c) vorgenommen worden, so muß das Hessische Amt für Landeskultur Ersatzpflanzungen anordnen.

Werden entgegen dem Absatz d) Holzeinschläge vorgenommen, so kann das Hessische Amt für Landeskultur anordnen, daß derjenige, der das Holz fällt, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

6. Der entscheidende Teil dieses Beschlusses wird in der Ge-

\*) hier nicht veröffentlicht

meinde Kirchheim und den Nachbargemeinden Niederaula, Breitenbach a. H., Ibra öffentlich bekanntgemacht.

Gleichzeitig wird der Beschluß mit Begründung und der Gebietskarte zur Einsichtnahme durch die Beteiligten bei dem Bürgermeister in Kirchheim und in den o. a. Nachbargemeinden zwei Wochen lang ausgelegt.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diesen Beschluß kann binnen zwei Wochen Widerspruch beim Landeskulturamt Hessen in Wiesbaden, Parkstr. 44, als oberer Flurbereinigungsbehörde erhoben werden. Der Lauf der Frist beginnt am 1. Tage der öffentlichen Bekanntmachung. Der Widerspruch ist schriftlich einzulegen oder zur Niederschrift beim Landeskulturamt Hessen in Wiesbaden zu erklären.

Wiesbaden, 28. 12. 1972

Landeskulturamt Hessen  
KF 346 — 27.515/72

StAnz. 7/1973 S. 310

219

**Flurbereinigung Kirchheim, Krs. Hersfeld-Rotenburg****Flurbereinigungsbeschluß**

Auf Grund des § 4 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) vom 14. 7. 1953 (BGBl. I S. 591) wird folgender Beschluß erlassen:

1. Die Flurbereinigung in der Gemarkung Kirchheim, Krs. Hersfeld-Rotenburg, wird hiermit angeordnet.

2. Das Flurbereinigungsgebiet wird von den Grundstücken der gesamten Gemarkung einschl. der Ortslage und des Waldes gebildet mit Ausnahme der Flurstücke, die in nachstehender Nachweisung im einzelnen aufgeführt sind. Die Abgrenzung des Flurbereinigungsgebietes ist auf der Gebietskarte\*) durch einen orange Farbstreifen kenntlich gemacht. Nachweisung und Gebietskarte sind Bestandteile dieses Beschlusses. Das Flurbereinigungsgebiet umfaßt eine Fläche von 564 Hektar, worin Waldflächen von 44 ha enthalten sind.

3. Die Gemeinschaft der Teilnehmer am Flurbereinigungsverfahren führt den Namen:

„Teilnehmergemeinschaft der Flurbereinigung von Kirchheim, Kreis Hersfeld-Rotenburg“, mit dem Sitz in Kirchheim.

Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

4. Die Beteiligten werden nach § 14 FlurbG aufgefordert, Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, innerhalb von 3 Monaten nach Bekanntgabe dieses Beschlusses beim Hessischen Amt für Landeskultur in Bad Hersfeld, Dudenstraße 15, anzumelden.

Werden Rechte nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann das Hessische Amt für Landeskultur die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Der Inhaber eines o. a. Rechtes muß die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

5. Nach § 34 bzw. nach § 85/5 FlurbG ist von der Bekanntgabe dieses Beschlusses ab bis zur Ausführungsanordnung in folgenden Fällen die Zustimmung des Hessischen Amtes für Landeskultur erforderlich:

- a) Wenn die Nutzungsart der Grundstücke im Flurbereinigungsgebiet geändert werden soll; dies gilt nicht für Änderungen, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören;
- b) wenn Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedigungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen;
- c) wenn Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze beseitigt werden sollen. Die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen möglich, soweit landeskulturelle Belange nicht beeinträchtigt werden;
- d) wenn Holzeinschläge vorgenommen werden sollen, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen.

\*) hier nicht veröffentlicht

Sind entgegen den Absätzen a) und b) Änderungen vorgenommen, Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Verfahren unberücksichtigt bleiben; das Hessische Amt für Landeskultur kann den früheren Zustand nach § 137 FlurbG wieder herstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen dem Absatz c) vorgenommen worden, so muß das Hessische Amt für Landeskultur Ersatzpflanzungen anordnen.

Werden entgegen dem Absatz d) Holzeinschläge vorgenommen, so kann das Hessische Amt für Landeskultur anordnen, daß derjenige, der das Holz fällt, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

6. Der entscheidende Teil dieses Beschlusses wird in der Gemeinde Kirchheim und der Nachbargemeinde Niederaula öffentlich bekanntgemacht.

Gleichzeitig wird der Beschluß mit Begründung und der Gebietskarte zur Einsichtnahme durch die Beteiligten bei dem Bürgermeister in Kirchheim und in der o. a. Nachbargemeinde zwei Wochen lang ausgelegt.

**Rechtsmittelbelehrung.** Gegen diesen Beschluß kann binnen zwei Wochen Widerspruch beim Landeskulturamt Hessen in Wiesbaden, Parkstraße 44, als oberer Flurbereinigungsbehörde erhoben werden. Der Lauf der Frist beginnt am ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung.

Der Widerspruch ist schriftlich einzulegen oder zur Niederschrift beim Landeskulturamt Hessen zu erklären.

Wiesbaden, 28. 12. 1972 **Landeskulturamt Hessen**  
KF 348 — 26884/72

StAnz. 7/1973 S. 310

\*

**Nachweisung**  
der Flurstücke der Gemarkung Kirchheim,  
die nicht zum Flurbereinigungsgebiet gehören

Flur 1, Nrn. 2/4, 2/5, 2/7, 2/9, 2/11, 2/12, 2/13, 2/14, 2/15, 2/17, 2/18, 2/19, 2/20, 2/21, 2/22, 2/23, 2/24, 2/25, 2/26;

Flur 9, Nrn. 1/3, 1/4, 1/5, 1/6, 1/7, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11/4, 11/5, 11/7, 11/8, 11/9, 11/10, 11/11, 11/12, 12, 13, 14, 15, 16/1, 17, 18, 19, 20, 21/1, 21/2, 21/3, 21/4, 21/5, 21/6, 21/7, 21/9, 21/11, 21/12, 21/13, 21/14, 21/15, 21/16, 21/17, 21/18, 21/19, 21/20, 21/21, 21/22, 21/23, 21/24, 21/25, 21/26, 21/27, 21/28, 23/1, 23/2, 23/3, 23/4, 23/5, 23/10, 23/11, 23/12, 23/13, 23/14, 23/15, 23/16, 23/17, 23/18, 23/19, 23/20, 23/21, 23/22, 23/23, 23/24, 23/25, 23/26, 23/28, 24/3, 24/4, 24/6, 24/7, 24/8, 24/12, 30, 31, 32, 33, 34, 35/1, 35/2, 35/5, 35/7, 35/8, 93 tlw., 94, 95, 97/2 tlw., 98/1 tlw., 99/3 tlw.;

Flur 10, Nrn. 27/1, 32/1, 32/2, 32/3, 32/4, 32/5, 32/6, 32/7, 32/8, 32/9, 32/10, 32/11, 32/12, 32/13, 32/14, 32/15, 33/1, 33/3, 39/1, 39/2, 39/3, 39/4, 39/5, 39/6, 39/7, 39/8, 40/4, 40/6, 40/7, 41, 42/1, 42/2, 42/3, 42/4, 42/5, 42/6, 42/7, 42/8, 42/9, 42/10, 42/11, 42/12, 42/14, 42/15, 42/16, 42/17, 42/18, 42/19, 42/20, 42/21, 42/22, 42/23, 42/24, 42/25, 42/26, 42/27, 42/28, 44/1, 45/4, 45/5, 45/6, 46/2, 46/3, 46/4, 46/5, 46/6, 46/7, 46/8, 46/9, 47/1, 47/2, 47/3, 47/4, 47/5, 47/6, 47/7, 47/8, 47/9, 47/10, 47/11, 47/12, 47/13, 47/14, 47/15, 48/1, 50/1, 50/2, 50/3, 50/4, 65/3, 65/4, 65/5, 65/6, 65/7, 65/8, 65/9, 65/10, 65/11, 65/12, 65/13, 65/14, 65/15, 65/17, 65/18, 65/19, 65/21, 65/23, 65/24, 65/25, 65/26, 65/27, 65/28, 65/29, 65/30, 65/31, 66/1, 67/1, 67/2, 67/4, 67/6, 67/8, 67/10, 67/11, 67/12, 67/13, 67/14, 67/15, 67/16, 67/17, 67/18, 67/19, 67/20, 67/21, 67/22, 67/23, 67/25, 67/26, 67/27, 67/29, 67/30, 67/31, 67/32, 67/33, 67/34, 77, 78, 79, 80, 81, 82, 83, 84, 99 tlw., 100/2, 100/3, 100/4, 101/1 tlw., 106/1, 110/4 tlw., 113/1, 113/2, 113/3, 113/4, 113/5, 114/3 tlw., 117/2 tlw., 119, 120, 124, 125.

220

**Flurbereinigung Kleba, Krs. Hersfeld-Rotenburg**

**Flurbereinigungsbeschluß**

Auf Grund des § 4 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) vom 14. 7. 1953 (BGBl. I S. 591) wird folgender Beschluß erlassen:

1. Die Flurbereinigung der Grundstücke der Gemarkung Kleba, Kreis Hersfeld-Rotenburg, wird hiermit angeordnet.

2. Als Flurbereinigungsgebiet wird die gesamte Gemarkung von Kleba einschließlich der Ortslage und des Waldes festgestellt. Es hat eine Größe von 275 ha, worin eine Wald-

fläche von 31 ha enthalten ist. Die Grenzen des Flurbereinigungsgebietes sind auf der Gebietskarte\*), die einen Bestandteil dieses Beschlusses bildet, durch einen orange Farbstreifen kenntlich gemacht.

3. Die Gemeinschaft der Teilnehmer am Flurbereinigungsverfahren führt den Namen:

„Teilnehmergemeinschaft der Flurbereinigung von Kleba, Kreis Hersfeld-Rotenburg“, mit dem Sitz in 6434 Niederaula, Ortsteil Kleba.

Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

4. Die Beteiligten werden nach § 14 FlurbG aufgefordert, Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, innerhalb 3 Monate nach Bekanntgabe dieses Beschlusses beim Hessischen Amt für Landeskultur in Bad Hersfeld, Dudenstraße 15, anzumelden

Werden Rechte nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann das Hessische Amt für Landeskultur die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Der Inhaber eines o. a. Rechtes muß die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

5. Nach § 34 bzw. nach § 85.5 FlurbG ist von der Bekanntgabe dieses Beschlusses ab bis zur Ausführungsanordnung in folgenden Fällen die Zustimmung des Hessischen Amtes für Landeskultur erforderlich

- Wenn die Nutzungsart der Grundstücke im Flurbereinigungsgebiet geändert werden soll; dies gilt nicht für Änderungen, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören;
- wenn Bauwerke, Brunnen, Gräben Einfriedigungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen;
- wenn Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze beseitigt werden sollen. Die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen möglich, soweit landeskulturelle Belange nicht beeinträchtigt werden;
- wenn Holzeinschläge vorgenommen werden sollen, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen.

Sind entgegen den Absätzen a) und b) Änderungen vorgenommen, Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Verfahren unberücksichtigt bleiben; das Hessische Amt für Landeskultur kann den früheren Zustand nach § 137 FlurbG wieder herstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen dem Absatz c) vorgenommen worden, so muß das Hessische Amt für Landeskultur Ersatzpflanzungen anordnen.

Werden entgegen dem Absatz d) Holzeinschläge vorgenommen, so kann das Hessische Amt für Landeskultur anordnen, daß derjenige, der das Holz fällt, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

6. Der entscheidende Teil dieses Beschlusses wird in der Gemeinde Niederaula und der Nachbargemeinde Kirchheim öffentlich bekanntgemacht.

Gleichzeitig wird der Beschluß mit Begründung und der Gebietskarte zur Einsichtnahme durch die Beteiligten bei dem Bürgermeister in Niederaula und in der o. a. Nachbargemeinde zwei Wochen lang ausgelegt.

**Rechtsmittelbelehrung:** Gegen diesen Beschluß kann binnen zwei Wochen Widerspruch beim Landeskulturamt Hessen in Wiesbaden, Parkstraße 44, als oberer Flurbereinigungsbehörde erhoben werden. Der Lauf der Frist beginnt am 1. Tage der öffentlichen Bekanntmachung. Der Widerspruch ist schriftlich einzulegen oder zur Niederschrift beim Landeskulturamt Hessen in Wiesbaden zu erklären.

Wiesbaden, 28. 12. 1972 **Landeskulturamt Hessen**  
KF 351 — 27.519/72

StAnz. 7/1973 S. 311

\*) hier nicht veröffentlicht

221

**Flurbereinigung Münzenberg und Trais-Münzenberg, Wetteraukreis****Flurbereinigungsbeschuß**

Auf Grund des § 4 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) vom 14. 7. 1953 (BGBl. I S. 591) wird folgender Beschluß erlassen:

1. Die Flurbereinigung der Grundstücke der Gemarkungen Münzenberg und Trais-Münzenberg, Wetteraukreis, wird hiermit angeordnet.

2. Als Flurbereinigungsgebiet werden die Gemarkungen Münzenberg und Trais-Münzenberg festgestellt. Es hat eine Größe von rd. 1426 ha, worin eine Waldfläche von rd. 91 ha enthalten ist. Die Grenzen des Flurbereinigungsgebietes sind auf der Gebietskarte\*), die einen Bestandteil dieses Beschlusses bildet, durch einen orange Farbstreifen kenntlich gemacht.

3. Die Gemeinschaft der Teilnehmer am Flurbereinigungsverfahren führt den Namen:

„Teilnehmergemeinschaft der Flurbereinigung von Münzenberg und Trais-Münzenberg“,  
mit dem Sitz in Münzenberg, Wetteraukreis.

Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

4. Die Beteiligten werden nach § 14 FlurbG aufgefordert, Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, innerhalb von 3 Monaten nach Bekanntgabe dieses Beschlusses beim Hessischen Amt für Landeskultur in 63 Gießen, Ostanlage 47, anzumelden. Werden Rechte nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann das Hessische Amt für Landeskultur die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Der Inhaber eines o. a. Rechtes muß die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

5. Nach § 34 bzw. nach § 85/5 FlurbG ist von der Bekanntgabe dieses Beschlusses ab bis zur Ausführungsanordnung in folgenden Fällen die Zustimmung des Hessischen Amtes für Landeskultur erforderlich:

- Wenn die Nutzungsart der Grundstücke im Flurbereinigungsgebiet geändert werden soll; dies gilt nicht für Änderungen, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören;
- wenn Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen;
- wenn Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze beseitigt werden sollen. Die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen möglich, soweit landeskulturelle Belange nicht beeinträchtigt werden;
- wenn Holzeinschläge vorgenommen werden sollen, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen.

Sind entgegen den Absätzen a) und b) Änderungen vorgenommen, Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Verfahren unberücksichtigt bleiben; das Hessische Amt für Landeskultur kann den früheren Zustand nach § 137 FlurbG wieder herstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen dem Absatz c) vorgenommen worden, so muß das Hessische Amt für Landeskultur Ersatzpflanzungen anordnen.

Werden entgegen dem Absatz d) Holzeinschläge vorgenommen, so kann das Hessische Amt für Landeskultur anordnen, daß derjenige, der das Holz fällt, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

\*) hier nicht veröffentlicht

6. Der entscheidende Teil dieses Beschlusses wird in der Gemeinde Münzenberg und den Nachbargemeinden Lich, Rockenberg, Wolfersheim, Butzbach, Pohlheim, Lang-Göns und Bellersheim öffentlich bekanntgemacht. Gleichzeitig wird der Beschluß mit Begründung und der Gebietskarte zur Einsichtnahme durch die Beteiligten bei dem Bürgermeister in Münzenberg und in den o. a. Nachbargemeinden zwei Wochen lang ausgelegt.

Gründe  
pp.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diesen Beschluß kann binnen 2 Wochen Widerspruch beim Landeskulturamt Hessen in Wiesbaden, Parkstraße 44, als oberer Flurbereinigungsbehörde erhoben werden. Der Lauf der Frist beginnt am 1. Tage der öffentlichen Bekanntmachung. Der Widerspruch ist schriftlich einzulegen oder zur Niederschrift beim Landeskulturamt Hessen zu erklären.

Wiesbaden, 28. 12. 1972

Landeskulturamt Hessen  
DF 518 — 28226/72

StAnz. 7/1973 S. 312

222

**Flurbereinigung Niederaula, Krs. Hersfeld-Rotenburg****Flurbereinigungsbeschuß**

Auf Grund des § 4 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) vom 14. 7. 1953 (BGBl. I S. 591) wird folgender Beschluß erlassen:

1. Die Flurbereinigung in der Gemarkung Niederaula, Kreis Hersfeld-Rotenburg, wird hiermit angeordnet.

2. Als Flurbereinigungsgebiet wird die gesamte Gemarkung von Niederaula einschl. der Ortslage und des Waldes mit Ausnahme der nachstehend aufgeführten Flurstücke festgestellt:

Sämtliche Flurstücke der Flur 20, ohne Flurst.-Nr. 266;

Sämtliche Flurstücke der Flur 21;

Flur 12, Nrn. 1, 2/1, 2/2, 3—7, 8/1, 8/2, 9/1, 9/2, 10/1, 10/2, 11/1, 11/2, 12/1, 12/2, 13/1, 14/1, 14/2, 15/2, 15/3, 23/5, 45, 60/1, 60/2, 62/3, 62/4, 71/1, 71/2, 72, 95/13, 126/76, 153/62, 168/13, 192/8, 193/9, 194/10, 195/11, 197/13, 198/13, 199/13;

Flur 13, Nrn. 30, 66/31, 67/31;

Flur 15, Nrn. 50, 58/51, 52/22.

Das Flurbereinigungsgebiet hat eine Größe von 979 ha, worin eine Waldfläche von 69 ha enthalten ist. Die Grenzen des Flurbereinigungsgebietes sind auf der Gebietskarte\*), die einen Bestandteil dieses Beschlusses bildet, durch einen orange Farbstreifen kenntlich gemacht.

3. Die Gemeinschaft der Teilnehmer am Flurbereinigungsverfahren führt den Namen:

„Teilnehmergemeinschaft der Flurbereinigung von Niederaula, Kreis Hersfeld-Rotenburg“,  
mit dem Sitz in Niederaula.

Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

4. Die Beteiligten werden nach § 14 FlurbG aufgefordert, Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, innerhalb von 3 Monaten nach Bekanntgabe dieses Beschlusses beim Hessischen Amt für Landeskultur in Bad Hersfeld, Dudenstraße 15, anzumelden.

Werden Rechte nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann das Hessische Amt für Landeskultur die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Der Inhaber eines o. a. Rechtes muß die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

5. Nach § 34 bzw. nach § 85/5 FlurbG ist von der Bekanntgabe dieses Beschlusses ab bis zur Ausführungsanordnung in folgenden Fällen die Zustimmung des Hessischen Amtes für Landeskultur erforderlich:

\*) hier nicht veröffentlicht

- a) Wenn die Nutzungsart der Grundstücke im Flurbereinigungsgebiet geändert werden soll; dies gilt nicht für Änderungen, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören;
- b) wenn Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen;
- c) wenn Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze beseitigt werden sollen. Die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen möglich, soweit landeskulturelle Belange nicht beeinträchtigt werden;
- d) wenn Holzeinschläge vorgenommen werden sollen, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen.

Sind entgegen den Absätzen a) und b) Änderungen vorgenommen, Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Verfahren unberücksichtigt bleiben; das Hessische Amt für Landeskultur kann den früheren Zustand nach § 137 FlurbG wieder herstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen dem Absatz c) vorgenommen worden, so muß das Hessische Amt für Landeskultur Ersatzpflanzungen anordnen.

Werden entgegen dem Absatz d) Holzeinschläge vorgenommen, so kann das Hessische Amt für Landeskultur anordnen, daß derjenige, der das Holz fällt, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

6. Der entscheidende Teil dieses Beschlusses wird in der Gemeinde Niederaula und der Nachbargemeinde Bad Hersfeld, Ortsteil Beiershausen, öffentlich bekanntgemacht.

Gleichzeitig wird der Beschluß mit Begründung und der Gebietskarte zur Einsichtnahme durch die Beteiligten bei dem Bürgermeister in Niederaula und in der o. a. Nachbargemeinde zwei Wochen lang ausgelegt.

**Rechtsmittelbelehrung:** Gegen diesen Beschluß kann binnen zwei Wochen Widerspruch beim Landeskulturamt Hessen in Wiesbaden, Parkstraße 44, als oberer Flurbereinigungsbehörde erhoben werden. Der Lauf der Frist beginnt am ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung. Der Widerspruch ist schriftlich einzulegen oder zur Niederschrift beim Landeskulturamt Hessen zu erklären.

Wiesbaden, 28. 12. 1972 **Landeskulturamt Hessen**  
KF 349 — 27.517/72

St.Anz. 7/1973 S. 312

223

**Flurbereinigung Obershausen, Oberlahnkreis**

**Flurbereinigungsbeschluß**

Auf Grund des § 4 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) vom 14. 7. 1953 (BGBl. I S. 591) wird folgender Beschluß erlassen:

- 1. Die Flurbereinigung der Grundstücke der Gemarkung Obershausen, Oberlahnkreis, wird hiermit angeordnet.
- 2. Als Flurbereinigungsgebiet wird die gesamte Gemarkung einschließlich des Waldes festgestellt. Es hat eine Größe von 1043,1166 ha, worin eine Waldfläche von 694,2325 ha enthalten ist. Die Grenzen des Flurbereinigungsgebietes sind auf der Gebietskarte\*), die einen Bestandteil dieses Beschlusses bildet, durch einen grünen Farbstreifen kenntlich gemacht.
- 3. Die Gemeinschaft der Teilnehmer am Flurbereinigungsverfahren führt den Namen:

„Teilnehmergemeinschaft der Flurbereinigung von Obershausen, Oberlahnkreis“, mit dem Sitz in Löhnberg, Ortsteil Obershausen.

Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

- 4. Die Beteiligten werden nach § 14 FlurbG aufgefordert, Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, innerhalb von 3 Monaten nach Bekanntgabe dieses Beschlusses beim Hessischen Amt für Landeskultur in Limburg (Lahn), Am Renngraben 7, anzumelden. Werden Rechte nach Ablauf

\*) hier nicht veröffentlicht

dieser Frist angemeldet, so kann das Hessische Amt für Landeskultur die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Der Inhaber eines o. a. Rechtes muß die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

5. Nach § 34 bzw. nach § 85/5 FlurbG ist von der Bekanntgabe dieses Beschlusses ab bis zur Ausführungsanordnung in folgenden Fällen die Zustimmung des Hessischen Amtes für Landeskultur erforderlich:

- a) Wenn die Nutzungsart der Grundstücke im Flurbereinigungsgebiet geändert werden soll; dies gilt nicht für Änderungen, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören;
- b) wenn Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen;
- c) wenn Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze beseitigt werden sollen. Die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen möglich, soweit landeskulturelle Belange nicht beeinträchtigt werden;
- d) wenn Holzeinschläge vorgenommen werden sollen, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen.

Sind entgegen den Absätzen a) und b) Änderungen vorgenommen, Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Verfahren unberücksichtigt bleiben; das Hessische Amt für Landeskultur kann den früheren Zustand nach § 137 FlurbG wieder herstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen dem Absatz c) vorgenommen worden, so muß das Hessische Amt für Landeskultur Ersatzpflanzungen anordnen.

Werden entgegen dem Absatz d) Holzeinschläge vorgenommen, so kann das Hessische Amt für Landeskultur anordnen, daß derjenige, der das Holz fällt, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

6. Der entscheidende Teil dieses Beschlusses wird in der Gemeinde Löhnberg, Kreis Oberlahn, und den Nachbargemeinden Mengerskirchen (Oberlahn), Rodenrod (Ortsteil der Gemeinde Beilstein), Odersberg, Nenderod (alle Dillkreis), Ulmtal, Stadt Leun (beide Kreis Wetzlar) öffentlich bekanntgemacht. Gleichzeitig wird der Beschluß mit Begründung und der Gebietskarte zur Einsichtnahme durch die Beteiligten bei dem Bürgermeister in Löhnberg, Kreis Oberlahn, und in den o. a. Nachbargemeinden zwei Wochen lang ausgelegt.

**Rechtsmittelbelehrung:** Gegen diesen Beschluß kann binnen 2 Wochen Widerspruch beim Landeskulturamt Hessen in Wiesbaden, Parkstraße 44, als oberer Flurbereinigungsbehörde erhoben werden. Der Lauf der Frist beginnt am 1. Tage der öffentlichen Bekanntmachung. Der Widerspruch ist schriftlich einzulegen oder zur Niederschrift beim Landeskulturamt Hessen zu erklären.

Wiesbaden, 29. 12. 1972 **Landeskulturamt Hessen**  
WF 439 — Obershausen — 28472/72  
St.Anz. 7/1973 S. 313

224

**Flurbereinigung Reiboldshausen, Krs. Hersfeld-Rotenburg**

**Flurbereinigungsbeschluß**

Auf Grund des § 4 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) vom 14. 7. 1953 (BGBl. I S. 591) wird folgender Beschluß erlassen:

- 1. Die Flurbereinigung der Grundstücke der Gemarkung Reiboldshausen, Kreis Hersfeld-Rotenburg, wird hiermit angeordnet.
- 2. Als Flurbereinigungsgebiet wird die gesamte Gemarkung von Reiboldshausen einschließlich der Ortslage und des Waldes festgestellt. Es hat eine Größe von 161 ha, worin eine Waldfläche von 39 ha enthalten ist. Die Grenzen des Flurbereinigungsgebietes sind auf der Gebietskarte\*), die einen Bestandteil dieses Beschlusses bildet, durch einen orange Farbstreifen kenntlich gemacht.

\*) hier nicht veröffentlicht

3. Die Gemeinschaft der Teilnehmer am Flurbereinigungsverfahren führt den Namen:

„Teilnehmergemeinschaft der Flurbereinigung von Reiboldshausen, Kreis Hersfeld-Rotenburg“, mit dem Sitz in Kirchheim, Ortsteil Reiboldshausen.

Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

4. Die Beteiligten werden nach § 14 FlurbG aufgefordert, Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, innerhalb von 3 Monaten nach Bekanntgabe dieses Beschlusses beim Hessischen Amt für Landeskultur in Bad Hersfeld, Dudenstraße 15, anzumelden.

Werden Rechte nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann das Hessische Amt für Landeskultur die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Der Inhaber eines o. a. Rechtes muß die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

5. Nach § 34 bzw. nach § 85/5 FlurbG ist von der Bekanntgabe dieses Beschlusses ab bis zur Ausführungsanordnung in folgenden Fällen die Zustimmung des Hessischen Amtes für Landeskultur erforderlich:

- Wenn die Nutzungsart der Grundstücke im Flurbereinigungsgebiet geändert werden soll; dies gilt nicht für Änderungen, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören;
- wenn Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen;
- wenn Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze beseitigt werden sollen. Die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen möglich, soweit landeskulturelle Belange nicht beeinträchtigt werden;

d) wenn Holzeinschläge vorgenommen werden sollen, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen.

Sind entgegen den Absätzen a) und b) Änderungen vorgenommen, Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Verfahren unberücksichtigt bleiben; das Hessische Amt für Landeskultur kann den früheren Zustand nach § 137 FlurbG wieder herstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen dem Absatz c) vorgenommen worden, so muß das Hessische Amt für Landeskultur Ersatzpflanzungen anordnen.

Werden entgegen dem Absatz d) Holzeinschläge vorgenommen, so kann das Hessische Amt für Landeskultur anordnen, daß derjenige, der das Holz fällt, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

6. Der entscheidende Teil dieses Beschlusses wird in der Gemeinde Kirchheim und der Nachbargemeinde Niederaula öffentlich bekanntgemacht.

Gleichzeitig wird der Beschluß mit Begründung und der Gebietskarte zur Einsichtnahme durch die Beteiligten bei dem Bürgermeister in Kirchheim und in der o. a. Nachbargemeinde zwei Wochen lang ausgelegt.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diesen Beschluß kann binnen zwei Wochen Widerspruch beim Landeskulturamt Hessen in Wiesbaden, Parkstr. 44, als oberer Flurbereinigungsbehörde erhoben werden. Der Lauf der Frist beginnt am 1. Tage der öffentlichen Bekanntmachung. Der Widerspruch ist schriftlich einzulegen oder zur Niederschrift beim Landeskulturamt Hessen in Wiesbaden zu erklären.

Wiesbaden, 28. 12. 1972

Landeskulturamt Hessen  
KF 352 — 27.520/72

StAnz. 7/1973 S. 313

225

## Der Landeswahlleiter für Hessen

**Nachfolge für den Abgeordneten des Hessischen Landtags Otto Dockhorn (F.D.P.)**

Der Abgeordnete Otto Dockhorn hat auf sein Mandat im Hessischen Landtag verzichtet. An seiner Stelle ist

Herr Heinz-Walter Kleinschmidt  
Student  
geb. am 14. 9. 1943  
352 Hofgeismar  
Am Anger 32

gemäß § 40 Abs. 1 des Landtagswahlgesetzes in der Fassung vom 9. Juni 1970 (GVBl. I S. 376) Abgeordneter des Hessischen Landtags geworden.

Wiesbaden, 29. 1. 1973

Der Landeswahlleiter für Hessen  
II 41 — 3 e 34/17 — 9/73 — 1

StAnz. 7/1973 S. 314

226

## Personalnachrichten

Es sind

**C. im Bereich des Hessischen Ministers des Innern**  
Regierungspräsident in Darmstadt

ernannt:

zu **Regierungsdirektoren** die Oberregierungsräte (BaL) Reinhard Roth (6. 10. 1972), Dr. Erich Bartram (6. 10. 1972), Martin Schmidt (6. 10. 1972); Ernst Ludwig Weichsel (6. 10. 1972); Wilhelm Guthmann (6. 10. 1972);

zu **Regierungsräten z. A. (BaP)** die Assessoren Gisela Voland (26. 10. 1972), Günter Hatzky (26. 10. 1972), Hartmut Horst (6. 10. 1972);

zum **Oberamtsrat, Amtsrat (BaL)** August Grauer (13. 10. 1972);

zu **Amtsräten** die Amtmänner (BaL) Anton Ertl (13. 10. 1972), Martin Rathgeber (13. 10. 1972), Karl Heinz Petri (13. 10. 1972), Karl Failing, LA Gießen (17. 10. 1972), Wilhelm Kuhmann, LA Limburg (23. 10. 1972), Alois Bieber, LA Rheingaukreis (17. 10. 1972);

zu **Amtmännern** die Oberinspektoren (BaL) Ingeborg Eck (13. 10. 1972), Gudrun Hebenstreit (13. 10. 1972), Werner Schad (13. 10. 1972), Klaus Schickel (29. 9. 1972), Gerhard Schwab (29. 9. 1972), Paul Freund (29. 9. 1972), Hans Brückner (29. 9. 1972), Josef Weichsel (29. 9. 1972), Hans Meyer (29. 9. 1972), Horst Rubertus (26. 9. 1972), Heinrich Wagester, LA Offenbach (29. 9. 1972), Jakob Sicker, LA Bergstraße (17. 10. 1972);

zu **Amtmännern** die Oberinspektoren (BaP) Bernhard Schrod (13. 10. 1972), Helmut Meixner, LA Dieburg (17. 10. 1972);

zu **Oberinspektoren** die Inspektoren (BaL) Klaus Emich (29. 9. 1972), Günter Schönbach, LA Untertaunuskreis (29. 9. 1972);

zu **Oberinspektoren (BaL)** die Inspektoren Hubertus Baumert (29. 9. 1972), Horst Knechtel (29. 9. 1972), Gerhard Schäfer, LA Wetzlar (29. 9. 1972);

zu **Oberinspektoren** die Inspektoren (BaP) Elke Frey (29. 9. 1972), Roland Stoklas (29. 9. 1972), Johann Pösl (29. 9. 1972), Erika Sickenberger, LA Offenbach (28. 9. 1972), Werner Pohlmann, LA Offenbach (28. 9. 1972);

zu **Inspektoren** die Hauptsekretäre (BaL) Adolf Seifert, LA Gelnhausen (11. 9. 1972), Heinrich Winter, LA Darmstadt (11. 9. 1972), Alfred Schmidt, LA Gelnhausen (11. 9. 1972);

zum **Inspektor Sekretär** (BaL) Horst Simon, LA Schlüchtern;

zum **Amtsinspektor Hauptsekretär** (BaL) Karl Maser (27. 10. 1972);

zu **Obersekretären** die Sekretäre (BaP) Gisela Basters (17. 10. 1972), Werner Oppen (17. 10. 1972), Gerhard Köhn, LA Darmstadt (14. 9. 1972);

zur **Sekretärin z. A. (BaP)** Sekretäranwärterin (BaW) Karin Geißler, LA Hanau (1. 9. 1972);

zur **Inspektorin z. A. (BaW)** Verwaltungspraktikantin Gudrun Eckloff (14. 10. 1972);

zum **Oberamtsmeister** Amtsmeister (BaL) Philipp Rohholz (30. 10. 1972);

#### versetzt:

vom Reg.-Präs. Darmstadt Sekretärin z. A. (BaP) Karin Geißler zum LA Hanau (1. 9. 1972), vom LA Wetteraukreis Obersekretär Manfred Büschers zum Kreisaußschuß Wetteraukreis (1. 10. 1972), vom LA Wetteraukreis Amtsmeister Wilhelm Wiegand zum Kreisaußschuß Wetteraukreis (1. 10. 1972);

#### in den Ruhestand getreten:

Oberregierungsrat Eugen Morenga (1. 10. 1972), Oberamtsmeister Wilhelm Pollkläsner, LA Usingen (1. 10. 1972);

#### in den Ruhestand versetzt:

Regierungsdirektor Joachim Hans von Uffel (1. 10. 1972) gem. § 51 Abs. 3 HBG, Oberamtsmeister Ludwig Büttner (31. 10. 1972) gem. § 51 Abs. 1 HBG;

#### entlassen:

Inspektorin Rainer Berlin (1. 10. 1972) gem. § 43 i. V. m. § 42 Abs. 3 HBG, Verwaltungspraktikantin Dagmar Engel (1. 10. 1972) gem. § 41 Abs. 1 HBG.

Darmstadt, 24. 1. 1973 **Der Regierungspräsident**  
I 2 — 71 02/07 E

StAnz. 7/1973 S. 314

#### Regierungsbezirk Kassel

#### bei der Landeskriminalpolizei

#### ernannt:

zu **Kriminalobermeistern** die Kriminalmeister (BaP) Ottmar Barke, Staatl. Krim.-Kommissariat Fritzlär, Günter Bösel, Staatl. Krim.-Kommissariat Korbach, Klaus-Dieter Grimme, Polizeidirektion Fulda, Norbert Heiderich, Kriminalkommissariat Kassel, Harald Heppe, Staatl. Krim.-Kommissariat Eschwege, Peter Kranz, Kriminalkommissariat Kassel, Heinz-Werner Lehmann, Staatl. Krim.-Kommissariat Eschwege, Klaus Rehs, Staatl. Krim.-Kommissariat Fritzlär, Volker Schibat, Staatl. Krim.-Kommissariat Korbach, Herbert Sohn, Polizeidirektion Marburg/L., Bernd-André Thöner, Polizeidirektion Marburg/L., Klaus-Dieter Witzel, Staatl. Krim.-Kommissariat Fritzlär, Werner Zacke, Polizeidirektion Marburg/L. (sämtlich 21. 12. 1972).

Kassel, 24. 1. 1973

**Der Regierungspräsident**  
P/1 — 70 16/03 B

StAnz. 7/1973 S. 315

#### Hessisches Landeskriminalamt

#### ernannt:

zu **Kriminalmeistern (BaP)** die Bewerber Wolfgang Grötzer, Karl-Heinz Höhler, Ralf Reisinger, Hartmut Seitzmann, Günter Schobner, Siegmund Ullrich (sämtlich 2. 10. 1972);

zum **Polizeimeister** Polizeihauptwachmeister (BaP) Jürgen Dyroff (30. 10. 1972);

zu **Polizeiobermeistern** die Polizeimeister (BaP) Reinhard Böhm, Rolf Gengel (beide 30. 10. 1972);

zu **Kriminalobermeistern** die Kriminalmeister (BaP) Fred Behrens, Wolfgang Gerold, Manfred Kirchof, Matthias Krüger, Dieter Kullmann, Wolfgang Milke, Norbert Nedela, Karlheinz Spannagel (sämtlich 21. 12. 1972), Werner Ostrowitzki (29. 12. 1972);

zum **Kriminalhauptmeister** Kriminalobermeister (BaL) Jürgen Drigert (11. 10. 1972);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit: die **Polizeiobermeister (BaP)** Walter Brückner (30. 10. 1972), Karl-Hermann Oetzel (1. 12. 1972);

#### versetzt:

von der Schutzpolizei der Stadt Offenbach/Main die **Kriminalhauptmeister (BaL)** Horst Frohneberg, Rolf Harbach (beide 1. 11. 1972).

Wiesbaden, 19. 1. 1973

**Hessisches Landeskriminalamt**  
VII/1 — 8

StAnz. 7/1973 S. 315

#### Hessisches Wasserschutzpolizei-Amt

#### ernannt:

zum **Polizeihauptwachmeister** Polizeioberwachmeister (BaP) Hans-Peter Czarny (23. 1. 1973).

Wiesbaden-Kastel, 24. 1. 1973

**Hessisches Wasserschutzpolizeiamt**  
I — 5113/73

StAnz. 7/1973 S. 315

#### F. im Bereich des Hessischen Kultusministers Ministerium

#### ernannt:

zum **Amtmann z. A. (BaP)** VA Heinrich Gasser (26. 10. 1972);

#### in den Ruhestand versetzt:

Ministerialrat Hans-Günter Pieper (1. 1. 1973), Oberschulrüt Gerhard Kress (1. 1. 1973);

#### Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt/Main

#### ernannt:

zu **Professoren an einer Universität (BaL)** bisheriger Wissenschaftlicher Assistent des Landes Nordrhein-Westfalen Dr. Michael Angermaier (31. 10. 1972), Akademischer Rat z. A. (BaP) der Universität Marburg Dr. Gerhard Iben (18. 10. 1972);

zu **Professoren an einer Universität** Oberstudienrat im Hochschuldienst (BaL) Dr. Franz Alfred Schleip (18. 10. 1972), Akademischer Oberrat (BaL) Dr. Nikolaus Barth (16. 11. 1972);

zum **Oberstudienrat im Hochschuldienst** Studienrat im Hochschuldienst (BaL) Berthold Ziemendorf (11. 10. 1972);

zur **Amtsärztin** Amtmann (BaL) Regina Vollmer (29. 9. 1972); zum **Oberinspektor** Inspektor (BaL) Wolfhard Kallweit (5. 10. 1972);

zum **Inspektor** Inspektor z. A. (BaP) Alfred Nitsche (8. 12. 1972);

zur **Inspektorin z. A. (BaP)** Helga Kohlhaas (1. 12. 1972); zum **Amtsinspektor** Hauptsekretär (BaL) Wolfgang Diehl (14. 8. 1972);

#### eingewiesen:

in die Besoldungsgruppe H 4 Professor an einer Universität Dr. Joachim Niedereichholz (21. 9. 1972);

#### Philipps Universität Marburg/L.

#### ernannt:

zu **Professoren an einer Universität (BaL)** bisheriger Wissenschaftlicher Assistent der Universität Erlangen-Nürnberg Dr. Wilhelm Meyer (25. 10. 1972), Dr. Heinz Klotz (12. 9. 1972), bisheriger Wissenschaftlicher Assistent der Freien Universität Berlin Dr. Gert Mattenklott (20. 10. 1972), Wissenschaftlicher Assistent (BaW) Dr. Heinrich Holzhauser (29. 11. 1972), Wissenschaftlicher Assistent (BaW) Dr. Herbert Wiegand (16. 11. 1972), bisheriger Wissenschaftlicher Assistent der Universität Wien Dr. Hartmann Scheiblechner (16. 11. 1972), bisheriger Akademischer Rat der Pädagogischen Hochschule Rheinland Dr. Georg August Auernheimer (28. 11. 1972), bisheriger Wissenschaftlicher Rat der Universität Tübingen Dr. Dieter Klaus (21. 9. 1972);

#### eingewiesen:

in die Besoldungsgruppe H 3 Professor an einer Universität Dr. Matthias Elbel (13. 10. 1972);

**Justus Liebig-Universität Gießen****ernannt:**

- zu **Professoren an einer Universität (BaL)** Dr. Karl Wilhelm Jacobi (16. 10. 1972), Dr. Gisela Wilkending (16. 11. 1972), Dr. Eugen Zeisberger (15. 11. 1972), Akademischer Rat z. A. (BaP) Dr. Miklos Zilahi-Szabó (17. 11. 1972);  
 zur **Professorin an einer Universität** Akademische Rätin (BaL) Dr. Frohild Ringe (17. 10. 1972);  
 zu **Akademischen Räten (BaL)** die Akademischen Räte z. A. (BaP) Dr. Wolfhardt Domes (16. 11. 1972), Dr. Rosemarie Horn (15. 12. 1972);  
 zum **Dozenten (BaW)** Dr. Yorik Spiegel (1. 11. 1972);

**eingewiesen:**

- in die Besoldungsgruppe A 15 Akademischer Oberrat Dr. Werner Schaeg (6. 10. 1972);

**Technische Hochschule Darmstadt****ernannt:**

- zu **Professoren an einer Universität (BaL)** Dipl.-Ing. Walter Belz (12. 9. 1972), bisheriger Akademischer Oberrat der Universität Bonn Dr. Günter Hobbensiefken (18. 10. 1972), Dr. Beate Kohler (16. 11. 1972), Dr. Hansdieter Große (20. 11. 1972), Wissenschaftlicher Assistent (BaW) Dr. Evelies Mayer (20. 11. 1972);

**eingewiesen:**

- in die Besoldungsgruppe H 3 Professor an einer Universität Dr. Klaus Bringmann (7. 12. 1972).

**Gesamthochschule Kassel****ernannt:**

- zur **Universitätspräsidentin der Gesamthochschule in Kassel (BaZ)** Oberstudienrätin im Hochschuldienst (BaL) Dr. Vera Rüdiger (19. 10. 1972);  
 zum **Professor an einer Universität (BaL)** Wissenschaftlicher Assistent (BaW) Dr. Klaus Grimmer (20. 11. 1972);  
 zum **Professor an einer Universität** Oberstudienrat (BaL) Dr. Helmut Fuhrmann (17. 11. 1972);  
 zum **Dozenten an einer Kunsthochschule (BaL)** Dozent an einer Kunsthochschule z. A. (BaP) Walter Rabe (23. 10. 1972);  
 zum **Dozenten (BaW)** Dr. Werner Blum (1. 11. 1972);

**Fachhochschule Darmstadt****ernannt:**

- zum **Fachhochschullehrer (BaL)** Fachhochschullehrer z. A. (BaP) Dipl.-Ing. Alfred Ickstadt (4. 12. 1972);

**eingewiesen:**

- in die Besoldungsgruppe H 3 die Fachhochschullehrer (BaL) Dipl.-Ing. Erich Golüke (28. 11. 1972), Dr. Kurt Lempert (27. 11. 1972), Dr. Konrad Hörig (28. 11. 1972), Dr. Hubertus Manthei (28. 11. 1972), Dr.-Ing. Werner Vohdin (29. 11. 1972), Dipl.-Phys. Klaus-Ottokar Lambert (27. 11. 1972), Dipl.-Ing. Johann Seltmann (28. 11. 1972), Dipl.-Ing. Kurt Flehsenhar (27. 11. 1972), Dipl.-Phys. Horst Schmidt (28. 11. 1972), Dipl.-Phys. Günther Langensiepen (28. 11. 1972);

**versetzt:**

- von der Fachhochschule Münster (NRW) Fachhochschullehrer z. A. (BaP) Ulrich Weinbrenner (3. 11. 1972);

**Fachhochschule Wiesbaden****ernannt:**

- zum **Fachhochschullehrer (BaL)** Fachhochschullehrer z. A. (BaP) Dipl.-Ing. Dieter Hamann (8. 12. 1972);  
 zum **Fachhochschullehrer z. A. (BaP)** Volker Liesfeld (20. 11. 1972);  
 zum **Amtsrat Amtmann (BaL)** Franz Lehmann (31. 10. 1972);  
 zum **Amtmann Oberinspektor (BaL)** Horst Rasch (31. 10. 1972);

**Fachhochschule Gießen****ernannt:**

- zum **Fachhochschullehrer (BaL)** Fachhochschullehrer z. A. (BaP) Peter Krahulec (30. 11. 1972);  
 zu **Fachhochschullehrern z. A. (BaP)** Dr. Rudolf Höfler (12. 12. 1972), Dipl.-Ing. Alfred Neunteufel (23. 11. 1972), Dr. Agilolf Lamperstorfer (19. 12. 1972).

**eingewiesen:**

- in die Besoldungsgruppe H 3 die Fachhochschullehrer (BaL) Dipl.-Ing. Kurt Linke (13. 11. 1972), Dipl.-Ing. Helmut Ohnacker (28. 11. 1972), Dipl.-Ing. Klaus Hoffmann (28. 11. 1972), Dipl.-Ing. Helmut Blönnigen (27. 11. 1972), Dipl.-Ing. Gunther Held (27. 11. 1972), Werner Ciba (30. 11. 1972), Dipl.-Ing. Herbert Naumann (28. 11. 1972), Dipl.-Phys. Paul Tietgen (30. 11. 1972), Tassilo Wettengl (30. 11. 1972), Dipl.-Ing. Wilhelm Wiesmann (30. 11. 1972), Dr. Friedrich Schmidt (30. 11. 1972), Dipl.-Ing. Kurt Hamerak (19. 12. 1972), Dipl.-Ing. Alfred Petersen (30. 11. 1972), Dipl.-Ing. Bernd Schirrmacher (30. 11. 1972);

**Fachhochschule Frankfurt/M.****ernannt:**

- zum **Fachhochschullehrer z. A. (BaP)** Axel Hübner (12. 12. 1972);

**eingewiesen:**

- in die Besoldungsgruppe H 3 die Fachhochschullehrer (BaL) Dr. Gotthard Nitzsche (30. 11. 1972), Dr. Hermann Dungs (30. 11. 1972);

**Hessisches Hauptstaatsarchiv Wiesbaden****ernannt:**

- zum **Oberarchivrat Archivrat (BaL)** Dr. Wolf-Arno Kropat (31. 10. 1972);

**Hessisches Staatsarchiv Marburg/L.****ernannt:**

- zum **Oberarchivrat Archivrat (BaL)** Dr. Johannes Enno Korn (23. 10. 1972);  
 zur **Inspektorin z. A. (BaP)** Ulrike Mench (7. 9. 1972);

**Hessisches Staatsarchiv Darmstadt****ernannt:**

- zum **Oberarchivrat Archivrat (BaL)** Dr. Albrecht Eckhardt (31. 10. 1972);  
 zum **Inspektor (BaL)** Inspektor z. A. (BaP) Georg Ruppel (8. 12. 1972);

**Hessische Landes- und Hochschulbibliothek Darmstadt****ernannt:**

- zum **Bibliotheksrat (BaL)** Bibliotheksrat z. A. (BaP) Wilhelm Stoll (16. 10. 1972);  
 zu **Inspektorinnen** die Inspektorinnen z. A. (BaP) Barbara Büren (8. 12. 1972), Ursula Luft (21. 12. 1972), Rosemarie Plöser (11. 12. 1972);  
 zur **Inspektorin z. A. (BaP)** Christel Voß (1. 10. 1972);

**Hessische Landesbibliothek Fulda****ernannt:**

- zum **Bibliotheksrat (BaL)** Bibliotheksrat z. A. (BaP) Karl-Heinz Lemke (1. 11. 1972);

**Hessisches Institut für Lehrerfortbildung — Hauptstelle Reinhardswaldschule Fuldatale****ernannt:**

- zum **Studiendirektor** Oberstudienrat (BaL) Max Kukis (1. 10. 1972);

**Staatliche Kunstsammlungen Kassel****ernannt:**

- zur **Kustodin (BaL)** Kustodin z. A. (BaP) Dr. Eva Maria Link (15. 11. 1972);  
 zum **Amtmann Oberinspektor (BaL)** Alfred Herrmann (31. 10. 1972);  
 zum **Oberaufseher Aufseher (BaL)** Otto Berendt (31. 10. 1972);

**in den Ruhestand getreten:**

- Oberkustos Dr. Reinhard Lullies (1. 9. 1972);

**Hessische Forschungsanstalt für Wein-, Obst- und Gartenbau in Geisenheim/Rhg.****ernannt:**

- zu **Wissenschaftlichen Räten (BaL)** die Wissenschaftlichen Räte z. A. (BaP) Klaus-Dieter Millies (15. 11. 1972), Dr. Heinrich Wienhaus (8. 12. 1972);

### Deutsches Institut für internationale Pädagogische Forschung Frankfurt

ernannt:

zum Professor am Deutschen Institut für internationale Pädagogische Forschung Frankfurt/M. (BaL) bisheriger ordentlicher Professor an der Pädagogischen Hochschule Lüneburg Dr. Wolfgang Mitter (29. 9. 1972).

Wiesbaden, 19. 1. 1973 Der Hessische Kultusminister  
I B 1.1 — 050/35 (130)

StAnz. 7/1973 S. 315

### Im Grund-, Haupt-, Real- und Sonderschuldienst des Reg.-Bez. Kassel

ernannt:

zur Lehrerin an einer Sonderschule Lehrerin (BaL) Anna Dorothea Neufeldt, Arolsen (30. 11. 1972);

zu Lehrerinnen an einer Sonderschule (BaL) die Lehrerinnen an einer Sonderschule z. A. (BaP) Annedorothe Bühler, Stadt Allendorf (4. 12. 1972), Isolde Bennighof, Arolsen (15. 12. 1972);

zum Lehrer Hauptlehrer (BaL) Peter Krahe, Künzell (1. 1. 1973);

zum Realschullehrer (BaL) Realschullehrer z. A. (BaP) Hans-Jürgen Bobbert, Eschwege (20. 12. 1972);

zu Lehrern bzw. Lehrerinnen (BaL) die Lehrer/innen z. A. (BaP) Elke Willer, Schwalmstadt (28. 11. 1972), Ute Riemschneider, Arolsen (29. 11. 1972), Ruth Finis, Reinhardshagen (29. 11. 1972), Hans-Rainer Fuhrmann, Emstal (13. 11. 1972), Wolfgang Schochardt, Edertal (1. 12. 1972), Brigitte Bartmann, Philippsthal (12. 12. 1972), Günter Bartmann, Philippsthal (12. 12. 1972), Eva-Maria Schröder, Lohfelden (1. 12. 1972), Peter Schramm, Ebersburg (5. 12. 1972), Rosemarie Beckert, Eberschütz (5. 12. 1972), Margret Krajec, Diemelsee (8. 12. 1972), Ulrike Kaiser, Neukirchen (8. 12. 1972), Kurt Nolte, Schenklengsfeld (18. 12. 1972), Georg Ebener, Wasenberg (19. 12. 1972), Bärbel Ritter, Korbach (20. 12. 1972), Eckhart Werner, Waldeck-Sachsenhausen (20. 12. 1972), Gertraude Blaschta, Schwalmstadt-Wiera (19. 12. 1972), Helmut Trebing, Kirchheim (15. 12. 1972), Helga Müller, Meißner (21. 12. 1972), Ursula Dick, Gudensberg (20. 12. 1972), Klaus Lorenz, Frankenberg/E. (28. 12. 1972), Norbert Specht, Allendorf/E. (28. 12. 1972), Werner Eger, Ittert (28. 12. 1972), Dieter Blum, Frankenberg/E. (3. 1. 1973);

zu Fachlehrern bzw. Fachlehrerinnen für musisch-techn. Fächer (BaL) die Fachlehrer/innen für musisch-techn. Fächer z. A. (BaP) Beate Schanz, Wohratal-Halsdorf (7. 12. 1972), Wolfgang Gössel, Fulda (12. 12. 1972), Wittmar Just, Petersberg (29. 11. 1972), Anni Echternacht, Marburg a. d. Lahn (11. 12. 1972), Rosemarie Beimes, Wehretal (8. 12. 1972), Helmut Lerch, Petersberg (4. 1. 1973);

zu Fachlehrerinnen für musisch-techn. Fächer die Fachlehrerinnen für musisch-techn. Fächer z. A. (BaP) Adelheid Gössel, Fulda (30. 11. 1972), Claudia Burmann, Fulda (7. 12. 1972), Renate Kemnade, Hundelshausen (7. 12. 1972); zur Lehrerin (BaL) Bewerberin Freia Gröger, Hünfeld-Mackenzell (4. 12. 1972);

zu Lehrerinnen z. A. (BaP) die Bewerberinnen Karin Heeb, Marburg a. d. L. (1. 1. 1973), Helga Schäfer, Marburg a. d. Lahn (1. 1. 1973);

zu apl. Lehrerinnen (BaW) die Bewerberinnen Vilma Thöndel, Kassel (1. 2. 1973), Marianne Kegel, Marburg a. d. L. (1. 1. 1973);

zu apl. Fachlehrerinnen für musisch-techn. Fächer (BaW) die LAB Angelika Lahmeyer, Frankenberg/E. (21. 8. 1972), Christine Schnell, Sandershausen (28. 8. 1972), Ursula Uliczka, Künzell (13. 11. 1972); Stephanie Klara Weber, Eiterfeld (1. 12. 1972);

zu Lehramtsreferendaren/innen (BaW) die LAB Helga Albert, Marburg a. d. L. (18. 12. 1972), Karl-Heinz Biecker, Arolsen (1. 9. 1972), Ursula Löwe, Witzzenhausen (12. 12. 1972), Hanna Meyer, Schwalmstadt 2 (1. 11. 1972), Erika Pippert, Baunatal 4 (4. 12. 1972), Christa-Beate Rehbein, Kassel (1. 12. 1972);

zum Lehrer an einer Sonderschule z. A. (BaP) apl. Lehrer an einer Sonderschule (BaW) Hans-Walter Grafen, Eschwege (6. 12. 1972);

zu Lehrern bzw. Lehrerinnen z. A. (BaP) die apl. Lehrer/innen (BaW) Helga Drechsler, Bad Sooden-Allendorf (30. 11. 1972), Dieter Joseph, Großalmerode (30. 11. 1972), Karin

Sommermann, Eschwege (5. 12. 1972), Ulrike Friedrich, Eschwege (5. 12. 1972), Sabine Schulte, Kassel (4. 12. 1972), Hannelore Tiebel, Neustadt (4. 12. 1972), Gisela Sauer, Lohra (4. 12. 1972), Hiltraud Zellermann, Rosenthal (11. 12. 1972), Brigitte Kesting, Willingen (11. 12. 1972), Helmut Pausch, Bottendorf (11. 12. 1972), Kunigunde Kreiner, Haunetal (14. 12. 1972), Rüdiger Walzel, Sontra (12. 12. 1972), Sigurd Wolf, Eschwege (8. 12. 1972), Erhard Jost, Sontra (8. 12. 1972), Rainer Puk, Korbach (20. 12. 1972), Uta Wrasmann, Korbach (20. 12. 1972), Josef Scharf, Wehretal (20. 12. 1972), Hans-Jürgen Bill, Philippsthal-Heimbaldshausen (19. 12. 1972), Horst Michel, Neuhaus (21. 12. 1972), Ilka Cachandt, Ebsdorfergrund-Heskem (13. 12. 1972), Heidrun Krüger, Eschwege (20. 12. 1972), Gerda Domes, Münchhausen (17. 12. 1972), Jutta Lemke, Amöneburg-Mardorf (18. 12. 1972), Helga Koch, Wetter (19. 12. 1972), Walter Siebert, Niestetal-Heiligenrode (12. 12. 1972), Reinhilde Griesel, Kassel (22. 12. 1972), Jürgen Haselböck, Witzzenhausen (12. 12. 1972), Helmut Geißel, Witzzenhausen (12. 12. 1972), Irene Dietz, Nentershausen (14. 12. 1972), Erika Braun, Walburg (15. 10. 1972), Jürgen Purschke, Arolsen (20. 12. 1972), Barbara Michaeli, Arolsen (20. 12. 1972), Gisela Strippel, Bad Hersfeld (19. 12. 1972), Brigitte Ludwig, Hünfeld (21. 12. 1972), Ingeborg-Helga Sbresny, Niestetal-Heiligenrode (11. 12. 1972), Klaus Sempert, Ronshausen (2. 1. 1973), Brigitte Spork, Frankenberg/E. (28. 12. 1972), Wolfgang Wodtke, Spangenberg (2. 1. 1973), Gertrud Boerma, Treisbach (4. 1. 1973), Manfred Rößner, Wanfried (4. 1. 1973), Karl-Heinz Bill, Reichensachsen (30. 11. 1972);

zu Fachlehrern bzw. Fachlehrerinnen für musisch-techn. Fächer z. A. (BaP) die apl. Fachlehrer/innen für musisch-techn. Fächer (BaW) Eva-Maria Herzig, Fulda (1. 12. 1972), Diethild Sablik, Hünfeld (1. 12. 1972), Helgard Harder, Kassel (6. 12. 1972), Gerd-Erich Pfeiffer, Wehretal (8. 12. 1972), Wolfgang Bergmann, Marburg a. d. L. (18. 12. 1972), Frithjof Nix, Ahnatal-Weimer (22. 12. 1972), Irmhild Ludwig, Rotenburg a. d. F. (21. 12. 1972), Britta Wittich, Helsa-Eschenstruth (18. 12. 1972), Karen Polzer, Baunatal 1 (28. 12. 1972), Marlen von Sierakowsky, Schenklengsfeld (29. 12. 1972);

versetzt:

nach Niedersachsen die Lehrerinnen (BaL) Bettina Schlenther, Stadt Allendorf (1. 1. 1973), Heidi Meyer, Lahnfels (1. 1. 1973);

von Baden-Württemberg Lehrerin (BaL) Maria-Elisabeth Dieterich, Kassel-Stadt (1. 1. 1973);

in den Ruhestand versetzt:

die Lehrerinnen Waltraut Ehrentreich, Wehretal (1. 1. 1973), Roswitha Lang, Wolfhagen (1. 1. 1973), Eleonore März, Weißenborn (1. 1. 1973), Frieda Schmidt, Hundelshausen (1. 1. 1973), Anneliese Sälzer, Kassel (1. 1. 1973), Käthe Reisse, Kassel (1. 1. 1973);

entlassen:

die apl. Lehrer Rüdiger Schenk, Stadt-Allendorf-Hatzbach (1. 1. 1973), Theodor Boczkowski, Kassel (1. 1. 1973), apl. Fachlehrerin für musisch-techn. Fächer Gisela Rockenschuh, Hess.-Lichtenau (1. 1. 1973).

Kassel, 18. 1. 1973

Der Regierungspräsident

P/1 — 7 o 16/03 B

StAnz. 7/1973 S. 317

### G. im Bereich des Hessischen Ministers für Wirtschaft und Technik

Regierungspräsident in Darmstadt

ernannt:

zu Techn. Oberinspektoren (BaL) die Techn. Oberinspektoren z. A. (BaP) Herbert Ritz, TÜA Frankfurt (30. 11. 1972), Ludolf Herbst, Kurt Meyer, Helmut Müller, Dieter Schneider, alle TÜA Frankfurt (sämtlich 29. 12. 1972), Werner Schievelbein, TÜA Frankfurt (13. 1. 1973).

Darmstadt, 24. 1. 1973

Der Regierungspräsident

I 2 — 71 02/07 E

StAnz. 7/1973 S. 317

Eichverwaltung

ernannt:

zu Techn. Inspektoren Techn. Hauptsekretär (BaL) Ludwig Acker (15. 9. 1972), Techn. Obersekretär Karl Lang (27. 9. 1972);

zum **Techn. Obersekretär** Techn. Sekretär (BaL) Dankward Döring (24. 10. 1972);

zum **Techn. Sekretär (BaL)** Techn. Sekretär z. A. (BaP) Heinz Wenner (8. 1. 1973);

in den **Ruhestand** getreten:

Eichdirektor Jakob Neff (1. 11. 1972);

in den **Ruhestand** versetzt:

Techn. Hauptsekretär Willi Sauerwein (1. 1. 1973) gem. § 51 Abs. 1 HBG.

#### Berichtigung

In StAnz. 1972 S. 524 muß es im Bereich des Hessischen Ministers für Wirtschaft und Technik — Eichverwaltung — unter **ernannt richtig heißen:**

zu **Techn. Amtsräten** die Techn. Amtmänner (BaL) Walde-  
mar Born (15. 12. 1971) statt (1. 10. 1971) und Erich Giersch  
(17. 12. 1971) statt (1. 10. 1971);

zu **Techn. Amtmännern** die Techn. Oberinspektoren (BaL)  
Otto Reeg (29. 11. 1971) statt (1. 11. 1971) und Oswald Koch  
(15. 12. 1971) statt (1. 11. 1971);

zu **Techn. Obersekretären** die Techn. Sekretäre (BaL) Man-  
fred Matthes (29. 11. 1971) statt (1. 11. 1971) und Reinhold  
Ballweg (30. 11. 1971) statt (1. 11. 1971).

In StAnz. 1972 S. 1073 muß es im Bereich des Hessischen Mi-  
nisters für Wirtschaft und Technik — Eichverwaltung — un-  
ter **ernannt richtig heißen:**

zum **Techn. Oberamtsrat** Techn. Amtsrat Heinz-Joachim  
Güntheroth (BaL) (10. 4. 1972) statt (1. 4. 1972);

zum **Techn. Amtsinspektor** Techn. Hauptsekretär (BaL)  
Otto Ebert (31. 1. 1972) statt (1. 1. 1972);

zum **Eichhauptgehilfen** Eichobergehilfe (BaL) Karl-Heinz  
Thiele (26. 4. 1972) statt (1. 4. 1972).

Im StAnz. 1972 S. 1605 muß es im Bereich des Hessischen  
Ministers für Wirtschaft und Technik — Eichverwaltung —  
unter **ernannt richtig heißen:**

zum **Techn. Amtsrat** Techn. Amtmann (BaL) Wilhelm  
Homberg (30. 6. 1972) statt (1. 6. 1972);

zum **Techn. Hauptsekretär** Techn. Obersekretär (BaL) Her-  
bert Schilling (31. 5. 1972) statt (1. 5. 1972);

zum **Techn. Hauptsekretär** der Techn. Obersekretär (BaL)  
Friedrich Bloos (10. 7. 1972) statt (1. 7. 1972).

Darmstadt, 25. 1. 1973 **Hessische Eichdirektion**  
74 c — 041 — 03 — V 1/1  
StAnz. 7/1973 S. 317

#### H. im Bereich des Hessischen Sozialministers

##### Landesarbeitsgericht Frankfurt a. M.

**ernannt:**

zum **Richter (RkA) unter gleichzeitiger Abordnung von**  
**der Hess. Staatskanzlei** Oberregierungsrat (BaL) Dr. Wolf-  
gang Leinemann, Arbeitsgericht Wiesbaden (2. 1. 1973);

zu **Richtern (RaP)** Assessorin Angelika Fürst, Arbeitsge-  
richt Frankfurt/M. (2. 1. 1973), Assessor Dirk Schellenberg,  
Arbeitsgericht Kassel (2. 1. 1973);

zum **Inspektor** Inspektor z. A. (BaP) Peter Stappmanns,  
Arbeitsgericht Frankfurt/M. (15. 12. 1972);

zur **Sekretärin** Sekretärin z. A. (BaL) Adelheid Backer,  
Arbeitsgericht Frankfurt/M. (8. 1. 1973);

**entlassen:**

Richter (RaP) Dr. Bernd Müller, Arbeitsgericht Frank-  
furt/M. (30. 11. 1972) gem. § 21 Abs. 2 Ziff. 4 DRiG;  
Rechtspflegeranwärter (BaW) Manfred Loh, Landesarbeits-  
gericht Frankfurt/M. (31. 12. 1972) gem. § 41 Abs. 1 HBG.

Frankfurt a. M., 12. 1. 1973

**Der Präsident**  
**des Landesarbeitsgerichts**  
**Frankfurt am Main**  
55 f 276

StAnz. 7/1973 S. 318

##### Regierungspräsident in Darmstadt

**ernannt:**

zum **Inspektor** Obersekretär (BaL) Karl Heinz Wollny,  
Staatl. Chem. Untersuchungsamt Darmstadt (1. 12. 1972).

Darmstadt, 24. 1. 1973 **Der Regierungspräsident**  
I 2 — 71 02/07 E

StAnz. 7/1973 S. 318

#### I. Im Bereich des Hessischen Ministers für Landwirtschaft und Umwelt

##### Regierungspräsident in Darmstadt

**ernannt:**

zum **Veterinärdirektor** Oberveterinärarzt (BaL) Dr. Otto  
Magsaam, Staatl. Vet.-Amt Friedberg (30. 11. 1972);  
zum **Baufreferendar (BaW)** Dipl.-Ing. Bernd Rolff (2. 1.  
1973);

in den **Ruhestand** getreten:

Oberveterinärarzt Dr. Hans Joachim Engemann, Staatl. Vet.-  
Amt Wiesbaden (1. 1. 1973).

Darmstadt, 24. 1. 1973

**Der Regierungspräsident**

I 2 — 71 02/07 E

StAnz. 7/1973 S. 318

##### Regierungspräsident in Kassel — Forstverwaltung —

**ernannt:**

zu **Landforstmeistern** die Oberforstmeister (BaL) Hein-  
rich Jordan, FA Nentershausen (1. 10. 1972), Joachim Ru-  
delt, FA Ehlen (1. 10. 1972), Ernst Bender, FA Hersfeld-  
West (30. 10. 1972), Friedrich Geldbach, FA Stryck (30. 10.  
1972);

zu **Oberforstmeistern** die Forstmeister (BaL) Wilhelm  
Trautwein, FA Hess.-Lichtenau (1. 10. 1972), Hans-Jochen  
Euler, FA Niederbeisheim (17. 11. 1972);

zu **Forstmeistern (BaL)** die Forstmeister z. A. Wolf-Hart-  
mut Kiene, FA Gahrenberg (7. 8. 1972), Albrecht Wachter,  
z. Z. Waldbauinstitut der Uni Freiburg (9. 8. 1972), Ernst  
Metz, FA Rhoden (29. 8. 1972), Lothar Serwaty, FA Fulda-  
Süd — Naturpark (30. 8. 1972);

zu **Forstmeistern** die Forstmeister z. A. (BaP) Eberhard  
Roeder, FA Fulda-Nord, Forstl. Wirtschaftsberatung (11. 8.  
1972), Hans Jürgen Dröscher, FA Nentershausen (23. 10.  
1972);

zu **Oberforstmeistern** die Oberamtsräte (BaL) Heinrich  
Iber, FA Wanfried (30. 10. 1972), Eberhard Sandmann,  
FA Waldkappel (30. 10. 1972);

zu **Oberamtsräten** die Amträte (BaL) Josef Holzapfel,  
FA Rhoden (4. 10. 1972), Otto Roß, FA Neuhoof-Ost (4. 10.  
1972);

zu **Amträten** die Forstamtänner (BaL) Walter Friese,  
FA Luisenthal (1. 10. 1972), Horst Guerndt, FA Burgwald  
(1. 10. 1972), Erich Hildebrand, FA Hilders (1. 10. 1972),  
Hugo Westhoff, FA Niederbeisheim (30. 10. 1972);

zu **Forstamtännern** die Oberförster (BaL) Karl Bern-  
hard, FA Altenlotheim (1. 10. 1972), Helmut Blau, FA Hom-  
berg (1. 10. 1972), Alfred Dilling, FA Meißner (2. 10. 1972),  
Heinz Siegfried Enseleit, FA Oedelsheim (1. 10. 1972), Hans  
Feuerrohr, FA Frankenberg (2. 10. 1972), Karl Koch, FA  
Ehlen (2. 10. 1972), Werner Kuhne, FA Wolkersdorf (1. 10.  
1972), Heinrich Martin, FA Neuenstein (2. 10. 1972), Karl  
Franz, FA Burgwald (1. 10. 1972), Leo Rosenau, FA Meiß-  
ner (2. 10. 1972), Gerhard Schlimme, FA Bracht (1. 10. 1972),  
Heinz Streiff, FA Hünfeld (1. 10. 1972), Gerhard Trost,  
FA Rauschenberg (1. 10. 1972), Friedrich Dolle, FA Roten-  
burg (4. 10. 1972), Heinz Röder, FA Hess.-Lichtenau (4. 10.  
1972), Hans Scheffler, FA Melsungen (5. 10. 1972), Walter  
Tassius, FA Affoldern (4. 10. 1972), Friedrich Tauber, FA  
Affoldern (4. 10. 1972), Klaus Wünschmann, FA Heringen  
(4. 10. 1972);

zu **Revierförstern (BaL)** die Revierförster z. A. (BaP) Os-  
kar Maeusel, FA Hofgeismar (30. 8. 1972), Wilhelm Zick,  
FA Schönstein (1. 1. 1973), Willibald Alexander Warmke,  
FA Treysa (1. 1. 1973);

zu **Revierförstern** die Revierförster z. A. (BaP) Hans-Peter  
Buda, FA Spangenberg (1. 10. 1972), Horst Helmtag, FA  
Gahrenberg (1. 10. 1972), Gerd Scheele, FA Rotenburg  
(1. 10. 1972), Walter Friese, FA Korbach-Süd (1. 10. 1972),  
Volker Renkwitz, FA Rotenburg (3. 1. 1973);

zum **Inspektor** Inspektor z. A. (BaP) Werner Liphardt,  
FA Waldkappel (3. 10. 1972);

zu **Revierförstern z. A. (BaP)** die Revierförster-Anwärter  
(BaW) Reinhard Hoffmann, FA Burghaun (1. 10. 1972),  
Eckhard Kamm, FA Neuenstein (1. 10. 1972), Heinz Vaupel,  
FA Wildeck (1. 10. 1972), Friedrich Werner, FA Altenlot-  
heim (1. 10. 1972);

zum **Revierförster-Anwärter (BaW)** Anwärter f. d. Revierförsterlaufbahn Armin Offer, FA Heringen (1. 10. 1972);  
zu **Inspektoren-Anwärtern (BaW)** die Verwaltungsangestellten Heinrich Bachmann, FA Meißner (1. 10. 1972), Günter Weichert, FA Waldkappel (1. 10. 1972);

zu **Revierförstern** die Revieroberforstswarte Alfons Fegbeutel, FA Fulda-Süd (1. 10. 1972), Pius Fladung, FA Thiergarten (1. 10. 1972), Wilhelm Heinemann, FA Niederbeisheim (1. 10. 1972), Werner Jung, FA Witzenhäusen (1. 10. 1972), Hermann Merkel, FA Hofgeismar (1. 10. 1972), Reinhold Schimmel, FA Bad Sooden-Allendorf (1. 10. 1972);

zum **Revieroberforstwart** Oberforstwart (BaL) Adolf Jakob Baier, FA Marburg-Süd (5. 4. 1972);

**berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:**

Forstmeister (BaP) Eberhard Roeder, FA Fulda-Nord, Forstl Wirtschaftsberatung (8. 12. 1972);

Revierförster (BaP) Klaus-Dieter Behlen, FA Neukirchen (1. 10. 1972);

**versetzt**

zur Hessischen Zentrale für Datenverarbeitung, Wiesbaden, Revierförster (BaL) Jürgen Schlag, RP Kassel, FA Heringen (1. 11. 1972);

**in den Ruhestand getreten.**

Oberforstmeister Gerhard Boos, FA Bracht (31. 7. 1972);  
die Amtsräte Rudolf Birkenfeld, FA Witzenhäusen (31. 12. 1972), Hans Stadler, FA Thiergarten (31. 1. 1973);

die Forstamtmänner Karl Oesterheld, FA Burgwald (31. 8. 1972), Ernst Weinbrenner, FA Hersfeld-Ost (30. 9. 1972), Karl Jordans, FA Wetter (30. 9. 1972), Wilhelm Vetter, FA Marburg-Süd (31. 10. 1972), Rudolf Kähny, FA Bad Wildungen (30. 11. 1972);

**in den Ruhestand versetzt**

die Amtsräte Reinhard Hücker, FA Rauschenberg (30. 9. 1972), Friedrich Wallbach, FA Karlshafen (31. 7. 1972), Johann Pritsch, FA Niederaula (31. 8. 1972);

die Forstamtmänner Wilhelm Döring, FA Luisenthal (30. 9. 1972), Adolf Engelbach, FA Homberg (31. 3. 1973), Emil Guth, FA Niederaula (31. 12. 1972), Friedrich Conrad, FA Stryck (31. 12. 1972), Fritz Karl Rudolf Bunke, FA Bad Sooden-Allendorf (31. 3. 1973);

Oberförster Helmut Friebel, FA Neuhaus-Ost (31. 3. 1973);  
Revieroberforstwart Wilhelm Unzicker, FA Korbach-Nord (31. 12. 1972);

**entlassen:**

Forstmeister Albrecht Wachter, z. Z. Waldbauinstitut der Uni Freiburg (31. 12. 1972);

**verstorben:**

die Forstamtmänner Helmut Scholl, FA Hünfeld (26. 8. 1972), Michael Pudlo, FA Burghaun (26. 11. 1972);  
Oberförster Joachim Krüger, FA Burgwald (8. 1. 1973).

Kassel, 18. 1. 1973

**Der Regierungspräsident**

P/1 — 7 o 16/03 B

StAnz. 7/1973 S. 318

**Landwirtschaftliche Verwaltung und Fachschulen**

**ernannt:**

zu **Oberlandwirtschaftsräten** die Landwirtschaftsräte (BaL) Dr. Rudolf Dern, Pflanzenschutzamt Frankfurt/M. (1. 10. 1972), Dr. Gerald Snowdon, Landwirtschaftsamt mit Landwirtschaftsschule Heppenheim (26. 10. 1972), Adam-Friedel Sandrock, Landwirtschaftsamt mit Landwirtschaftsschule Fulda (31. 10. 1972), Eckhard Gürlich, Landwirtschaftsamt mit Landwirtschaftsschule Wiesbaden (31. 10. 1972);

zum **Gartenbauoberrat** Gartenbaurat (BaL) Dr. Hinrich de Wall (12. 10. 1972);

zum **Landwirtschaftsrat** Amtsrat (BaL) Hans Georg Steinmann (31. 10. 1972);

zu **Gartenbauräten (BaL)** Landwirtschaftsrat z. A. (BaP) Diethelm Bottenberg, Gartenbauschule Wiesbaden (31. 10. 1972), Gartenbaurat z. A. (BaP) Karl-Dieter Schlaudraff, Lehr- und Versuchsanstalt für Gartenbau, Kassel-Oberwehren (18. 12. 1972);

zum **Chemierat (BaL)** Chemierat z. A. (BaP) Dr. Jürgen Krämer, Hessische Landwirtschaftliche Versuchsanstalt — Landw. Untersuchungsamt — Darmstadt (14. 11. 1972);

zum **Landwirtschaftsrat z. A. (BaP)** Diplomlandwirt Heribert Möller, Landwirtschaftsamt mit Landwirtschaftsschule Hünfeld (2. 10. 1972);

zum **Gartenbaurat z. A. (BaP)** Diplom-Agrar-Ingenieur Siegfried Höhne, Landwirtschaftsamt mit Landwirtschaftsschule Wiesbaden (1. 10. 1972);

zum **Regierungsrat z. A. (BaP)** Assessor Hartmut Heinscher (1. 11. 1972);

zu **Landwirtschaftsreferendaren (BaW)** die Diplomlandwirte (Diplom-Agrar-Ingenieure) Bert Petersen, Dr. Tilo von Wilnowsky, Ralf Neubert, Elmar Engel, Karl Heinz Sauer, Miklos Barti (sämtlich 2. 10. 1972);

zum **Technischen Inspektor (BaL)** Technischer Inspektor z. A. (BaP) Josef Hirschmann, Weinbauamt mit Weinbauschule Eltville (1. 11. 1972);

**versetzt.**

vom Bayerischen Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, München, zum Landwirtschaftsamt mit Landwirtschaftsschule Wiesbaden Studienrätin (BaL) Maria Lieb (1. 11. 1972);

**in den Ruhestand versetzt:**

die Studiendirektoren Erich Laier, Landwirtschaftsamt mit Landwirtschaftsschule Hünfeld (1. 10. 1972), Dr. Siegfried Wilke, Lehr- und Versuchsanstalt für Gartenbau, Kassel-Oberwehren (1. 11. 1972) sämtlich gemäß § 51 Abs. 3 HBG;

die Oberstudienrätinnen Ilse Riechers, Landwirtschaftsamt mit Landwirtschaftsschule Alsfeld (1. 10. 1972) gem. § 51 Abs. 3 HBG, Irmgard Clement, Landwirtschaftsamt mit Landwirtschaftsschule Limburg (1. 11. 1972) gem. § 51 Abs. 1 HBG, Wilhelma Eggeling, Landwirtschaftsamt mit Landwirtschaftsschule Gießen (1. 1. 1973) gem. § 51 Abs. 1 HBG;

**entlassen:**

Chemierat z. A. (BaP) Dr. Ulrich Mihm, Hessische Landwirtschaftliche Versuchsanstalt — Landw. Untersuchungsamt — Darmstadt (1. 10. 1972), Studienrätin (BaL) Maria Lieb, Landwirtschaftsamt mit Landwirtschaftsschule Wiesbaden (16. 11. 1972), sämtlich gem. § 41 HBG;

**verstorben:**

Studiendirektor Dr. Ernst Wiesner, Landwirtschaftsamt mit Landwirtschaftsschule Gießen (24. 9. 1972).

Kassel, 17. 1. 1973

**Hessisches Landesamt  
für Landwirtschaft  
I 2 — 8b.42**

StAnz. 7/1973 S. 319

**Landeskulturverwaltung**

**ernannt:**

zu **Oberregierungsräten** die Regierungsräte (BaL) Heinz Heckenthaler (2. 10. 1972), Horst Schroers (12. 10. 1972);

zu **Vermessungsräten** die Vermessungsräte z. A. (BaP) Dieter Brand, HALK (Hess. Amt für Landeskultur) Dillenburg (11. 10. 1972), Ewald Rokitzki, HALK Gießen (30. 10. 1972);

zum **Vermessungsrat z. A. (BaP)** Dipl.-Ing. Fritz Fehsenfeld, HALK Darmstadt (1. 12. 1972);

zum **Regierungsrat z. A. (BaP)** Assessor Gerhard Meyer, HALK Fulda (2. 10. 1972);

zu **Technischen Amtsräten** die Technischen Amtsmänner (BaL) Heinrich Leimbach, HALK Marburg, Walter Schmidt, HALK Gießen, Otto Wirths (sämtlich 22. 12. 1972);

zum **Amtsrat** Amtmann (BaL) Friedrich Kramer (31. 10. 1972);

zu **Technischen Amtsmännern** die Technischen Oberinspektoren (BaL) Robert Ochs, HALK Hanau (27. 10. 1972), Wilhelm Sudheimer, HALK Darmstadt (27. 10. 1972), Heinrich Dörr, HALK Darmstadt (27. 10. 1972), Karlheinz Seyfarth, HALK Lauterbach (30. 10. 1972), Heinrich Heimrich, HALK Wiesbaden (27. 10. 1972), Heinrich Heuser, HALK Marburg (30. 10. 1972), Peter Höhmann, HALK Bad Hersfeld (31. 10. 1972), Albert Bender, HALK Limburg (30. 10. 1972), Ernst Rauner, HALK Limburg (27. 10. 1972), Friedhelm Pfeifer, HALK Dillenburg (27. 10. 1972), Erwin Benz, HALK Gießen

(30. 10. 1972), Heinrich Mainz, HALK Hanau (27. 10. 1972), Heinrich Reichling, HALK Hanau (27. 10. 1972), Adolf Fuchs, HALK Fulda (30. 10. 1972), Arnold Becker, HALK Wiesbaden (27. 10. 1972), Heinrich Cronau, HALK Kassel (30. 10. 1972), Heinrich Seibert, HALK Darmstadt (27. 10. 1972), Karl-Heinz Lamberth, HALK Lauterbach (1. 11. 1972), Werner Hegerbekermeier, HALK Hanau (3. 11. 1972);  
zu **Amtmännern** die Oberinspektoren (BaL) Wilfried Figge, HALK Marburg (30. 10. 1972), Ernst Kautzsch, HALK Lauterbach (31. 10. 1972);  
zum **Oberinspektor** Inspektor (BaP) Hans Joachim Hecker, HALK Hanau (27. 10. 1972);  
zum **Technischen Amtsinspektor** Technischer Hauptsekretär (BaL) Heinrich Liesemer, HALK Lauterbach (30. 10. 1972);  
zum **Amtsinspektor** Hauptsekretär (BaL) Rudi Damaschk, HALK Lauterbach (2. 10. 1972);  
zum **Technischen Hauptsekretär** Technischer Obersekretär (BaL) Klaus Forth (2. 10. 1972);  
zu **Hauptsekretären** die Obersekretäre (BaP) Bernhard Schleicher, HALK Lauterbach, Wiltrud Schäfer, HALK Darmstadt, Hans Freund, Eugen Seng (sämtlich 2. 10. 1972);  
zu **Technischen Obersekretären** die Technischen Sekretäre (BaL) Willi Huber, HALK Lauterbach, Dieter Graulich, HALK Lauterbach (beide 2. 10. 1972);

zu **Technischen Obersekretären** die Technischen Sekretäre (BaP) Ulrich Müller, HALK Dillenburg (2. 10. 1972), Erika Stoepler, HALK Lauterbach (2. 10. 1972), Reinhard Kaucz, HALK Hanau (13. 10. 1972), Friedhelm Pfeiffer, HALK Dillenburg (16. 10. 1972), Willi Butzer, HALK Lauterbach (30. 10. 1972);

zum **Obersekretär** Sekretär (BaP) Wilfried Krämer, HALK Dillenburg (16. 10. 1972);

zum **Inspektoranwalt** (BaW) Bewerber Edgar Kreuzer (2. 10. 1972);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:  
Vermessungsrat (BaP) Dieter Brand, HALK Dillenburg (30. 10. 1972);

in den Ruhestand getreten:

Obervermessungsrat Oskar Riemenschneider, HALK Marburg (1. 11. 1972);

entlassen:

Oberinspektor Friedhelm Kleine, HALK Hanau (31. 12. 1972).

\*) HALK = Hess. Amt für Landeskultur.

Wiesbaden, 24. 1. 1973 **Landeskulturamt Hessen**  
LK. 10.7.1. — gen. — 1504/73

StAnz. 7/1973 S. 319

227 KASSEL

## Regierungspräsidenten

### Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen in den Landkreisen Hersfeld-Rotenburg und Fulda — Landschaftsschutzverordnung für den Soisberg — vom 9. Januar 1973

Auf Grund der §§ 5 und 19 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. 6. 1935 (RGBl. I S. 821), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Oktober 1972 (GVBl. I S. 349), sowie des § 13 Abs. 1 bis 3 der Durchführungsverordnung zum Reichsnaturschutzgesetz vom 31. 10. 1935 (RGBl. I S. 1275), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. 10. 1972 (GVBl. I S. 349) in Verbindung mit § 1 des Hess. Gesetzes über die Zuständigkeiten nach dem Reichsnaturschutzgesetz vom 25. 10. 1958 (GVBl. I S. 159), wird folgendes verordnet:

#### § 1

Die in § 2 dieser Verordnung näher bezeichneten Landschaftsteile im Bereich der Landkreise Hersfeld-Rotenburg und Fulda werden nach Maßgabe der folgenden Vorschriften als Landschaftsschutzgebiet „Soisberg“ dem Schutze des Reichsnaturschutzgesetzes unterstellt.

Zur Verdeutlichung des Geltungsbereiches dieser Verordnung ist das Landschaftsschutzgebiet mit grüner Umrandung in eine Landschaftsschutzkarte im Maßstab 1 : 10 000, die beim Regierungspräsidenten in Kassel zur ständigen Einsicht hinterlegt ist, eingetragen. Weitere Ausfertigungen der Landschaftsschutzkarte befinden sich bei den beteiligten unteren Naturschutzbehörden, bei der Hess. Landesanstalt für Umwelt in Wiesbaden sowie bei dem Hess. Minister für Landwirtschaft und Umwelt — Oberste Naturschutzbehörde —.

#### § 2

Die äußeren Grenzen des Landschaftsschutzgebietes werden gebildet:

Im Westen: (von Norden nach Süden): durch die Kreisstraße (K) 10 vom Schnittpunkt mit der Grenze der Landkreise Hersfeld und Hünfeld bis zur Kreuzung mit der Landesstraße (L) 3380 östlich der Gemeinde Ufhausen.

Im Süden: (von Westen nach Osten) durch die Landesstraße (L) 3380 von der Kreuzung mit der Kreisstraße (K) 10 bis zur Kreuzung mit dem Weg, Gemarkung Hohenroda, Ortsteil Soislieden, Flur 1, Parz.-Nr. 86.

Im Osten: (von Süden nach Norden) durch den vorgenannten Weg, Gemarkung Hohenroda, Ortsteil Soislieden von der Kreuzung mit der Landesstraße (L) 3380 bis zur Einmündung in die Kreisstraße (K) 12 durch die Kreisstraße (K) 12 bis zum Schnittpunkt mit der Kreisstraße (K) 11 durch die in nördliche Richtung führende Kreisstraße (K) 11 vom letztgenannten Schnittpunkt bis zur Einmündung des Weges, Gemarkung Wehrshausen, Flur 12, Parz.-Nr. 71.

Im Norden: (von Osten nach Westen) durch den Weg, Gemarkung Wehrshausen, Flur 12, Parz.-Nr. 71, von der Berührung mit der Kreisstraße (K) 11 bis zur Einmündung des Weges, Gemarkung Wehrshausen, Flur 11, Parz.-Nr. 72;

durch den Weg, Gemarkung Wehrshausen, Flur 14, Parz.-Nr. 62, in Fortsetzung des Weges, Gemarkung Wehrshausen, Flur 12, Parz.-Nr. 71, bis zum Auftreffen auf die gemeinsame Grundstücksgrenze, Parzellen Nr. 1/1 und 2—15;

durch die gemeinsame Grundstücksgrenze, Parzellen Nr. 1/1 und 2—15 von der Berührung mit dem Weg, Gemarkung Wehrshausen, Flur 14, Parz.-Nr. 62, in südliche Richtung bis zur Kreisgrenze Hersfeld/Hünfeld;

durch die Kreisgrenze Hersfeld/Hünfeld vom Schnittpunkt mit der gemeinsamen Grundstücksgrenze, Parzellen Nr. 1/1 und 2—15, bis zum Schnittpunkt mit der Kreisstraße (K) 10 bei Unterweissenborn.

#### § 3

(1) Es ist verboten, innerhalb des Landschaftsschutzgebietes Veränderungen vorzunehmen, die geeignet sind, die Natur zu schädigen, den Naturgenuß zu beeinträchtigen oder das Landschaftsbild zu verunstalten.

(2) Verboten ist insbesondere:

- a) Das Ablagern von Müll und Schutt aller Art sowie das Abstellen von Autowracks an anderen als den nach Abs. 3 zugelassenen Plätzen;
- b) das unbefugte Anzünden von Feuer und das Wegwerfen von Abfällen sowie jede sonstige Verunreinigung der Landschaft, insbesondere der Gewässer;
- c) die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören;
- d) das Fahren und Parken von Kraftfahrzeugen aller Art außerhalb der für den Kraftverkehr zugelassenen Wege und der Parkplätze mit Ausnahme des Anlieger- sowie des land- und forstwirtschaftlichen Verkehrs;
- e) Wohnwagen oder Zelte außerhalb der dafür von der unteren Naturschutzbehörde zugelassenen Plätze aufzustellen; dies gilt nicht für Arbeiterwohnwagen, die betrieblichen Zwecken der Forstwirtschaft und des Straßenbaues dienen;
- f) Liegewiesen (-flächen) und Badeplätze außerhalb der von der unteren Naturschutzbehörde zugelassenen Stellen zu errichten;
- g) an den Gewässern und auf den Parkplätzen Kraftfahrzeuge zu waschen und zu pflegen;

- h) in Höhe oder Bauart über das Maß des Erforderlichen hinausgehende, insbesondere nicht ortsübliche Grundstückseinfriedigungen in der freien Landschaft zu errichten;
- i) Hecken, lebende Zäune, Feldgehölze oder -gebüsche und Bäume außerhalb des Waldes zu roden, abzuschneiden, abzubrennen oder auf sonstige Weise zu beseitigen. Für die ordnungsgemäße Nutzung und Pflege, die den Bestand erhält, gilt dieses Verbot nicht. Im übrigen ist § 2 Abs. 2—5 des Naturschutz-Ergänzungsgesetzes vom 8. 3. 1968 — GVBl. I S. 63 — entsprechend anzuwenden.

(3) Ohne vorherige Zustimmung der höheren Naturschutzbehörde ist es zur Vermeidung der in § 3 Abs. 1 genannten schädigenden Wirkungen verboten:

- a) Bauwerke aller Art, auch wenn sie keiner bauaufsichtlichen Genehmigung oder Bauanzeige bedürfen, einschließlich fliegender Bauten, ferner Verkaufsstände (auch fahrbare) sowie sonstige gewerbliche Anlagen zu errichten; ausgenommen ist die Errichtung von Wildfütterungen oder von gegendüblichen Hochsitzen aus Holz ohne geschlossene Aufbauten im Walde;
- b) Bild- oder Schrifttafeln (z. B. Reklameschilder) sowie Plakate anzubringen, soweit sie nicht auf den Schutz des Gebietes hinweisen.
- c) Müll- und Schuttbladeplätze sowie Lagerplätze aller Art anzulegen oder zu erweitern;
- d) wasserwirtschaftliche und wegebauliche Maßnahmen vorzunehmen sowie Schienen-, Seilbahnen und Versorgungsanlagen jeglicher Art, insbesondere Freileitungen zu bauen; ausgenommen sind der land- und forstwirtschaftliche Wegebau sowie die Dränung landwirtschaftlicher Nutzflächen;
- e) Teiche, Tümpel, Fündlinge und Felsblöcke zu beseitigen oder zu beschädigen;
- f) die Bodengestalt zu verändern, insbesondere durch Entnehmen oder Aufschütten von Bodenbestandteilen; ausgenommen ist der Betrieb der innerhalb des Geltungsbereiches dieser Verordnung bereits im Abbau befindlichen Lagerstätten, soweit es sich nicht um wesentliche Erweiterungen handelt; als wesentliche Erweiterung gilt nicht das kontinuierliche Fortschreiten des Abbaubetriebes (lfd. Vergrößerung vorhandener Abgrabungen und Aufschüttungen sowie Wiederauffüllung abgegrabener Flächen) auf den bereits z. Z. der Unterschutzstellung durch Vertrag oder Grundabtretungsanspruch für die betriebliche Nutzung gesicherten Grundstücken.

(4) Den Verboten und Beschränkungen nach § 3 Abs. 1, 2 und 3 unterliegen nicht:

- a) Flächen und Grundstücke, die innerhalb von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen im Sinne des § 34 des BBauG liegen,
- b) Flächen und Grundstücke, die innerhalb der Baugebiete eines Bebauungsplanes im Sinne des § 30 BBauG liegen, vorbehaltlich der Regelung nach § 3 Abs. 5.

(5) Mit Rücksicht auf die in Abs. 1 aufgeführten Schutzzwecke gelten die Vorschriften des Abs. 2, Buchstaben a, e und g sowie der Abs. 3, Buchstaben b, c und e auch in ausgewiesenen Sondergebieten (z. B. Wochenendhaus- und Feriendorfgeländen) soweit sie abgesetzt von der Ortslage in der freien Landschaft liegen. Abs. 3, Buchstabe a gilt in diesen Gebieten insoweit, wie der nach dem Bebauungsplan vorgesehene Nutzungsumfang überschritten wird.

#### § 4

(1) Vor der Zulassung von Zelt-(Wohnwagen-)plätzen nach § 3 Abs. 2 Buchstabe e) hat die untere Naturschutzbehörde die Genehmigung der höheren Naturschutzbehörde einzuholen.

(2) Die Zulassung nach § 3 (2) Buchstaben e) und f) oder die Zustimmung nach § 3 (3) kann unter Auflagen oder Bedingungen erteilt werden. Sie ist zu versagen, wenn auch durch Auflagen oder Bedingungen nicht vermieden werden kann, daß das Vorhaben die Natur schädigt, den Naturgenuß beeinträchtigt oder das Landschaftsbild verunstaltet. Sie ist zu erteilen, wenn und soweit das Vorhaben keine dieser beeinträchtigenden Wirkungen erwarten läßt.

Sie kann auch erteilt werden, wenn das Vorhaben im überwiegenden öffentlichen Interesse durchgeführt werden soll.

(3) Die Zulassung oder Zustimmung nach dieser Verordnung ersetzt etwaige nach anderen Vorschriften erforderliche behördliche Genehmigungen nicht.

#### § 5

(1) Werden in dem Landschaftsschutzgebiet Veränderungen oder Handlungen gem. § 3 vorgenommen, die im Widerspruch zu den Vorschriften dieser Verordnung bzw. zu erteilten Zustimmungen gem. § 3 Abs. 3 und 5 oder Ausnahmegenehmigungen gem. § 7, einschließlich den Bedingungen und Auflagen stehen, so kann der Regierungspräsident in Kassel auf Kosten der Betroffenen die teilweise oder völlige Wiederherstellung des früheren Zustandes verlangen.

(2) Soweit nach § 3 Abs. 3 zustimmungspflichtige Vorhaben mit bereits vor Inkrafttreten dieser Verordnung vorhandenen schädigenden Eingriffen in die Landschaft im Sinne des § 3 Abs. 1 im Zusammenhang stehen, können sich die Auflagen oder Bedingungen gemäß § 4 Abs. 2 auch darauf erstrecken, die bereits vorhandene Beeinträchtigung der Landschaft zu mildern. Dies gilt nicht, soweit es sich bei den bereits bestehenden Eingriffen um behördlich genehmigte Anlagen oder Bauwerke handelt oder wenn unzumutbare Aufwendungen erforderlich werden.

#### § 6

Die Bewirtschaftung land- und forstwirtschaftlicher Grundstücke und die Umwandlung von Flächen im Rahmen dieser beiden Bewirtschaftungsarten gemäß den Vorschriften der §§ 8 und 9 des Hess. Forstgesetzes vom 10. November 1954 (GVBl. S. 211) in der Fassung vom 13. 5. 1970 (GVBl. I S. 344) sowie die rechtmäßige Ausübung der Jagd und der Fischerei bleiben von den Vorschriften dieser Verordnung unberührt.

#### § 7

Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung können auf Antrag in besonderen Fällen von der höheren Naturschutzbehörde zugelassen werden.

#### § 9

Ordnungswidrig im Sinne des § 21 Abs. 3 und 4 des Reichsnaturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

(1) den Verboten des § 3 Abs. 2 Buchstaben a)—i) dieser Verordnung zuwiderhandelt,

(2) ohne vorherige Zustimmung der höheren Naturschutzbehörde Veränderungen im Sinne des § 3 Abs. 3 Buchstaben a)—f) oder des § 3 Abs. 5 dieser Verordnung vornimmt.

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden. Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die untere Naturschutzbehörde.

#### § 9

Nach § 22 des Reichsnaturschutzgesetzes können Gegenstände, auf die sich eine Ordnungswidrigkeit nach § 21 bezieht, eingezogen werden. § 19 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist anzuwenden.

#### § 10

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Kassel, 9. 1. 1973

**Der Regierungspräsident  
als höhere Naturschutzbehörde**  
IV/6 b — 46 b  
gez. Schneider

StAnz. 7/1973 S. 320

228

**Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen in den Landkreisen Frankenberg, Fritzlar-Homberg, Waldeck und Ziegenhain — Landschaftsschutzverordnung für den Kellerwald — vom 11. 8. 1972 (StAnz. 1972 S. 1626)**

In der o. a. Verordnung muß der 1. Halbsatz der Grenzbeschreibung für den östlichen Bereich des Landschaftsschutzgebietes in § 2 wie folgt lauten:

„Im Osten durch die B 3 in nordöstlicher Richtung bis zur Einmündung in die K 61 (südlich Oberurff);“ — statt nördlich Oberurff —.

Kassel, 8. 1. 1973

**Der Regierungspräsident  
Höhere Naturschutzbehörde**  
IV/6 b — 46 b

StAnz. 7/1973 S. 321

## Buchbesprechungen

Waffenrecht. Textsammlung mit ausführlichem Kommentar zum Zweiten Bundeswaffengesetz, herausgegeben von Dr. jur. Wolf H. n z e, Rechtsanwalt in Düsseldorf; Loseblattsammlung in Plastik-Ordner, DIN A 5, Grundwerk ca. 500 S., 49.— DM, Deutscher Fachschriften-Verlag, Braun & Co. KG, Mainz-Wiesbaden.

Mit diesem Werk legt der in Fachkreisen als Fachanwalt für Waffenrecht und Vorsitzender des Verbandes der Waffenfreunde e. V. bekannte Verfasser das erste Erläuterungsbuch zum Waffengesetz vom 19. September 1972 (BGBl. I S. 1797) vor.

Das Werk gliedert sich in einen Text- und einen — noch zu ergänzenden — Kommentarteil. Der Textteil enthält Vorschriften des Bundes (Waffengesetz, beschußrechtliche Vorschriften, soweit sie nicht bereits Gegenstand des Waffenrechts sind, Ausführungsgesetz zu Art. 26 des Grundgesetzes — Gesetz über die Kontrolle von Kriegswaffen — und — auszugsweise — sonstige bundesrechtliche Vorschriften, soweit sie mit dem Waffenrecht in Beziehung stehen, wie Bundesjagdgesetz, Sprengstoffgesetz, Gewerbeordnung und Handwerksordnung). In den Textteil sollen später noch die in Berlin geltenden waffenrechtlichen Vorschriften und Sonderregelungen der Bundesländer aufgenommen werden.

Vor dem Kommentarteil ist ein umfangreiches Literaturverzeichnis sowie eine ausführliche Darstellung der Entwicklungsgeschichte des Waffenrechts und der Entstehung des Gesetzes untergebracht. Zu Seite 8 der „Entwicklungsgeschichte“ sei ergänzend darauf hingewiesen, daß § 12 Nr. 7 des Reichswaffengesetzes vom 18. 3. 1938, der als Landesrecht fortgalt, in der Mehrzahl der Bundesländer nicht nur wegen eines umfangreichen Waffenkaufs eines türkischen Staatsangehörigen auf gefälschten Jahresjagdschein, sondern wegen zahlreicher sonstiger Mißbrauchsfälle aufgehoben worden ist (u. a. auch in Baden-Württemberg, das in der Aufzählung fehlt — vgl. Gesetz vom 2. 4. 1968 — GVBl. I S. 136 —).

Der Kommentarteil umfaßt bisher die Erläuterungen zu den §§ 1 bis 18 des Waffengesetzes. Abgesehen von Bedenken, die in einigen Fällen gegen die Meinung des Verfassers geäußert werden müssen, dürften die mehrfachen Hinweise auf die — überholte — Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundeswaffengesetz vom 24. 6. 1970 (BANz. Nr. 11), die in Kürze aufgehoben und durch Verwaltungsvorschriften auf Grund des § 51 des Waffengesetzes ersetzt werden wird, als wenig glücklich anzusehen sein.

Die in Anm. 1 zu § 1 vertretene Auffassung, § 6 Abs. 4 Nr. 2 und § 6 Abs. 3 Nr. 2 und 3 sei „verfassungsrechtlich unzulässig“, wird nicht geteilt. Es trifft zwar zu, daß das, was der Gesetzgeber nicht durch das Gesetz erfassen wollte, nicht auf dem Umweg über gesetzändernde oder gesetzersetzende Rechtsverordnungen geregelt werden kann. Der Verfasser übersieht jedoch, daß der Gesetzgeber im Waffengesetz nicht nur Regelungen über Schußwaffen, sondern — wie die Gesetzesüberschrift und z. B. § 37 des Gesetzes zeigen — auch Regelungen über sonstige gefährliche Gegenstände und waffenrechtliche Nebenbereiche (vgl. § 44) treffen wollte.

In Anm. 6 Abs. 2 zu § 2 meint der Verfasser, die Formulierung des § 2 Abs. 3 Nr. 2 des Gesetzes betreffe „wörtlich genommen „nur gasförmige, flüssige oder feste Stoffe in festen Umhüllungen“, die durch einen Lauf getrieben oder abgeschossen werden können.“ Diese Auffassung kann nicht geteilt werden, weil sie eine unzulässige Ergänzung der Legaldefinition des § 2 Abs. 3 Nr. 2 um Bestandteile der Legaldefinition des § 1 Abs. 1 des Gesetzes voraussetzt.

Schließlich wird in der Anm. 1 und 2 zu § 6 die Bedeutung des Sinngehalts des § 6 Abs. 1 Satz 2 und 3 in Verbindung mit § 6 Abs. 1 Satz 1 verkannt. Von den Vorschriften des Gesetzes können auch nachgeordnete Behörden des Bundes und der Länder einschließend der Gemeinden sowie deren Bedienstete freigestellt werden. Die Benutzung der Worte „entsprechend der Regelung“ in § 6 Abs. 1 Satz 2 und 3 des Gesetzes erschien sonst ohne Sinn.

Ungeachtet der notwendigen kritischen Würdigung des bisher erschienenen Erläuterungsteils kann schon jetzt als sicher gelten, daß das Werk nicht nur dem „Fortgeschrittenen“, sondern auch in der Alltagspraxis von Verbänden und Behörden von Nutzen sein wird.

Regierungsdirektor Meixner

**Die Rehabilitierung einer aufgelösten politischen Partei.** Verfassungsrechtliche und prozessuale Betrachtungen. Von Herbert B e r n s t e i n und Konrad Z w e i g e r t. 1972, 34 S., kart. 7,50 DM, (Recht und Staat in Geschichte und Gegenwart, Heft 408/409), Verlag J. C. B. Mohr (Paul Siebeck), Tübingen.

Die inhaltsreiche kleine Schrift befaßt sich mit der schon öfter erörterten Frage, ob und auf welchem Wege einer vom Bundesverfassungsgericht nach Art. 21 Abs. 2 GG aufgelösten Partei die Möglichkeit zur Betätigung wieder eröffnet werden kann. Diese Frage ist nicht ohne aktuelle Bedeutung, wie die auch nach Gründung der DKP andauernden Bemühungen um eine Aufhebung des KPD-Verbot zeigen (vergl. z. B. Urteil: KPD-Verbot aufheben. Politisches und Rechtliches zum KPD-Verbot. Protokoll eines öffentlichen Hearings am 5. 6. 71, Pahl-Rugenstein Verlag 1971).

Die Verfasser melden zunächst verfassungsrechtliche Bedenken gegen die gesetzliche Ausführungsregelung zu Art. 21 Abs. 2 GG an, die nach ihrer Ansicht mit der unwiderruflichen Auflösung verfassungswidriger Parteien Sinn und Gehalt des Parteienprivileges verfehlt und Parteien schlechter als die gemäß Art. 18 GG ihrer Grundrechte entkleideten Einzelpersonen stelle. Sie halten aber eine verfassungskonforme Auslegung für möglich, die auf zwei Wegen zur „Rehabilitierung“ einer verfassungswidrigen Partei führen könnte. Einmal könnte die aufgelöste Partei selbst oder aber eines der zur Stellung eines Verbotsantrags berechtigten Verfassungsorgane (Bundestag, Bundesrat, Bundesregierung) beim Bundesverfassungsgericht ein Überprüfungsverfahren einleiten. Dieses müßte zum Wegfall der Rechtsfolgen des Verbotsurteils einschließend des Verbots der Bildung von Ersatzorganisationen führen, sofern die Partei ihre verfassungswidrige Zielsetzung aufgegeben oder diese in verfassungskonformer Weise modifiziert habe. Für die Durchführung eines solchen Verfahrens müßte der wegen des Verbotes handlungsunfähigen Partei ein Pfleger bestellt werden. Zum anderen könnte aber das Verfassungsorgan, das den Verbotsantrag gestellt habe, im Rahmen seines politischen Ermessensspielraumes auch aus Gründen politischer Zweckmäßigkeit die Aufhebung des Verbotes beantragen. In solchem Falle habe das Bundesverfassungsgericht nicht zu prüfen, ob die für die seinerzeitige Feststellung der Verfassungswidrigkeit maßgebenden Gründe weggefallen sind, sondern könne den Antrag nur zurückweisen, „wenn er sich durch keine denkbaren Gründe des Gemeinwohls rechtfertigen läßt“.

Die Vorbehalte der Verfasser gegen die Ausführungsregelung zu Art. 21 Abs. 2 GG erscheinen nicht unbegründet. Dem Sinn der vom Grundgesetz verbürgten Parteienfreiheit würde es wohl näher kommen, wenn einer für verfassungswidrig erklärten Partei nach Ablauf einer längeren Besinnungspause die Chance eines verfassungsgemäßen Neubeginns gegeben würde. Es ist immerhin bemerkenswert, daß inzwischen von zwei an den Parteiverbotsverfahren beteiligt gewesenen früheren Bundesverfassungsrichtern — außer von Zweigert auch von Draht (in Urteil: KPD-Verbot aufheben a. a. O., S. 56 ff.) — Zweifel angemeldet werden, ob die unbegrenzte Fortdauer eines Parteiverbots ohne jede Überprüfungsöglichkeit zu rechtfertigen ist. Die Vorschläge der Verfasser zur Lösung des Problems überzeugen jedoch nicht. Sie überdehnen nicht nur das Institut der verfassungskonformen Auslegung, sondern sind auch wenig praktikabel. So müßte eine materielle Prüfung, ob die verbotene Partei ihre verfassungswidrige Zielsetzung inzwischen aufgegeben hat, schon daran scheitern, daß infolge des Verbots keine beweiskräftigen Unterlagen über eine zwischenzeitliche Änderung der Parteiziele verfügbar wären. Und eine Aufhebung des Verbots ohne materielle Nachprüfung auf den — politisch motivierten — Antrag eines Verfassungsorgans würde das antragstellende Organ in unzumutbarer Weise mit dem Odium belasten, durch freie Entscheidung einer möglicherweise immer noch offenkundig verfassungswidrigen Partei den Weg zu neuer Wirksamkeit eröffnet zu haben.

Die Lösung dieser rechtlich so umstrittenen und politisch so bedeutsamen Frage kann nicht dem Bundesverfassungsgericht zugeschoben werden. Sie muß dem Gesetzgeber überlassen bleiben. Dieser könnte etwa festlegen, daß nach einer angemessenen Frist, die zumindest den Wechsel eines erheblichen Teils der die Partei tragenden Personen erwarten läßt — etwa nach zehn bis fünfzehn Jahren — ein Parteiverbot unwirksam wird. Eine dann neu belebte Partei sollte eine begrenzte Zeit gegen neue Verbotsanträge geschützt sein, um ihr den Nachweis einer Abkehr von verfassungsfeindlicher Zielsetzung zu ermöglichen. Eine Regelung dieser Art wäre näher am Grundsatz der Parteienfreiheit, ohne das Bundesverfassungsgericht oder die beteiligten Verfassungsorgane zu überfordern und ohne andererseits die Bundesrepublik gegenüber Verfassungsfeinden wehrlos zu machen.

Mit ihren interessanten Überlegungen geben die Verfasser bedeutsame Anstöße zur weiteren Behandlung des Problems. Die Lektüre der Schrift kann allen empfohlen werden, die sich politisch oder rechtlich mit der Stellung der Parteien befassen.

Ministerialdirigent Dr. Schönebohm

**Die Institution des Ombudsmans.** Von Jürgen H a n s e n, 1972, VIII, 188 S., kart., 38.— DM, Athenäum Verlag, Frankfurt a. M.

Der „Ombudsman“ macht aus seiner skandinavischen Heimat mächtige Schritte in die weite Welt. Diesen Eindruck vermittelt die Übersicht, die der Verfasser über die weltweite Verbreitung dieser Institution von den vier skandinavischen Ländern über Großbritannien bis nach Kanada, Neuseeland, Mauritius und Guyana gibt. Die Schrift gewährt aber nicht nur einen Überblick über die bestehenden Formen des „Ombudsmans“ und die unterschiedlichen Regelungen hinsichtlich Kompetenz und Eingriffsbefugnis, sondern legt darüber hinaus die Gründe für die Einführung eines solchen unabhängigen Kontrollorgans, seine Wirkungsmöglichkeiten und seine Erfolgsaussichten an Hand umfassenden Materials systematisch dar. Dabei werden nicht nur die Ergebnisse der literarischen und politischen Diskussion, sondern auch die praktischen Erfahrungen der bisherigen Ombudsmänner ausführlich gewürdigt. In die Betrachtung wird zum Vergleich auch der Wehrbeauftragte des Bundestages mit einbezogen. Der Verfasser macht aus seiner Sympathie für diese Einrichtung kein Hehl und empfiehlt dringend, doch wenigstens in einem der Stadtstaaten einen praktischen Versuch zu unternehmen. Ob diese Empfehlung Erfolg hat, bleibt zweifelhaft, nachdem sich die Konferenz der Landtagspräsidenten am 16. Mai 1968 gegen die Einführung des „Ombudsmans“ ausgesprochen hat. Auch eine von der Deutschen Sektion des Internationalen Institutes für Verwaltungswissenschaften im Jahr 1967 eingesetzte Arbeitsgruppe ist zu dem Ergebnis gekommen, daß sich eine Übernahme des skandinavischen „Ombudsmans“ für die Bundesrepublik wegen der Abweichungen in der staatlichen Struktur und im Bürgerschutzsystem nicht empfiehlt (vgl. Mängel im Verhältnis von Bürger und Staat 1970, bespr. StAnz. 1971 S. 175).

Die Schrift informiert umfassend und zuverlässig über den Stand der Entwicklung und erörtert übersichtlich und erschöpfend das Für und Wider dieser vor allem in Schweden bewährten Institution. Besonders wertvoll ist die Zusammenstellung der einschlägigen Literatur (13 Seiten). Jeder, der sich um die so notwendige Verbesserung des Verhältnisses zwischen Bürger und Staat, um mehr Transparenz der Verwaltung und um wirksamere Kontrolle bemüht, wird von der Lektüre auch dann Gewinn haben, wenn er diesen Zielen auf anderen Wegen als durch die Bestellung eines „Ombudsmans“ näher kommen will.

Ministerialdirigent Dr. Schönebohm

**Studententechnik für Betriebswirte** von A l s h e l m e r. Brosch. 14,90 DM. Betriebswirtschaftlicher Verlag Dr. Th. Gabler, Wiesbaden.

Die nun in 2. Auflage herausgebrachte Broschüre ist überarbeitet und in mehreren Abschnitten ergänzt und vertieft sowie um das Kapitel über die Anlegung von Schriftumsverzeichnissen bereichert. Der Verfasser hat — das wird in der Neuaufgabe noch deutlicher — mit emsiger Akribie alle Fakten und Merkmale, die zu einer einwandfreien Abfassung von wissenschaftlichen Arbeiten gehören, zusammengetragen, ausgewertet und pädagogisch einprägsam beschrieben.

Die „Studententechnik“ ist eine ausgezeichnete Arbeitshilfe auf der Suche nach der richtigen Diktion, angefangen bei der Stoffgliederung, bei Zitaten, Verweisungen und Abkürzungen bis zum Umgang mit Publikationen, Statistiken und die Benutzung von Bibliotheken.

Für alle, die in der wirtschaftswissenschaftlichen Disziplin studieren, gleichgültig ob an einer Universität oder Fachhochschule, ist das Büchlein eine sehr empfehlenswerte Handreichung für die Anfertigung von Seminarskripten, Diplomarbeiten, Dissertationen oder für die Beschreibung von schwierigen Einzelproblemen. Die um 30 Seiten erweiterte und besser ausgestattete Schrift, ist gleichermaßen ein unentbehrlicher Leitfaden für Verwaltungsbeamte des gehobenen und höheren Dienstes, die ähnliche, gedanklich qualifizierte Abhandlungen konzipieren müssen.

Regierungsdirektor Dr. Eduard Hartmann

**Bindung und Freiheit in der Raumordnung für Bund und Länder nach dem Raumordnungsgesetz.** Von Gunde Weidemann. Wissenschaftliche Reihe, Folge 20, 1971, 208 S., 16,80 DM. Deutsches Volksheimstättenwerk, Köln.

Gegenstand der Untersuchung ist „die durch die Raumordnung bewirkte Bindung staatlicher Planungsträger verschiedener Ebenen untereinander“, wobei die Prüfung auf die Zwischenbeziehung Bund—Land beschränkt wird (S. 17). Im 1. Kapitel werden Wesen und Grenzen der Raumordnung dargestellt. Der Begriff der Raumordnung wird dabei als bekannt vorausgesetzt. Ergebnis dieses Kapitels ist zum einen, daß „die Raumordnung mehr ist als das aus Raumrücksichten planvolle Element im öffentlichen Handeln, mehr als die Summe von Fachentscheidungen, nämlich eine eigene vorseitständige Fachkompetenz“ (S. 27). Die Verwaltungspraxis entspricht dem im wesentlichen, wenn auch gelegentlich noch behauptet wird, die Raumordnung sei ein „Akzessorium einer jeden Fachverwaltung“ (S. 24) und diese habe daher auch im Einzelfall verbindlich festzulegen, was die Belange und Erfordernisse der Raumordnung seien. Weiteres Ergebnis dieses Kapitels ist die Feststellung, die Raumordnung sei „kein Überressort, wenn auch ihr besonders enger Bezug zur staatlichen Gebietshoheit und ihr eminent politischer Charakter dorthin tendieren mögen“ (S. 27). Je mehr die Raumordnung Bestandteil einer umfassenden mehr oder weniger mit Normwirkung ausgestatteten umfassenden Entwicklungsplanung wird, desto näher kann sie dieser Funktion eines „Überressorts“ kommen.

Teil I der Untersuchung (S. 28 ff.) befaßt sich mit der Raumordnung auf Bundesebene, um festzustellen, welche Zuständigkeiten der Bund auf diesem Gebiet hat: „Soweit es sich um Raumplanung handelt, geht diese dem Bund nach dem Grundgesetz erkennbar ab, so daß die eigentliche Raumordnungsverwaltung den Ländern vorbehalten bleibt“ (S. 37). „Neben einem den Ländern zuerkannenen Recht auf Raumplanung ist mithin für ein solches des Bundes sachlich kein Raum mehr“ (S. 36). Die Praxis in Bund und Ländern verhält sich entsprechend. Das Bundesraumordnungsprogramm, daß von Bund und Ländern angewendet und beachtet werden soll, wird gemeinsam vom Bund und der Ministerkonferenz für Raumordnung erarbeitet, in der die Länder vertreten sind.

Allerdings vermißt man in der Abhandlung (1971) Hinweise auf diese neueren Entwicklungen, z. B. auch auf die Gemeinschaftsaufgaben. Die Erörterungen geben einen Stand wieder, indem man noch überwiegend darauf bedacht war, Positionen zu verteidigen und insbesondere dem Bund enge Schranken zu setzen. Das wird sehr deutlich in den Formulierungen (S. 65): „... Eine raumordnerische Gesamtkonzeption mit Drittwirkung für andere Planungsträger vermag der Bund nach dem Willen des Grundgesetzes nur über seine Rahmen-gesetzgebungskompetenz in deren inhaltlichen Grenzen zu präzisieren. Als gesetzliche Regelung ist sie dadurch gekennzeichnet, daß ihre materiellen Aussagen abstrakt bleiben, also niemals konkret raumbezogen werden können. Damit ist die allein mögliche „Raumordnungs-konzeption“ des Bundes nur (ausfüllungsbedürftige) Zielansprüche, koordinierende Anleitung zur Aufstellung von Raumordnungs-konzeptionen durch Dritte, die Länder.“

Die Entwicklung der letzten Jahre ist teilweise durch Änderung des Grundgesetzes bei der Fondsverwaltung den Weg zum „Mischsystem“ gegangen. Dieser kooperative Gedanke hat auch mehr und mehr Einzug in die Raumordnung und Landesplanung gehalten, wie es am Bundesraumordnungsprogramm deutlich wird.

In einem besonderen Kapitel werden Rangfragen im Verhältnis von Bundesplanung zur Landesplanung untersucht. Interessant ist dabei die Feststellung, daß § 4 Abs. 5 Raumordnungsgesetz eine zentrale Raumordnungsklausel darstellt, die gegenüber den in Gesetzen verstreuten Raumordnungsklauseln als lex generalis anzusehen ist (S. 68).

Teil II untersucht die Bindungen der Länder bei der Raumordnung durch die Gesetzgebung des Bundes unter jeweiliger Gegenüberstellung des Landesplanungsrechts von Nordrhein-Westfalen auf der Grundlage des Landesplanungsgesetzes vom 7. Mai 1962 (GVBl. S. 229). Während die Bindungswirkung des Raumordnungsgesetzes gegenüber der Landesgesetzgebung und der Landesraumordnung allgemein dargestellt ist, wird nun in bezug auf Nordrhein-Westfalen untersucht, wie sich das Landesplanungsrecht zu den Postulaten des Raumordnungsgesetzes verhält (S. 80 ff.).

In diesem Zusammenhang wird auch die Frage des Konkretisierungsgrades der Landesplanung berührt (S. 85): „... Das bedeutet: Landesplanung darf generell nicht mehr als eine Strukturplanung sein; örtliche ‚Darstellungen‘ und ‚Festlegungen‘ im Sinne der §§ 5, 9 BBauG dagegen sind Monopol der Bauleitplanung, so daß Landesplanung regelmäßig das ‚ob‘ Bauleitplanung das ‚wie‘ einer Planung betrifft, d. h. deren lokale Platzierung.“

Die in allen Bundesländern in Gang befindliche kommunale Gebietsreform führt zu Gemeinden, die in sehr vielen Fällen in ihrer Abgrenzung den Verflechtungsbereichen um einen zentralen Ort niedrigerer Stufe entsprechen, dem „Nahbereich“. Damit entsteht die Frage, ob die Landes- und Regionalplanung an den neuen Gemeindegrenzen haltmachen muß oder ob sie, wie bisher im Nahbereich, nunmehr auch in der neuen Gemeinde z. B. die Ortsteile bestimmen darf, die als Standorte für Infrastruktureinrichtungen in Frage kommen und andere dadurch ausschließen kann. Der Landesentwicklungsplan Hessen '80 (LEP) hält letzteres für zulässig (LEP Heft 2 S. 2: „... Zur Lenkung und Steuerung der Entwicklung ist es erforderlich, innerhalb der neuen Gemeinden deren Kerne als zentrale Ortsteile entsprechend der Siedlungsstruktur auszuweisen. Diese werden auch künftig die Schwerpunkte für die Entwicklungsplanung sowie die Durchführung der vorgesehenen Maßnahmen und Investitionen bilden.“). In Anbetracht der durch die Gemeindegebietsreform in zahlreichen Fällen entstehenden flächenmäßig sehr großen Gemeinden mit voneinander isolierten Ortsteilen kann die restriktive Auffassung, wie sie sich aus S. 88 ergibt, auf Dauer wohl nicht voll aufrechterhalten werden.

Auf S. 105 wird § 22 des Landesplanungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (Zurückstellung von Baugesuchen) für verfassungsrechtlich bedenklich gehalten. Der Landesgesetzgeber hat sich diesen Bedenken nicht angeschlossen, denn auch das Landesplanungsgesetz in der Fassung vom 1. August 1972 enthält als § 17 eine entsprechende Regelung.

Teil II der Untersuchung behandelt zum Teil recht ausführlich am Hand des Landesplanungsgesetzes von Nordrhein-Westfalen Wesen und Inhalt der Landesplanung, die Organisation der Landesplanung, insbesondere Rechtscharakter und Arbeitsmethode, die Ziele der Raumordnung und Landesplanung, Rechtsgrundlagen für eine Regionalplanung, die Beratungspflicht für die Landesregierung, Mitteilungs- und Auskunftspflichten sowie die Regelung der Mitwirkung der Landesplanung an gegenseitiger Abstimmung durch andere öffentliche Planungsträger, d. h. das Problem der „Raumordnungsklauseln“.

Da es sich ganz überwiegend um Fragen handelt, die nicht nur dem Landesplanungsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen von 1962 eigen sind, verlieren die Ausführungen kaum etwas durch die Neufassung und sind auch außerhalb Nordrhein-Westfalens wegen ihres allgemeinen Charakters von Bedeutung.

Der Wert des Werkes liegt nicht zuletzt auch darin, daß manche der vorgetragenen Auffassungen zur kritischen Betrachtung und damit zur Überprüfung eigener Ansichten nötigen.

Ministerialrat Dr. Schirrmacher

**Justizverwaltungsvorschriften.** Textsammlung mit Anmerkungen, Verweisungen und Sachregister. Begründet von Richard Piller, Oberregierungsrat am Oberlandesgericht München, und Georg Hermann, Oberamtsrat am Bayerischen Staatsministerium der Justiz in München. Weiterbearbeitung Georg Hermann. 25. Ergänzungslieferung (September 1972). Rund 380 S., in Schlaufe 19,80 DM. Gesamtwerk ergänzt bis September 1972. Rund 3460 S., in Plastikordner 48,— DM. Verlag C. H. Beck, München.

Mit großer Sorgfalt hat der Herausgeber dieser zuletzt in StAnz. 1972 S. 1150 besprochenen Sammlung die zwischenzeitlich ergangenen Vorschriften eingearbeitet und so den Band auf den Stand vom September 1972 gebracht. Davon sind insbesondere die jeweiligen Vorbemerkungen von den einzelnen Vorschriftengruppen betroffen, in denen die Fundstellen der Ausführungsbestimmungen der Länder zu bundeseinheitlichen Vorschriften — und zum Teil länderrechtliche Abweichungen — abgedruckt sind. Wesentlich geändert sind vor allem die Vorschriften über Mitteilungen in Zivilsachen.

Um den Umfang nicht zu stark anschwellen zu lassen, hat der Verfasser Vorschriften über das Rechnungswesen ersatzlos herausnehmen lassen. Sie seien „völlig uneinheitlich“ geworden und wären wegen der Zentralisierung der Arbeiten auf diesem Gebiete nur noch für wenige Beamte von praktischer Bedeutung (vgl. zu ähnlichen früheren Maßnahmen — StAnz. 1970 S. 2119 und 1971 S. 1323).

Allgemein interessant ist, daß der Verfasser die neuen Beihilfevorschriften des Bundes, deren wesentlicher Inhalt auch nach Landesrecht im Bereich der Länder gilt, gebracht hat.

Ministerialrat Dr. Reuß

**AVG, Angestelltenversicherungsgesetz, Rentenversicherung der Angestellten, 52. Ergänzungslieferung, Stand für Kommentar, Teile D und E: 1. Juli 1972 und Stand für Gesetzestext und Teil C: November 1972, von Dr. F. Etmer, Vizepräsident des Hessischen Landesozialgerichts a. D., Verlag R. S. Schulz, 8136 Percha, Am Starnberger See, Berger Straße 8—10, und Kempfenhausen am Starnberger See.**

Neben dem Abdruck der Neufassung des § 1 über die Aufgaben der Versicherung infolge der Änderung durch das Rentenreformgesetz vom 16. 10. 1972 (BGBl. I S. 1965) sind auch die Folgebestimmungen in ihrer Neufassung im Rahmen der Versicherungspflicht, der freiwilligen Versicherung, der Maßnahmen zur Erhaltung, Besserung und Wiederherstellung der Erwerbsfähigkeit, der Renten, zusätzlichen Leistungen aus der Versicherung, der Wanderversicherung, der Zahlung von Leistungen bei Aufenthalt außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes, der Aufklärungspflicht, Aufbringung der Mittel, Beiträge, Abrechnung und Postvorschuß, Entrichtung der Beiträge durch Arbeitgeber, der Gemeinsamen Vorschriften für die Beitragsentrichtung durch Arbeitgeber und Versicherte, der Strafvorschriften und der Beziehungen der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte zu den Einzugsstellen wiedergegeben. Insbesondere sind dabei von Wichtigkeit die Neuerungen der Nachversicherung, der Regelleistungen, in Sonderheit der Wartezeiten, sowie grundsätzlich der durch das Rentenreformgesetz neu gefaßten und ergänzten Bestimmungen. Eine Fülle von Anmerkungen, Hinweise auf das Inkrafttreten und das Übergangsrecht, sowie Tabellen und sonstige Anlagen erleichtern dem Interessenten das Lesen.

Unter den Übergangsvorschriften ist naturgemäß die Neufassung des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes, ebenfalls durch das Rentenreformgesetz bedingt, zum Abdruck gelangt. Zahlreiche Anmerkungen dienen auch hier der Erläuterung. Ihnen folgen die Schlußvorschriften des Artikels 3.

An bundesrechtlichen Gesetzen und Bestimmungen sind schließlich erwähnenswert das wichtige Fünzehnte Renten Anpassungsgesetz, ein Auszug des Gesetzes über den zivilen Ersatzdienst, der Entscheidungssatz des Bundesverfassungsgerichts aus seinem Beschluß vom 8. 3. 1972 über die Unvereinbarkeit des § 45 Abs. 5 Satz 1 AVG mit Artikel 3 Abs. 1 GG, als der Witwe eines Versicherten, dem vor seinem Tode Rente wegen Berufsunfähigkeit zustand, für die ersten drei Monate nach dem Tode des Versicherten in jedem Fall nur die Rente wegen Berufsunfähigkeit gewährt wird, während die Witwe eines Versicherten, dem vor seinem Tode Rente wegen Erwerbsunfähigkeit zustand, für drei Monate diese Rente erhält, und der Abdruck des Wortlauts der Änderungen des Angestelltenversicherungsgesetzes, der Änderung des Dritten Buches der Reichsversicherungsordnung, des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes, des Artikels 3 über die Stiftung für die Altersicherung älterer Selbständiger und sonstiger Änderungen anderer Gesetze, soweit sie im Zusammenhang mit dem AVG stehen, einschließlich der Übergangs- und Schlußvorschriften.

Die grüne Inhaltsübersicht zu Band I bis VI ist erneut in sechsfacher Ausfertigung ausgedruckt und aus drucktechnischen Gründen am Schluß der Ergänzungslieferung beigelegt.

Regierungsdirektor Knüh

## Güterrechtsregister

### 474

GR 415 — **Neueintragung**: Nöding, Reinhold, Kaufmann, Bad Hersfeld, und Annemarie geb. Haak.

Durch Vertrag vom 21. 12. 1972 ist Gütertrennung vereinbart.

6430 Bad Hersfeld, 23. 1. 1973 **Amtsgericht**

### 475

GR 413 — **Neueintragung**: Schierholz, Hans-Joachim, Kaufmann, Bad Hersfeld, und Alfhild geb. Schmid.

Durch Vertrag vom 20. 12. 1972 ist Gütertrennung vereinbart.

643 Bad Hersfeld, 23. 1. 1973 **Amtsgericht**

### 476

GR 416 — **Neueintragung** — Kiehl, Gerhard, Hilfsdrucker in Neuenstein — Ortsteil Obergeis, Kreis Hersfeld-Rotenburg, und Maria Elise geb. Gies.

Durch Vertrag vom 14. Dezember 1972 ist Gütergemeinschaft vereinbart.

6430 Bad Hersfeld, 1. 2. 1973 **Amtsgericht**

### 477

GR 897 — 10. 1. 1973: Eheleute Prokurist Friedrich Zohner und Margot Zohner geb. Rostin, beide in Bad Homburg v. d. H. Durch notariellen Vertrag vom 20. 11. 1972 ist die Gütertrennung aufgehoben und der gesetzliche Güterstand der Zugewinnsgemeinschaft vereinbart.

GR 1527 — 10. 1. 1973: Eheleute Bauunternehmer Paolo Leone und Gisela Katharina Leone geb. Nüchter, beide in Bad Homburg v. d. H. Durch Vertrag vom 10. 11. 1972 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 1528 — 10. 1. 73: Eheleute Kaufmann Klaus Jürgen Heinz Fuchs und Eva-Maria Ilse Elisabeth Adele Fuchs geb. Günge- rich, beide in Oberursel. Durch notariellen Vertrag vom 8. 11. 1972 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 1529 — 10. 1. 1973: Rentner Ludwig Wagener und die Küchenleiterin Ella Wagener geborene Weise, beide in Steinbach-Ts., Bornhohl 44. Durch notariellen Vertrag vom 27. 11. 1972 ist unter Aufhebung des gesetzlichen Güterstandes Gütertrennung vereinbart.

GR 1530 — 10. 1. 1973: Eheleute Bauingenieur Karl Ludwig Oskar Haller und Emmy Dora Anna Haller geb. Eckhardt, beide in Bad Homburg v. d. H. Durch Vertrag vom 14. 11. 1972 ist Gütertrennung vereinbart.

6380 Bad Homburg, 19. 1. 1973 **Amtsgericht**

### 478

GR 1531 — 24. 1. 1973: Eheleute Kaufmann Robert Lemli und Gisela Lemli geb. Gildemeister, beide in Oberursel/Ts., Stadtteil Weißkirchen.

Durch Vertrag vom 4. 12. 1972 ist Gütertrennung vereinbart.

6380 Bad Homburg, 26. 1. 1973 **Amtsgericht**

### 479

GR 377 — **Neueintragung** — 17. Januar 1973: Die Eheleute Industriemeister Harry Ullrich und Christel geb. Hitz in Buchenau/Lahn haben durch Ehevertrag vom 6. 12. 1972 Gütertrennung vereinbart.

3560 Biedenkopf, 17. 1. 1973 **Amtsgericht**

### 480

GR 341 — **Neueintragung** — 19. 1. 1973:

Durch notariellen Vertrag vom 22. 12. 1972 haben der Lastkraftwagenfahrer Helmut Müller und Auguste geborene Nagel in Büdingen, Stadtteil Orleshausen, Gütergemeinschaft vereinbart. Das Gesamtgut wird von den Ehegatten gemeinschaftlich verwaltet.

647 Büdingen, 19. 1. 1973 **Amtsgericht**

### 481

GR 568 — 24. 1. 1973 —: Die Eheleute Heinz Karl Knauer, Senator, und Heidemarie Elisabeth Knauer geb. Hahn, beide in Ober-Roden-Waldacker, haben durch Vertrag vom 6. 7. 1972 Gütertrennung vereinbart.

611 Dieburg, 24. 1. 1973 **Amtsgericht**

### 482

GR 564 — 24. 1. 1973. Die Eheleute Oskar Kappus, Koch und Renate geb. Engel, beide in Groß-Umstadt, haben durch Vertrag vom 4. 10. 1972 Gütertrennung vereinbart.

611 Dieburg, 24. 1. 1973 **Amtsgericht**

### 483

GR 565 — 24. 1. 1973: Die Eheleute Arnold Loos, kaufm. Angestellter, und Christine Margarete Loos geb. Berger, beide in Hergershausen, haben durch Vertrag vom 27. 7. 1972 Gütertrennung vereinbart.

611 Dieburg, 24. 1. 1973 **Amtsgericht**

### 484

GR 566 — 24. 1. 1973: Die Eheleute Dr. Ernst Ferdinand Georg Schultze, Dipl.-Volkswirt, und Hedwig Katharina Schultze geb. Beyer verw. Geiß, beide in Groß-Zimmern, haben durch Vertrag vom 14. 9. 1972 unter Aufhebung der bisherigen Gütertrennung die gesetzliche Zugewinnsgemeinschaft nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch vereinbart.

611 Dieburg, 24. 1. 1973 **Amtsgericht**

### 485

GR 567 — 24. 1. 1973: Die Eheleute Detlef Ulrich Richard Schild, Kaufmann, und Irmgard Elisabeth Schild geb. Böffinger, beide in Urberach, haben durch Vertrag vom 14. 9. 1972 Gütertrennung vereinbart.

611 Dieburg, 24. 1. 1973 **Amtsgericht**

### 486

6 GR 630 — **Neueintragung** — 25. Januar 1973: Eheleute Fachlehrer Reinhard Wilhelm Stepf und Heide geb. Sommer, in Meißner-Abterode, Freiheit 1.

Durch Vertrag vom 21. 12. 1972 ist Gütergemeinschaft vereinbart. Der Ehemann verwaltet das Gesamtgut.

344 Eschwege, 25. 1. 1973 **Amtsgericht**

### 487

GR 119 — **Neueintragung** — 24. 1. 1973: Eheleute Jürgen Bendzko u. Heide geb. Krauter, 5789 Bromskirchen-Somplar, Nr. 23.

Durch notariellen Vertrag vom 12. 12. 1972 ist Gütertrennung vereinbart.

3558 Frankenberg, 24. 1. 1973 **Amtsgericht**

### 488

GR 118 — **Neueintragung** — 24. 1. 1973: Eheleute Konstrukteur Herbert Weiß und Christine geb. Brocza, 3559 Battenberg, Am Bahnhof 6.

Durch Vertrag vom 30. 12. 1972 ist Gütertrennung vereinbart.

3558 Frankenberg, 24. 1. 1973 **Amtsgericht**

### 489

GR 1863 — Härth, Karl-Heinz, Kaufmann, und Rosemarie Ruth geb. Koch, Friedberg/H., Buchenstraße 29.

Gütertrennung durch Vertrag vom 24. November 1972

636 Friedberg/H., 26. 1. 1973 **Amtsgericht**

### 490

GR 371 — **Neueintragung** —: Goldschmied Ralf Hermann Conrad, Meerholz, Wiesenbornstr. 32, und Ursula Doris geb. Breitenbach.

Durch Vertrag vom 22. 11. 1972 ist Gütertrennung vereinbart.

646 Gelnhausen, 18. 1. 1973 **Amtsgericht**

### 491

GR 372 — **Neueintragung** —: Kaufmann Erhard Adam Brandt, Jossatal, Ortsteil Burgjoh, Hoftannenstr. 1, und Renate geb. Warning.

Durch Vertrag vom 1. 12. 1972 ist Gütertrennung vereinbart.

646 Gelnhausen, 18. 1. 1973 **Amtsgericht**

### 492

GR 370 — **Neueintragung** —: Kfm. Angestellter Edwin Rudolf Hirschbrich, Birstein, Ortsteil Hetttersroth, Haus-Nr. 42, und Irmgard Anna Katharina geb. Förnges.

Durch Vertrag vom 18. 11. 1972 ist Gütergemeinschaft vereinbart.

646 Gelnhausen, 17. 1. 1973 **Amtsgericht**

### 493

4a GR 483 A — **Neueintragung** — 23. 1. 1973: Ehegatten: Joachim Johann Kunst, Buchhalter, und Gesine Karola Kunst geb. Kirschner, beide in Ginsheim, Hauptstraße 60.

Durch Vertrag vom 19. 12. 1972 ist Gütertrennung vereinbart.

608 Groß-Gerau, 26. 1. 1973 **Amtsgericht**

### 494

GR 283 — Eheleute Fachlehrer Ernst Georg Schütz und Sabine geb. Leipold, wohnhaft in Elbtal-Hangenmeilingen, Dorchheimer Straße 18.

Durch Ehevertrag vom 26. 11. 1972 ist Gütertrennung vereinbart.

6253 Hadamar, 26. 1. 1973 **Amtsgericht**

### 495

41 GR 1418 — 24. 1. 1973: Eheleute Schlosser Erhard Ciecior und Edith geb. Wenzel in Nidderau haben durch Vertrag vom 24. 11. 1972 Gütertrennung vereinbart.

645 Hanau/Main, 30. 1. 1973

**Amtsgericht, Abt. 41**

### 496

41 GR 1410 — 14. 12. 1972: Eheleute Postbeamter Gerd Köthe und Erika geb. Hanke gesch. Gombert in Hanau haben durch Vertrag vom 3. 10. 1972 Gütertrennung vereinbart.

645 Hanau/Main, 18. 12. 1972

**Amtsgericht, Abt. 41**

### 497

41 GR 1417 — 24. 1. 1973: Eheleute Spediteur Georg Anton Wolfschmitt und Frauke Ute geb. Unger in Dörnigheim haben durch Vertrag vom 18. 8. 1972 Gütertrennung vereinbart.

645 Hanau, 29. 1. 1973 **Amtsgericht, Abt. 41**

### 498

41 GR 1419 — 24. 1. 1973: Eheleute Reisevertreter Herbert Heinz Strippgen und

Lilli geb. Fochtmann, Rodenbach, haben durch Vertrag vom 7. August 1972 Gütertrennung vereinbart.

645 Hanau/Main, 29. 1. 1973

Amtsgericht, Abt. 41

#### 499

41 GR 1411 — 14. 12. 1972: Eheleute Schreiner Friedrich Heuser und Erna geb. Lukas in Langenselbold haben durch Vertrag vom 5. 9. 1972 Gütertrennung vereinbart.

645 Hanau/Main, 18. 12. 1972

Amtsgericht, Abt. 41

#### 500

GR 280: Werbeberater Manfred Kurz und Frau Erika geb. Kappich, Homberg, Bez. Kassel.

Durch Ehevertrag vom 12. 12. 1972 ist Gütertrennung vereinbart.

3588 Homberg, Bez. Kassel, 23. 1. 1973

Amtsgericht

#### 501

GR 521: Eheleute Kraftfahrer Georg Ziegler und Anneliese geb. Schmidt, beide in Hünfeld-Stadtteil Kirchhasel, Haus Nr. 43.

Durch Vertrag vom 27. Dezember 1972 ist Gütergemeinschaft vereinbart. Die Ehegatten verwalten das Gesamtgut gemeinschaftlich.

6418 Hünfeld, 23. 1. 1973

Amtsgericht

#### 502

5 GR 295 — Neueintragung —: Die Eheleute Friedrich Norbert Alter, Bau-Ingenieur, und Helga geb. Thomasberger, Hausfrau, Viernheim, haben durch Ehevertrag vom 5. 12. 1972 Gütertrennung vereinbart.

684 Lampertheim, 19. 1. 1973

Amtsgericht

#### 503

4 GR 461 — Neueintragung — 10. 1. 1973: Karl Jürgen Weiland und Kaike Marie geb. Bleicken, kaufmännische Angestellte, Sprendlingen. Durch Vertrag vom 8. 11. 1972 ist Gütertrennung vereinbart.

607 Langen, 10. 1. 1973

Amtsgericht

#### 504

GR 147 — Neueintragung — 16. 1. 1973: Monieur Robert Sauerbrei und Modehausinhaberin Lisbeth Hedwig Sauerbrei geb. Gronau in Rotenburg a. d. Fulda, Breitenstraße 26

Durch Vertrag vom 16. 2. 1968 ist Gütertrennung vereinbart.

6442 Rotenburg a. d. Fulda, 16. 1. 1973

Amtsgericht

#### 505

GR 322 — 19. 1. 1973: Weinkommissionär Fritz Freund und Ilse geb. Rosbach in Rüdeshelm a. Rhein, Kieselerweg 1. Durch Vertrag vom 14. 12. 1972 ist Gütertrennung vereinbart.

622 Rüdeshelm a. Rh., 19. 1. 1973

Amtsgericht

#### 506

Rü GR 273 — Neueintragung — 25. 1. 1973: Durch Vertrag vom 6. 12. 1972 haben die Eheleute Heinz Jürgen Mählenhoff, Kfz-Mechaniker, Rüsselsheim, Moselstr. Nr. 75 und dessen Ehefrau Waltraud Mählenhoff geb. Hummel, kaufm. Angestellte, daselbst, Gütertrennung vereinbart.

609 Rüsselsheim, 29. 1. 1973

Amtsgericht Groß-Gerau  
Zweigstelle Rüsselsheim

#### 507

Rü GR 274 — Neueintragung — 29. 1. 1973: Durch Vertrag vom 12. 12. 1972 haben die Eheleute Hans-Joachim Schmahl, Hotelkaufmann und Frau Gesche Schmahl

geb. Stubbe, Stewardess, beide wohnhaft in Rüsselsheim, Hessenring 44, Gütertrennung vereinbart.

609 Rüsselsheim, 31. 1. 1973

Amtsgericht Groß-Gerau  
Zweigstelle Rüsselsheim

#### 508

Rü GR 272 — Neueintragung — 23. 1. 1973: Durch Vertrag vom 27. 12. 1972 haben die Eheleute Kunibert Helmut Hohn, Flugdienstberater, und Frau Maria Ilse Hohn geb. Jerominek, beide wohnhaft in Rüsselsheim, Lucas-Cranach-Str. 26, Gütertrennung vereinbart.

609 Rüsselsheim, 24. 1. 1973

Amtsgericht Groß-Gerau  
Zweigstelle Rüsselsheim

#### 509

Rü GR 271 — Neueintragung — 18. 1. 1973: Durch Vertrag vom 22. 12. 1972 haben die Eheleute Ludwig Robert Widmaier, technischer Angestellter, und die Hausfrau Maria Eleonore Kreszentia Widmaier geb. Vogler, beide wohnhaft in Rüsselsheim, Friedrich-Ebert-Straße 24, Gütergemeinschaft vereinbart.

609 Rüsselsheim, 18. 1. 1973

Amtsgericht Groß-Gerau  
Zweigstelle Rüsselsheim

#### 510

GR 175 — Neueintragung — 23. 1. 1973: Expedient Karl Weisrock und dessen Ehefrau Hannelore Weisrock geborene Lorenz, beide wohnhaft in Sterbfritz, Spesartstraße 12. Durch Vertrag vom 3. 11. 1972 ist Gütertrennung vereinbart.

649 Schlüchtern, 23. 1. 1973

Amtsgericht

#### 511

GR 158: Ernst Kircher und Hilde Kircher geb. Ebert, Neukirchen, Bahnhofstraße 5. Durch Vertrag vom 10. 1. 1973 ist der mit Vertrag vom 13. 10. 1972 vereinbarte Güterstand der Gütergemeinschaft aufgehoben worden.

3578 Schwalmstadt 1, 23. 1. 1973

Amtsgericht

#### 512

GR 296 — 7. 12. 1972: Alfred Josef Paul Schmidt, Geschäftsführer in Usingen/Ts. — Stadtteil Eschbach, Kirchstr. 33 und Anna-Marie Karin geb. Kitzmann, daselbst, haben durch Ehevertrag vom 14. 1. 1972 Gütertrennung vereinbart.

GR 297 — 24. 1. 1973: Kurt-Rüdiger Holzlehner, Gärtner in Usingen/Ts. — Stadtteil Wernborn, Kirchstr. 25 und Karin Marianne geb. Kubiczek, daselbst, haben durch Ehevertrag vom 6. 11. 1972 Gütertrennung vereinbart.

639 Usingen i. Ts., 24. 1. 1973

Amtsgericht

#### 513

GR 704: Eheleute Udo Meywald und Anneliese geb. Eiserhardt, Kleenheim (Niederkleen).

Durch notariellen Vertrag vom 21. 12. 1972 — Urkundenrolle Nr. 228/72 des Notars Dr. Ernst Atzbach in Wetzlar — ist Gütertrennung vereinbart.

633 Wetzlar, 26. 1. 1973

Amtsgericht

#### 514

GR 3309 — 22. 1. 1973: Mäurer, Paul Otto und Maria Luigia Mäurer geb. Declara, Wiesbaden-Biebrich.

Durch Ehevertrag vom 14. 8. 1972 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 3310 — 22. 1. 1973: Fischer, Heinrich Rudolf, Kaufmann, und Ehefrau Dagmar Alexandra Herta Fischer geb. Zech in Wiesbaden.

Durch Ehevertrag vom 24. 10. 1972 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 3311 — 22. 1. 1973: Hild, Wolfgang, Einzelhandelskaufmann, und Mechthild geb. Meiller in Wiesbaden.

Durch Ehevertrag vom 4. 12. 1972 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 3312 — 25. 1. 1973: Lumb, Wilhelm, Kaufmann, Wiesbaden, und Christiane geb. Page, Biarritz.

Durch Ehevertrag vom 28. 8. 1972 ist Gütertrennung vereinbart.

62 Wiesbaden, 26. 1. 1973

Amtsgericht, Abt. 21

## Vereinsregister

#### 515

VR 512 — Neueintragung — 18. 1. 73: Minigolf-Club Bad Homburg v. d. H., Sitz Bad Homburg v. d. H.

6380 Bad Homburg v. d. H., 19. 1. 1973

Amtsgericht

#### 516

VR 133 — Neueintragung — 22. 1. 1973: Turn- und Sportverein 1903 Gambach, Sitz: Münzenberg Stadtteil Gambach

6308 Butzbach, 19. 1. 1973

Amtsgericht

#### 517

VR 246 — Neueintragung — 22. 1. 1973: Angelsportverein Harreshausen 1969. Harreshausen.

611 Dieburg, 22. 1. 1973

Amtsgericht Dieburg

#### 518

VR 306 — Neueintragung — 30. Januar 1973: Schützenverein Wissenbach mit dem Sitz in Wissenbach/Dillkreis:

Die Satzung ist am 14. März 1971 erichtet.

634 Dillenburg, 30. 1. 1973

Amtsgericht

#### 519

41 VR 578 — Neueintragung — 22. 1. 1973: Kleingartenverein Erlengrund 1972. Sitz: Erlensee, Ortsteil Langendiebach.

645 Hanau, 22. 1. 1973

Amtsgericht, Abt. 41

#### 520

4 VR 313 — Neueintragung: Unterstützungskasse der Firma Heinz Wille, Fleischwarenfabrik e. V., Dreieichenhain.

607 Langen, 1. 2. 1973

Amtsgericht

#### 521

VR 880 — Neueintragung — 31. Jan. 1973: 1. Tischtennisverein Richtsberg, Sitz: Marburg (Lahn).

3550 Marburg (Lahn), 31. 1. 1973

Amtsgericht

#### 522

VR 188 — Neueintragung: Tennis-Club Spangenberg. Der Verein wird durch den Vorsitzenden jeweils in Gemeinschaft mit einem anderen Mitglied des Vorstandes vertreten. Im Verhinderungsfall wird der Vorsitzende von dem Stellvertreter vertreten.

3508 Melsungen, 1. 2. 1973

Amtsgericht

#### 523

VR 187 — Neueintragung: Karnevalsgesellschaft — Guxhagen — Blaue Funken 1962 — K.G.G. 1962 —. Der 1. Präsident, bei seiner Verhinderung der 2. Präsident und bei dessen Verhinderung der 3. Präsident, vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

3508 Melsungen, 31. 1. 1973

Amtsgericht

#### 524

VR 336 — Neueintragung: Tennisclub Bad König; Sitz: Bad König/Odw.

612 Michelstadt, 31. 1. 1973

Amtsgericht

#### 525

VR 106 — Neueintragung: In das Vereinsregister wurde am 26. 1. 1973 unter

Nr. 106 eingetragen:

Sportverein Ober-Lais 1922, Sitz: Nidda 22-Ober-Lais.

6478 Nidda, 26. 1. 1973 **Amtsgericht**

### Vergleiche — Konkurse

#### 526

61 N 84/71 — In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Organbau GmbH, Darmstadt, wird die Vergütung des Konkursverwalters auf 500,— DM, seine Auslagen auf 100,— DM festgesetzt. Schlußtermin wird bestimmt auf Freitag, den 9. März 1973, 10 Uhr, vor dem Amtsgericht in 61 Darmstadt, Mathildenplatz Nr. 12, II. Stock, Zimmer 606, mit folgender Tagesordnung: a) Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen, b) Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters, c) Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis, d) Beschlußfassung über nicht verwertbare Vermögensstücke, e) Einstellung mangels Masse. 61 Darmstadt, 26. 1. 1973

**Amtsgericht, Abt. 61**

#### 527

N 18/72 — Das Konkursverfahren über den Nachlaß des Christian Johann Hinrich Sticht aus Bad Nauheim ist nach Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben.

636 Friedberg/Hessen, 31. 1. 1973

**Amtsgericht**

#### 528

N 33/72 — Im Konkurs über den Nachlaß des Leonhard Stumpf, Niddatal 1, ist Schlußtermin gem. § 162 KO auf Mittwoch, den 7. März 1973, 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Friedberg/H., Homburger Straße 18, Zimmer 112, bestimmt.

Festgesetzt: Vergütung des Verwalters auf 190,— DM, seine Auslagen auf 100,— Deutsche Mark.

636 Friedberg/H., 29. 1. 1973

**Amtsgericht**

#### 529

N 2/72 — Im Konkurs über den Nachlaß des Wilfried Willi Erle, Friedberg/H., ist Schlußtermin gemäß § 162 KO auf Mittwoch, den 7. März, 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Friedberg/H., Homburger Str. 18, Zimmer 112, bestimmt.

Festgesetzt: Vergütung des Verwalters auf 972,— DM, seine Auslagen auf 112,— Deutsche Mark.

636 Friedberg/H., 29. 1. 1973

**Amtsgericht**

#### 530

81 N 36.72 — Konkursverfahren — Über den Nachlaß der am 21. 12. 1972 verstorbenen und zuletzt in 6 Frankfurt (M.), Neuhofstraße 42, wohnhaft gewesenen Kauffrau Auguste Bock, Inhaberin eines Schreibwarengeschäfts in 6 Frankfurt (M), Wielandstraße 25, wird heute, am 25. Januar 1973, 10.30 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsbeistand Helmut Burghardt, 6 Frankfurt am Main, Leerbachstr. 107, Tel. 59 67 77. Konkursforderungen sind bis zum 16. 2. 1973 zweifach schriftlich, Zinsen mit dem bis zur Eröffnung errechneten Betrag bei Gericht anzumelden. Erste Gläubigerversammlung mit Tagesordnung nach §§ 80, 87 II, 132, 134, 137 KO am 9. 3. 1973, 9.00 Uhr, Prüfungstermin am 6. 4. 1973, 9.00 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt (Main), Gerichtsstraße 2, Gebäude B, I. Stockwerk, Zimmer 137.

Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 16. 2. 1973 ist angeordnet.

6000 Frankfurt/Main, 25. 1. 1973

**Amtsgericht, Abt. 81**

#### 531

81 N 41/73 — Konkursverfahren — Über das Vermögen der FAR EAST TRAVEL CENTRE Gesellschaft mit beschränkter Haftung, 6 Frankfurt/Main, Am Hauptbahnhof 8, wird heute, am 31. Januar 1973, 9.36 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Dr. Peter Keller, 6 Frankfurt/Main, Am Roßmarkt 23, Tel. 28 49 24. Konkursforderungen sind bis zum 20. 2. 1973 zweifach schriftlich, Zinsen mit dem bis zur Eröffnung errechneten Betrag bei Gericht anzumelden. Erste Gläubigerversammlung mit Tagesordnung nach §§ 80, 87 II, 132, 134, 137 KO am 27. 2. 1973, 10.15 Uhr, Prüfungstermin am 20. 3. 1973, 9.45 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt (Main), Gerichtsstraße 2, Gebäude B, I. Stockwerk, Zimmer 137.

Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 20. 2. 1973 ist angeordnet.

6000 Frankfurt/Main, 31. 1. 1973

**Amtsgericht, Abt. 81**

#### 532

81 N 273/71 — Beschluß — In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Tirfing Schnellpressen Vertriebsgesellschaft mbH, 6 Frankfurt/Main, Am Salzhaus 6, wird Termin zur Prüfung angemeldeter Forderungen, zur Abnahme der Schlußrechnung und zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis auf den 27. Februar 1973, 8.50 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt/Main, Gerichtstr. 2, Geb. B, I. Stock, Zimmer 137, anberaumt. Für den Konkursverwalter werden festgesetzt: Vergütung 7000,— DM; Auslagen 325,89 DM.

6000 Frankfurt/Main, 29. 1. 1973

**Amtsgericht, Abt. 81**

#### 533

81 N 289/72 — Beschluß — In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Bauingenieurs Nikolaus Schäffer, 6 Frankfurt (M), Wiener Str. 59—63, handelnd unter der nicht eingetragenen Firma „Construcciones Lafond International S.A.“, wird zur Anhörung der Gläubiger über die Anregung des Konkursverwalters auf Einstellung des Verfahrens mangels Masse (§ 204 KO) Termin anberaumt auf den 23. Februar 1973, 9.30 Uhr, vor dem Amtsgericht in Frankfurt (M), Gerichtsstr. 2, Gebäude B, Saal 137, I. Stock.

6000 Frankfurt am Main, 26. 1. 1973

**Amtsgericht, Abt. 81**

#### 534

81 N 396/72 — Beschluß — In dem Konkursverfahren über den Nachlaß der zwischen dem 10. und 11. 7. 1969 verstorbenen und zuletzt in Frankfurt (Main), Zeil 14, wohnhaft gewesenen Frau Margarete Haussmann geb. Viering wird Termin zur Abnahme der Schlußrechnung anberaumt auf den 9. März 1973, 9.15 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt (Main), Gerichtsstraße 2, Geb. B, Zimmer 137, I. Stock.

Für den Konkursverwalter werden festgesetzt: a) Vergütung — einschl. Mehrwertsteuer — auf 1500,— DM, b) Auslagen auf 40,20 DM.

6000 Frankfurt am Main, 29. 1. 1973

**Amtsgericht, Abt. 81**

#### 535

81 N 249/72 — Beschluß — In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Frau Helga Zademack geb. Steiner, 6051 Dietzenbach, Gießener Str. 19, Inhaberin des Kinderbekleidungshauses Helga Zademack, 6 Frankfurt (M), Schweizer Str. 15, wird zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen Termin auf den

16. März 1973, 8.45 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt am Main, Gerichtsstr. 2, Saal 137, Gebäude B, I. Stock, anberaumt. 6000 Frankfurt am Main, 29. 1. 1973

**Amtsgericht, Abt. 81**

#### 536

81 N 396/72 — In dem Konkursverfahren über den Nachlaß der Frau Margarete Haussmann geb. Viering, 6 Frankfurt am Main, Zeil 14, soll die Schlußverteilung stattfinden. Es stehen hierfür 6747,92 DM zur Verfügung, von denen noch die Kosten des Verfahrens und die Masseverbindlichkeiten abgehen.

Es sind zu berücksichtigen Vorrechte I/I 61,55 DM und nicht bevorrechtigte Forderungen 17 390,63 DM. Das Schlußverzeichnis liegt auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Frankfurt am Main offen. 6000 Frankfurt, 2. 2. 1973

**Der Konkursverwalter:**  
Helmut Burghardt  
Rechtsbeistand

#### 537

81 N 273/71 — In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma TIRFING Schnellpressen Vertriebsgesellschaft mbH, Frankfurt/Main, Am Salzhaus 6, ist die Schlußverteilung genehmigt und Termin zur Abnahme der Schlußrechnung und zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis auf den 27. Februar 1973, 8.50 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt/Main, Gerichtsstraße 2, Gebäude B, Zimmer 137, anberaumt worden. Für die Schlußverteilung stehen 13 552,31 DM zur Verfügung, wovon noch die notwendigen Massekosten abgehen. Bei der Schlußverteilung können nur Gläubiger der Rangklasse I/I berücksichtigt werden.

6 Frankfurt am Main, 2. 2. 1973

**Der Konkursverwalter**  
Dr. Hans-Joachim Keller

#### 538

42 N 12/72 — Beschluß — In dem Konkursverfahren betreffend das Vermögen der Firma Maschinenbau- und Fördertechnik GmbH und Co., Kommanditgesellschaft, Fabrik für Maschinenbau und Fördertechnik, Lich, vertritt durch die persönlich haftende Gesellschafterin Firma Maschinenbau und Fördertechnik, Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Lich, diese vertreten durch ihren Geschäftsführer, den Kaufmann Reinhold Sauerwein in Lich, Höhrlerstr. 71, wird Termin zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen (Lohnforderungen) auf 1. März 1973, 14.00 Uhr, vor dem hiesigen Amtsgericht, Saal 205, bestimmt.

63 Gießen, 25. 1. 1973

**Amtsgericht**

#### 539

2 N 56/72 — Konkursverfahren — Über das Vermögen des Winfried Ernst Oskar Kotzek in Erfelden ist am 29. Januar 1973, 9.00 Uhr, das Nachlaß-Konkursverfahren eröffnet. Konkursverwalter: Rechtsanwalt Dr. Mittelstädt, 61 Darmstadt, Hugelstr. Nr. 47. Anmeldefrist bis 15. März 1973. Erste Gläubigerversammlung am 8. März 1973, 9.00 Uhr; Prüfungstermin am 12. April 1973, 9.00 Uhr, Amtsgericht, Arbeitsamtsgebäude, Oppenheimer Straße 4, Sitzungssaal. Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis zum 20. 2. 1973.

608 Groß-Gerau, 30. 1. 1973

**Amtsgericht**

#### 540

42 N 33/69 — In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Fa. Küchenzentrum Dietz GmbH & Co. KG in Hanau wird die Vornahme der Schlußverteilung genehmigt und Schlußtermin auf Dienstag, den 13. März 1973, 14.30 Uhr, vor dem

**Amtsgericht Hanau, Gebäude A, Saal 18, bestimmt.**

Der Termin dient zur Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis sowie zur Entscheidung über die Verwendung der nicht beitreibbaren Außenstände.

Die Vergütung des Konkursverwalters wird auf 17 960,— DM, seine Auslagen auf 1871,46 DM festgesetzt.

645 Hanau, 31. 1. 1973 **Amtsgericht, Abt. 42**

#### 541

2 N 2/73 — Konkursverfahren — Eröffnung. Über das Vermögen der Kommanditgesellschaft **NORA-AIR-SERVICES GmbH. & Co. Luftgeräteeinzelhandlung** in Calden 1, Diemelweg 9, — persönlich haftende Gesellschafterin: **NORA-AIR-Services GmbH** in Calden 1, Diemelweg 9, vertreten durch ihren Geschäftsführer **Oskar Hellberg**, wohnhaft in Kassel, Grüner Weg 21 — wird heute, am 31. Januar 1973, 10.30 Uhr, das Konkursverfahren eröffnet. Konkursverwalter: Rechtsbeistand **Karl-Heinz Willich** in Hofgeismar, Guderoder Weg 15. Konkursforderungen sind bis zum 30. März 1973 zweifach schriftlich, Zinsen mit dem bis zur Eröffnung errechneten Betrage bei Gericht anzumelden. Erste Gläubigerversammlung mit Tagesordnung nach §§ 80, 87 II, 132, 134, 137 KO am 9. März 1973, 10.00 Uhr, Prüfungstermin am 27. April 1973, 10.00 Uhr, vor dem Amtsgericht Hofgeismar, Friedrich-Pfaff-Str. 8, Saal 26.

Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 23. Februar 1973 ist angeordnet.

352 Hofgeismar, 31. 1. 1973 **Amtsgericht**

#### 542

65 N 72/72 — In dem Konkursverfahren des Architekten **Erich Völker**, Kassel, Königstor 1 A, ist Gläubigerversammlung auf den 20. 2. 1973, 10.00 Uhr, Amtsgericht Kassel, Zimmer 143, zur Anhörung über die Einstellung mangels Masse und zur Abnahme der Schlußrechnung anberaumt.

3500 Kassel, 30. 1. 1973 **Amtsgericht**

#### 543

65 VN 1 73 — Vergleichsverfahren — Die Firma **Otto Giermann GmbH Schweistechnik Werkzeug-Maschinen**, Kassel, Gottschalkstraße 12, hat am 26. Januar 1973 die Eröffnung des Vergleichsverfahrens zur Abwendung des Konkurses beantragt. Vorläufiger Verwalter ist Rechtsanwalt **Reinold Gnielinski**, Kassel, Obere Königstraße 13.

35 Kassel, 29. 1. 1973 **Amtsgericht**

#### 544

65 N 4.71 — Das Konkursverfahren über den Nachlaß des am 26. 11. 1969 in Kassel verstorbenen und hier zuletzt **Wilhelmshöher Allee 200** wohnhaft gewesenen **Stadtoberspektors a. D. Georg Neurath** ist nach Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben worden (§ 163 KO).

35 Kassel, 30. 1. 1973 **Amtsgericht, Abt. 65**

#### 545

5 N 6 und 7/72 — In den Konkursverfahren **Günter und Klaus Walter**, Langen und Erzhäuser, wird die Gläubigerversammlung auf den 12. März 1973, 9.00 Uhr, im Saal 20 des Amtsgerichts Langen, Darmstädter Straße 27, einberufen. Tagesordnung: Verkauf der Grundstücke.

607 Langen, 30. 11. 1973 **Amtsgericht**

#### 546

7 N 13 73 — Konkursverfahren — Über das Vermögen der **Kauffrau Susanne Georgi**, Inhaberin der Firma **Auto-Georgi, Auto-Markt im Zentrum Wohnwagen-**

**Vertrieb in Frankfurt/Main-Offenbach/M.** mit dem Sitz in **Offenbach/Main**, Berliner Straße 238, wird heute, am 31. 1. 73, 15.30 Uhr, das Konkursverfahren eröffnet. Konkursverwalter: Rechtsanwalt **Ulrich Knelner**, 6451 Bischofsheim, Hintergasse 13. Konkursforderungen sind bis zum 23. März 1973 unter Angabe des Betrages und des Grundes der Forderungen mit den bis zum Tage der Konkurseröffnung errechneten Zinsen zweifach anzumelden.

1. Gläubigerversammlung mit der Tagesordnung der §§ 110, 132, 134 und 137 KO Montag, den 5. März 1973, 10.00 Uhr.

Prüfungstermin: Montag, den 30. April 1973, 9.00 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht, Kaiserstraße 18, Gebäude B, Hochparterre, Zimmer 409.

Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 21. 2. 1973.

605 Offenbach (M.), 31. 1. 1973

**Amtsgericht, Abt. 7**

#### 547

7 N 78/72 — Anschlußkonkursverfahren: Nach Ablehnung des Antrags des Kaufmanns **Harald Bertsch**, 6051 Lämmerspiel, Kolpingstraße 15, Inhaber der handelsgerichtlich eingetragenen Firma **Harald Bertsch** in Lämmerspiel auf Eröffnung des Vergleichsverfahrens (7 VN 3/72) ist am Montag, dem 20. 11. 1972, 11.35 Uhr, das Anschlußkonkursverfahren über das Vermögen des Antragstellers eröffnet worden.

Konkursverwalter: **Karl Polkin**, 605 Offenbach (Main), Frankfurter Straße 61.

1. Gläubigerversammlung: Dienstag, den 2. Januar 1973, 9.00 Uhr, Prüfungstermin: Donnerstag, den 15. März 1973, 9.00 Uhr.

Die Termine finden in Zimmer 409 vor dem Amtsgericht in Offenbach (Main), Kaiserstraße 18, Gebäude „B“, Hochpart., statt.

Anmeldung der Forderungen in doppelter Ausfertigung bis zum 20. 1. 1973.

Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 10. 12. 1972.

608 Offenbach (Main), 20. 11. 1972

**Amtsgericht, Abt. 7**

#### 548

N 35/70 — In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma **Josef Bihn, Baugeschäft — Natursteine GmbH**, mit dem Sitz in **Hainhausen**, vertreten durch ihre Geschäftsführer, a) **Bauingenieur Kurt Paul Schöttner, Hainhausen**, b) **Maurermeister Josef Bihn, Hainhausen**, ist Schlußtermin gemäß § 162 KO auf den 9. 3. 1973, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Seligenstadt, Giselastr. 1, Saal 1, bestimmt. Weitere Tagesordnung: Beschlußfassung über die nicht verwertbaren Vermögensstücke. Die Vergütung des Konkursverwalters ist auf 1779,60 DM, seine Auslagen sind auf 92,50 Deutsche Mark festgesetzt.

6453 Seligenstadt, 29. 1. 1973 **Amtsgericht**

#### 549

N 11 70 — In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma **„Adler“ Werkzeug- und Maschinenbaugesellschaft** mit beschränkter Haftung, 6451 Froschhausen, Waldstraße 4, gesetzlich vertreten durch ihren Geschäftsführer, **Umberto Conte di Cardenzana**, 43 Essen-Bredeney, — vertreten durch **Rechtsanwalt Moufang**, 605 Offenbach a. M. — wird Termin zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen auf Montag, den 26. Februar 1973, 14.00 Uhr, vor dem Amtsgericht Seligenstadt, Giselastraße 1, Saal 1, bestimmt.

6453 Seligenstadt/H., 26. 1. 1973 **Amtsgericht**

#### 550

1 N 9/72 — Konkursverfahren — Über

das Vermögen des **Maurermeisters und Bauunternehmers Gerhard Hepe** in **3431 Gertenbach, Siedlung**, ist heute, am 23. Januar 1973, 12 Uhr, das Konkursverfahren eröffnet worden.

Konkursverwalter: **Fachanwalt für Steuerrecht und Notar Rudolf Schieke** in **341 Northeim (Hann.)**, Bahnhofstraße 14, (Tel.: 0 55 51/40 74).

Konkursforderungen sind bis zum 31. März 1973 beim Gericht in zweifacher Ausfertigung anzumelden. Termin zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder die Wahl eines anderen Verwalters sowie über die Bestellung eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die in § 132 KO bezeichneten Gegenstände: 15. März 1973 — 9.30 Uhr — und Termin zur Prüfung angemeldeter Forderungen: 16. April 1973 — 9.00 Uhr — jeweils im hiesigen Amtsgericht, Witzenhausen, Walburger Str. 38, Zimmer 121. Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis zum 2. März 1973.

343 Witzenhausen, 29. 1. 1973 **Amtsgericht**

## Zwangsversteigerungen

**Sammelbekanntmachung.** Ist ein Recht im Grundbuch nicht oder erst nach dem Versteigerungsvermerk eingetragen, muß der Berechtigte es anmelden, bevor das Gericht im Versteigerungstermin zum Bieten auffordert, und auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Sonst wird das Recht im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und erst nach dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten befriedigt.

Die Gläubiger werden aufgefordert, sobald, spätestens zwei Wochen vor dem Termin, eine Berechnung der Ansprüche — getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten — einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann dies auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle erklären.

Wer berechtigt ist, die Versteigerung des Grundstücks oder seines Zubehörs (§ 55 ZVG) zu verhindern, kann das Verfahren aufheben oder einstweilen einstellen lassen, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Versäumt er dies, tritt für ihn der Versteigerungserlös an Stelle des Grundstücks oder seines Zubehörs.

#### 551

K 42/72 — Das im Grundbuch von Höckersdorf, Band 7, Blatt 260, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Höckersdorf, Flur 3, Flurstück 93, Ackerland in der Gunterskrich, Größe 48,00 Ar, und die ideelle Miteigentumshälfte des im Grundbuch von Höckersdorf, Band 10, Blatt 350, eingetragenen Grundstücks

lfd. Nr. 1, Gemarkung Höckersdorf, Flur 1, Flurstück 26, Hof- und Gebäudefläche, Gartenland, Im Dorf, Haus Nr. 48, Größe 20,33 Ar,

sollen am 11. 4. 1973, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Alsfeld, Amthof 12, Zimmer 5, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 19. 10. 1972 (Tag des Versteigerungsvermerks):

**Arbeiter Helmut Geist** und **Ehefrau Christel geb. Pepler**, Mücke-Höckersdorf — in Gütergemeinschaft —

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 2000,— Deutsche Mark bezüglich Fl. 3, Nr. 93, und auf 14 000,— DM bezüglich der ideellen Miteigentumshälfte von Fl. 1 Nr. 26.

Auf die Sammelbekanntmachung am

Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

**632 Alsfeld, 1. 2. 1973** **Amtsgericht**

**552**

K 36/72 — Das im Grundbuch von Burg-Gemünden, Band 12, Blatt 462, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Burg-Gemünden, Flur 1, Flurstück 13/1, Hof- und Gebäudefläche Burggasse 13, Größe 8,82 Ar,

soll am 11. April 1973, 10.15 Uhr, im Gerichtsgebäude Alsfeld, Amthof 12, Zimmer Nr. 5, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 22. 8. 1972 (Tag des Versteigerungsvermerks): Elise Pfalzgraf geb. Weinbrenner, Burg-Gemünden.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG auf 9410,— DM festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

**632 Alsfeld, 1. 2. 1973** **Amtsgericht**

**553**

2 K 12/72: Die im Grundbuch von Bühle, Band 4, Blatt 91, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 18, Gemarkung Bühle, Flur 5, Flurstück 5, Ackerland, Das Eichholz, Größe 258,78 Ar,

lfd. Nr. 19, Gemarkung Bühle, Flur 4, Flurstück 7, Gartenland, Die Grund, Größe 1,40 Ar,

lfd. Nr. 31, Gemarkung Bühle, Flur 4, Flurstück 9/1, Hof- und Gebäudefläche, Größe 8,54 Ar, Grünland, Die Grund, Größe 13,00 Ar,

lfd. Nr. 33, Gemarkung Landau, Flur 19, Flurstück 73/20, Ackerland, Unter dem Totenwege, Größe 142,87 Ar,

sollen am Mittwoch, 11. 4. 1973, 11.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Arolsen, Rauchstr. 7, Zimmer 23 (Sitzungssaal), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 28. 3. 1972 (Tag des Versteigerungsvermerks): Frau Irmgard Claus geb. Voigtländer in Bühle, jetzt Arolsen-Bühle, Haus Nr. 28.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

**3548 Arolsen, 26. 1. 1973** **Amtsgericht**

**554**

K 36/72: Die im Grundbuch von Kleinen-see, Kreis Hersfeld-Rotenburg, Bestandsverzeichnis, Band 20, Blatt 515, eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 1, Gemarkung Kleinensee, Flur Nr. 4, Flurstück 117/13, Ackerland, In der Aue, Größe 13,55 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Kleinensee, Flur Nr. 4, Flurstück 119/14, Ackerland, In der Aue, Größe 22,45 Ar,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Kleinensee, Flur Nr. 6, Flurstück 51/26, Wiese und Grünland, Die Steinhäuser Wiesen, Größe 13,15 Ar,

sollen am 4. 4. 1973, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Bad Hersfeld, Dudenstraße Nr. 10, Zimmer Nr. 12, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 4. 12. 1972 (Tag des Versteigerungsvermerks):

1. der Landwirt Martin Pffor in Kleinen-see zu 1/3,

2. der Rentner Johann Pffor in Kleinen-see,

3. Frau Else Sophie Katharina Wetzels geb. Pffor in Kleinensee,

4. der Kaufmann Horst Besteck in Kas-sel-Wilhelmshöhe,

5. Frau Erika Besteck geb. Brill in Kas-

sel-Wilhelmshöhe,  
zu 2.—5.: zu je 1/3.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

**643 Bad Hersfeld, 19. 1. 1973** **Amtsgericht**

**555**

K 15/72: Das im Grundbuch von Bad Hersfeld, Band 252, Blatt 8677, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Bad Hersfeld, Flur 12, Flurstück 181/56, Gartenland, Am Schlenkerbein, Größe 9,10 Ar,

soll am 28. 3. 1973, 9.00 Uhr im Gerichtsgebäude Bad Hersfeld, Dudenstr. Nr. 10, Zimmer Nr. 12, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 19. 5. 1972 (Tag des Versteigerungsvermerks): Frau Rosemarie Habermehl geb. Walther in Bad Hersfeld, Hof Meisebach.

Der Grundstückswert ist gem. § 74 a Abs. 5 ZVG mit Beschluß vom 5. 12. 1972 auf 31 850,— DM festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

**643 Bad Hersfeld, 17. 1. 1973** **Amtsgericht**

**556**

2 K 18/72 — **Beschluß:** Die ideelle Miteigentumshälfte des Kraftfahrers Johann Staats an dem im Grundbuch von Ramschied, Band 11, Blatt 296, eingetragenen Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Ramschied, Flur 1, Flurstück 24, Bauplatz, Hollerbergweg, Größe 5,32 Ar,

soll am 9. 4. 1973, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Bad Schwalbach, Neustr. Nr. 12, Saal Nr. 10, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer der Miteigentumshälfte am 10. 7. 1972 (Tag des Versteigerungsvermerks): Johann Staats, Bad Schwalbach — Ramschied.

Der Wert der Miteigentumshälfte wird nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 30 250,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

**6208 Bad Schwalbach, 29. 1. 1973**

**Amtsgericht**

**557**

2 K 21/72 — **Beschluß:** Das im Grundbuch von Panrod, Band 17, Blatt 485, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Panrod, Flur 20, Flurstück 70, Bauplatz, Am Hintergrund, Größe 6,91 Ar,

soll am 9. 4. 1973, 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude, Bad Schwalbach, Neustr. Nr. 12, Saal Nr. 10, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 1. 9. 1972 (Tag des Versteigerungsvermerks): Telefonistin Ingeborg Sinder geb. Kühn, 6201 Delkenheim, Rathausplatz 1.

Der Wert des Grundstücks wird nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 10 365,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

**6208 Bad Schwalbach, 29. 1. 1973**

**Amtsgericht**

**558**

K 12/71 — **Beschluß** —: Das im Grundbuch von Hemfurth, Band 6, Blatt 150a, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Edersee, Flur 10, Flurstück 70, Hof- und Gebäudefläche, Edersee, Haus Nr. 71, Größe 8,39 Ar,

soll am 11. 5. 1973, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Bad Wildungen, Laustr. 8, Sitzungssaal, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 12. 10. 1971 (Tag des Versteigerungsvermerks):

1. Frau Marlies Weber geb. Dittmer in Ungedanken,

2. Herr Horst Dittmer in Hemfurth-Edersee,

3. Herr Hartmut Dittmer in Hemfurth-Edersee

— zu 1. bis 3. je zu 1/3 —.

Der Wert des Grundstücks wird nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 106 448,— DM — i. B.: Einhundertsechstausendvierhundertachtundvierzig Deutsche Mark —.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

**359 Bad Wildungen, 29. 12. 1972** **Amtsgericht**

**559**

4 K 16/72: Der ideelle Miteigentumsanteil von 1/3 des im Grundbuch von Fehlheim, Band 15, Blatt 744, eingetragenen Grundstücks

lfd. Nr. 2, Gemarkung Fehlheim, Flur 3, Flurstück 44, Ackerland, Im Rödchen, Größe 46,51 Ar,

soll am 4. 4. 1973, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude in Bensheim, Wilhelmstraße 26, Zimmer 203, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Als Eigentümer des Miteigentumsanteils war am 28. 4. 1972 (Tag des Versteigerungsvermerks) im Grundbuch eingetragen: Andreas Willwohl, Kaufmann, Bensheim-Fehlheim.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen

**614 Bensheim, 22. 1. 1973** **Amtsgericht**

**560**

4 K 37/72: Das im Grundbuch von Fehlheim, Band 20, Blatt 879, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 2, Gemarkung Fehlheim, Flur 2, Flurstück 485, Hof- und Gebäudefläche, Mozartstraße 11, Größe 5,01 Ar,

soll am 4. 4. 1973, 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude in Bensheim, Wilhelmstraße 26, Zimmer 203, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 30. 8. 1972 (Tag des Versteigerungsvermerks): Christina Willwohl geb. Brunnengräber, Bensheim-Fehlheim.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

**614 Bensheim, 11. 1. 1973** **Amtsgericht**

**561**

5 K 6/72 — **Beschluß:** Die im Grundbuch von Butzbach, Band 53, Blatt 2322, eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 1, 2, 3, 4, 16 des Bestandsverzeichnisses, Gemarkung Butzbach

Flur 2, Flurstück 216, Ackerland, Im roten Loh, Größe 14,16 Ar,

Flur 1, Flurstück 906, Gartenland (Obstb.) Hinter der Burg, Größe 6,32 Ar,

Flur 8, Flurstück 415, Gartenland (Obstb.) zw. d. Taunusstraße u. dem Zipfenweg, Größe 6,73 Ar,

Flur 1, Flurstück 412/1, Hof- u. Gebäudefläche, Weiseler Str. 31, Größe 1,75 Ar,

Flur 7, Flurstück 459, Bauplatz, Albert-Wamser-Str. 2, Größe 4,37 Ar;

und die im Grundbuch von Ober-Hörgern, Band 16, Blatt 683, eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 1, 2 und 3 d. Bestandsverzeichnisses, Gemarkung Ober-Hörgern

Flur 2, Flurstück 55, Ackerland, Am Trayser Feld, Größe 37,05 Ar,  
Flur 3, Flurstück 8, Grünland in den Michelswiesen, Größe 4,60 Ar,  
Flur 6, Flurstück 23, Ackerland am Kreuzweg, Größe 30,87 Ar,

sollen am 11. April 1973, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Butzbach, Färbgasse 24, Zimmer Nr. 1 (Sitzungssaal), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.  
Eingetragene Eigentümer am 9. Juni 1972 (Tag des Versteigerungsvermerks): Marie Ronstadt, Erich Ronstadt, Hans Ronstadt, sämtlich in Butzbach, Ursula Edith Diehl geb. Ronstadt in Mainz, in ungeteilter Erbengemeinschaft.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74 a Abs 5 ZVG nicht festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreckungen“ wird hingewiesen.

6308 Butzbach, 22. 1. 1973 **Amtsgericht**

### 562

5 K 3 72 — **Beschluß:** Die im Grundbuch von Münzenberg, Band 63, Blatt 2450, eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 2, 3 und 4 des Bestandsverzeichnis, Gemarkung Münzenberg

Flur 8, Flurstück 124, Ackerland, Am Kullmannsberg, Größe 5,48 Ar,  
Flur 1, Flurstück 61/2, Hof- und Gebäudefläche, Mittelgasse 13, Größe 7,75 Ar,  
Flur 1, Flurstück 707, Ackerland, Die Haingrabengärten, Größe 2,93 Ar,  
sollen am 4. 4. 1973, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Butzbach, Färbgasse 24, Zimmer 1 (Sitzungssaal), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 6. 9. 1972 (Tag des Versteigerungsvermerks): Maurer Walter Höcher aus Münzenberg.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt:

a) bzgl. Flur 8, Flurstück 124, auf 100,— DM.

b) bzgl. Flur 1, Flurstück 61 2, auf 25 000,— DM,

c) bzgl. Flur 1, Flurstück 707, auf 586,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreckungen“ wird hingewiesen.

6308 Butzbach, 18. 1. 1973 **Amtsgericht**

### 563

K 28 72: Das im Grundbuch von Hitzkirchen, Band 12, Blatt 569, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Hitzkirchen, Flur Nr. 1, Flurstück 147/1, Hof- und Gebäudefläche, Hauptstraße, Größe 1,16 Ar,  
soll am Montag, dem 16. 4. 1973, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude in Büdingen, Schloßgasse 22, Zimmer Nr. 8 (Sitzungssaal), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 15. 8. 1972 (Tag des Versteigerungsvermerks): Maurer Eckard Herbert Kaluzny, Hitzkirchen.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 27 000,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreckungen“ wird hingewiesen.

647 Büdingen, 16. 1. 1973 **Amtsgericht**

### 564

K 42/72: Das im Erbbau-Grundbuch von Hainchen, Band 12, Blatt 930, eingetragene Erbbaurecht an dem Grundstück Hainchen, Band 19, Blatt 929,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Hainchen, Flur 6, Flurstück 168/32, Hof- und Gebäudefläche, Glauburgstraße 1, Größe 8,54 Ar,

soll am Montag, dem 9. 4. 1973, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude in Büdingen, Schloßgasse 22, Zimmer Nr. 8 (Sitzungssaal), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Erbbauberechtigte am 27. 10. 1972 (Tag des Versteigerungsvermerks): Sprengmeister Carl Bretz und dessen Ehefrau Irmgard Bretz geb. Schuchardt in Hainchen zu je 1/2.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreckungen“ wird hingewiesen.

647 Büdingen, 16. 1. 1973 **Amtsgericht**

### 565

61 K 81 71 — 661 K 82/71: Das im Grundbuch von Traisa, Band 30, Blatt 1313, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Traisa, Flur 1, Flurstück 31/1, Hof- und Gebäudefläche, Ludwigstraße 96, 96 A, Größe 3,14 A,  
soll am 10. 5. 1973, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Darmstadt, Mathildenplatz 12, I. Stock, Saal 506, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 18. 11. / 24. 11. 1971 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Heinz Hauck, Malermeister in Traisa — zu 1/2 —,

b) dessen Ehefrau Hannelore Hauck geb. Göttmann, daselbst — zu 1/2 —.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreckungen“ wird hingewiesen.

61 Darmstadt, 9. 1. 1973 **Amtsgericht, Abt. 61**

### 566

61 K 65 72: Das im Grundbuch von Eberstadt, Band 124, Blatt 5516, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Eberstadt, Flur 22, Flurstück 108, Bauplatz, Heidelberger Landstraße, Größe 15,41 Ar,  
soll am 3. 5. 1973, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Darmstadt, Mathildenplatz 12, I. Stock, Saal 506, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 9. 1. 1973 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Eva Maria Hesse geb. Wetzelsberger, Freilassing, zu 1/2,

b) Dipl.-Ing. Friedrich Hesse, Essen,

c) Dr. Elfriede Hesse, Freilassing,

d) Ilse Hesse, daselbst,

zu b) bis d) in Erbengemeinschaft zu 1/2.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreckungen“ wird hingewiesen.

61 Darmstadt, 10. 1. 1973 **Amtsgericht, Abt. 61**

### 567

61 K 56 72: Das im Grundbuch von Eberstadt, Band 166, Blatt 6799, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Eberstadt, Flur 5, Flurstück 86/1, Hof- und Gebäudefläche, In der Kirchtanne 11, Größe 11,84 Ar,  
soll am 12. 4. 1973, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Darmstadt, Mathildenplatz 12, I. Stock, Saal 506, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 17. 7. 1972 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Gustav Glomp in Darmstadt-Eberstadt, b) dessen Ehefrau Margarete Glomp geb. Schneider, daselbst, zu je 1/2.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreckungen“ wird hingewiesen.

61 Darmstadt, 19. 12. 1972 **Amtsgericht, Abt. 61**

### 568

61 K 67/72: Das im Grundbuch von Traisa, Band 38, Blatt 1562, eingetragene

Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Traisa, Flur 1, Flurstück 430, Hof- und Gebäudefläche, Im Rosengarten 8, Größe 6,71 Ar,

soll am 26. 4. 1973, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Darmstadt, Mathildenplatz Nr. 12, I. Stock, Saal 506, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 29. 9. 1972 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Kaufmännischer Angestellter Werner Gehbauer, Traisa, Antragsteller,

b) dessen Ehefrau Katharina Gehbauer geb. Klingner, daselbst,

— zu je 1/2 —.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreckungen“ wird hingewiesen.

61 Darmstadt, 2. 1. 1973 **Amtsgericht, Abt. 61**

### 569

31 K 12/72 — Das im Grundbuch von Nieder-Roden, Band 98, Blatt 3884, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Nieder-Roden, Flur 12, Flurstück 169 2, Ackerland, Hinter der Greinswiese, Größe 15,80 Ar, Grünland daselbst, Größe 6,30 Ar, Laubwald (Holzung) daselbst, Größe 27,79 Ar,  
soll am Mittwoch, 9. 5. 1973, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Dieburg, Marienstr. 31, Zimmer Nr. 12, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 15. 3. 1972 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Rudolf Keilhau, Nieder-Roden, seine Ehefrau Anni geb. Krüger, daselbst, zu je 1/2.

Der Wert des Grundstücks wurde nach § 74a Abs. 5 ZVG auf 200 000,— DM festgesetzt.

Bieter müssen damit rechnen, im Termin 1/10 ihres Bargebots als Sicherheit in barem Geld zu hinterlegen.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreckungen“ wird hingewiesen.

611 Dieburg, 31. 1. 1973 **Amtsgericht**

### 570

31 K 20/72: Die im Grundbuch von Münster, Band 84 bzw. 87, Blatt 3400 bzw. 3479, eingetragenen Grundstückshälften an den Grundstücken

lfd. Nr. 1, Gemarkung Münster, Flur 1, Flurstück 555, Hof- und Gebäudefläche zu Brunnengasse 2, Größe 0,48 Ar,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Münster, Flur 17, Flurstück 617/3, Hof- und Gebäudefläche, Pestalozzistraße, Größe 6,07 Ar,

sollen am Mittwoch, 4. 4. 1973, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Dieburg, Marienstraße Nr. 31, Zimmer Nr. 12, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 12. 5. 1972 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Jakob Adam Kreher, Münster,

b) Johann Wilhelm Kreher, daselbst,

c) Lorenz Josef Kreher, daselbst,

d) Karl Ludwig Kreher, daselbst,

e) Hans Peter Kreher, daselbst,

f) Jakob Adam Kreher, geb. 6. 6. 21, daselbst,

zu a) bis f) in Erbengemeinschaft zu 1/5.

Bieter müssen damit rechnen, im Termin 1/10 ihres Bargebots als Sicherheit in barem Geld zu hinterlegen.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreckungen“ wird hingewiesen.

611 Dieburg, 29. 1. 1973 **Amtsgericht**

### 571

31 K 18/72: Das im Grundbuch von Kleestadt, Band 23, Blatt 1083, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 2, Gemarkung Kleestadt, Flur 8,

Flurstück 168, Bauplatz, Feldstraße 2, Größe 5,46 Ar,

soll am Mittwoch, 28. 3. 1973, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Dieburg, Marienstr. Nr. 31, Zimmer Nr. 12, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 22. 2. bzw. 23. 5. 1972 (Tag des Versteigerungsvermerks): Kurt Wilhelm Giese, Kleestadt.

Der Wert des Grundstücks wurde nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 55 000,— Deutsche Mark.

Bieter müssen im Termin u. U.  $\frac{1}{10}$  ihres Bargebots als Sicherheit in Geld hinterlegen.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

611 Dieburg, 19. 1. 1973 **Amtsgericht**

### 572

8 K 61/72 — **Beschluß:** Die im Grundbuch von Donsbach, Band 39, Blatt 1356, eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 1, Gemarkung Donsbach, Flur 6 Flurstück 3236/2, Hof- und Gebäudefläche, Breitschstraße 18, Größe 1,08 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Donsbach, Flur 6, Flurstück 3237/2, Hof- und Gebäudefläche, Breitschstraße, Größe 2,09 Ar,

sollen am 11. April 1973, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Dillenburg, Wilhelmstraße Nr. 7, Zimmer Nr. 18, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 11. Oktober 1972 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Ehefrau Friedhilde Kunz geb. Menges, verwitwete Simig, Donsbach, zu  $\frac{1}{2}$ ,

b) Marion Simig, geb. am 6. 6. 1957, Donsbach, zu  $\frac{1}{4}$ ,

c) Pia Simig, geb. am 10. 2. 1961, Donsbach, zu  $\frac{1}{4}$ .

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

lfd. Nr. 1 = 18 983,— DM  
lfd. Nr. 2 = 36 737,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

634 Dillenburg, 26. 1. 1973 **Amtsgericht**

### 573

8 K 44, 45, 48, 50/72 — **Beschluß:** Das im Grundbuch von Dillenburg, Band 62, Blatt 2292, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Dillenburg, Flur Nr. 46, Flurstück 67, Ackerland auf dem Köppel, Größe 21,28 Ar,

soll am 28. 3. 1973, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Dillenburg, Wilhelmstraße Nr. 7, Zimmer Nr. 18, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 1. 8. 1972 (Tag des Versteigerungsvermerks): Textilkaufmann Gerhard Krämer, in Dillenburg.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 31 920,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

634 Dillenburg, 18. 1. 1973 **Amtsgericht**

### 574

84 K 42/72 — **Zwangsvollstreckung** —: Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die im Grundbuch von Kriftel des Amtsgerichts Frankfurt am Main, Abteilung Höchst, Band 85, Blatt 2430, eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 1, Gemarkung Kriftel, Flur 25 Flurstück 50/48, Weg, Privatweg, Größe 0,75 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Kriftel, Flur 25, Flurstück 50/49, Hof- und Gebäudefläche, Friedrich-Ebert-Str. 32, Größe 3,25 Ar,

am Donnerstag, dem 19. 4. 1972, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Frankfurt am Main, Gerichtsstr. 2, Zimmer 137, I. Stock, versteigert werden. Eingetragene Eigentümer am 14. 6. 1972 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

a) Schmied Johann Rösch,  
b) Isolde Rösch geb. Ebel, Kriftel/Ts., zu je  $\frac{1}{2}$ .

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 7500,— DM für Nr. 1, 126 357,— DM für Nr. 2.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6 Frankfurt/Main, 23. 1. 1973

**Amtsgericht, Abt. 84**

### 575

84 K 88/72 — **Zwangsvollstreckung**: Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll das im Grundbuch von Unterliederbach des Amtsgerichts Frankfurt am Main, Abteilung Höchst, Band 23, Blatt 551, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Unterliederbach, Flur 14, Flurstück 423/197, Bebauter Hofraum, Heimchenweg 41, Größe 2,50 Ar,

am Montag, dem 16. 4. 1973, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Frankfurt am Main, Gerichtsstraße 2, Zimmer 137, I. Stock, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 21. 11. 1972 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks): 1. Kassenangestellter Karl Philipp Wied, 2. Schreinermeister Georg Wilhelm Wagner, 3. Schreiner Kurt Wilhelm Wagner, 4. Schreiner Horst Wagner, alle in Frankfurt am Main-Unterliederbach, in ungeteilter Erbengemeinschaft.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckung“ wird hingewiesen.

6 Frankfurt a. M., 8. 1. 1973

**Amtsgericht, Abt. 84**

**576**

84 K 17/72 — **Zwangsvollstreckung**: Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Marxheim des Amtsgerichts Frankfurt (Main), Abt. Höchst, Band Nr. 6, Blatt 147, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 3, Gemarkung Marxheim, Flur 5, Flurstück 397/233, Hof- und Gebäudefläche, Schulstraße 13, Größe 3,85 Ar,

am Mittwoch, dem 9. 5. 1973, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, in Frankfurt (M.), Gerichtsstraße 2, Zimmer 137, I. Stock, versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 21. 2. 1972 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks): Feinmechaniker Alfred Heislitz in Marxheim.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 232 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6 Frankfurt (Main), 9. 1. 1973

**Amtsgericht, Abt. 84**

**577**

84 K 52/72 — **Zwangsvollstreckung**: Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft sollen die im Grundbuch von Frankfurt am Main, Bezirk 32, Band 79, Blatt 3046, eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 1, Flur 556, Flurstück 109/4, Hof- und Gebäudefläche Ziegelhüttenweg 45a, Größe 10,33 Ar,

lfd. Nr. 2, Flur 556, Flurstück 110/1, Hofraum, Ziegelhüttenweg 45a, Größe 0,04 Ar,

am Donnerstag, dem 12. 4. 1973, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Frankfurt am Main, Gerichtsstraße 2, Zimmer 137, I. Stock, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 14. 7. 1972

(Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

1. Ehefrau des Kaufmanns Artur Schmidt, Anna Elisabeth geb. Preissler,

2. Walter Preissler,

3. Heinrich Preissler,  
alle in Frankfurt am Main, je zu einem ideellen Drittel.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 198 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6 Frankfurt (Main), 4. 1. 1973

**Amtsgericht, Abt. 84**

### 578

84 K 69/72 — **Zwangsvollstreckung** —: Im Wege der Zwangsvollstreckung soll die ideelle Hälfte des im Grundbuch von Unterliederbach des Amtsgerichts Frankfurt am Main, Abt. Höchst, Band 19, Blatt 466 a, eingetragenen Grundstücks

lfd. Nr. 1, Gemarkung Unterliederbach, Flur 10, Flurstück 61/2, Hof- und Gebäudefläche, Sossenheimer Weg 21, Größe 3,06 Ar,

am Mittwoch, dem 18. 4. 1973, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, in Frankfurt/Main, Gerichtsstraße 2, Zimmer Nr. 137, I. Stock, versteigert werden. Eingetragener Miteigentümer am 22. 8. 1972 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Verputzer Karl-Heinz Bendler in Frankfurt/Main-Unterliederbach.

Der Wert der Grundstückshälfte ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 77.000,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6 Frankfurt/Main, 18. 1. 1973

**Amtsgericht, Abt. 84**

**579**

K 70/72 — Das im Grundbuch von Friedberg/H., Band 74, Blatt 3664, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Friedberg/H., Flur 9, Flurstück 141, Lieg.-Buch 853, Hof- und Gebäudefläche, Fauerbacher Straße 66, Größe 11,07 Ar,

soll am 27. 4. 1973, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Friedberg/H., Homburger Str. 18, Zimmer Nr. 32, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 21. 11. 1972 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Weith, Heinrich, Dorheim, zu  $\frac{1}{4}$ ,

b) Schmidt, Karl Heinrich, Ingenieur, Friedberg/H., zu  $\frac{1}{4}$ .

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

636 Friedberg/H., 22. 1. 1973 **Amtsgericht**

**580**

K 48/71: Das im Grundbuch von Dillich, Band 16, Blatt 416, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Dillich, Flur 4, Flurstück 5/1, Lieg.-B. 294, Hof- und Gebäudefläche, Die Pflanzenorte, Größe 6,82 Ar,

soll am 30. 3. 1973, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Fritzlars, Schladenweg 1, Zimmer 15, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 15. 11. 1971 (Tag des Versteigerungsvermerks): Eheleute Bauarbeiter Johannes Asmus und Helene Asmus geb. Henning in Dillich — zu je  $\frac{1}{2}$  —.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 115 000,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am

Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

**358 Fritzlar, 22. 1. 1973** **Amtsgericht**  
**581**

K 62/72 — **Beschluß:** Die im Grundbuch von Untersotzbach, Band 10, Blatt 365, eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 12, Gemarkung Untersotzbach, Flur 6, Flurstück 32, Grünland im untersten Götzengrund, Größe 73,79 Ar,

lfd. Nr. 13, Gemarkung Untersotzbach, Flur 6, Flurstück 44, Grünland im Götzengrund, Größe 42,51 Ar,

sollen am 27. 4. 1973, 9.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Amtsgericht Gelnhausen, Philipp-Reis-Straße 9, Zimmer Nr. 11, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 3. 10. 1972 (Tag des Versteigerungsvermerks): Landwirt Johannes Ruhl in Untersotzbach.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 17 630,— Deutsche Mark (7379,— + 10 251,— DM).

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

**646 Gelnhausen, 24. 1. 1973** **Amtsgericht**

**582**

42 K 26/71 — **Beschluß:** A. Das im Grundbuch von Heuchelheim, Band 97, Blatt 4318, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 5, Gemarkung Heuchelheim, Flur Nr. 19, Flurstück 219, Lieg.-B. 33, Ackerland, An der Landwehr, Größe 7,71 Ar,

B. sowie die dem Walter Bebling gehörige Miteigentumshälfte an dem im Grundbuch von Heuchelheim, Band 136, Blatt 5476, eingetragenen Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Heuchelheim, Flur Nr. 19, Flurstück 133, Lieg.-B. 2055, Hof- und Gebäudefläche, Schillerstraße 10, Größe 5,42 Ar,

sollen am 5. 4. 1973, 14.30 Uhr, im Gerichtsgebäude, Gießen, Gutfleischstraße 1, Zimmer 205, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 11. 6. 1971 (Tag des Versteigerungsvermerks): Zimmermeister Walter Bebling in Heuchelheim zu A. als Alleineigentümer; zu B. zusammen mit seiner Ehefrau geb. Steinmüller, zu je 1/2.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt

für Flur 19, Flurstück 219 auf 5000,— DM, für den 1/2 Anteil an Flur 19, Flurstück Nr. 133 auf 51 500,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

**63 Gießen, 9. 1. 1973** **Amtsgericht**

**583**

42 K 41/70 — **Beschluß:** Die der Frau Helene Gerullis in Röhthes gehörige Miteigentumshälfte an den im Grundbuch von Röhthes, Band 14, Blatt 659, eingetragenen Grundstücken

lfd. Nr. 1, Gemarkung Röhthes, Flur 1, Flurstück 82, Lieg.-B. 220, Gartenland im Ort, Größe 3,12 Ar,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Röhthes, Flur 1, Flurstück 83, Hof- und Gebäudefläche, Hauptstraße 8, Größe 3,55 Ar,

sollen am 12. 4. 1973, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Gießen, Gutfleischstraße 1, Zimmer 205, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 19. 8. 1970 (Tag des Versteigerungsvermerks):

- Wilhelm August Gerullis,
- Helene Gerullis geb. Emrich, beide wohnhaft in Röhthes, Kreis Gießen, zu je 1/2.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt

a) für die Hälfte an Flur 1, Nr. 82 auf 700,— DM,

b) für die Hälfte an Flur 1 Nr. 83 auf 2800,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

**63 Gießen, 16. 1. 1973** **Amtsgericht**

**584**

42 K 77/72 — **Beschluß:** Das im Grundbuch von Großen-Linden, Band 68, Blatt Nr. 3257, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Großen-Linden, Flur 1, Flurstück 1269, Lieg.-B. 1812, Hof- und Gebäudefläche, Frankfurter Str. 104, Größe 7,81 Ar,

soll am 12. 4. 1973, 14.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Gießen, Gutfleischstraße Nr. 1, Zimmer Nr. 205, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 8. 12. 1972 (Tag des Versteigerungsvermerks):

- Kaufmann Erhard Weiel in Großen-Linden,
- dessen Ehefrau Ruth geb. Henrich, daselbst — zu je 1/2 —.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

**63 Gießen, 16. 1. 1973** **Amtsgericht**

**585**

2 K 33/72: Die im Grundbuch von Stockstadt, Band 39, Blatt 1850, eingetragene Grundstückshälfte d. Kath. Reichel bezüglich des Grundstücks

lfd. Nr. 1, Gemarkung Stockstadt, Flur 1, Flurstück 60/1, Hof- und Gebäudefläche, Wingertsgasse 16, Größe 2,49 Ar,

soll am 10. 4. 1973, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude — Arbeitsamtsgebäude, Oppenheimer Str. 4 — durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 28. 7. 1972 (Tag des Versteigerungsvermerks):

- Helmut Reischl, Stockstadt, zu 1/2,
- Katharina Reischl geb. Harand, daselbst, zu 1/2.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

**608 Groß-Gerau, 1. 2. 1973** **Amtsgericht**

**586**

2 K 5/72: Das im Grundbuch von Biebesheim, Band 12, Blatt 1101, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Biebesheim, Flur Nr. 1, Flurstück 362, Hof- und Gebäudefläche, Eisenbahnstr. 7, Größe 5,44 Ar,

soll am 3. 4. 1973, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude — Arbeitsamtsgebäude, Oppenheimer Str. 4 — durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 1. 12. 1972 (Tag des Versteigerungsvermerks):

- Helmut Modler, Biebesheim, zu 1/2,
- Anneliese Antoni Modler geb. Wedel, daselbst, zu 1/2.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

**608 Groß-Gerau, 1. 2. 1973** **Amtsgericht**

**587**

4 K 27/71: Das im Grundbuch von Hangenmeilingen, Band 12, Blatt 454, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 2, Gemarkung Hangenmeilingen, Flur 14, Flurstück 57/1, Hof- und Gebäudefläche, Friedhofstraße 2, Größe 3,93 Ar,

soll am 5. 4. 1973, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Gymnasiumstr. 8, Zimmer 7,

durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 29. 12. 1971 (Tag des Versteigerungsvermerks): Maria Abel geb. Heun in Hangenmeilingen.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

**6253 Hadamar, 30. 1. 1973** **Amtsgericht**

**588**

2 K 7/72 — **Beschluß** — Die im Grundbuch von Sielen, Band 18, Blatt 853, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 13, Gemarkung Sielen, Flur 13, Flurstück 64/17, Lieg.-B. 555, Hof- und Gebäudefläche, Lehmkuhle 6, Größe 8,27 Ar,

lfd. Nr. 14, Gemarkung Sielen, Flur 13, Flurstück 25/4, Ackerland, Grünland. Auf der Lehmkuhle, Größe 41,36 Ar,

sollen am 6. 4. 1973, 14.30 Uhr, im Gerichtsgebäude, Hofgeismar, Friedrich-Pfaff-Str. 8, Zimmer Nr. 26, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 24. 3. 1972 (Tag des Versteigerungsvermerks):

- Witwe Ingeborg Lück geb. Frank,
- Hansjörg Lück,
- Gerhard Lück,
- Erika Lück,
- Annegret Lück, geb. am 26. 6. 1958,

— in ungeteilter Erbengemeinschaft —.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74a Abs. 5 ZVG nicht festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

**352 Hofgeismar, 15. 11. 1972** **Amtsgericht**

**589**

2 K 18/72 — **Beschluß** — Die im Grundbuch von Udenhausen, Band 26, Blatt 784, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Udenhausen, Flur 9, Flurstück 53/2, Lieg.-B. 262, Ackerland, Unterbusch, Größe 51,29 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Udenhausen, Flur 3, Flurstück 143, Hof- und Gebäudefläche, Trift, Haus Nr. 12, mit Ackerland daselbst, Größe 17,50 Ar,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Udenhausen, Flur 1, Flurstück 68, Ackerland, Das Bergfeld, Größe 51,10 Ar,

lfd. Nr. 4, Gemarkung Udenhausen, Flur 10, Flurstück 55/1, Grünland, Unter dem Veckerhäger Föhr, Größe 9,62 Ar,

lfd. Nr. 5, Gemarkung Udenhausen, Flur 9, Flurstück 362/2, Ackerland Unterbusch, Größe 47,41 Ar,

lfd. Nr. 6, Gemarkung Udenhausen, Flur 9, Flurstück 236/3, Ackerland, Kl. Hasselgraben, Größe 42,63 Ar,

lfd. Nr. 7, Gemarkung Udenhausen, Flur 4, Flurstück 73, Wiese, Die Mönchebreiter Wiesen, Größe 50,77 Ar.

lfd. Nr. 8, Gemarkung Udenhausen, Flur 9, Flurstück 143/3, Ackerland, Kleiner Hasselgraben und Radbusch, Größe 49,31 Ar,

lfd. Nr. 9, Gemarkung Udenhausen, Flur 3, Flurstück 126, Gartenland, Die Bärenwiese, Größe 4,78 Ar,

sollen am 6. 4. 1973, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Hofgeismar, Friedrich-Pfaff-Str. 8, Zimmer Nr. 26, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 12. 9. 1972 (Tag des Versteigerungsvermerks): Ehefrau Christine Hilde Lohmann geb. Hartmann und Landwirt Wilhelm Hartmann in Udenhausen

— in ungeteilter Erbengemeinschaft —

Der Wert der Grundstücke wird nach

§ 74a Abs. 5 ZVG nicht festgesetzt.

Auf die **Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“** wird hingewiesen.

**352 Hofgeismar, 2. 11. 1972 Amtsgericht**

### 590

2 K 25/72 — **Beschluß:** Das im Grundbuch von Immenhausen, Band 62, Blatt Nr. 1928, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Immenhausen, Flur 15, Flurstück 208/3, Lieg.-B. 1663, Hof- und Gebäudefläche, Triftweg Nr. 22, Größe 6,00 Ar,

soll am 13. 4. 1973, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Hofgeismar, Friedrich-Pfaff-Str. Nr. 8, Zimmer Nr. 26, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 9. 10. 1972 (Tag des Versteigerungsvermerks): Elektriker Günther Hellwig in Immenhausen, Triftweg Nr. 22.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 34 800,— Deutsche Mark.

Auf die **Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“** wird hingewiesen.

**352 Hofgeismar, 21. 12. 1972 Amtsgericht**

### 591

K 1/72: Das im Grundbuch von Eiterfeld, Band 35, Blatt 1009, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Eiterfeld, Flur 7, Flurstück 3, Lieg.-B. 559, Ackerland, Größe 18,70 Ar, Hof- und Gebäudefläche, Größe 30,15 Ar, Grünland, der Wackenacker 12, Größe 35,00 Ar,

soll am 12. 4. 1973, 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 20. 3./18. 8. 1972 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Landwirt und Schmied Walter Bohnstedt.

b) dessen Ehefrau Frieda Bohnstedt geb. Junge, je zu 1/2 Anteil.

Auf die **Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“** wird hingewiesen.

**6418 Hünfeld, 15. 1. 1973 Amtsgericht**

### 592

K 2/72. Die im Grundbuch von Rasdorf, Band 30, Blatt 1036, eingetragenen Grundstücke der Gemarkung Rasdorf,

lfd. Nr. 15, Flur 17, Flurstück 32, Ackerland, am Geiser Tor, Größe 211,75 Ar,

lfd. Nr. 18, Flur 19, Flurstück 7, Ackerland, im Tracken, Größe 17,60 Ar,

lfd. Nr. 19, Flur 17, Flurstück 71/2, Ackerland, Hutung, Hof- und Gebäudefläche, am Geiser Tor, Größe 34,31 Ar,

lfd. Nr. 21, Flur 17, Flurstück 72, Hof- und Gebäudefläche, Ackerland, Landstraße Nr. 22, Größe 24,18 Ar,

sollen am 7. 6. 1973, 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 23. 3. 1972 (Tag des Versteigerungsvermerks): Landwirt Jakob Helfrich in Rasdorf.

Auf die **Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“** wird hingewiesen.

**6418 Hünfeld, 30. 1. 1973 Amtsgericht**

### 593

51 K 153/72: Die Miteigentumshälften der im Grundbuch von Niederzwehren, Band Nr. 45, Blatt 1216, eingetragenen Grundstücke, Bestandsverzeichnis

lfd. Nr. 9, Gemarkung Niederzwehren, Flur 4, Flurstück 498/20, Lieg.-B. 956, Geb.-B. 144, Hof- und Gebäudefläche, An der Kurhessenhalle 33, Größe 4,99 Ar,

lfd. Nr. 10, Gemarkung Niederzwehren, Flur 4, Flurstück 499/20, Lieg.-B. 956, Weg, An der Kurhessenhalle, Größe 0,45 Ar, sollen am 9. 5. 1973, 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Kassel, Frankfurter Str. 9, Zimmer 106, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 13. 11. 1972 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

1. Witwe Luise Figge geborene Figge in Kassel,

2. Ehefrau Erna Emde geborene Figge in Kassel,

3. Kaufmännischer Angestellter Manfred Figge (jetzt Fiege) in Marburg,

4. Kaufmännischer Angestellter Erich Figge (jetzt Fiege) in Marburg,

— in Erbengemeinschaft —.

Auf die **Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“** wird hingewiesen.

**35 Kassel, 23. 1. 1973 Amtsgericht, Abt. 64**

### 594

51 K 159/72: Das im Grundbuch von Bergshausen, Band 21, Blatt 627, eingetragene Grundstück, Bestandsverzeichnis

lfd. Nr. 4: Gemarkung Bergshausen, Flur 17, Flurstück 51/7, Bauplatz, Das Spenglershöfchen, Größe 7,79 Ar (nach der Schätzungsurkunde: Hof- und Gebäudefläche, Das Spenglershöfchen 3),

soll am 16. 5. 1973, 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Kassel, Frankfurter Str. 9, Zimmer 106, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 9. 11. 1972 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Frau Rosi Maevis geb. Pfeifferling in Kassel.

Auf die **Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“** wird hingewiesen.

**35 Kassel, 26. 1. 1973 Amtsgericht, Abt. 64**

### 595

51 K 115/72: Das im Grundbuch von Hoof, Band 23, Blatt 694, eingetragene Grundstück Bestandsverzeichnis

lfd. Nr. 2, Gemarkung Hoof, Flur 8, Flurstück 122/13, Lieg.-B. 634, Hof- und Gebäudefläche, Nordstraße 9, Größe 5,67 Ar,

soll am 23. 5. 1973, 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Kassel, Frankfurter Straße Nr. 9, Zimmer 106, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 5. 9. 1972 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

a) Bergmann Ernst Reuter,

b) dessen Ehefrau Erika Reuter geborene Marschke, beide in Hoof, je zur Hälfte.

Auf die **Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“** wird hingewiesen.

**35 Kassel, 29. 1. 1973 Amtsgericht**

### 596

51 K 1/72: Das im Grundbuch von Oberkaufungen, Band 86, Blatt 3164, eingetragene Grundstück, Bestandsverzeichnis

lfd. Nr. 1, Gemarkung Oberkaufungen, Flur 10, Flurstück 387/109, Hof- und Gebäudefläche, Schillerstraße 10, Größe 6,83 Ar,

soll am 28. 3. 1973, 9.15 Uhr, im Gerichtsgebäude Kassel, Frankfurter Str. 9, Zimmer 106, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 7. 1. 1972 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks): Ehefrau Helga Volland, geborene Hohmann, in Oberkaufungen.

Auf die **Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“** wird hingewiesen.

**35 Kassel, 2. 2. 1973 Amtsgericht, Abt. 64**

### 597

9 K 33/72: Die im Grundbuch von Schwalbach, Band 73, Blatt 2432, eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 1, Gemarkung Schwalbach, Flur Nr. 30, Flurstück 17/3, Hof- und Gebäudefläche, Frankfurter Straße, Größe 3,61 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Schwalbach, Flur Nr. 30, Flurstück 17/1, Hof- und Gebäudefläche, Frankfurter Straße, Größe 1,73 Ar,

sollen am 25. 4. 1973, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Nebengebäude Georg-Pingler-Str. 19, Sitzungssaal, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 25. 8. 1972 (Tag des Versteigerungsvermerks): Graphiker Harald Emil Twest und dessen Ehefrau Rita Twest geb. Pöpke, beide in Schwalbach/Taunus, zu je 1/2.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt:

Grundstück lfd. Nr. 1 auf 198 420,— DM,

Grundstück lfd. Nr. 2 auf 20 760,— DM,

insgesamt auf 219 180,— DM.

Auf die **Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“** wird hingewiesen.

**624 Königstein/Ts., 22. 1. 1973 Amtsgericht**

### 598

1 K 13/70: Das im Grundbuch von Willingen, Band 21, Blatt 595, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Willingen, Flur 19, Flurstück 12/2, Hof- und Gebäudefläche, In der Bärmecke 8, Größe 10,30 Ar,

soll am 6. 4. 1973, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Korbach, Hagenstr. 2, Zimmer Nr. 8, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 29. 6. 1970 (Tag des Versteigerungsvermerks): Kaufmann Helmut Schingen in Essen-Borbeck, jetzt: Willingen.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt:

245 000,— DM

Inventar (Zubehör) 11 550,— DM

256 550,— DM

Auf die **Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“** wird hingewiesen.

**354 Korbach, 19. 1. 1973 Amtsgericht**

### 599

7 K 45/72 — **Beschluß:** Die im Grundbuch von Lampertheim, Bezirk Lampertheim, Band 172, Blatt 7447, eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 1, Gemarkung Lampertheim, Flur 4, Flurstück 549, Hof- und Gebäudefläche, Berliner Str. 10, Größe 7,51 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Lampertheim, Flur 4, Flurstück 550, Hof- und Gebäudefläche, Berliner Str. 8, Größe 7,23 Ar,

sollen am Mittwoch, dem 28. 3. 1973, 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude in Lampertheim, Zimmer Nr. 10, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 7. 12. 1972 (Tag des Versteigerungsvermerks):

1. Adolf Kleber in Lampertheim zu 1/2,

2. Marianne Kleber geb. Klein, daselbst, dessen Ehefrau zu 1/2,

3. Carmen Kleber, daselbst zu 1/2.

Auf Verlangen ist Sicherheit in Höhe von 1/10 des Bargebotes zu leisten.

Auf die **Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“** wird hingewiesen.

**684 Lampertheim, 24. 1. 1973 Amtsgericht**

**600**

7 K 35 72 — **Beschluß:** Die im Grundbuch von Sterzhausen, Band 24, Blatt 813, eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 1, Gemarkung Sterzhausen, Flur Nr. 8, Flurstück 8/2, Lieg.-B. 380, Hof- und Gebäudefläche, Wittgensteiner Straße Nr. 14, Größe 7,42 Ar,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Sterzhausen, Flur Nr. 14, Flurstück 58/14, Ackerland, hinterm Steinberg, Größe 27,73 Ar,

lfd. Nr. 4, Gemarkung Sterzhausen, Flur Nr. 8, Flurstück 117/2, Hofraum, Ketzlerbach 30, Größe 0,01 Ar,

lfd. Nr. 6, Gemarkung Sterzhausen, Flur Nr. 8, Flurstück 89/1, Hof- und Gebäudefläche, Ketzlerbach 30, Größe 7,03 Ar,

sollen am 29. 3. 1973, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude zu Marburg/Lahn, Universitätsstraße Nr. 48, Zimmer Nr. 157, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 27. 7. 1972 (Tag des Versteigerungsvermerks): Landmaschinenmechanikermeister Johannes Becker, Sterzhausen.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt.

Grundstück lfd. Nr. 1 = 75 000,— DM, Grundstück lfd. Nr. 3 = 4000,— DM, Grundstück lfd. Nr. 4, 6 = 42 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

355 Marburg, 24. 1. 1973

Amtsgericht, Abt. 7

**601**

7 K 1 72 — **Beschluß:** Das im Grundbuch von Dauborn, Band 62, Blatt 2017, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Dauborn, Flur 42, Flurstück 29 1, Gartenland, Auf dem Berg, Größe 7,89 Ar,

soll am 4. 4. 1973, 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Schiede Nr. 14, Zimmer Nr. 14, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 15. 2. 1972 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Maria Duy geb. Kindermann in Dauborn,

b) Hilde Schneider in Dauborn.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

625 Limburg, 26. 1. 1973

Amtsgericht

**602**

5 K 33, 61/72: Das im Grundbuch von Ranstadt, AG-Bezirk Nidda, Band 31, Blatt 1286, eingetragene Grundstücke

lfd. Nr. 1, Gemarkung Ranstadt, Flur 10, Flurstück 6/1, Gartenland, Nadelwald der Wagnersberg, Größe 28,56 Ar,

soll am 19. 4. 1973, 9.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Nidda, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 25. 7. und 24. 11. 1972 (Tage der Versteigerungsvermerke):

1. a) Handelsvertreter Walter Türk, b) dessen Ehefrau Karin Türk geb. Luft, beide wohnhaft in Friedberg/H., zu je 1/2. Der Wert des Grundstücks wurde nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 10 212,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6478 Nidda, 9. 1. 1973

Amtsgericht

**603**

3 K 13 72: Die im Grundbuch von Garbenheim, Band 35, Blatt 1265, eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 14, Gemarkung Garbenheim, Flur 19, Flurstück 15, Lieg.-B. 140, Hof- und Gebäudefläche, Hundsgasse 14, Größe 2,00 Ar, Wert: 60 000,— DM;

lfd. Nr. 17, Gemarkung Garbenheim, Flur 19, Flurstück 16, Gartenland, Hundsgasse, Größe 2,28 Ar, Wert: 2300,— DM;

lfd. Nr. 20, Gemarkung Garbenheim, Flur 1, Flurstück 145/39, Grünland, unter dem Reitochsenwege, Größe 10,01 Ar, Wert: 1800,— DM;

lfd. Nr. 25, Gemarkung Garbenheim, Flur 3, Flurstück 272/59, Grünland, die Scheibenwiesen, Größe 5,74 Ar, Wert: 1000,— DM;

lfd. Nr. 26, Gemarkung Garbenheim, Flur 3, Flurstück 271/58, Grünland, die Scheibenwiesen, Größe 4,22 Ar, Wert: 800,— DM;

lfd. Nr. 28, Gemarkung Garbenheim, Flur 19, Flurstück 140 9, Hof- und Gebäudefläche, Hundsgasse 14a, Größe 0,11 Ar, Wert: 700,— DM;

lfd. Nr. 29, Gemarkung Garbenheim, Flur 3, Flurstück 7, Grünland, im roten Stein, Größe 4,44 Ar, Wert: 800,— DM;

lfd. Nr. 30, Gemarkung Garbenheim, Flur 3, Flurstück 8, Grünland, im roten Stein, Größe 5,39 Ar, Wert: 1000,— DM;

lfd. Nr. 31, Gemarkung Garbenheim, Flur 1, Flurstück 144/39, Grünland, unter dem Reitochsenwege, Größe 10,00 Ar, Wert: 1800,— DM;

lfd. Nr. 33, Gemarkung Garbenheim, Flur 6, Flurstück 65, Hof- und Gebäudefläche, Grünland der Holzgalgen, Größe 3,76 Ar, Wert: 1900,— DM;

lfd. Nr. 34, Gemarkung Garbenheim, Flur 10, Flurstück 24, Ackerland, die Weierhell, Größe 13,29 Ar, Wert: 2400,— DM;

lfd. Nr. 35, Gemarkung Garbenheim, Flur 10, Flurstück 150, Ackerland, im langen Grund, Größe 10,50 Ar, Wert: 1600,— DM;

lfd. Nr. 36, Gemarkung Garbenheim, Flur 12, Flurstück 74, Ackerland, Münchholzhäuserfeld, Größe 17,72 Ar, Wert: 2700,— DM;

lfd. Nr. 38, Gemarkung Garbenheim, Flur 9, Flurstück 212/46, Ackerland, die Scheibe, Größe 22,14 Ar, Wert: 3400,— DM;

lfd. Nr. 39, Gemarkung Garbenheim, Flur 17, Flurstück 532/122, Ackerland, am Spies, Größe 8,99 Ar, Wert: 2700,— DM;

lfd. Nr. 40, Gemarkung Garbenheim, Flur 17, Flurstück 53, Grünland, in den Langwiesen, Größe 9,12 Ar, Wert: 4600,— DM;

lfd. Nr. 41, Gemarkung Garbenheim, Flur 1, Flurstück 146/46, Grünland, unter dem Reitochsenweg, Größe 13,73 Ar, Wert: 2300,— DM;

sollen am 11. 4. 1973, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Wetzlar, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 5. 5. 1972 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Rangierarbeiter und Landwirt Wilhelm Schmidt,

b) dessen Ehefrau Irmgard geb. Balandowitsch, Garbenheim, Hundsgasse 4 — zu je 1/2 —.

**Beschluß:** Die Werte der Grundstücke werden nach § 74 a Abs. 5 ZVG auf Grund der ortsgewöhnlichen Schätzung vom 17. August 1972 gegenüber allen am Verfahren Beteiligten auf die oben ersichtlichen Beträge festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

633 Wetzlar, 19. 1. 1973

Amtsgericht

**604**

3 K 44/72: Die im Grundbuch von Brandobendorf, a) Band 35, Blatt 1279 und b) Band 35, Blatt 1280, eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. zu a) 12, Gemarkung Brandobendorf, Flur 10, Flurstück 74, Hof- und Gebäudefläche, Ackerland, Grünland, Un-

land, An der Au, Größe 21,88 Ar, Wert: 150 000,— DM;

lfd. Nr. zu b) 28, Gemarkung Brandobendorf, Flur 10, Flurstück 81, Hof- und Gebäudefläche, Auweg 4, Grünland, Gartenland, Hof- und Gebäudefläche, Hasselborner Str. 7, Größe 25,45 Ar, Wert: 135 000,— DM;

sollen am 28. 3. 1973, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Wetzlar, Wertherstr. 2, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 30. 6. 1972 (Tag des Versteigerungsvermerks):

zu a) Fa. Gebr. Stahl KG, Lederfabrik in Brandobendorf,

zu b) Witwe Karl Stahl II Katharina Elisabeth geb. Schmidt in Brandobendorf.

**Beschluß:** Die Werte der Grundstücke werden nach § 74 a Abs. 5 ZVG auf Grund der Schätzungen des Sachverständigen vom 8. 12. 1972 gegenüber allen am Verfahren Beteiligten auf die oben angegebenen Beträge festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

633 Wetzlar, 19. 1. 1973

Amtsgericht

**605**

61 K 52/72 — **Beschluß:** Das im Grundbuch von Sonnenberg, Band 54, Blatt 1481, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Flur 7, Flurstück 323/158, Hof- und Gebäudefläche, Platter Str. 2, (jetzt Hirtenstraße 2), Größe 2,56 Ar,

soll am 17. April 1973, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Gerichtsstraße 2, Zimmer Nr. 243, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 23. November 1972 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Schriftsetzer Wilhelm Etz, Wi.-Sonnenberg — zu 1/2 —;

b) 1. Katharina Anna Etz, geb. Geschwandtner, Wi.-Sonnenberg, 2. Edgar Sylvester Etz, Potsdam/N.Y./USA, 3. Ursula Käthe Leu geb. Etz, Berlin, 4. Ernst Otto Etz, Wi.-Sonnenberg, in Erbengemeinschaft — zu 1/2 —.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

62 Wiesbaden, 8. 1. 1973

Amtsgericht

**606**

1 K 5/72: Die im Grundbuch von Bad Sooden-Allendorf, Band 109, Blatt 4449, eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 1, Gemarkung Bad Sooden-Allendorf, Flur 9, Flurstück 55, Mühlgraben, das Fischerwerth, Größe 2,47 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Bad Sooden-Allendorf, Flur 9, Flurstück 56/1, Mühlgraben, daselbst, Größe 0,19 Ar,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Bad Sooden-Allendorf, Flur 9, Flurstück 23/2, Hofraum, Franzrasen, Größe 13,67 Ar

lfd. Nr. 4, Gemarkung Bad Sooden-Allendorf, Flur 9, Flurstück 24/2, Hof- und Gebäudefläche, Franzrasen 8, Größe 11,98 Ar,

sollen am 26. 3. 1973, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 26. 3. 1973 (Tag des Versteigerungsvermerks): Kaufmann Helmut Hartge in Bad Sooden-Allendorf.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG auf 404 000,— DM festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

343 Witzenhausen, 22. 1. 1973

Amtsgericht

607

## Andere Behörden und Körperschaften

**Genehmigung zur Einrichtung und zum Betrieb eines Linienverkehrs mit Kraftfahrzeugen**

Dem

**Magistrat der Stadt 6333 Braunfels**

wird nach § 42 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) vom 21. 3. 1961 (BGBl. I S. 241) die Genehmigung zur Einrichtung und zum Betrieb eines Linienverkehrs mit Kraftfahrzeugen

**von Braunfels nach Braunfels  
über die Stadtteile Bonbaden — Neukirchen — Bonbaden — Braunfels — Lahnbahnhof — Tiefenbach**

bis zum 30. September 1980 erteilt.

Das Unternehmen unterliegt der Aufsicht des Landrats des Landkreises Wetzlar (§ 54 PBefG).

61 Darmstadt, 9. 1. 1973

**Der Regierungspräsident**

IV 2 — 66 f 02/05 — B — (1)

**von Steeden nach Limburg  
über Dehrn—Dietkirchen**

bis zum 30. September 1980 erteilt.

Das Unternehmen unterliegt der Aufsicht des Landrats des Landkreises Limburg (§ 54 PBefG).

61 Darmstadt, 11. 1. 1973

**Der Regierungspräsident**

IV/2 — 66 f 02/07 — H — (1)

608

**Genehmigung zur Einrichtung und zum Betrieb eines Linienverkehrs mit Kraftfahrzeugen**

Dem Verkehrsunternehmer

**Alfred Hölzenbein, 6251 Dehrn, Burgfriedenstraße 8**

wird nach § 42 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) vom 21. 3. 1961 (BGBl. I S. 241) die Genehmigung zur Einrichtung und zum Betrieb eines Linienverkehrs mit Kraftfahrzeugen

610

## Öffentliche Ausschreibungen

**Darmstadt: Brückenbauarbeiten:** Die Bauleistungen für die Brückenbauwerke K 219 und K 220 Überführung der L 3117 und Unterführung der B 46 im Zuge der A 91, BAB-Neubaustrecke Bad Homburg—Darmstadt, AS Neu-Isenburg sollen vergeben werden.

Leistungen u. a.:

ca. 1500 cbm Erdaushub  
ca. 4200 cbm Stahlbeton  
ca. 350 t Stahl I und III  
ca. 65 t Spannstahl  
und sonstige Arbeiten

Bauzeit: 450 Werktage.

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Die Angebotsunterlagen sind bis zum 23. 2. 1973 anzufordern; sie werden in doppelter Ausfertigung gegen eine Kostenerstattung in Höhe von 52,— DM portofrei zugestellt.

Der Betrag ist vor Abgabe der Unterlagen bei der Staatskasse Darmstadt, Neckarstraße 3a, Postscheckkonto Frankfurt (Main) Nr. 355 99 602 unter Angabe der Zweckbestimmung einzuzahlen.

**Eröffnungstermin** ist am 29. 3. 1973 um 11.00 Uhr im Sitzungszimmer (Nr. 206) des Straßen-Neubauamtes Hessen-Süd, Darmstadt, Schottener Weg 5. Zuschlags- und Bindefrist: 15. 6. 1973.

61 Darmstadt, 31. 1. 1973

**Straßen-Neubauamt Hessen-Süd**

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Die Ausschreibungsunterlagen sind bis spätestens 12. 2. 1973 anzufordern. Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für zwei Ausfertigungen in Höhe von 8,— DM, die in keinem Fall zurückerstattet werden, ist beizufügen.

Einzahlungen bei der Staatskasse Darmstadt, Postscheckkonto Nr. 35599 beim Postscheckamt Frankfurt/M. mit Angabe: Ausschreibungsunterlagen L 3121 OD Seligenstadt.

**Eröffnung:** Mittwoch, den 28. 2. 1973, 10.00 Uhr. Die Zuschlags- und Bindefrist beträgt 18 Werktage.

61 Darmstadt, 29. 1. 1973

**Hessisches Straßenbauamt**

612

**Frankfurt:** Die Bauleistungen für Erd-, Beton-, Stahlbeton-, Spannbeton-, Abdichtungs- und Deckenbauarbeiten für den Neubau zweier Parallelbauwerke der BAB Köln—Frankfurt (M.) zur Unterführung der B 49 in km 106,694 der A 15, Anschlussstelle Limburg-Nord, sollen vergeben werden.

Lichte Weite zwischen den Widerlagern 35,50 m.

Leistungen u. a.:

1100 qm Spundwände rammen  
5000 cbm Baugrubenaushub  
900 cbm Baugrundverbesserung  
1000 cbm Bauwerkshinterfüllung  
500 cbm Stahlbeton der Fundamente und Stützen  
700 cbm Stahlbeton der Widerlager und Flügel  
400 cbm Stahlbeton des Überbaues  
135 t Baustahl III b  
14 t Spannstahl 145/160

Bauzeit: 300 Werktage, 50 Schlechtwettertage eingerechnet.

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Die Ausschreibungsunterlagen sind bis spätestens 20. 2. 1973 schriftlich anzufordern.

Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für zwei Ausfertigungen in Höhe von 25,— DM, die in keinem Falle zurückerstattet werden, ist beizufügen.

611

**Darmstadt:** Die Bauleistungen zum Ausbau der Landesstraße Nr. 3121 in der Ortsdurchfahrt Seligenstadt zwischen km 7,560 bis km 8,149 sollen vergeben werden.

Leistungen u. a.:

4000 cbm Boden lösen  
3500 qm Fahrbahnaufbruch  
1200 cbm Frostschutzkies  
1500 t Mineralbeton  
500 t bit. Tragschicht  
4200 qm Asphaltbinder und Asphaltfeinbeton  
1200 lfd. m Hochbordsteine mit Rinnenplatten in Beton  
und sonstige Nebenarbeiten

Bauzeit: 60 Werktage.

Einzahlungen bei der Staatskasse Frankfurt (M.) — Postscheckkonto 6821 — mit Angabe

„Ausschreibungsunterlagen für Parallelbauwerke Limburg-Nord, BAB A 15“.

Der Versand der Ausschreibungsunterlagen erfolgt am 27. 2. 1973.

Eröffnungstermin: 22. 3. 1973, 10.00 Uhr, im Zimmer 421.

Zuschlags- und Bindefrist: 30. 6. 1973.

Voraussichtlicher Baubeginn: Mai 1973.

6 Frankfurt (M.), 6. 2. 1973

Autobahnamt Frankfurt (M.)

### 613

Eschwege: Die Bauleistungen für den Ausbau der B 7 und Absenkung der L 3225 in Hess. Lichtenau sowie eine Verkehrssicherungsmaßnahme auf der L 3147 zwischen Günsterode und Kirchhof sollen vergeben werden.

Leistungen u. a.:

350 cbm	Mutterboden abtragen,
20 000 cbm	Erdbewegung,
3 450 cbm	1. Tragschicht, Kies 0/32 mm (26 cm dick),
1 180 cbm	2. Tragschicht, Basaltmaterialien 0/32 mm (10 cm dick),
10 700 qm	bit. 3. Tragschicht 0/32 mm (11 cm dick),
4 500 qm	1. Asphaltbinderschicht 0/22 mm (5 cm dick),
9 700 qm	2. Asphaltbinderschicht 0/16 mm (4 cm dick),
10 700 qm	Asphaltbetondeckschicht 0/11 mm (4 cm dick),

Arbeiten für die Stadt Hess. Lichtenau Los I a und sonstige Nebenarbeiten.

Bauzeit: 200 Werktage einschl. Winterunterbrechung.

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Angebotsunterlagen sind bis spätestens 15. 2. 1973 anzufordern.

Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für zwei Ausfertigungen in Höhe von 27,— DM ist beizufügen.

Der Betrag ist bei der Staatskasse Bad Hersfeld, Postscheckkonto Frankfurt/Main 6753 oder Konto Nr. 301 bei der Kreis- und Stadtparkasse Bad Hersfeld oder Konto Nr. 532 015 01 bei der Landeszentralbankstelle in Bad Hersfeld unter Angabe: „B 7 Hess.-Lichtenau“ einzuzahlen

Eröffnungstermin: Eschwege, den 8. 3. 1973 um 10.00 Uhr beim Hess. Straßenbauamt Eschwege. Zuschlags- und Bindefrist beträgt 36 Werktage.

344 Eschwege, 29. 1. 1973

Hessisches Straßenbauamt

### 614

Eschwege: Die Bauleistungen für den Neubau der Wehrebrücke (BW 02) im Zuge der Verlegung der B 7 — Umgehung Harmuthsachsen — Bau-km 15 + 316,25, Kreis Eschwege, sollen vergeben werden.

Leistungen u. a.:

1500 cbm	Bodenaushub
200 cbm	Beton B 300 der Fundamente der Widerlager und Flügel
270 cbm	Beton B 300 der aufgehenden Widerlager und Flügel
190 cbm	Beton B 450 für den Oberbau
50 t	Betonstahl I und III
180 qm	Mastix
165 qm	Gußasphaltschutzschicht
4500 cbm	Bodenaushub für die Wehreverlegung
800 cbm	Mutterbodenabtrag
1000 t	Steinschüttung

und sonstige Nebenarbeiten

Bauzeit: 300 Werktage einschl. Statik und Ausführungszeichnungen.

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Angebotsunterlagen sind bis spätestens 1. 3. 1973 anzufordern. Diese werden dann in doppelter Ausfertigung gegen eine Kostenerstattung in Höhe von 20,— DM abgegeben.

Der Betrag ist vor Abgabe der Unterlagen bei der Staatskasse Bad Hersfeld, Postscheckkonto Frankfurt/Main 6753 oder Konto Nr. 301 bei der Kreis- und Stadtparkasse Bad Hersfeld oder Konto Nr. 532 015 01 bei der Landeszentralbankstelle in Bad Hersfeld unter Angabe der Zweckbestimmung einzuzahlen.

Eröffnungstermin am 29. 3. 1973, um 10.00 Uhr, beim Hess. Straßenbauamt Eschwege. Zuschlags- und Bindefrist beträgt 21 Werktage.

344 Eschwege, 2. 2. 1973

Hessisches Straßenbauamt



... denn wir lassen Überschüsse den Bausparern zukommen. Damit Sie Zinsen und Gebühren sparen. **Schneller bauen** ohne 40% ansparen zu müssen. **Mini-Monatsraten** für Bausparverträge bis zu 25 Jahren Laufzeit. **Erstklassiger Service** durch zusätzliche zinsgünstige Finanzierungshilfen z.B. des Bundes, der Post, der Bahn sowie einiger Länder, Gemeinden und Berufsorganisationen. **Hohe Prämien oder Steuervorteile** für Ihre jährlichen Sparleistungen. **Sofort Informationsmaterial anfordern.**

## BHW Ihr Vorrecht auf Haus+Vermögen

Bausparkasse für alle im öffentlichen Dienst — das Beamtenheimstättenwerk, 325 Hameln, Postfach 666, Fernruf (05151) 861

### 615

Frankfurt: Die Bauleistungen für 73--2; Erneuerung der Fahrbahndecke und Anbau von Zusatzspuren zwischen km 172,5 bis km 176,3 — Nordseite — km 175,5—km 176,3 — Südseite — und Anbau von Parallelsuren zw. km 151,7—km 172,5 — Nord- und Südseite — der BAB-Strecke A 15 Köln—Würzburg, sollen vergeben werden.

Leistungen u. a.:

90 000 qm	Mutterbodenabtrag
25 000 cbm	Bodenabtrag
95 000 cbm	Schüttmassen liefern und einbauen
64 000 qm	Betonfahrbahn-, Leitstreifen und Standspur aufbr. u. abfahren
48 000 cbm	Frostschutzmaterial liefern und einbauen einschl. Verlegung der Entwässerungsleitungen
2 500 m	bitum. Decke (18 cm Asphalttragschicht, 8,5 cm Asphaltbinder und 3,5 cm Deckschicht — 83 000 qm GA + 22 000 qm AB) herstellen.
105 000 qm	

Bauzeit: 220 Werktage

Voraussichtlicher Arbeitsbeginn: Mitte Juni 1973

Bewerber werden gebeten, dem Autobahnamt Frankfurt (M), Münchener Straße 4—6, bis spätestens 9. 3. 1973 schriftlich mitzuteilen, ob sie die Unterlagen abholen oder Postzustellung wünschen.

Der Beleg über die Einzahlung von 40,— DM (dieser Betrag enthält keine Mehrwertsteuer) für 2 Ausfertigungen bei der Staatskasse Frankfurt (M), Postscheckkonto Frankfurt (M) 6821 mit der Angabe: Ausschreibungsunterlagen für: Deckenerneuerung und Anbau v. Zusatzspuren zw. km 171,7 und km 176,3 der A 15 ist beizufügen.

Für Selbstabholer werden die bestellten Ausschreibungsunterlagen am 22. 3. 1973 in der Zeit von 9.00 Uhr bis 15.00 Uhr beim Autobahnamt Frankfurt (M), Zimmer 423, ausgegeben.

Eröffnungstermin am 12. 4. 1973, 10.00 Uhr, im Zimmer 422 des Autobahnamtes Frankfurt (M), Münchener Straße 4—6.

Zuschlags- und Bindefrist: 1. 7. 1973.

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen, deren Druckstücke zum Preise von 3,— DM/Stück bei jedem Hessisches Straßenbauamt und dem hiesigen Amt erhältlich sind.

6 Frankfurt (M.), 5. 2. 1973

Autobahnamt Frankfurt

## 616

**Frankfurt:** Für die Instandsetzung von Betonfahrbahnschäden auf der BAB A 10 durch Herstellung eines splittreichen Teppichbelages einschl. Nebenarbeiten zwischen km 506,5 und km 510,2 der Richtungsfahrbahn Frankfurt(M.)-Mannheim im Bereich der Autobahnmeisterei Darmstadt

## Leistungen u. a.:

4 500 t Asphaltbinder 0/16  
40 000 qm Asphaltbinder 0/16  
40 000 qm Asphaltfeinbeton 0/11

Voraussichtlicher Arbeitsbeginn: 5. 3. 1973.

Bewerber werden gebeten, dem Autobahnamt Frankfurt (M.), Münchener Straße 4-6, bis spätestens 2. 2. 1973 schriftlich mitzuteilen, ob sie die Unterlagen abholen oder ob diese durch die Post zugeschickt werden sollen. Der Beleg über die Einzahlung von 20,- DM für 2 Ausfertigungen bei der Staatskasse, Frankfurt (M.), Postscheckkonto Frankfurt (M.) 6821 ist beizufügen.

Für Selbstabholer werden die bestellten Ausschreibungsunterlagen am 5. 2. 1973 in der Zeit von 9.00 bis 15.00 Uhr beim Autobahnamt Frankfurt (M.), Zimmer 223, ausgegeben.

Eröffnungstermin: 15. Februar 1973, 10.00 Uhr.

Für die Auftragserteilung kommen nur Firmen mit entsprechender fachlicher Bewährung, Leistungsfähigkeit und solche, die über die Fertiger neuester Bauart verfügen, in Frage.

6 Frankfurt, 29. 1. 1973

Autobahnamt Frankfurt (M.)

## 617

**Fulda:** Durch das Hessische Straßenbauamt Fulda sollen die Straßenbauarbeiten — Los I Ausbau der K 55 zwischen Fulda — Stadtteil Bronnzell und Künzell — Ortsteil Engelhelms —, von km 0,003 bis km 1,845; Los II Ausbau der K 54 zwischen Fulda — Stadtteil Edelzell und Künzell — Ortsteil Engelhelms —, von km 3,710 bis km 4,967 — vergeben werden.

## Auszuführen sind:

## bei Los I

rd. 15 000 cbm Erdbewegung  
rd. 3 000 t Basaltmaterial d. K. 0/11 mm als Sauberkeitsschicht  
rd. 20 000 t Basaltmaterial d. K. 0/56 mm als Frostschutzschicht  
rd. 4 000 t Asphalttragschicht d. K. 0/32 mm, bis 12 cm dick  
rd. 13 000 qm Teerasphaltbeton d. K. 0/11 mm, 4,0 cm dick  
rd. 1 250 qm Gehwegfläche herstellen und sonstige Arbeiten wie Verlegen von Leitungen und Versetzen von Zäunen.

## bei Los II

rd. 25 500 cbm Erdbewegung  
rd. 2 000 t Basaltmaterial d. K. 0/11 mm als Sauberkeitsschicht  
rd. 15 000 t Basaltmaterial d. K. 0/56 mm als Frostschutzschicht  
rd. 3 000 t Asphalttragschicht d. K. 0/32 mm  
rd. 8 500 qm Teerasphaltbeton d. K. 0/11 mm  
rd. 5 000 qm Gehwegfläche herstellen und sonstige Arbeiten wie Versetzen von Zäunen.

Die Bauarbeiten sollen etwa Mitte März 1973 begonnen werden und sind bei beiden Losen zum 30. 6. 1974 zu beenden.

Die Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Angebotsunterlagen werden in doppelter, Planunterlagen (Lagepläne) in einfacher Ausfertigung gegen eine Kostenerstattung in Höhe von 80,- DM abgegeben. Der Betrag ist vor Abgabe der Unterlagen bei der Staatskasse Fulda, PSchKto. Ffm. Nr. 6749 mit der Angabe — Los I Ausbau der K 55 sowie Los II Ausbau der K 54 — einzuzahlen und bei schriftlicher Anforderung der Ausschreibungsunterlagen durch Beifügung der Einzahlungsquittung zu belegen.

Selbstabholer erhalten die Ausschreibungsunterlagen gegen Vorlage der Einzahlungsquittung von Montag bis Freitag, in der Zeit von 8.00 bis 12.00 Uhr.

Der Eröffnungstermin findet am Mittwoch, dem 28. 2. 1973, 10.00 Uhr, im Hessischen Straßenbauamt Fulda, Behördenhaus, Schillerstraße 8, statt. Die Zuschlags- und Bindefrist endet am 28. 3. 1973.

64 Fulda, 1. 2. 1973

Hessisches Straßenbauamt

## 618

**Schotten:** Die Bauleistungen für Ausbau der L 3140 von der Kreisgrenze bis Rimbach (ohne Ortsdurchfahrten) sollen vergeben werden.

## Leistungen u. a.:

1 100 cbm Mutterboden abtragen  
20 000 cbm Boden lösen  
2 000 t Abraum  
1 350 t Steinerde  
17 000 t Dammschüttmaterial  
1 400 lfd. m PVC Sickerleitung NW 150 mm  
1 200 lfd. m PVC Sickerleitung NW 250 mm  
16 000 t Basaltmaterial d. K. 0/56  
130 lfd. m Stahlbetonrohre NW 600 mm  
6 700 t Bit. Tragschicht d. K. 0/32 mm  
21 600 qm Asphaltbinder d. K. 0/16 mm  
22 000 qm Splitr. Teerasphaltbeton d. K. 0.8

Bauzeit: 280 Werkzeuge.

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Die Ausschreibungsunterlagen sind bis spätestens 27. 2. 1973 anzufordern. Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für zwei Ausfertigungen in Höhe von 17,- DM, die nicht zurück-erstattet werden, ist beizufügen.

Einzahlungen bei der Staatskasse Gießen, Postscheckkonto Frankfurt (M.) Nr. 39 312 mit Angabe der Zweckbestimmung.

Eröffnungstermin am 6. 3. 1973 um 11.00 Uhr im Hess. Straßenbauamt Schotten, Vogelsbergstraße 51. Zuschlags- und Bindefrist: 3 Monate.

6479 Schotten, 1. 2. 1973

Hessisches Straßenbauamt

## 619

## Die Universitätsstadt Marburg a. d. Lahn

(48 000 Einwohner), kreisfrei, sucht zum 1. 4. 1973 für das Rechnungsprüfungsamt einen

## technischen Prüfer - techn. Amtmann - (A 11 HBO).

Es können auch techn. Angestellte berücksichtigt werden, die die laufbahnrechtlichen Voraussetzungen für die Übernahme als Beamter nicht erfüllen. Die Einstufung erfolgt dann in die Vergütungsgruppe IV a BAT. Bei entsprechender Leistung ist eine Höhergruppierung nach III BAT möglich.

Gesucht wird ein Ingenieur (grad.) der Fachrichtung Hoch- oder Tiefbau mit mehrjähriger Berufserfahrung und umfassenden Kenntnissen, insbesondere der Bauausführung und Abrechnung. Erfahrungen im Prüfungsdienst sind erwünscht.

Das Aufgabengebiet umfaßt in erster Linie die technisch-wirtschaftliche Prüfung der Planung, Ausführung und Abrechnung sämtlicher Hoch- und Tiefbaumaßnahmen der Stadt. Es handelt sich um eine interessante, verantwortungsvolle und vielseitige Tätigkeit, die große Selbständigkeit voraussetzt.

Die Stadt Marburg ist bei der Beschaffung einer Wohnung behilflich. Trennungsgeld und Umzugskostenvergütung werden nach den landesrechtlichen Bestimmungen gezahlt.

Bewerbungen mit Befähigungsnachweis, lückenlosem handgeschriebenen Lebenslauf, Nachweis der bisherigen Tätigkeit, Zeugnisabschriften, Lichtbild sowie Angabe von Referenzen sind bis spätestens 4 Wochen nach Erscheinen dieser Anzeige einzureichen an den

Magistrat der Stadt Marburg  
— Haupt- und Personalamt —  
3550 Marburg a. d. Lahn

Der „Staats-Anzeiger für das Land Hessen“ erscheint wöchentlich montags. Fortlaufender Bezug nur durch die Postämter. Bezugspreis vierteljährlich DM 15,80 (einschließlich 5 1/2% = 0,82 DM MWSt.). Herausgeber: Der Hessische Minister des Innern. Verantwortlich für den redaktionellen Inhalt des amtlichen Teils Ministerialrat Gantz. für den übrigen Teil Karl Blum, Wiesbaden. Verlag: Buch- und Zeitschriftenverlag Kultur und Wissen GmbH & Co KG, 62 Wiesbaden, Postfach 1329. Postscheckkonto 6 Frankfurt/M. Nr. 143 60. Bankkonto: Bank für Gemeinwirtschaft Wiesbaden, Nr. 10 143 800. Druck: Pressehaus Geisel Nachf. 62 Wiesbaden. Anzeigenannahme und Ver-

trieb: Staats-Anzeiger, 62 Wiesbaden, Wilhelmstraße 42, Telefon Sa.-Nr. 3 96 71, Fernschreiber 04 186 648. Preis von Einzelstücken: bis 32 Seiten Umfang DM 2,40 bis 40 Seiten DM 3,21 bis 48 Seiten DM 3,82, über 48 Seiten DM 4,16. Die Preise verstehen sich einschließlich Versandpesen und 5 1/2 Prozent Mehrwertsteuer. Lieferung gegen Vorauszahlung (keine Briefmarken) auf das Postscheckkonto des Verlages, Frankfurt/M. 143 60. Anzeigenschluß: 7 Tage vor Erscheinen. Anzeigenpreis lt. Tarif Nr. 9 vom 1. 6. 1972. Der Umfang dieser Ausgabe beträgt 64 Seiten.